Herald. 58 v

<36601999600014

<36601999600014

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Handbuch

der

im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und den Russischen Ostseeprovinzen

bestehenden

Damen-Stifter

und im Range gleichstehender

Wohlthätigkeitsanstalten,

nebst den Ordenszeichen der Ersteren.

Nach archivalischen und anderen zuverlässigsten Quellen

zusammengestellt

durch

Maximilian Gritzner,

K. Preuss. Prem.-Lieutenant a. D.,
Kanzleirath im K. Ministerium des Innern,
etc. etc.

Frankfurt a. M.

Verlag von Heinrich Keller.

1893.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die Entstehung dieses Handbuchs ist dem Zusammentreffen dreier glücklicher Umstände zuzuschreiben. Lange Jahre auf dem Felde der Genealogie und Heraldik, in Verbindung mit Geschichte, Kulturgeschichte, Ordenskunde und Hierographie thätig, war es immer einer meiner Lieblingsgedanken, die im grossen Publicum so gut wie unbekannten, obwohl höchst interessanten und geschmackvollen Ordenszeichen der Damenstifter und -Klöster zum Gegenstand einer Veröffentlichung zu machen und hierbei Nachrichten von geschichtlichem, statistischem und allgemeinem Interesse hinzuzufügen. — Die hervorragende Sammlung eines auf diesem Gebiet längst bekannten Forschers, des jüngstverstorbenen Herrn L. Clericus in Magdeburg, gab mir zunächst eine grosse Menge Material an die Hand; diesem gesellten sich zwei von mir erworbene werthvolle Manuscripte verstorbener Sammler zu, welche, auf Grund eifriger archivalischer und sonstiger Forschungen zusammengestellt, das eine über die altpreussischen, das andere über die Damenstifter in den 1866 neuerworbenen Landestheilen, mir ein nahezu erschöpfendes Material boten, jedenfalls höchst schätzenswerthe Nachrichten brachten.

*

Hinsichtlich neuerer Abänderungen wurde mir auf direkte Anfragen überall liebenswürdigster Bescheid zu Theil, auch gaben eigene Arbeiten im Kgl. Geheimen Staatsarchiv vielfach den hie und da noch mangelnden Aufschluss. Wie bei meinen anderweiten Forschungen auch hier auf grossdeutschem Standpunkt stehend, fügte ich den vorhandenen noch Nachrichten über die Oesterreichischen, Dänischen, Schwedischen und Russisch-Baltischen Damenstifter hinzu, sowie über einige andere Stiftungen, die, wenngleich nicht Damenstifter im eigentlichen Wortsinne, doch diesen sehr nahe verwandt sind. Ausgeschlossen blieben alle ausgesprochenen Armenstiftungen, sowie die nur für eine Familie bestimmten Stifter (Familienstiftungen), ferner auch im Allgemeinen die Präbendenstiftungen, bei denen ein gemeinschaftlicher Aufenthalt nicht gefordert wird, bezw. wo die Damen nicht wenigstens ein gemeinsames Ordenszeichen tragen. Sämmtliche Dekorationen wurden nach den Originalen gezeichnet, sind daher durchaus richtig. Die Nachrichten über die inneren Verhältnisse der Damenstifter, bis auf die neueste Zeit klargelegt und laut der erhaltenen authentischen Auskünfte ebenfalls absolut zuverlässig, dürften die Wirkung haben, dem, in Folge Unkenntniss der Bestimmungen, häufig masslosen Andrange Unberechtigter vorzubeugen. Es erübrigt nur, am Schlusse allen den liebenswürdigen Beihelfern und Helferinnen an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen, insbesondere den verschiedenen verehrlichen Aebtissinnen, Oberinnen und Priorinnen, an die ich mich gewandt, den Königlichen Regierungen und Archiven, sowie den Herrn Beamten des Kgl. Geheimen Staatsarchivs, dem Kgl. dänischen Etatsrath Herrn Lindberg und Archivsekretär E. Thiset in Kopenhagen, Herrn Baron Rahden in Mitau, Herrn A. von Dachenhausen

in Rudolstadt, Herrn Kammersekretär Teske in Schwerin und Anderen.

Möge das Handbuch seinen Zweck, sichere und glaubhafte Mittheilungen über die existirenden Damenstifter zu geben, voll erfüllen. Eventuelle authentische Nachträge nehme ich gern entgegen.

Steglitz bei Berlin 1892.

M. Gritzner.

Quellenverzeichniss.

1. Zwei handschriftliche Compendien der verstorbenen Herren Oberstlieutenant von Zitzewitz und Major von Sacken.
2. Ein handschriftliches Ordenskopialbuch im Kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.
3. Extracte aus den Akten des Letzteren.
4. Hasse, Wappenbuch, Manuscript auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin.
5. Riedel, nov. codex dipl. Brandenburgensis, Theil I.
6. Extracte aus den Königlichen Staatsarchiven zu Münster, Coblenz, Düsseldorf, Hannover, Stuttgart, München, Oldenburg, Karlsruhe.
7. Oesterreichische National-Encyklopädie, Wien 1835, 8°, Band I.
8. von Zedlitz, Adelslexikon, Beiträge zur Statistik des Adels.
9. Otto Freiherr Grote, Lexikon Deutscher Stifter, Klöster etc. (A—L.) — Osterwieck 1880, 8°.
10. Rauer, die Wohlthätigkeitsanstalten im Preussischen Staate.
11. Verschiedene Monographien über einzelne Stifter,

Originalzeichnungen der Stiftsdecorationen, durch die Aebtissinnen gütigst übersandt.

12. Handschriftliche Nachrichten aus den Fürstlichen Cabineten von Detmold und Arolsen.
13. Handschriftliche Nachrichten aus dem Kur- und Esthländischen Ritterschafts-Archiv.
14. Handschriftliche Nachrichten des Herrn E. Thiset in Kopenhagen.
15. Felix de Salles, Chapitres nobles d'Autriche, Vienne 1889.
16. Ledderhose, Kleine Schriften, Band I und II.
17. Landau, Territorialgeschichte von Kurhessen.
18. Schroeder, Topographie von Holstein etc.
19. Hannoversche
20. Kurhessische
21. Dänische
22. Mecklenburgische

} Hof- und Staatskalender älterer und neuerer Zeit.

23. Preussisches Hof- und Staatshandbuch von 1798 und 1804.
24. Schulze, Chronik der Ritterorden etc.
25. Zahlreiche handschriftliche von den Vorsteherinnen der Stifter und Klöster, sowie den k. k. Oesterreichischen Landesbehörden direkt eingeholte Informationen.
26. von Eberstein, Hand- und Adressbuch der Geschlechtsverbände und Stiftungen, II. Theil, v. E. von Maltitz.
27. Sintenis, Nachrichten über das adelige Fräuleinstift Mosigkau (Dessau 1880).
28. Ueber die Theilnahme an adeligen Klosterstellen in Deutschland, besonders Mecklenburg (Berlin 1842).
29. Die Familienstiftungen Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs (München 1880, 1892).

Verzeichniss der Damenstifter.

Seite

Albert-Carolinenstift, s. Freiburg i. Br.
Altenburg, freiadeliges Magdalenenstift bei 1
Augustenstift, s. Köthen.
Aurich, Sethe'sches Fräuleinstift 5
Badewitz, Gräflich Burghauss'sche Stiftung zu . . . 9
Barschau, Gräflich von Campaninisches Fräuleintift . 10
Barsinghausen, Kloster 12
Barth, adeliges Fräuleinstift zu 14
Bartholomäi'sches Stift, s. Orriküll.
Bassum, adeliges Damenstift zu 17
Bayreuth, Markgräfliches adeliges Fräuleinstift zu . 18
Bayreuth, Ortsgebirg'sches adeliges Fräuleinstift zu . 20
Bayreuth, Freiherrl. von Stein'sche adelige Damenstiftung auf der Birken bei Bayreuth 26
Bayreuth, Freiherrlich von Weitershausen'sche adelige Fräuleinstiftung zu 24
Bedburg, Stiftung für die Rheinische Ritterschaft . . 28
Bergen a./R., adeliges Fräuleinkloster zu 30
Bergen a./R., Spalding-Jacob'sches (bürgerliches) Jungfrauenkloster in 32
Berlin, Rotherstiftung 40
Bernhardinenstift, s. Rudolstadt.

Seite

Gräflich Bernhold'sche Stiftung, s. Cassel.
Bersenbrück, Damenstift 41
Birken, Freiherrlich von Stein'sche adelige Damenstiftung, s. Bayreuth.
Börstel, adeliges Damenstift 42
Breslau, Gräflich Friedrich Niclas von Burghauss'sche Stiftung 43
Broich, s. Bersenbrück.
Brünn, k. k. adeliges Damenstift Mariaschul zu . . 45
Burkersrodaer Freiherrliches Stift, s. Dresden.
Cammin, Fräuleinstift zu 47
Gräflich Campanini'sches Fräuleinstift, s. Barschau.
Grossherzogliches Carl Friedrich Damenstift, s. Grosscromsdorf.
Cappel, Damenstift 49
Carlsruhe, s. Karlsruhe.
Cassel, Gräflich von Bernholdt'sche Stiftung zu . . 51
Cleve, Stiftung für unverheirathete weibliche Nachkommen der adeligen Familien zu 52
Cöthen, s. Köthen.
Colberg, Fräuleinstift zu 54
Cronstett-Hyesperg'sches Stift, s. Frankfurt a. M.
Dobbertin, Kloster 56
Dresden, Freiherrlich von Burkersrodaer Stift zu . . 61
Dresden, von Preuss'sche adelige Marienstiftung in . 61
Drübeck, Jungfrauenkloster 63
Ebstorf, adeliges Kloster 64
Engeln, Damenstift zu den heiligen, s. Prag.
Fellin i./L, adeliges Fräuleinstift zu 65
Fischbeck, adeliges Damenstift 67
Frankfurt a./M., adeliges von Cronstett- und Hyesperg'sches Damenstift zu 69

Seite

Freiburg i./B., adeliges Albert-Carolinenstift zu . . 70
Fulda, freiadeliges Damenstift Wallenstein zu . . . 72
Geseke-Keppel, Fräuleinstift 74
Gisela-Agnesstift, s. Köthen.
Gisselfeld, adeliges Fräuleinkloster 75
Görlitz, Stiftung für unverheirathete Töchter adeliger Familien der Oberlausitz zu 76
Görz, k. k. adeliges Fräuleinstift zu 78
Graz, k. k. Damenstift zu 79
Grosscromsdorf, Grossherzogliches Carl Friedrich-Damenstift zu 80
Hall i./Tirol, k. k. adeliges Haller Fräuleinstift . . . 81
Halle, von Jena'sches Fräuleinstift zu 87
Hamburg, St. Johanniskloster zu 89
Hamburg, St. Marien-Magdalenenkloster zu 89
Hamburg, Convent zu 89
Heiligen Grabe, adeliges Fräuleinstift zum 90
Heiligenrode, Kloster 92
Gräflich Herberstein'sche Damenstiftung, s. Wien.
Gräfl. Herberstein-Illeshazy'sche Damenstiftung, s. Wien.
Hildesheim, St. Georgsstift zu 93
Gräflich Hochburg'sche Jungfrauenstiftung, s. Wiener-risch-Neustadt.
Innsbruck, k. k. adeliges Damenstift zu 94
Innsbruck, Therese Gräflich Wolkenstein'sches adeliges Damenstift zu 95
Isenhagen, Kloster 103
Itzehoe, adeliges Kloster (Convent) zu 105
von Jena'sches Fräuleinstift, s. Halle a. S.
Joachimstein, adeliges Fräuleinstift 107
Kammin, s. Cammin.
Kapsdorf, Heinrich Freiherrlich von Zedlitz'sches Fräuleinstift zu 108

Seite

Karlsruhe, (Kraichgauisches) adeliges Damenstift zu . 110
Katharinenstift, s. Mitau.
Kauffungen mit Wetter, Stift 111
Keppel, s. Geseke.
Klagenfurt, k. k. Kärnthnerisches Fräuleinstift zu . 120
Königsberg, Marienstift zu 121
Königsberg, Gräflich Zaiguth-Stanislawski'sche adelige Stiftung zu 122
Köthen, adeliges Augustenstift in 123
Köthen, adeliges Gisela-Agnesstift zu 124
Kolberg, s. Colberg.
Kraichgauisches Damenstift, s. Karlsruhe.
Laibach, Krain'sches Damenstift zu 127
Lemgo, Damenstift St. Marien zu 128
Leopold, Damenstift des Kaisers, s. Prag.
v. Lestwitz'sches Stift, s. Ober-Tschirnau.
Lindow, Fräuleinstift zu 131
Lippstadt, Damenstift zu 132
Lübeck, St. Johanniskloster (Jungfrauenstift) zu . . 134
Lüne, adeliges Kloster 134
Mackenstedt, s. Heiligenrode.
Magdalenenstift, s. Altenburg.
Malchow, Kloster 136
Mariaschul, Damenstift, s. Brünn.
Marienfliess i./P., Fräuleinstift 137
Marienfliess a./St., adeliges Fräuleinstift 138
Mariensee, Kloster zu 140
Marienstift, s. Königsberg.
Marienstiftung, von Preuss'sche, s. Dresden.
Marienwerder, Kloster 142
Marschall'sches Frauenstift, s. Wasungen.
Medingen, Kloster 143

Seite

Gräflich Millesimo'sches Damenstift, s. Prag.
Mitau, adeliges Catharinenstift zu 145
Mosigkau, adeliges Fräuleinstift zu 153
München, Präbendenstiftung für Töchter adeliger Familien in 158
München, Damenstift St. Anna in 156
Neuenwalde, adeliges Kloster 174
Oberlausitz, Stiftung für adelige Fräuleins, s. Görlitz.
Obernkirchen, Damenstift 175
Oberstenfeld, freiadeliges Jungfrauenstift 177
Odense, adeliges Fräuleinkloster 180
Orriküll, von Bartholomäi'sches adeliges Damenstift . 181
Ortsgebirg'sches Fräuleinstift, s. Bayreuth.
Pfürdt'sches Stift s. Freiburg i. Br.
Prag, k. k. Theresianisches adeliges Damenstift zu . 184
Prag, k. k. freiweltliches adeliges Damenstift zu den heiligen Engeln in 186
Prag, Damenstift des Kaisers Leopold zu 190
Prag, Gräfliches Millesimo'sches Damenstift zu . . 190
Prag, Damenstift der Erzherzogin Stephanie zu . . 191
Preetz, Kloster (adeliger Convent) zu 191
von Preuss'sche Marienstiftung, s. Dresden.
Reval, adeliges Marienstift in 193
Rheinische Ritterschaft, Stiftung für die, s. Bedburg.
Ribnitz, Kloster 194
Riedschütz, von Schmettow-Schwerin'sches Fräuleinstift zu 197
Roeskilde, adeliges Fräuleinkloster 199
Rudolstadt, adeliges Bernhardinenstift zu 200
Ruhnow, Kloster zu 203
Sanct Anna, Damenstift zu, s. München.
Sanct Annastift, s. Würzburg.

Seite

Sanct Annenkloster, s. Stendal.
Sanct Cosmae et Damiani-Stift, s. Wunstorf.
Sanct Georgsstift, s. Hildesheim.
Sanct Katharinenkloster, s. Stendal.
Sanct Johanniskloster, s. Schleswig.
Sanct Johanniskloster, s. Hamburg.
Sanct Johanniskloster, s. Lübeck.
Sanct Marien-Magdalenenkloster, s. Hamburg.
Sanct Marienstift, s. Lemgo.
Herzoglich Savoy'sches Damenstift, s. Wien.
Schaaken, Waldeck'sches Jungfernstift 203
Schleswig, Kloster (adeliger Convent) St. Johannis vor 205
von Schmettow-Schwerin'sches Damenstift, s. Riedschütz
Seeguth, s. Zaiguth.
Sethe'sches Fräuleinstift, s. Aurich.
Soest, St. Walpurgis, Fräuleinstift zu 206
Spalding-Jacob'sches Kloster, s. Bergen.
Baron von Stein'sches Damenstift, s. Bayreuth
Stendal, St. Annenkloster zu 209
Stendal, St. Katharinenkloster zu 209
Stephanie, Damenstifter der Erzherzogin, s. Prag und Wien.
Steterburg, adeliges Damenstift zu 209
Stövringgaard, adeliges Fräuleinkloster 212
Stolp, Fräuleinstift 214
Theresianisches Damenstift, s. Prag.
Truchsess'sche Stiftung Waizenbach, s. Würzburg.
Ober-Tschirnau; von Lestwitz'sches adeliges Fräuleinstift zu 216
Uetersen, Kloster (adeliger Convent) 218
Wadstena, adeliges Jungfrauenstift zu 219
Waizenbach, s. Würzburg.

Seite

Waldeck'sches Jungfernstift, s. Schaaken.
Wallenstein, Stift, s. Fulda.
Wallö, Königliches adeliges Damenstift 220
Walsrode, adeliges Kloster 223
Wasungen, Herzoglich Sächsisches Louisen-Freiherrlich Bernhard von Marschall'sches Fräuleinstift zu 224
Freiherrlich v. Weitershausen'sche Stiftung, s. Bayreuth.
Wemmetofte, adeliges Fräuleinkloster 230
Wennigsen, Kloster zu 231
Wetter, s. Kauffungen.
Wien, Herzoglich Savoy'sches k. k. adeliges Damenstift 232
Wien, Damenstift der Erzherzogin Stephanie zu . . 234
Wien, Gräflich Herberstein'sche adelige Damenstiftung zu 235
Wien und Ofen, Gräflich Herberstein-Illesházy'sche adelige Damenstiftung zu 235
Wienerisch-Neustadt, Gräflich Hochburg'sche Jungfrauenstiftung 236
Wienhausen, Kloster 237
Gräflich Wolkenstein'sches Stift, s. Innsbruck.
Wülfinghausen, Kloster 238
Würzburg, Damenstift zur heil. Anna 240
Würzburg, Freiherrlich Truchsess'sches adeliges Damenstift Waizenbach zu 241
Wunstorf, adeliges Damenstift St. Cosmae et Damiani zu 243
Gräfl. Zaiguth-Stanislawski'sche Stiftung, s. Königsberg.
Freiherrl. von Zedlitz'sches Damenstift, s. Kapsdorf.
Zehdenick, Fräuleinstift zu 244

Freiadeliges Magdalenen-Stift bei Altenburg

(Herzogthum Sachsen-Altenburg). — Evang.-lutherisch.

Dies durch Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha und Altenburg (1691—1732) unterm 30. September 1705 bestätigte Stift ist, unter bereitwilligster Beihilfe dieses Fürsten, der insbesondere das von der 1668 verstorbenen Herzogin Magdalene Sibylle errichtete Gebäude schenkungsweise zur Verfügung stellte, gegründet durch:

1. Die Baronin Henriette Katharina von Gersdorf geb. von Friesen (geb. 1648, gest. 1722, vermählt seit 1669 an den Freiherrn Nicolaus von Gersdorf auf Hennersdorf) durch Schenkung eines beträchtlichen Kapitals, d. d. 9. November 1705;
2. den Freiherrn Otto Heinrich von Friesen auf Rötha in Sachsen (geb. 1654, gest. 1719), 1717 Kursächsischen Geheimen Raths und Kanzlers, durch eine Schenkung im Betrage von 12 000 Thalern, d. d. 8. August 1705;
3. testamentarische Schenkung einer Summe von 6000 Thalern des 1701 verstorbenen Nicolaus Heinrich von Haugwitz auf Brauchitzschdorf (F. Liegnitz) in Schlesien, ausgezahlt von seiner Wittwe Sophie Elisabeth, geb. von Haugwitz, sowie
4. durch Schenkungen der Familien von Schweinitz,

Freiherrn von Schmertzing u. A., welche unten noch näher bezeichnet sind.

Zweck der Gesammtstiftung ist die standesgemässe Versorgung adeliger Damen, sowie die Erziehung junger adeliger Fräuleins im Geist und Sinne der evangelisch-lutherischen Lehre.

Ein evangelisch-lutherischer Stiftspropst, aus einer im Altenburgischen angesessenen altadeligen Familie, sowie eine Stiftspröpstin von guter adeliger Herkunft, beaufsichtigen, bezw. leiten die gesammte Verwaltung und das Stift selbst.

Der Propst ernennt seinen event. Nachfolger, die Pröpstin der Landesherr.

Zur Zeit zählt das Stift, die Pröpstin ausgenommen, sieben Chanoinessen (mit Kammerherrnrang), und etwa fünfzig Erziehungsfräuleins. Pröpstin und Chanoinessen müssen über achtzehn Jahre alt, lutherisch, von gutem Wandel und altadeligen Geschlechts sein. Der frühere Nachweis von sechzehn Ahnen hat aufgehört.

Von den Chanoinessen-Freistellen sind drei von der Freiherrlichen Familie von Friesen gestiftet und zu verleihen, mit je einem Eintritts-(Receptions)geld von 1541 Mk. 67 Pf. (vorm. 500 Thlr. Conv.-Münze), eine Freiherrlich von Schweinitz'sche mit 308 Mk. 33 Pf. (vorm. 100 Thlr. Conv.-Münze), eine Haugwitz'sche mit 925 Mk. (vorm. 300 Thlr. Conv.-Münze). Die Pröpstin zahlt 1800 Mk. Receptionsgeld; ausserdem existiren noch Kauf-Chanoinessenstellen, deren vordem zwei besetzt waren und wovon die eine zur Zeit noch besetzt ist. Dieselben zahlen 1500 Thlr. (vorm. Conv.-Geld) Receptionsgebühr, doch sollen sie, neuerer Bestimmung gemäss, künftig nur unter besonderer Vereinbarung zur Besetzung gelangen. Ausserdem zahlen alle Chanoinessen an Baukosten, zur Stifts-

Armenkasse, an Aequivalent für Hausgeräthe und sonstige Personalabgaben ein für alle Male ca. 147 1/2 Mk. Hierfür erhalten die Damen alles frei und ausserdem noch Perceptionsgelder.

Die Erziehungsfräuleinstellen sind theils Freistellen, theils Kostenstellen; der volle Pensionsjahresbetrag beträgt bei den Kostenstellen 900 Mk., sowie 70 Mk. Eintritts- und ebensoviel Abgangsgelder. Zu den Freistellen ist, ausser Eintritts- und Abgangsstellen, ein, mit wenigen Ausnahmen auf 254 Mk. normirter Jahresbetrag festgesetzt.

An Erziehungsfräuleins-Freistellen existiren zur Zeit:

1. die beiden vom Herzog Friedrich II. (s. oben) fundirten, vom derzeitigen jedesmaligen Landesherrn zu besetzenden;
2. eine Stelle, gestiftet laut Schenkungsurkunde vom 18. November 1826 von der Frau Herzogin Charlotte von Sachsen-Gotha-Altenburg, geb. Herzogin von Sachsen-Meiningen;
3. eine Stelle, gestiftet von der Frau Herzogin Caroline Amalie von Sachsen-Gotha-Altenburg, — diese beiden werden vom Capitel des freiadeligen Magdalenenstifts besetzt;
4. zwei von Frau Henriette Freifrau von Gersdorff, geb. Freiin von Friesen, laut Fundation vom 9. November 1705 gestiftete. Diese werden besetzt durch den Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Biesterfeld-Weissenfels, Erlaucht, Herrn auf Baruth im Königreich Sachsen;
5. eine Freiherrlich von Schmertzing'sche Stelle, gestiftet von Hannibal Germanus Freiherrn v. Schmertzing zu Ehrenberg, laut Fundation vom 6. April 1706;

wird zur Zeit besetzt durch den Freiherrn v. Schmertzing-Sźenič̆z zu Miawa in Ungarn;

6. zwei weitere von Gersdorff'sche Stellen, fundirt wie die ad 4.; von diesen besetzt die eine der Graf von Einsiedel auf Reibersdorf (Lausitz), die andere der Regierungsassessor von Burgsdorff zu Chemnitz in Sachsen;
7. zwei von Otto Heinrich Freiherrn von Friesen auf Rötha am 8. August 1705 gestiftete Stellen; von diesen besetzt die eine zur Zeit der Freiherr von Friesen auf Rötha in Sachsen, die zweite der Freiherr von Friesen auf Ottendorf bei Zittau (Sachsen);
8. eine, die sogenannte Degenfeld'sche Stelle, welche zur Zeit Frau von Stockhausen, geb. Freiin von Löw in Bockenheim besetzt;
9. eine von Katharina Elisabeth, verw. von Schweinitz, geb. von Wagen zu Wagensberg gestiftete Stelle wird besetzt zur Zeit durch den Landschaftsdirektor v. Schweinitz in Liegnitz;
10. eine, die sogenannte Werthern-Globig'sche Stelle, besetzt zur Zeit durch den Kgl. Kammerherrn von Globig zu Kötzschenbroda in Sachsen;
11. eine von der vorm. Stiftspröpstin Ernestine Ulrike Elisabeth Gräfin von Zedlitz-Trützschler am 28. Januar 1884 gestiftete Stelle, zur Zeit von der Gräfin von Zedlitz-Trützschler in Altenburg zu besetzen;
12. eine von Carl Rudolf Freiherrn von Gersdorff auf Tuelz (Westpr.) am 20. Juli 1844 gestiftete (sogenannte neuere Gersdorff'sche) Stelle; wird zur Zeit besetzt durch den Freiherrn von Gersdorff auf Parsko bei Alt-Boyen, Prov. Posen.

Die jungen Mädchen haben im Stift Alles, einschliess-

lich des Unterrichts frei, können bereits mit dem achten Jahre aufgenommen und sollen vor erfolgter Einsegnung ohne direkten Wunsch oder zwingende Gründe nicht entlassen werden.

Der vom Herzog Friedrich II. d. d. 4. December 1705 für den Stiftspropst, die Stiftspröpstin und die Chanoinessen gestiftete Stifts-Orden besteht aus einer ovalen goldenen Sonne, abwechselnd mit Strahlen und Flammen, in deren Centrum, über drei silbernen Nägeln, sich das blauemaillirte, von dgl. Kreuz überhöhte Monogramm Jesu Christi befindet (Tafel I Nr. 2).

Das Ordenszeichen wird an einem durch die Herzogin Charlotte von Sachsen-Gotha-Altenburg d. d. 14. Mai 1772 eigens hierzu gestifteten ponceaurothen seidenen, an den Rändern mit dreifachen heller gerippten Bordstreifen von je 2 Ctm. Breite versehenen Bande von 7 1/2 Ctm. Breite über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen (Tafel I Nr. 2 a).

Die Stiftspröpstin trägt hierzu auf der linken Brust einen silbernen Stern, in dessen Mitte, innerhalb eines mit gerippten goldenen Rändern versehenen, rothen Bordes, darin die goldene Inschrift: In Ewigkeit Amen, das Monogramm wie oben, auf goldenem Grunde (doch nicht im Oval) erscheint (Tafel I Nr. 1).

Sethe'sches Fräuleinstift in Aurich

(Provinz Hannover, Regierungsbezirk Aurich).

Die am 14. November 1858 verstorbene Ehefrau des im Jahre 1864 ebenfalls mit Tode abgegangenen Geheimen Regierungsraths Sethe zu Aurich, Wollbrechte Beate Charlotte, geb. Hesslingh, hat in ihrem am 17. April 1844 errichteten und am 14. December 1858 eröffneten

Testamente neben anderen Dispositionen folgende letztwillige Verfügungen getroffen: Alles, was nach dem Tode meines Mannes von diesem meinem niessbräuchlichen Vermögen noch vorhanden sein wird, bestimme ich zu einer Stiftung für unverheirathet gebliebene vaterlose Töchter und zwar in folgender Art. Die nach Berichtigung der (weiter unten) bestimmten jährlichen Legate übrig bleibenden Einkünfte sollen gesammelt und zunächst dazu verwandt werden, um ein massives und dauerhaftes Haus in der Stadt Aurich, oder deren nächster Umgebung, und zwar von einem solchen Umfange zu erbauen, dass darin a c h t unverheirathete Damen bequem wohnen können, dergestalt, dass jede Dame ein geräumiges Wohnzimmer, neben einer angemessenen Schlafkammer, ferner eine Küche, einen Keller und einen abgesonderten Torfraum erhalte. Der Boden, der Brunnen, die Regenbacke und ein etwaiger Garten bleiben zum gemeinschaftlichen Gebrauch. Auch soll ein Saal zur gemeinschaftlichen Benutzung im Hause eingerichtet werden. Sobald dieser Bau gänzlich vollendet und die Einnahme des Stiftungsfonds ausreichend ist, erfolgt die Besetzung der Stellen nach nachstehenden Grundsätzen: Den nächsten Anspruch auf diese Stiftsstellen sollen immer und vor allen Anderen diejenigen unverheirathet gebliebenen vaterlosen Töchter haben, welche nachweisen können, dass sie

a) von einem meiner Urgrossväter, nämlich dem Syndikus Gerhard H e s s l i n g h zu Emden, dem Bürgermeister Hermann N i e m a n n daselbst, dem Sekretär Hinrich Hermann v o n H a l e m zu Aurich oder dem Vizekanzler B e c k e r hieselbst,
b) von meinem am 14. November 1806 zu Cleve verstorbenen Schwiegervater, dem Hofrath Caspar Henrich S e t h e

abstammen.

Die Stiftsstellen sollen zur einen Hälfte aus meiner Familie und zur andern Hälfte aus der Familie meines Mannes besetzt werden. Fehlt es in der an der Reihe stehenden Familie an befähigten Bewerberinnen, so tritt für dieses Mal die andere Familie ein.

In jeder Familie geht unter mehreren Bewerberinnen diejenige vor, welche die nähere Abstammung von den vorgedachten Stammvätern nachzuweisen vermag. Ist der Grad der Abstammung gleich, so soll der Hilfsbedürftigsten der Vorzug gegeben werden.

Es können aber in dieses Stift nur solche unverheirathete Damen aufgenommen werden, deren bereits verstorbene Väter ihre Studien auf einer Universität vollendet, oder eine Offizierstelle in einer Armee bekleidet haben.

Von dieser allgemeinen Regel sollen nur ausgenommen, mithin auch ohne jene Erfordernisse zur Gelangung in das Stift berechtigt sein:

1. die beiden Töchter meiner Cousine, der Madame Preuss, geb. von der Osten, zu Emden,
2. die Töchter meiner Cousine Sara Johanna Ottilie von Wingene, verehelichten Kempe,
3. die etwaigen Töchter meines Vetters, des Seefahrers Carl Christian Ferdinand Beseke, und
4. die beiden Töchter meiner Cousine, der verstorbenen Ehefrau des Rathsherrn Drost zu Jever, geb. Theda Charlotte von Halem.

Ferner sind von der Theilnahme an dieser Stiftung ausgeschlossen alle diejenigen Damen, deren eigene jährliche Einnahme schon mehr als 300 Thaler Gold beträgt.

Erhält eine bereits aufgenommene Dame späterhin so viel eigenes Vermögen, dass ihre jährliche Einnahme davon

über 500 Thaler Gold beträgt, so muss sie das Stift verlassen und einer Dürftigeren Platz machen.

Meldet sich keine berechtigte Dame aus beiden Familien, so sollen auch sonstige stiftsfähige Töchter, deren verstorbene Väter ihren letzten Wohnsitz in meiner Vaterstadt Aurich gehabt haben, und unter diesen wieder vorzüglich die Töchter der bei dem Regierungs-Collegio der Provinz angestellt gewesenen Offizianten berücksichtigt werden.

Fehlt es in Aurich an befähigten Bewerberinnen, so können solche aus der ganzen Provinz Ostfriesland zugelassen werden. Bei gleichen Ansprüchen soll auch hier immer die grössere Hilfsbedürftigkeit entscheiden.

Die Zahl der Präbenden dieses Stifts ist vorläufig auf Anfangs sechs bestimmt, späterhin kann auch die siebente und achte Stelle besetzt werden.

Eine jede der in das Stift aufgenommenen Damen erhält ausser der freien Wohnung eine jährliche Einnahme von Dreihundert (300) Thalern Gold, welche vierteljährig mit 75 Thlr. ausgezahlt werden soll.

Beim Absterben einer Stiftsdame erhalten deren Erben nichts weiter als das Sterbequartal.

Was nach Abzug der Administrationskosten und nach Auszahlung der Präbenden, sowie der etwa noch zu berichtigenden Legate jährlich von den Einkünften des Stiftungsfonds übrig bleibt, soll zinslich belegt werden. Ist dadurch ein Kapital von 8000 Thlr. Gold erwachsen, so soll die siebente Stelle, und wenn das Kapital bis auf 16 000 Thlr. Gold gestiegen ist, die letzte oder achte Stelle im Stifte besetzt werden.

Nachdem nun solcher Gestalt acht Stellen gegründet sein werden, soll demungeachtet mit der zinslichen Belegung des verbleibenden jährlichen Ueberschusses zur Bildung

eines Hilfsfonds bis zum Betrage von 5000 Thalern Gold fortgefahren werden.

Hat der Hilfsfonds diese Höhe erreicht, so soll einer jeden sich verheirathenden Stiftsdame aus gedachtem Hilfsfonds eine Aussteuer von 500 Thalern Gold gegeben werden.

Sollte dieser Hilfsfonds dergestalt anwachsen, dass noch sonstige Ausgaben zulässig sind, so können daraus auch anderen zwar stiftsfähigen, aber noch nicht in das Stift aufgenommenen Damen, und zwar nach der Bestimmung und Rangordnung die benöthigten Unterstützungen verabreicht werden. Jedoch muss der Hilfsfonds immer in der Höhe von 5000 Thaler Gold ungeschmälert bleiben.

Die Stiftsdamen wählen unter sich eine Vorsteherin zur Leitung der Angelegenheiten des Stifts. Jedoch kann zur Kassen- und Rechnungs-Führung ein aus den Einkünften des Stifts zu besoldender Rentmeister angestellt werden.

Die somit begründete Stiftung, deren Gebäude seit 1871 vollendet ist, hat im Jahre 1859 die landesherrliche Bestätigung erhalten, und sind ihr gleichzeitig die Rechte juristischer Persönlichkeit beigelegt worden. Desgleichen ist landesherrlich genehmigt worden, dass das Regierungskollegium zu Aurich die Aufsicht führe, an welches auch die Anmeldungen, unter Beifügung der beglaubigten geforderten Abstammung, zu richten sind.

Gräflich Burghauss'sche Stiftung zu Badewitz
in Schlesien.

Diese Stiftung, deren Verwaltung die Kgl. Regierung zu Oppeln hat, verdankt ihren Ursprung einer unvermählt verstorbenen Gräfin Sophie Conradine von Burghauss. Der letzte Graf dieses Namens vermachte der Stiftung testamen-

tarisch ein Vermögen von 100 000 Mk., deren Nutzniessung jedesmal eine schlesische Gräfin hat.

Das gräfliche von Campaninische Stift in Barschau bei Lüben

(Provinz Schlesien, Königreich Preussen).

Die Gräfin Barbe Campanini (früher als Künstlerin bekannt unter dem Namen Barbarina) Gemahlin des Glogauischen Oberamts-Präsidenten von Cocceji, aber von diesem geschieden, errichtete laut Testament vom 10. December 1789 aus ihren Gütern: Barschau und Polach im Kreise Lüben, und Borschütz im Kreise Glogau diese Stiftung. Obgleich die Gründerin selbst katholisch war, so besteht das Stift nach ihrem Willen dennoch für achtzehn Fräuleins, von denen die Hälfte der katholischen, die andere Hälfte aber der evangelischen Konfession angehören sollen. Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. December 1789 bestätigt, wurde die Stiftung durch einen Nachtrag vom 19. April 1792 (Allerhöchst bestätigt am 29. Mai ejd.) dahin erweitert, dass noch eine Wittwe von Schlesischem Adel als Coadjutorin eingesetzt wurde; ferner sind durch einen zweiten Nachtrag vom 7. April 1796 (Allerhöchst bestätigt laut Cabinets-Ordre vom 6. August 1799) zwei weitere Stellen dotirt. Die Damen, welche den Titel: „Chanoinessen“ führen, müssen aus legitimer Ehe entsprossen sein, ihr Grossvater soll bereits das Schlesische Incolat*) besessen haben und dürfen sie nicht über 4000 Thaler

*) Da die Ertheilungen des „Schlesischen Incolats“ mit Ablauf des Jahres 1804 überhaupt aufgehört haben, so dürften streng genommen Damen aus Familien, die nach dieser Zeit in Schlesien eingewandert sind, überhaupt nicht aufgenommen werden.

eigenes Vermögen besitzen. Eine Aebtissin und vier Fräuleins, die alle drei Jahre untereinander wechseln, sind in dem Genuss der ihnen gewährten Vortheile und wohnen im Stiftsschlosse zu Barschau. Die übrigen vierzehn erhalten eine jährliche Pension von 450 Mk. Sobald sich eins der Stiftsfräuleins verehelicht, hört die Unterstützung auf. Der jedesmalige General-Landschaftsdirektor von Schlesien ist Ehren-Curator des Stiftes, und ein Landrath oder Landesältester Curator, mit dem Titel: „Propst“, soll abwechselnd katholischer, respective evangelischer Confession sein.

Stifts-Orden

(bestätigt zugleich mit der Bestätigung der Fundation laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. December 1789):

A. Für die Aebtissin und den Ehren-Curator.

1. Ein weiss-emaillirtes, achtspitziges Kreuz mit Brillanten eingefasst. In den Winkeln des Kreuzes je ein brillantener, mit Herzogskrone gekrönter Schlesischer Adler. Das ebenfalls von Brillanten umgebene blau-emaillirte Medaillon enthält auf der Vorderseite die Worte: Virtuti Asylum, auf der Rückseite den verschlungenen Namenszug der Stifterin: C. B. C., überhöht von gräflicher Krone. Ueber dem Kreuze befindet sich eine brillantene Agraffe, in Form einer Raute, an welcher die Schleife des Bandes befestigt ist. Diese Bandschleife hängt an einem drei Finger breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte.

Das Band war ursprünglich orangegelb mit eingewirkten silbernen Streifen; jetzt sind diese schwarz (Tafel I Nr. 3).

2. In einem silbern gestickten goldgeränderten achtspitzigen Kreuze mit der Königskrone, welches an der linken

Brust angeheftet wird. In den vier Winkeln befinden sich mit der Herzogskrone gekrönte, goldbewehrte, schwarze, Schlesische Adler je mit silbernem Brustmond; das blaue goldbordirte Medaillon enthält ebenfalls die Worte: Virtuti Asylum (Tafel I Nr. 4).

B. Für den Stiftspropst.

Ein emaillirtes Kreuz von derselben Farbe, Grösse und Form wie das der Aebtissin. Es wird an einem Bande von gleicher Farbe um den Hals getragen. Die Rückseite enthält den Namenszug der Stifterin wie oben.

C. Für die Chanoinessen.

Ein ebensolches, jedoch kleineres Kreuz, ohne die Krone. Es wird an einer Schleife von gleichem Bande auf der linken Brust getragen (Tafel II Nr. 5).

Kloster Barsinghausen

(Kreis Wennigsen, Fürstenthum Calenberg, Provinz Hannover, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Ursprünglich Doppelkloster, seit ca. 1260 nur Nonnenkloster des regulirten Augustiner-Ordens, gegründet Ende des XII. Jahrhunderts oder 1203 durch Graf Wedekind von Schwalenberg. Dasselbe, seit etwa 1560 der Reformation beigetreten, besteht aus elf Chanoinessen, welche bei ihrer Anwesenheit im Kloster, wo sieben Wohnungen vorhanden sind, jährlich ca. 1440, sonst ca. 600 Mk. beziehen. Aus ihrer Mitte wählen sie die Oberin oder Aebtissin, welche die zwölfte Stelle inne hat, und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben muss, vor einem Kgl. Kommissar.

Die Oberinnen müssen laut Klosterordnung vom 8. November 1737 von gutem und altem adeligen Geschlecht sein.

Die Oberin leitet, unter Aufsicht der Kgl. Klosterkammer zu Hannover, die Verwaltung, hält die Ordnung aufrecht und darf ohne Erlaubniss nur sechs Wochen im Jahre abwesend sein.

Laut einer neueren Klosterordnung vom 9. December 1847 für die fünf Klöster des Fürstenthums Calenberg (Hannov. Gesetzsamml. von 1847, I. 554) sollen die Stiftsanwärterinnen ehelich geboren sein und das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Hiervon kann der Landesherr nach vollendetem sechzehnten Lebensjahr entbinden. Ferner sollen die Damen hauptsächlich Inländerinnen (Ausländerinnen vorbehalten) ohne geistige und körperliche Gebrechen, auch aus den besseren Ständen hervorgegangen sein Die Stellen besetzt der Landesherr.

Etwa seit Mitte des vorigen Jahrhunderts sind in das Kloster Barsinghausen übrigens lediglich Damen von Adel aufgenommen worden, was nach der heutigen Präsenzliste auch noch derzeit gebräuchlich zu sein scheint.

Stifts-Orden.

Der durch König Ernst August von Hannover laut Patent d. d. Hannover, 2. März 1842, für die Aebtissin, Vorsteherin und Conventualinnen des Klosters gestiftete, zu Seinem und der verewigten Königin Friederike Andenken bestimmte Orden des Klosters, wurde durch S. M. König Wilhelm I. von Preussen, d. d. 4. Januar 1868 unverändert bestätigt. Derselbe, wie alle übrigen, an obigem Tage gestifteten und bestätigten Ordenszeichen der Hannoverschen Klöster sollte „die Königliche Krone und die Namenszüge beider Majestäten“ enthalten. Das Zeichen besteht dem-

zufolge hier aus einem an der Hannover'schen Königskrone hängenden goldbordirten, durchsichtig hellroth-emaillirten sogenannten Ankerkreuz (Wappenbild des Stifters, Grafen von Pyrmont, belegt auf dem Revers (Tafel II Nr. 6a) mit silbernem Stern, Wappen des Stifters Grafen von Schwalenberg); der Avers (Tafel II Nr. 6) enthält in der Mitte ein kreisrundes, oben mit der Königskrone von Hannover versehenes mattgoldbordirtes, hellgoldenes Medaillon mit den hellen Initialen des obengenannten Hannover'schen Königspaares in Relief. Die Kreuzarme tragen die Inschrift in Gold. Das Zeichen wird an einer Schleife von weissmoirirtem mit zwei hellblauen Randstreifen versehenem Bande getragen.

Adeliges Jungfrauen-Kloster zu Barth

(Provinz Pommern, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Das im Jahre 1133 gestiftete Jungfrauen-Kloster zu Barth wurde bei Einführung der Reformation aufgehoben. Zum Fräuleinstift wurden die alten Baulichkeiten dotirt, als König Friedrich I. von Schweden, auf Fürsprache der Königin Ulrike Eleonora, d. d. Stockholm, 19. December 1720, das letztere gründete, und ihm, ausser obigen Klostergebäuden mit den dazugehörigen Pertinenzien und Emolumenten aus den unverpfändeten Revenüen der Königlichen Domänen, jährlich 1000 Reichsthaler verlieh, bestätigt nochmals vom König, d. d. 14. Februar 1724. Ferner erfolgten Zuschüsse der Ritterschaft, welche zugleich drei Curatoren bestellte.

Das Statut wurde am 27. November 1731 bestätigt, das Kloster indess erst am 3. August 1733 wirklich eingerichtet.

Das Patrimonium hat der Landesherr.

Die Priorin wird von den Conventualinnen gewählt.

Laut Kgl. Declaration vom 13. December 1751 sollten nur solche Fräuleins eingeschrieben werden, deren väterliche Familien im damaligen Schwedisch-Pommern wirkliche Lehngesessene waren, oder in Schwedisch-Pommern Lehngüter gesammter Hand besassen.

Ausser der Priorin existirten zehn Conventualinnen und viele Exspectantinnen, von denen vier Geldpräbenden erhielten.

Laut Verfügung vom 11. October 1810 wurden jährlich fünf Visitationen des Klosters durch einen Regierungs-Commissar und zwei andere Herren ausgeführt.

Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. December 1835 wurde ein neues Statut genehmigt.

Hiernach findet z. Z. das Aufnahmerecht wie bei Bergen (s. d.) statt. Die Aufzunehmenden müssen siebzehn Jahre alt sein.

Zufolge Declaration: (Nachtrag I. laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. Januar 1838 zu § 10) betreffend die Reception.

Es sind hiernach jetzt berechtigt:

1. Die ehelichen Nachkommen weiblichen Geschlechts aus dem Mannesstamme derjenigen adligen Familien, welche zur Zeit der im Jahre 1811 erfolgten Auflösung des Lehnsnexus in Neuvorpommern (excl. Rügen) wirkliche Lehnsgesessene gewesen, oder die gesammte Hand an Lehnsgütern gehabt haben, insofern die Väter oder Grosseltern väterlicherseits der Damen zur Zeit der Geburt derselben (oder des Gesuchs um deren Einzeichnung) in gedachtem Theile von Pommern angesessen waren oder Wohnort hatten.
2. Die vor dem Jahre 1836 geborenen ehelichen Nach-

kommen weiblichen Geschlechts aus dem Mannesstamme derjenigen adligen Familien, welche zur ersten Einrichtung, wie zum Ausbau des Klosters beigetragen haben, wenn ihre Väter auch nicht in gedachten Theilen vorkommen oder ansässig sind.

3. Die ehelichen Töchter derjenigen Rittergutsbesitzer adeligen Standes, welche von Zeit der Geburt der Ersteren bis zur Zeit des Antrages auf die Einschreibung, sich ununterbrochen im Besitz eines in die Matrikel als Hauptgut eingetragenen Rittergutes in genanntem Theile von Pommern sich befunden haben.

Das Kloster hat zur Zeit: eine Priorin, zehn Conventualinnen, fünf Exspectantinnen mit halber und siebenundsechzig Exspectantinnen ohne Hebung. Dieselben haben bei feierlichen Gelegenheiten schwarze Tracht anzulegen, und tragen einen ihnen d. d. Stockholm, 30. Januar 1749 verliehenen Stifts-Orden. Derselbe besteht:

1. Für die Priorin aus einem an goldener Königskrone hängenden goldbordirten weiss-emaillirten achtspitzigen Ankerkreuze, dessen oberer Arm ein goldener Nordstern ziert. Zwischen den Ankerspitzen der übrigen drei Arme des Kreuzes, das in seinen vier Winkeln Kronen enthält, brechen goldene Flammen hervor. Das dunkelblaue runde Medaillon zeigt auf der Vorderseite den verschlungenen Namenszug der Königin Ulrike Eleonora zwischen drei kleinen Kronen (Tafel II Nr. 7), auf der Rückseite die goldenen Worte: Barth. Conventus institutus D. 3. August 1733 (Tafel II Nr. 7 a). Dies Kreuz wurde ursprünglich an einem hellblau moirirten Bande um den Hals getragen, das jetzt aus schwarzem Moirée besteht (Tafel II Nr. 7 b).

2. Für die Conventualinnen in einem ebensolchen

aber kleineren Kreuze, jedoch ohne den Nordstern. Es wird von der rechten Schulter nach der linken Hüfte an schwarz-moirirtem Bande getragen.

3. Für die Exspectantinnen: in einem noch kleineren Kreuze wie das der Conventualinnen. Es wurde gleichfalls früher an einem schmalen hellblau-, jetzt aber schwarz-moirirten Bande an der linken Brust getragen.

Adeliges Damen-Stift zu Bassum

(Grafschaft Hoya, Kreis Diepholz, Provinz Hannover, Königreich Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Ursprünglich Benediktiner-Nonnenkloster, gegründet durch St. Ansgarius, Erzbischof von Hamburg und Bremen (gest. 865) im XI. Jahrhundert.

Bei der Reformation 1538 aufgehoben und in ein adelig-evangelisches Damenstift umgewandelt, besass es früher eine Aebtissin, eine Dechantin, neun Conventualinnen und drei adlige Kanoniker. Dem Kloster gebührte der Vorsitz in der Hoyaischen Landschaft, welcher indess niemals ausgeübt worden ist, weil keiner der Kanoniker des Stifts auf dem Landtage in geistlicher Kleidung erscheinen wollte. Jetzt besitzt das Kloster elf Stellen, welche, da das Kloster von Alters her freie Selbstverwaltung hat, vom Stiftscapitel verliehen werden; jedoch die erste Stelle nach erfolgtem Thronwechsel durch den Landesherrn.

Es muss der Stiftsadel auf sechzehn Ahnen nachgewiesen sein; die Conventualinnen, von denen vier Wohnungen im Stift haben, müssen ausserdem lutherisch sein; sie beziehen zwischen 780—960 Mk., wählen eine Aebtissin (mit ca. 6000 Mk.) und eine Dechantin (mit ca. 1500 Mk. Gehalt) und mancherlei Nebeneinnahmen. Der dem Stift eigene

Stiftsorden ist demselben am gleichen Tage (16. October 1750) wie dem Stift St. Cosmae und Damiani (s. d.) verliehen und genau von derselben Form und Farbe, wird aber an einem weissen, seidenen, gewässerten, goldeingefassten, breiten Bande, für gewöhnlich mittelst Schleife an der linken, bei Feierlichkeiten über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen, wo er, an der Schleife von schmälerem Bande befestigt, hängt. Der Revers des Ordens in der Mitte zeigt anstatt des W(unstorf) hier ein B(assum).

Markgräfl. adeliges Fräuleinstift zu Bayreuth

(Oberfranken, Königreich Bayern).

Gestiftet durch S. D. den Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander von Brandenburg-Bayreuth mit einem aus Kammer- und Landschaftskassen gesammelten Fond von 28000 Gulden frk. (60000 Mark) für Töchter adeliger Diener des Fürstenthums.

Das Stift, zu welchem noch im Jahre 1782 ein Fundationscapital von 3000 Gulden frk. (6428,58 Mark) behufs Präbendirung einer Freiin Christiane Eleonore Amalie von Stein zum Altenstein gekommen und mit der Stiftung Birken vereinigt, von dieser indess, nachdem die Präbende für Freiin von Stein zum Altenstein auf das markgräfliche Fräuleinstift übernommen, wieder getrennt worden war, trat am 1. Januar 1791 ins Leben, nachdem der Markgraf am 15. December 1790 die Stiftsordnung, die als Stiftsbrief gilt, vollzogen hatte. Anfänglich für nur sechs Stiftsdamen mit je einem Jahreseinkommen von 200 fl. frk. (428,57 Mk.) bestimmt, vermehrte sich der Fonds durch die weiter bis ult. 1796 aus Kammer- und Landschaftskassen bewilligten Fundationszuschüsse derart, dass schon im Jahre 1795 eine siebente

und achte Präbende mit je 160 fl. frk. (342,86 Mk.) pro Jahr, 1822/23 eine neunte, 1858 eine zehnte, 1865 eine elfte und 1872 eine zwölfte Präbende errichtet werden konnte.

Vor Einführung der Reichswährung, bezw. bis 31. December 1875, bezogen die Damen geringere Präbenden. Dieselben wurden indess durch Entschliessung des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums vom 17. December 1875 und am 1. September 1884 abermals erhöht.

Demzufolge bezieht zur Zeit:

1. Die Stiftspröpstin Mk. 1008;
2. die Stiftscapitularin Mk. 720;
3. die fünf älteren Stiftsdamen je Mk. 630;
4. die fünf jüngeren Stiftsdamen Mk. 540.

Aufnahmefähig in das Stift sind nur unverehelichte verwaiste Töchter von im markgräflichen Dienste bis an ihr Lebensende gestandenen Staatsdienern, die in dürftigen Verhältnissen leben, keine andere Präbende besitzen und vier adelige Ahnen nachweisen können. In Ermangelung von Töchtern vormals markgräflicher Staatsdiener, dürfen unter denselben Bedingungen auch Enkelinnen der Letzteren berücksichtigt werden. Auch kann der Landesherr von Beibringung der Ahnenprobe dispensiren.

Die zum Genuss einer Präbende gelangenden Fräuleins belassen das 1. Quartal ihrer Präbende dem Stift.

Die wegen Verheirathung oder aus anderen Gründen aus dem Stifte austretenden Damen zahlen je 50 fl. frk. (85,71 Mk.) zur Stiftskasse.

Der vierte Theil des nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Vermögens eines verstorbenen Stiftsfräuleins fällt dem Stifte anheim, ausgenommen das Vermögen, was derselben etwa unverhofft durch eine Erbschaft zugefallen ist.

Das Stiftscapitel, unter dem die Stiftsfräuleins

stehen, und das bei Vacanzen die Vorschläge zur Besetzung der Stelle zu erstatten hat, besteht aus 1. dem Stiftsdirektor, als welcher laut Allerhöchstem Erlass d. d. München, 27. April 1815 der jeweilige Kgl. Regierungspräsident in Bayreuth fungirt; 2. der Pröpstin, welche Wittwe sein und in Bayreuth wohnen muss, und 3. einem Stiftsfräulein, der Capitularin, welche gleichfalls in Bayreuth wohnen muss, wogegen der Wohnort der übrigen freisteht, ausgenommen im Ausland, wo dann 1/3 der Präbende dem Stifte zufällt.

Der Genuss der Präbende erlischt:

1. durch den Tod;
2. wenn eine Stiftsdame zu ca. 4000 fl. frk. (8571 Mk. 48 Pf.) eigenem Vermögen gelangt;
3. wenn die Dame eine anderweite Präbende erlangt, daher auf die Markgräfliche Verzicht zu leisten hat.

Der dem Stifte im Statut verliehene Orden, welcher bei Tod oder Austritt zurückzugeben ist, besteht aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten, breitendigen Kreuz mit dergleichen Medaillon, und enthält auf dem Avers (Tafel II Nr. 8) die goldene Inschrift: Ob merita patria; der Revers zeigt in goldenen Initialen den Namen und Titel des Erlauchten Stifters (Tafel II Nr. 8 a).

Das Kreuz wird vermittelst einer Schleife aus weissem Moiréebande mit zwei eingewirkten goldenen Bordstreifen an der linken Schulter getragen.

Adeliges Fräuleinstift des ehemaligen Ritterorts Gebirg zu Bayreuth

(Königreich Bayern).

Laut Allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern d. d. Bad Brückenau, 12. August 1830, wurde das ehemalige, d. d. 6. November

1781 gestiftete Fräuleinstift des vormals reichsritterschaftlichen Ritterorts Gebirg, nach Maassgabe der derzeitigen veränderten Verhältnisse seinem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben.

Aufnahmefähig sind Töchter von Edelleuten, welche im Besitz von ehedem im Ritterort Gebirg einverleibten Gütern sich befinden, sobald Erstere während der Dauer des Besitzes eines solchen Rittergutes geboren sind, oder, wenn vor dessen Erwerb geboren, sie eingekauft und die erforderliche Ahnenprobe abzulegen im Stande sind.

Die im § 2 der Stiftsstatuten vom 6. November 1781 befohlene Ahnenprobe, die das Statut vom 12. August 1830 gutheisst, fordert die Vorlegung von acht adeligen Ahnen, deren Richtigkeit vom Stiftsausschuss, bezw. Reichsherolden-amt, geprüft wird.

Hinsichtlich des Einkaufs gilt als Regel, dass der Vater der Impetrantin das erworbene Gut als Seniorat erwirbt und ein Einkaufsgeld von 3 Ducaten erlegt, oder aber, wenn er das Gut durch Kauf-, Tausch- oder andere Verträge, Erbschaft oder Vermächtniss erwarb, ein Einkaufsgeld von 125 fl. süddeutscher Währung (207,14 Mk.) erlegt.

In beiden Fällen gehen diese eingeschriebenen Damen stets den jüngsten aufnahmefähig geborenen Fräuleins nach, müssen aber, wie diese, die Ahnenprobe leisten.

Letztere kann solchen Damen erlassen werden, deren vollbürtige Geschwister bereits die gleiche Probe bei irgend welcher Gelegenheit abgelegt haben; bei halbbürtigen Geschwistern hat die Aspirantin nur hinsichtlich derjenigen Person der Eltern, die sie mit jenen nicht gemein hat, die Probe noch abzulegen.

Alle berechtigten Güterbesitzer haben innerhalb dreier Monate, vom Tage der Geburt ab gerechnet, die Geburt

einer Tochter, unter Beifügung des Taufscheins und eines Ducatens Einschreibegebühr, dem Stiftsverwaltungsausschusse anzuzeigen.

Diejenigen Erwerber berechtigter Güter, welche beim Antritt des Besitzes bereits Väter von Töchtern sind, haben die Anzeige hierüber innerhalb dreier Monate, vom Erwerb des Gutes an gerechnet, ebendaselbst anzuzeigen und die erforderliche entsprechende obengenannte Einschreibegebühr zu zahlen. Bei Unterlassung dieser Anzeigen gehen alle später geborenen aber zur rechten Zeit gemeldeten Töchter Derjenigen vor, bei der die Anmeldung unterlassen wurde.

Die Anzahl der im Jahre 1781 auf vierundzwanzig festgesetzten wirklich präbendirten Fräuleins wurde 1830 in dieselbe Zahl zurückgeführt; die Höhe der Präbenden ist durch Allerhöchste Ministerial-Entschliessung vom 17. December 1875 auf je 270 Mk. jährlich festgesetzt.

Die eine Hälfte der präbendirten Damen soll stets aus katholischen, die andere aus Augsburger Confessionsverwandten Fräuleins bestehen; etwaige Convertirung von einer Confession zur anderen benachtheiligt die Betreffenden nicht.

Bei Neustiftung von Präbenden sollen stets zwei, je eine von jeder Confession, gegründet werden.

Keine Dame kann vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre in den wirklichen Genuss einer Präbende gelangen.

Hinsichtlich der Reihenfolge, in der dies geschieht, ist angeordnet, dass, so lange bis noch eine der nach den ursprünglichen Satzungen berechtigten, durch das Loos zur Aufnahme zu bestimmenden Anwärterinnen vorhanden ist, diese allen übrigen Damen vorgeht. Alsdann erfolgt die Aufnahme in das Stift genau nach der Anciennetät.

Jede Dame hat, je nachdem sie eine Tochter oder Verwandte ersten Grades der ursprünglichen Stifter oder Wohlthäter des Stifts ist, oder nicht, beim Eintritt in das Stift ein Eintrittsgeld von bezw. 75 oder 90 fl. südd. Währung ($127^4/_7$, bezw. $154^2/_7$ Mk.) zu erlegen, ferner den Ertrag des ersten (Carenz-)Jahres überhaupt dem Stift zu überlassen.

Den Stiftsdamen wird anständiger Lebenswandel und Wohnort innerhalb des Deutschen Reiches zur Pflicht gemacht; sofern sie ihr Domicil ausserhalb desselben verlegen, gehen sie eines Drittheils ihrer Präbende verlustig.

Der Genuss der Präbende erlischt:

1. durch den Tod des Stiftsfräuleins;
2. bei Verheirathung;
3. beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
4. beim Eintritt in ein Kloster, sobald lebenslängliche Gelübde abgelegt werden.

Beim Verlust des Gutes, an welches die Stiftsfähigkeit geknüpft ist, geht dieselbe für die noch nicht im Besitz des Genusses einer Präbende befindlichen Töchter des Gutsbesitzers verloren, ausgenommen wenn Letzterer die Summe von 1250 fl. süddeutscher Währung ($2142^6/_7$ Mk.) erlegt.

Dem Landesherrn steht das „Recht der ersten Bitte“ zu, d. h. das Recht, die erste nach seiner Thronbesteigung vacant werdende Präbende zu Gunsten eines statutarisch berechtigten Fräuleins zu vergeben.

Der bereits durch Statut von 1781 gestiftete, 1830 Allerhöchst bestätigte Orden wird für gewöhnlich an einer Schleife aus ponceaurothem Bande mit zwei weissen, an den Kanten roth eingefassten Streifen (Taf. II Nr. 9 b) auf der linken Brust, bei Feierlichkeiten, wobei schwarzseidenes Kleid Vorschrift ist, um den Hals getragen. Hierzu bei Feierlichkeiten auf der linken Brust der Stern.

Der Orden besteht aus einem breitendigen Kreuz mit abgerundeten Ecken, dessen vier Arme goldbordirt, weiss-emaillirt und je durch vier goldene Streifen in fünf Abtheilungen getheilt sind. Aus den vier Winkeln des Kreuzes gehen Bündel von je sieben goldenen Strahlen hervor, und in der Mitte desselben liegt ein rundes Medaillon mit goldbordirtem, weissem Reife. Der Avers des Medaillons ist blau und zeigt das von goldenem Strahlendreieck umgebene Auge Gottes (weisse Emaille) (Taf. II Nr. 9), der Revers auf Goldgrund die verschlungenen schwarzen Buchstaben C. R. — Der Reif hat im Avers die schwarze Inschrift: Oculus Domini super nos, im Revers: E montibus salus (Taf. II Nr. 9 a).

Der Stern besteht aus acht silbernen Strahlen, zwischen denen je ein kleinerer goldener Strahl. Auf dem Stern liegt ein mit goldenen Perlen bordirtes, silbernes, breitendiges Kreuz, dessen jeder Arm zwei silberne Ketten und zwei goldene Streifen zeigt und aus dessen Winkeln gleichfalls goldene Strahlen hervorgehen. Auf der Mitte des Ganzen liegt ein von goldenen Perlen bordirtes, schwarzes, rundes Medaillon mit den goldenen verschlungenen Buchstaben: J. P. F. L. (Tafel II Nr. 10).

Freiherrlich von Weitershausen'sche adelige Fräuleinstiftung zu Bayreuth

(Königreich Bayern).

Laut Testament der verwittweten Etatsministerin Freifrau Christiane Wilhelmine von Weitershausen, geb. Freiin von Lyncker in Bayreuth, d. d. 27. Februar 1802, bestimmte dieselbe ein Capital von 16 000 fl. fränkisch (34 285,71 Mk.) zu einer Stiftung für adelige Fräuleins, zunächst aus ihres Bruders (Freiherrn von Lyncker) und ihres

Gatten Familie, und zwar vorläufig für je ein Fräulein aus diesen beiden Familien, sofern sie nicht bereits eine jährliche Einnahme von 375 fl. rheinl. (642,86 Mk.) eigene oder ererbte Revenüen besitzen.

Die Präbendatinnen sollen aus rechtmässiger Ehe, Töchter aus der männlichen Nachkommenschaft der beiden Obengenannten sein; die ältere geht der jüngeren stets vor. Sofern die eine Familie berechtigte Töchter nicht besitzt, gebühren die Präbenden zwei Töchtern der anderen Familie, und wenn in beiden Familien nur eine bezugsfähige Tochter vorhanden, Dieser der Bezug beider Präbenden, so lange nicht in der anderen eine Tochter geboren ist, auch dann, wenn ihr sonstiges Einkommen den obengenannten Revenüengenuss überschreitet.

Ist in keiner der beiden Familien eine berechtigte Tochter vorhanden, so sollen die Capitalzinsen (immer nach Abzug von 21,43 Mk. für Verwaltungskosten) zum Besten zweier armen Fräuleins aus der Bayreuther Ritterschaft des Kreises Hof verwendet werden. Der halbe Genuss davon soll indess der jedesmaligen ältesten unverheiratheten Tochter, einem Fräulein von Sichardt, aus der Descendenz des Kgl. Geheimen Kriegs- und Domänenraths Joh. Friedrich Sichardt von Sichardtshof aus der Ehe mit Karoline geb. von Crailsheim, so lange eine solche vorhanden ist, zufallen.

Laut Höchsten Ministerialrescripts vom 20. December 1875 ist die Höhe der beiden Präbenden auf je 900 Mk. pro Jahr festgesetzt worden.

Den Stiftsdamen der Freiherrlich von Weitershausen'schen Fräuleinstiftung ist gestattet, Ordenskreuz und Ordensband nach dem Muster der Stiftsdamen der Markgräflichen Fräuleinstiftung in Bayreuth zu tragen (Tafel II Nr. 8 u. 8a).

Freiherrlich v. Stein'sche adelige Damen-Stiftung auf der Birken (Schloss) bei Bayreuth

(Königreich Bayern).

Freifrau Christiane Charlotte von Stein geb. von Erffa stiftete laut Urkunde, d. d. Bayreuth 30. Juli 1740 das Haus auf der Birke zu einem Aufenthaltsort für vier arme adlige Wittwen oder Fräulein, mit Wohnung, Kost und Unterhalt, sowie die vor dem Schlosshofe daselbst belegenen Häuser für vier arme Bürgerswittwen aus Bayreuth, welche gleichermassen freie Kost geniessen.

Vornehmlich berechtigt zu den vier ersteren Stellen sind Damen aus dem Geschlechte der Freiherrn von Stein zum Altenstein und von Erffa; im Uebrigen werden adelige Wittwen und Fräulein untadeligen Rufes berücksichtigt.

Obwohl die Stiftung im Jahre 1756 nach dem Tode der Stifterin ins Leben trat, wurden, in Folge anderweiter Verbindlichkeiten, die Stiftsgüter verpachtet und statt der Naturalverpflegung Geldpräbenden eingerichtet; die Wohnungen wurden nur selten in Anspruch genommen.

Nachdem sich die Verhältnisse des Stifts gebessert, konnte im Jahre 1804 sowohl die Anzahl der Stiftsdamen, wie die der bürgerlichen Pfründen auf je sechs erhöht werden. In den Jahren 1853 und 1867 traten durch weitere Erstarkung des Stiftsvermögens fernere Erhöhungen des Betrages sowohl, wie der Anzahl der Präbenden ein, welche seit dem 1. October 1866 auf zehn angewachsen waren.

Seit Einführung der Reichswährung beträgt, laut Ministerial-Entschluss vom 17. December 1875, die Höhe der vier ältesten Stiftsdamen-Präbenden je 549 Mk., die der vier nächstfolgenden je 471 Mk., die der beiden jüngsten

Stiftsdamen je 393 Mk.; die Pfründen der sechs Bürgerswittwen je 87 Mk. jährlich.

Ausserdem erhalten diejenigen Damen, welche auf das statutarische Wohnungsrecht im Stiftsgebäude und die damit verbundenen Emolumente (Getreide- und Holzdeputat, sowie Dienstbotenlohn-Zuschuss) verzichten, laut Ministerial-Entschluss vom 28. März 1861, je 85,71 Mk. pro Jahr widerruflich.

Als Inspektoren der Stiftung fungiren der jeweilige Kgl. Regierungspräsident von Unterfranken — als Oberinspektor — und der jeweilige Stadt-Dekan zu Bayreuth als Mitoberinspektor, mit einem Jahresgehalt von 174 bezw. 87 Mk.

Die im Stift wohnenden Damen haben die zur Wohnung erforderliche Einrichtung sich selbst zu beschaffen und das Recht, sich auf Kosten des Stifts zu den sonn- und feiertägigen Gottesdiensten in der Stadt Bayreuth eines Gefährts zu bedienen.

Der mit den Statuten zugleich bestätigte Stifts-Orden, welcher auf Kosten der Stiftung angeschafft und beim Tode oder sonstigem Austritt aus derselben von der Stiftsdame zurückgegeben wird, besteht aus einem achtspitzigen, goldbordirten, weiss-emaillirten Kreuz, dessen Avers auf den vier Armen vertheilt die schwarze Inschrift: Familiae Stein-Erffa zeigt. Auf der Mitte liegt ein goldbordirtes, weiss-emaillirtes, rundes Medaillon, dessen Avers das Königlich Bayerische Wappen, wie es 1806 eingeführt wurde, trägt, nämlich einen mit der Königskrone gekrönten Schild, darin die Bayerischen blausilbernen Schrägwecken; das Ganze in der Mitte belegt mit rothem Schildchen, darin unter der goldenen Königskrone verschränkt schräglinks ein goldenes Scepter und schrägrechts ein goldbegrifftes Schwert (Taf. II Nr. 11). Der

Revers zeigt in goldenen Buchstaben die Initiale der Stifterin: C(hristiane) C(harlotte) B(aronin) St(ein) g(eborene) E(rffa) (Tafel II Nr. 11 a). Das Ordenskreuz hängt an einer Adelskrone, durch deren mittlere Perle der Ring geht, vermittelst dessen dasselbe an einem hellblau-moirirten Bande mit dergleichen breitem weissen und schmalem gelben Bordstreifen hängt. Das Band ist in eine Schleife gefaltet und wird der Orden vermittelst deren an der linken Schulter getragen (Tafel II Nr. 11 b).

Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter in Bedburg

(Rheinprovinz, Königreich Preussen).

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 König Friedrich Wilhelm III. den Familien der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft die autonomische Dispositionsbefugniss in Erbfällen wieder verliehen hatte, gründete dieselbe eine Stiftung, deren unterm 28. Februar 1837 abgefasste Statuten durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1837 bestätigt wurden.

Die Stiftung hat den Zweck, die von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter abzufinden, standesgemäss ihre Erziehung, ihr Fortkommen und ihre Aussteuer zu sichern.

Die Stiftung zerfällt in zwei gesonderte Stiftungen, nämlich:

1. eine Stiftung zur Erziehungsanstalt für Söhne,
2. eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter und — wenn die Verhältnisse es gestatten werden — zur Gründung eines Fräuleinstifts.

Die letztere Stiftung (ad 2) ist mit einem Vermögen von 66 500 Thalern gestiftet, welche die Familien, für die sie bestimmt sind, aufzubringen haben.

Die Aufsicht über die Stiftung und das Stiftsvermögen, die daraus hervorgegangenen Anstalten und deren Personal steht der Generalversammlung der Genossenschaft, die Verwaltung der Ersteren dem Ausschusse, als dem Curatorium zu.

Berechtigt zum Genusse sind die Familienmitglieder der Genossenschaft, deren Geschlechter zum wirklichen alten stiftsmässig aufgeschwornen (ritterbürtigen) Rheinischen Adel gehören, d. h. acht Ahnen aufweisen können. Neue Mitglieder werden in die Genossenschaft nur aufgenommen, wenn der Petent dieser Bedingung entspricht, einen landtagsfähigen Rittersitz in der Rheinprovinz besitzt und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Mit Allerhöchster Genehmigung kann von dem Ahnennachweis abgesehen werden, wenn der Petent adliger Rittergutsbesitzer mit landtagsfähigem Rittersitz, von gutem Rufe und Gesinnung ist, ein Alter von 21 Jahren besitzt, und sich verpflichtet, einen in der Rheinprovinz belegenen schuldenfreien Grundbesitz von mindestens 5000 Thalern jährlichem Katastral-Reinertrag seinem Geschlechte durch Errichtung eines untheilbaren Fideikommisses zu sichern.

Die laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1840 Allerhöchst bestätigte Stiftsdecoration für die präbendirten Töchter besteht in einem von der Preussischen Königskrone überhöhten, goldbordirten, weiss-emaillirten, halbrunden Kleeblatt- oder Lazaruskreuz, auf dessen Mitte ein Medaillon, umgeben von goldbordirtem, blauem Reif, dessen Avers die goldene Devise: In hoc signo vinces, der Revers die goldene Inschrift: Fundatum XVI. Jan. 1837 enthält.

Der Avers des Medaillons ist roth-emaillirt mit einem Epheublattkreuz (d. h. glattes Kreuz, an den Armenden je ein Epheublatt) (Taf. III Nr. 12), der Revers weiss-emaillirt mit dem goldgekrönten, doppelschweifigen, rothen Löwen des Herzogthums Berg (Taf. II Nr. 12 a). Der Orden wird für gewöhnlich vermittelst einer Bandschleife aus schwarzem Moirée an der linken Schulter, bei feierlichen Gelegenheiten von der rechten Schulter zur linken Hüfte an einem vier Finger breiten Bande derselben Art getragen.

Adeliges Fräuleinkloster zu Bergen auf Rügen

(Regierungsbez. Stralsund, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Gestiftet vom Rügischen Fürsten Jaromar 1193 als Cistercienser-Mönchskloster und bestätigt von den nachmaligen Landesfürsten. Seit der Reformation aufgehoben und laut Landtagsabschied v. 10. Februar 1560 durch Herzog Philipp von Pommern-Wolgast in ein adeliges Fräuleinstift verwandelt, ward es bestimmt für 20 unverheirathete Töchter der Mitglieder der Rügen'schen Ritterschaft, welche dort mit Lehngütern angesessen, oder Anwartschaft auf Rügen'sche Lehen haben. Es wurde von König Karl von Schweden, d. d. 17. Juli 1663 bestätigt und erhielt Statut d. d. Stralsund, 17. Aug. 1733 anstatt der d. d. 23. Mai 1569 verliehenen Klosterordnung.

Ein neues Statut wurde d. d. 31. Januar 1806 verliehen.

Das Patronatsrecht hat S. M. der König. Das Kloster hat zwei Curatoren. Exspectanzen werden ertheilt.

Die Priorin wird durch Stimmenmehrheit gewählt.

Anzahl der Conventualinnen, incl. Priorin, dreizehn, ferner sechs Exspectantinnen mit halber, dreiundfünfzig Exspectantinnen ohne Hebung.

Die neueste Klosterordnung vom 31. Juli 1857, laut Aller-

höchster Cabinets-Ordre vom 1. Februar 1858 genehmigt, bestätigt im Allgemeinen das alte Statut, den Orden etc., verbessert aber speciell manches Veraltete. Nach diesem Statut haben Anrecht auf die Stellen: die ehelichen unverheiratheten Töchter 1. der adligen Eigenthümer von Landgütern im Kreise Rügen, die bis zur Aufhebung der Lehen durch das Gesetz vom 11. October 1810 die Eigenschaft als solche besassen.

2. Die der ehelichen männlichen Descendenten der sub 1 gedachten Eigenthümer, so lange erstere durch dereinstige Beerbung ihrer Eltern Aussicht haben, in den Besitz eines vormaligen Lehnguts zu gelangen, falls letzteres zum ungetheilten Nachlass des Vaters oder der Mutter gehört. (Fideikommiss-Besitz eines solchen Gutes soll hierbei dem vollen Eigenthum gleich geachtet werden.)

3. Die derjenigen Väter, die bis zum Ablauf des im Gesetz vom 11. October 1810 für das Entstehen neuer Lehnsrechte bestimmten Termins, als Anwärter, Agnaten oder Lehnsvettern, Mitbelehnte und Gesammthänder, Rechte an Lehngütern im jetzigen Kreis Rügen erworben haben, gleichviel ob sie auf Grund des erwähnten Gesetzes sich abfinden liessen und auf ihre Lehnrechte verzichteten, oder nicht.

Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. August 1875 wurde ein Nachtrag genehmigt, wonach die bisherigen Naturalleistungen in Geldrenten fixirt wurden.

Alle fünf Jahre erfolgt eine Visitation des Klosters durch einen Commissar der Regierung und zwei andere Commissare, laut Kgl. Verordnung vom 11. October 1810.

Orden des Klosters (verliehen an die Priorin durch die Königin Dorothea Wilhelmine von Schweden im Jahre 1797, und an die Conventualinnen durch die verwittwete Königin Sophie Magdalene von Schweden im Jahre 1775).

Derselbe besteht:

A. Für die Priorin:

1. aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten Passionskreuze, aus dessen vier Winkeln goldene Flammen hervorschiessen. Das runde Medaillon ist goldbordirt, hellblau und enthält innerhalb einer goldenen Strahlenglorie, die auf silbernem Monde stehende, gekrönte, schwarzgekleidete Mutter Gottes, das nackte Christuskind in den Armen haltend. Dies Kreuz, ursprünglich an einem himmelblau-, jetzt schwarz-moirirten Bande mit silbernen Bordstreifen, wird um den Hals getragen (Tafel III Nr. 13);

2. aus einem kleinen, weiss-emaillirten Kreuze von sonst gleicher Form, dessen rundes Medaillon goldbordirt, himmelblau, den verschlungenen Namenszug der Königin (F. D. W.) Friederike Dorothea Wilhelmine in Brillanten enthält. Auf dem Mittelfelde ruht die brillantene Königskrone. Dies Kreuz wird an der linken Schulter getragen (Tafel III Nr. 13 a).

B. Für die Conventualinnen:

aus einem Kreuze, welches sich nur in dem Namenszuge auf dem Mittelfelde (Sophia Magdalena) von dem beschriebenen unterscheidet; auch ist der Namenszug golden.

Dasselbe wird von der rechten Schulter zur linken Hüfte und von den beiden ältesten Exspectantinnen an der linken Brust getragen (Tafel III Nr. 13 b).

Allen Damen ist schwarze Ordenstracht vorgeschrieben.

Spalding-Jacob'sches Jungfrauenkloster in Bergen a./R.

(Regierungsbezirk Stralsund, Königreich Preussen).

Die Stiftung dieses dem Bürgerstande vorbehaltenen Klosters gründet sich auf testamentarische Bestimmungen,

welche theils von der Stifterin, der unverehelichten Barbara Maria Spalding in ihrem Testamente d. d. Bergen am 12. Januar 1844 (landesherrlich bestätigt d. d. Sanssouci am 5. Juni 1848) vorgeschrieben sind, theils auf die durch Erbschaftszuwendung der verwittweten Inspectorin Maria Augustina Jacobs, gebornen Schulz, mittelst Testaments derselben d. d. Bergen am 21. März 1849 angeordneten und d. d. Charlottenburg am 22. Januar 1851 landesherrlich genehmigten Zusätze und Abänderungen beruhen.

Die Bestimmung der Stiftung ist, einer Anzahl der in der Stadt Bergen im ersten bürgerlichen Stande gebornen Mädchen freie Wohnung und eine jährliche Geldhebung von Zeit der Einführung ins Kloster zu gewähren.

Zur Beaufsichtigung und Leitung der Stiftung sind von der Stifterin zwei Curatoren bestimmt, und zwar der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Bergen oder, falls zwei Bürgermeister fungiren sollten, der gelehrte, und von den bei der Kirche in Bergen angestellten beiden Predigern der erste. Die Bestätigung der eintretenden Curatoren erfolgt durch die Kgl. Regierung.

Beide Curatoren haben mit gewissenhaftem Bemühen dafür zu sorgen, dass die Stiftung und das Vermögen derselben den getroffenen Bestimmungen gemäss zu ihrem gedeihlichen Fortgang und segensreichen Wirken verwaltet werden, namentlich haben dieselben sich auch der sichern zinsbaren Bestätigung von Capitalien angelegen sein zu lassen, und sind dieserwegen ganz der nämlichen Verantwortlichkeit unterworfen, welche bei Vormundschaften gesetzlich ist, haben indessen in zweifelhaften Fällen die Befugniss, zu ihrer Sicherheit den Consens der Kgl. Regierung nachzusuchen.

Der Kgl. Regierung dieser Provinz ist in so weit das

Oberaufsichtsrecht über diese Stiftung beigelegt, als dabei Leitung und Verwaltung derselben nach Vorschrift, jedoch ohne weitere Einmischung ins Detail, in Frage kommt, und haben Curatoren daher die Verpflichtung, der Oberaufsichtsbehörde alljährlich mit dem Schlusse des Jahres, und zwar im Laufe des ersten Monats des folgenden Jahres, Bericht über den Vermögensstand und über die im Laufe des verflossenen Jahres vorgekommenen Veränderungen abzustatten.

Damit über die Reihenfolge der zuzulassenden Exspectantinnen auf einander zur Aufnahme ins Kloster nach dem Alter der Exspectanzbriefe keine Ungewissheiten und Zweifel entstehen, haben Curatoren die Verpflichtung, ein besonderes Exspectanzbuch zu halten, in welches der volle Name und das Alter der Exspectantin, der Name und der Stand ihrer Eltern und das Datum des Exspectanzbriefes sofort bei Ertheilung des letzteren einzutragen, und danächst, wenn eine Exspectantin durch wirklichen Eintritt in das Kloster, durch Verheirathung oder Absterben oder auch wegen unehrbaren Wandels aufhört, Exspectantin zu sein, solches nachrichtlich angeführt wird.

Als Jahreshonorar für die Bemühungen der Curatoren haben der Bürgermeister 40 Thaler und der Prediger 30 Thaler Preuss. Cour. aus der Klosterkasse zu empfangen, wogegen denn dem Bürgermeister in den Conferenzen und Zusammenkünften ausschliesslich der Vortrag und die Führung des Protokolls obliegt. Die Wahl eines Administrators, welcher auch bei vorkommenden Bauten und Reparaturen die unmittelbare Aufsicht zu führen hat und zu dessen Anstellung das Curatorium speciell verpflichtet ist, geschieht von den Curatoren, welche denselben aus der Zahl der in Bergen mit Haus und Hof ansässigen Bürgern zu ernennen haben.

Die Nachsuchung einer besonderen Bestätigung desselben durch die Kgl. Regierung ist dem Curatorio zur Pflicht gemacht.

Ueber die dem Administrator resp. Bauaufseher obliegenden Verpflichtungen hat das Curatorium denselben mit einer abzufassenden Instruction, in welche die hierauf sich beziehenden Stiftsanordnungen aufzunehmen sind, zu versehen.

An Jahresgehalt ist für denselben die Summe von 30 Thaler Preuss. Cour. ausgesetzt, indessen soll demselben bei Neubauten zur Vermehrung der Klosterwohnungen für die Leitung und Beaufsichtigung dieser ausserordentlichen Bauten mit Einschluss der von ihm darüber zu entwerfenden Risse und Kostenanschläge eine besondere Gratifikation nach dem jemaligen Ermessen der Curatoren und mit Berücksichtigung der dabei von demselben bewiesenen Thätigkeit, Umsicht und Interesse aus Klostermitteln zufliessen.

Zur Aufnahme als Klosterjungfrauen sind nur diejenigen unverheiratheten Mädchen zuzulassen, welche nicht adeligen Standes, mindestens sechzehn Jahre alt sind, und deren Vater zur Zeit ihrer Geburt als Magistratsmitglied, Kaufmann, Kgl. oder Städtischer Beamter, — worunter jedoch die niederen Beamten, als Grenzaufseher, Amtsdiener, Rathsdiener u. dgl. nicht mitbegriffen sind, — Prediger, Schullehrer, Arzt, Advokat oder sonst als Litteratus Einwohner von Bergen gewesen ist; wobei in zweifelhaften Fällen über den oben erwähnten ersten bürgerlichen Stand in dieser Stadt das Curatorium angewiesen ist, hierbei vorzugsweise die Klasse der gebildeten Einwohner im Auge zu behalten. Dass die Mutter oder der Vater oder beide Eltern noch am Leben sind, soll der Zulassung ebenso wenig, als der Besitz eines grössern oder geringen Vermögens entgegenstehen.

Dagegen sollen Schwestern oder Halbschwestern einer Klosterjungfrau während Lebzeiten der Letzteren, — wenn sie gleich als Exspectantinnen angenommen werden können, — nur dann zum wirklichen Klostergenuss gleichzeitig gelangen, wenn die Erweiterung der Anstalt zu einem solchen Umfang gediehen ist, dass für zwölf Klosterjungfrauen Wohnung und Hebung disponibel ist, jedoch mit der Beschränkung, dass zur Zeit nicht mehr als zwei Schwestern oder Halbschwestern Aufnahme ins Kloster finden sollen.

Die Klosterjungfrauen haben einen anständigen, ehrbaren und stillen Lebenswandel zu führen, miteinander in schwesterlicher Friedfertigkeit und Eintracht umzugehen und die Kirche fleissig zu besuchen.

Ausser dem Erwerb durch weibliche Händearbeit ist ihnen kein anderer Erwerb gestattet.

Dieselben dürfen ihre Klosterwohnung weder ganz noch theilweise vermiethen, noch andere Personen, als eine nahe Verwandtin, — welche indessen nur auf die Mutter als Wittwe und auf Schwester oder Halbschwester zu beschränken ist, — bei sich als Mitbewohnerin aufnehmen. Es ist indessen zu solcher Aufnahme die Genehmigung des Curatoriums, welches aus besonderen zu berücksichtigenden Gründen selbige zu versagen berechtigt ist, erforderlich.

Einen weiblichen Dienstboten bei sich zu haben, soll der Klosterjungfrau gestattet sein, und wenn selbige bei schwächlicher Gesundheit, bei anhaltender Krankheit oder auch vermöge Altersschwäche ihre Zuflucht zu einer besonderen Gesellschafterin als Pflegerin zu nehmen genöthigt sein sollte, soll dem Curatorio ebenfalls die Befugniss zustehen, solches — in sofern gegen deren Persönlichkeit nichts einzuwenden ist — zu erlauben.

Ohne schriftliche Erlaubniss des Curatoriums darf eine

Klosterjungfrau nicht auf längere Zeit als höchstens vier Wochen ausserhalb ihrer Wohnung sich aufhalten.

Wenn Klosterjungfrauen diesen Vorschriften und Anordnungen zuwider handeln, haben Curatoren dieserhalb zu verwarnen, und wenn die erhaltene Warnung sich bei denselben fruchtlos zeigt, sind sie ihrer Rechte als Klosterjungfrauen verlustig zu erklären und aus dem Kloster zu entfernen, ohne dass sie auf Erstattung des erlegten Einkaufsgeldes Anspruch machen können.

Würde eine Klosterjungfrau sich verheirathen, so geht selbige gleichfalls ihres Rechts verlustig und hat ebenso wenig Anspruch auf Erstattung ihres Einkaufsgeldes.

An dem Nachlass einer Klosterjungfrau hat das Kloster keinen Anspruch zu machen, vielmehr verbleibt derselbe ihren Erben; jedoch sind diese schuldig, vor Ablauf des Sterbequartals die Wohnung zu räumen.

Uebrigens steht keiner Klosterjungfrau die Befugniss zu, die ihr als solcher zustehenden Rechte an eine andere Person, — wenn solche auch an sich zur Aufnahme qualificirt sein sollte, — zu cediren oder abzutreten, und ist jede desfallsige Verhandlung null und nichtig.

Jede Klosterjungfrau hat als solche freie Wohnung im Klostergebäude, die Mitbenutzung der dem Kloster gehörenden beiden Stühle in der Berger Kirche und ausserdem eine in baarem Gelde betragende jährliche Hebung von 100 Thaler Preuss. Cour. pränumerando in quartalweisen Raten aus der Klosterkasse, sobald selbige das Kloster bezogen haben wird, zu erheben.

Endlich haben die Klosterjungfrauen ein Anrecht, verschiedene dem Kloster gehörende Mobiliargegenstände, welche, so lange dieselben nutzbar sind, nicht veräussert

werden dürfen, unentgeldlich in ihren Klosterwohnungen zu benutzen.

Wenn eine der vorhandenen Klosterwohnungen durch Ausscheiden einer Klosterjungfrau eröffnet wird, haben die übrigen bereits im Kloster wohnenden Jungfrauen nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme das Recht, ihre innehabende Wohnung mit der eröffneten zu vertauschen. Zur Aufnahme in die durch Ausscheiden von Klosterjungfrauen erledigt werdenden Klosterwohnungen nebst Hebungen sollen Exspectantinnen angenommen werden, und ist das Exspectanzrecht beim Curatorio nachzusuchen, welches wenn die oben für Klosterjungfrauen vorgeschriebenen Erfordernisse — mit Ausnahme des Alters, auf welches es für die Erwerbung des Exspectanzrechts nicht ankommen soll — vorhanden sind, einen Exspectanzbrief zu ertheilen hat.

Mit der Aushändigung des Exspectanzbriefs ist als Einkaufsgeld die Summe von 50 Thaler Preuss. Cour. an die Kasse des Klosters zu erlegen, welches dem Kloster unbedingt verbleibt und nicht zurückgefordert werden darf, wenn auch die Exspectantin — aus welcher Ursache es auch immer sei — überall nicht zum Genuss gelangen oder den erlangten Genuss danächst verlieren sollte. — Ausfertigungs- und sonstige Gebühren sollen weder für Ertheilung des Exspectanzbriefes, noch, wenn es zum wirklichen Eintritt in's Kloster kommt, entrichtet werden.

Durch den Exspectanzbrief erlangt die Exspectantin das Recht, in den Genuss einer Klosterwohnung und der damit verbundenen Geldhebung und der sonstigen Rechte einzutreten, wenn eine Stelle im Kloster vacant wird und sodann keine der Zeit des ertheilten Exspectanzbriefs nach ältere Exspectantin vorhanden ist, sie selbst auch das oben vorgeschriebene Lebensalter von sechzehn Jahren erreicht hat,

und endlich auch das Hinderniss nicht obwaltet, welches gleichfalls aus dem oben Erwähnten hinsichtlich des von einer Schwester oder Halbschwester der Exspectantin bereits beziehenden Klostergenusses eintritt. Wohnung und Hebung fallen der Exspectantin mit dem Anfange des nächsten Quartals zu.

Bis dahin aber, dass solchergestallt der wirkliche Eintritt ins Kloster erfolgt, haben Exspectantinnen keinerlei Ansprüche an das Kloster zu machen, und sind dieselben überdies auch nicht ermächtigt, ihr Exspectanzrecht an andere — wenn auch an sich qualificirte Personen — abzutreten, vielmehr soll jede darauf abzweckende Verhandlung null und nichtig sein.

So lange eine Exspectantin, welche nach dem Alter ihres Exspectanzbriefs die nächst Berechtigte ist, das vorgeschriebene Lebensalter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht hat, soll sie bei eintretenden Vacanzen übergangen werden, jedoch unbeschadet ihrer Rechte auf die erste Stelle, welche nach Erlangung des Alters erledigt wird.

Durch Verheirathung oder Ableben einer Exspectantin erlischt das Exspectanzrecht ganz und für immer, und wenn eine Exspectantin sich einem unehrbaren Lebenswandel hingeben sollte, soll dieselbe als des Klostergenusses unwürdig ihres Exspectanzrechts verlustig sein.

Durch Ersparnisse von Revenüen oder durch anderweitig eintretende Vermögensverbesserung soll mittelst Anbauten und Ankauf der in der Nachbarschaft belegenen Grundstücke dahin gewirkt werden, dass vorzugsweise eine Erweiterung der Anstalt zur Aufnahme von zwölf Klosterjungfrauen und einer baaren Jahrespräbende von 100 Thlrn. Preuss. Cour. für Jede von ihnen erreicht wird.

Bei einem fernerweitig eintretenden Vermögensanwachs

der Stiftung sollen jedoch alle Ueberschüsse, welche nach dem Jahresabschluss verbleiben, unter sämmtliche Klosterjungfrauen zu gleichen Theilen vertheilt werden. Vorstehende Bestimmungen sind vom Curatorium neuerdings d. d. Bergen am 29. März 1871 bestätigt worden und enthält das Kloster zur Zeit sechs Conventualinnen und dreiunddreissig Exspectantinnen. Einen Orden besitzt dasselbe nicht.

Rothers-Stiftung zu Berlin.

Dieselbe ist gestiftet aus den nach § 6 der das letzte Prämien-Anleihe-Geschäft der Kgl. Preussischen Seehandlungs-Societät betreffenden Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zu milden Zwecken bestimmten Beträgen der als unabgehoben präkludirten Prämien und aus den, nach dem Reglement vom 8. Februar 1834, gleichfalls für mildthätige Zwecke disponiblen reinen Ueberschüssen aus dem Geschäftsbetriebe des Kgl. Leihhauses zu Berlin. Das Statut vom 19. Mai und die Stiftung selbst ist bestätigt d. d. Sanssouci, 19. Juli 1840 mittelst Cabinets-Ordre an den Staatsminister Rother, dem zu Ehren sie laut Cabinets-Ordre d. d. Sanssouci, 29. September 1840 den obigen Namen erhielt, weil sie aus dessen Vorschlag hervorgegangen war.

(Der am 7. November 1849 auf seinem Rittergute Rogau bei Parchwitz in Schlesien verstorbene Christian von Rother [geadelt durch Verleihung des Kgl. Preussischen schwarzen Adlerordens am 30. October 1847 — seine Kinder hatten das Adelsdiplom bereits am 30. April 1837 erhalten —], war Kgl. Preuss. Geh. Staats-Minister, Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Chef der Seehandlung und Hauptbank.)

Die Stiftung hat den Zweck, unverheirathete, arme, unbescholtene, eheliche Töchter von Preussischen, vorwurfsfrei gedienten Officieren, Staatsbeamten oder Berliner Communalbeamten (excl. Unterbeamten), sofern sie mindestens das Alter von vierzig Jahren erreicht haben, zu unterstützen.

Dieselben werden entweder in das für vierzig Personen (wo sie ein Zimmer mit Zubehör, jedoch ohne Möbel, freies Brennholz, ärztliche Behandlung und Medicin beanspruchen dürfen), eingerichtete Stiftshaus zu Berlin aufgenommen oder erhalten jährliche Pensionen.

Von den Ersteren erhalten ausserdem fünf pro Jahr 72, zehn: 60 und fünfundzwanzig je 40 Thaler.

Von den Letzteren erhalten pro Jahr die im Lebensalter zwischen vierzig und fünfzig Jahren je 36, die zwischen fünfzig und sechzig Jahren je 42, die über das sechzigste Jahr hinaus je 48 Thaler postnumerando in vierteljährlichen Raten.

Der Vorsitzende des Curatoriums ist der jedesmalige Präsident der Kgl. Preussischen Seehandlung, an welchen event. Gesuche, unter Beifügung der in § 16 des Statuts (Gesetzsammlung vom 3. August 1840, Seite 191) vorgeschriebenen Atteste, zu richten sind.

Einen Orden besitzt die Stiftung nicht.

Damenstift Bersenbrück — auch **Broich** genannt —

(Fürstenthum Osnabrück, Prov. Hannover, Königr. Preussen).

Gestiftet 1231 als adeliges Cisterzienser-Nonnenkloster durch Otto, Graf von Ravensberg und seiner Gemahlin Sophie. Dieses Stift wurde bei der Reformation aufgehoben und erst am 27. November 1828 vom König Georg IV. von Hannover neugestiftet und zur Versorgung von Töchtern von Staatsbeamten beider Confessionen bestimmt.

Das Stift hat (laut Verordnung König Georgs IV. vom 1. Januar 1829) zur Zeit zwölf Stellen, welche ohne Unterschied des (bürgerlichen oder adeligen) Standes vom Landesherrn besetzt werden nachdem vorher Anwartschaft ertheilt ist.

Wohnungen hat das Stift nicht; die Stiftsdamen beziehen Jahresgehälter von resp. 768 Mk. (für vier), 618 Mk. (für zwei), 462 Mk. (für zwei) und 309 Mk. (für vier). Einen Stiftsorden besitzt das Stift nicht.

Adeliges Damenstift Börstel

(Fürstenthum Osnabrück, Provinz Hannover, Kreis Bersenbrück, Königreich Preussen).

Ursprünglich durch Graf Otto von Oldenburg und Bruderssohn Johann 1246 in Menslage gestiftet als Cisterzienser-Nonnenkloster; 1250 von Menslage nach Börstel verlegt, im Westphälischen Frieden in ein freiweltliches Stift umgewandelt, 1810 aufgehoben, jedoch 1814 als adeliges freiweltliches Damenstift wiederhergestellt. Dasselbe enthält zur Zeit eine Aebtissin, eine Seniorin und acht Chanoinessen (Capitularinnen), welche von altem Adel „bekanntadlige Geschlechter“ und zwei davon katholisch sein müssen.

Die Aebtissin bezieht jährlich ca. 2530 Mk., vier Fräuleins je ca. 870 Mk., die übrigen vier „Kostfräuleins“ je ca. 490 Mk., ausserdem jedoch noch verschiedene Nebeneinnahmen. Fünf davon haben freie Wohnungen im Stift.

Die Stellen werden vom Stiftscapitel verliehen, die erste nach dem jedesmaligen Thronwechsel freiwerdende Stelle hat jedoch der Landesherr zu besetzen das Recht.

Der dem Stift, d. d. 26. Juli 1765, auf Antrag des Prinzen Friedrich von York, Bischofs von Osnabrück, durch Georg III., König von Grossbritannien, Kurfürsten von Han-

nover, verliehene, am 16. August 1765, dem Geburtstage des Ersteren, zuerst angelegte, am 4. Januar 1868 durch König Wilhelm I. von Preussen bestätigte Stiftsorden besteht aus einem achtspitzigen, goldbordirten, hellblauemaillirten Kreuze, mit dgl. rundem Medaillon, in welchem ein goldenes F (Initiale des Bischofs), im Revers ein goldenes B(örstel) erscheint; das Medaillon hat oben eine goldene offene Krone, auf der einer der englischen goldenen Leoparden schreitet. Durch die Winkel, aus denen goldene, unregelmässige Strahlen hervorschiessen, sind die bischöflichen Insignien: goldener Krummstab und goldenes gestürztes Schwert gesteckt (Tafel III Nr. 14 u. 14 a). Der Orden wird für gewöhnlich mittelst einer Schleife aus hellblauem, an den Rändern mit Silberstreifen durchwirktem Bande, an der linken Schulter, bei grossen Festlichkeiten aber an breiterem Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen (Tafel III Nr. 14 b).

Friedrich Niclas Gräflich von Burghauss'sche Stiftung für arme verwaisete adelige Fräuleins in Schlesien zu Breslau.

Gestiftet laut Testament des am 12. Juli 1885 verstorbenen letzten Grafen Friedrich Niclas von Burghauss.

Folgende Bedingungen sind vorgeschrieben:

1. Die Bewerberin muss adelig sein; das Bewerbungsgesuch muss ausserdem den Nachweis enthalten:

entweder, dass die Bewerberin einer adeligen schlesischen Familie angehört,

oder, dass die Eltern derselben in den letzten zehn Jahren ihres Lebens — durch Besitz, Anstellung

oder Aufenthalt — in der Provinz Schlesien heimisch geworden sind,

oder, dass der Vater adeliger Officier gewesen, in der Provinz Schlesien verstorben ist und mindestens die letzten sechs Jahre vor seinem Tode in der Provinz Schlesien gestanden hat.

2. Die Bewerberin muss in dem Gesuche ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse, sowie ihre Hilfsbedürftigkeit näher darlegen und die Bescheinigung einer Behörde oder eines als achtungswerth bekannten Mannes darüber beifügen:

„dass sie einer Pension ebenso bedürftig als würdig sei“.

3. Da stiftungsmässig beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse selbständige Pensionen in erster Linie nur an Fräuleins evangelischer Confession, an Fräuleins katholischer Confession aber nur alsdann vergeben werden dürfen, wenn gar keine qualificirten Bewerbungen evangelischer Fräuleins vorliegen, so muss in dem Bewerbungsgesuch allemal das Confessionsverhältniss der Bewerberin in glaubhafter Weise dargethan werden.

4. Das Gesuch muss endlich gewissenhafte Angaben enthalten:

a. über das Lebensalter der Bewerberin,

b. darüber, ob deren Mutter noch am Leben ist, und welche Einkünfte diese bezieht,

c. darüber, ob und welche laufende Unterstützung aus anderweiten Fonds die Bewerberin bereits zu beziehen hat.

Die Stiftung wird von der Generallandschaftsdirection in Breslau verwaltet.

K. K. adeliges Damenstift Mariaschul zu Brünn

(Königr. Mähren, K. Oesterreich-Ungarn). — Römisch-katholisch.

Gegründet zur Erziehung von Töchtern durch testamentarische Verfügung der Johanna Prisca, kinderlosen Wittwe des 1643 gestorbenen Grafen Franz Magnis, Herrn von Strassnitz, geborene Perger von Perg (gest. am 31. Mai 1655), d. d. 29. Januar 1654. Die am 29. September 1698 entworfenen Stiftsstatuten wurden am 1. October (bestätigt vom Kaiser 23. November) 1792 und 25. Juli 1868 abgeändert. Das Stift hat neununddreissig adelige Stiftsstellen, von deren Inhaberinnen achtzehn im Stift wohnen und je 1000 fl., die übrigen einundzwanzig je 250 fl. ö. W. jährlich beziehen.

Die Damen müssen acht Ahnen nachweisen und zu gleichen Theilen dem Herrenstands- und dem ritterlichen Adel der Erblande Mährens, Schlesiens etc. angehören — erstere sollen den Vorzug haben —, ferner müssen sie katholisch, von tadellosem Ruf und guter Gesundheit, ohne körperliche Fehler und mittellos sein, sowie ein Alter zwischen achtzehn und vierzig Jahren besitzen.

Ausserdem existiren fünfunddreissig Stellen, welche an bürgerliche Damen aus Mähren, welche Waisen, katholisch und zwischen achtzehn und vierzig Jahren sind, vergeben werden; diese Damen wohnen nicht im Stift. Endlich hat das Stift noch eine unbestimmte Anzahl von Ehrenstiftsdamen, die laut Decret vom 1. Mai 1811 creirt, der Kaiser ernennt. Sie müssen katholisch, zwischen fünfzehn und fünfundzwanzig Jahr alt sein und schriftlich Verzicht leisten auf eine wirkliche Präbende, ferner müssen sie obige Ahnenprobe ablegen.

Auswärtige Damen, deren Adel notorisch ist, sind

laut Rescript vom 18. November 1817 von der Adelsprobe dispensirt; alle Ehrendamen zahlen 50 Dukaten Eintrittsgeld.

Dem Stift steht eine Aebtissin unter dem Titel: „Oberstiftsfrau“ vor, welche eine Assistentin hat, Erstere mit 4000 fl. Gehalt, Letztere mit 300 fl. Funktionszulage zu ihrem Gehalt von 1000 fl. ö. W.

Die Oberstiftsfrau hat den Rang nach den Geheimraths-gattinnen, falls ihr vom Kaiser nicht deren Rang selbst verliehen ist; die Stiftsdamen den Rang nach den Kammer-herrngattinnen.

Bei Austritt aus dem Stift, in Folge Verheirathung oder Uebertritt ins Kloster, erhält die Chanoinesse 500 fl. Aus-steuer. Die bürgerlichen Präbendatinnen erhalten in jedem Jahre in einem oder dem anderem Falle Geschenke bis zu je 350 fl. ö. W.

Die Aspirantinnen, sowohl auf die adeligen wie bürger-lichen Stellen, werden vorher notirt, sobald sie die Bedingungen erfüllt haben. Die Oberstiftsfrau, Assistentin und Stifts-damen werden von der regierenden Kaiserin ernannt, welche, da im Jahre 1858 das Fürstliche Haus Dietrichstein, dem testamentarisch das Curatorium und die Mitdirection anver-traut war, erlosch, auch oberste Protectorin des Stifts ist.

Stifts-Orden.

Denselben tragen alle Chanoinessen gleich, nur die Oberstiftsfrau in Brillanten, und die bürgerlichen Damen anstatt Gold überall Silber, auch das Band schmäler. Es ist ein von der purpurbemützten goldenen Kaiserkrone über-höhtes, von goldenen Doppelstrahlen und Perlenreif um-gebenes, goldenes Medaillon mit dem Bilde der betenden Mutter Gottes, in weissem Unterkleid, mit dunkelblauem Gürtel und mit dunkelblauem Mantel, besät mit goldenen,

fünfstrahligen Sternen (Tafel III Nr. 15). Dasselbe wird an einem drei Finger breiten, moirirten, hellblauen, mit weissen Bordstreifen versehenen Bande für gewöhnlich an der linken Schulter, bei Feierlichkeiten über die linke Schulter zur rechten Hüfte getragen (Tafel III Nr. 15 a).

Adeliges Fräuleinstift zu Cammin

(Provinz Pommern, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Gestiftet 1691. Das Stift stand früher unter dem Patronat des Domcapitels zu Cammin. Es waren ursprünglich darin sechs adelige Stellen, wovon fünf zur Collation des Probstes, des Decans und der übrigen drei ältesten Prälaten gehören. In Ansehung der sechsten Stelle aber hatte das von Flemming'sche Geschlecht das Jus praesentandi.

Die alten Statuten sind durch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg im Jahre 1696, die neuen d. d. 11. October 1875 vom König Wilhelm I. bestätigt.

Im Jahre 1808 waren ausser der Priorin und fünf Klosterfräuleins noch vierzig Damen exspectivirt. Resignation war üblich.

Es ist bestimmt zur Versorgung armer, tugendhafter, evangelischer, adeliger Jungfrauen, doch sollen, laut Pommerschen Landtagsabschiedes, d. d. Wollin, 23. Mai 1569, die Städte nicht gänzlich davon ausgeschlossen sein. Jetzt gehört ausser obigen Bedingungen die vorher ertheilte Exspectanz, sowie der Nachweis der Vermögenslosigkeit und die Eigenschaft, die Waise eines höheren Beamten, Officiers zu sein, zur Aufnahmeberechtigung, die Se. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Innern ertheilt.

Zur Zeit besitzt es fünf Majorpräbenden zu je 750 Mk. und drei Minorpräbenden zu je 360 Mk., sowie die von der

Familie von Flemming gegründete Stelle zu 150 Mk. Alle, bis auf die Inhaberin der letzten, haben ausserdem freie Wohnung und Gartenbenutzung im Stifte.

Ordenszeichen (verliehen laut Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Berlin 7. April 1787). Dasselbe (von allen Stiftsdamen getragen), besteht aus einem geradarmigen, facettirten, dunkelblau-emaillirten, goldbordirten „Passionskreuz“, in dessen weissem, ovalem, goldbordirtem Medaillon im Avers der goldene Namenszug König Friedrich Wilhelms II., im Revers aber „Johannes der Märtyrer“ (in Bischofskleidung mit Krummstab, Schwert und Evangelienbuch) in Gold abgebildet ist (Tafel III Nr. 16 u. 16 a).

Dieses Kreuz trugen die Priorin und Klosterfräuleins früher an einem dunkelblauen, gewässerten, mit Gold eingefassten Bande über die Schulter von der rechten zur linken Seite. Jetzt wird es, vermittelst Schleife von schwarzmoirirtem Bande, an der linken Schulter getragen. Ausserdem führen sie auf der linken Brust im Kleide gestickt (Tafel III Nr. 16 b) ein in acht Spitzen ausgehendes silbernes, mit Gold eingefasstes grösseres Kreuz, in dessen rundem, grossem, silbernem Mittelfelde das oben beschriebene dunkelblaue Passionskreuz mit dem Königl. Namenszug; auf den vier Armen des Kreuzes aber die Worte: PRO — FIDE — ET — VIRTUTE — vertheilt, in Gold befindlich sind. „Se. Königl. Majestät ertheilten zugleich dem Domprobst und den vier damaligen residirenden Prälaten zu Cammin die Befugniss, diesen Orden fünf von ihnen selbst zu wählenden Fräuleins als Ehrenmitgliedern, und ohne auf eine Hebung Anspruch machen zu können, zu conferiren, auch zwanzig von den exspectirten Fräuleins die Tragung des Ordens, jedoch ohne den Stern, zu verstatten.“ Mit der Aufhebung des Domcapitels erlosch diese Befugniss.

Damenstift Cappel

(Fürstenthum Lippe). — Evangelisch.

Die ältesten Nachrichten über das genannte Stift sind höchst dürftiger Natur, da der gesammte Urkundenschatz aus älterer Zeit in den Streitigkeiten mit dem Kloster Knechtstädt abhanden gekommen ist. Nach glaubwürdiger archivalischer Notiz (die Stiftungsurkunde selbst existirt nicht mehr) ist das Stift im Jahre 1139 von den Gebrüdern Bernhard und Hermann, Edlen Herren zur Lippe, als Prämonstratenser-Nonnenkloster gestiftet.

Die Stiftung wurde von den Kaisern Konrad III., Friedrich I. und Heinrich IV. bestätigt und blieb unter der Vogtei der Edlen Herren zur Lippe. Sie bewahrte den klösterlichen Charakter auch nach der Einführung der Reformation, die erst 1588 völlig zur Durchführung gelangte.

Die Zeit der Umbildung zu einem freiweltlichen Stifte lässt sich nicht genau bestimmen.

Nach den mit der Landesherrschaft im Jahre 1586 geschlossenen Vertrage wurde der Frau (Aebtissin) $^1/_3$, den (zwölf) Jungfrauen, welche acht Ahnen beibringen mussten, $^2/_3$ der Einkünfte überwiesen. Die rechtliche Stellung und die Verwaltung des Stifts ist im Laufe der Jahrhunderte manchem Wechsel unterworfen gewesen. Den gegenwärtigen Rechtszustand bestimmt das Statut vom 6. December 1883. Die Zahl der Präbenden entbehrt einer Begrenzung. Die Präbenden der Stiftsdamen betragen jährlich (§ 6 des Statuts) für die Aebtissin 4200 Mk., für die Dechantin 900 Mk., für die drei ältesten Capitularinnen 650 Mk., für die vier folgenden Capitularinnen 600 Mk., für die sechs dann folgenden 550 Mk., für die sechs darauf folgenden 500 Mk., für die übrigen 450 Mk.

Die Aebtissin und die Dechantin sind verpflichtet, die Capitularinnen, soweit die vorhandenen Wohnungen ausreichen, berechtigt, ihre Wohnung auf dem Stifte zu nehmen. Es erhalten die auf dem Stifte wohnenden Stiftsdamen statt freien Brandes und als Zuschuss zur Bestreitung der Kosten für die Aufwartung: 1. die Aebtissin 540 Mk., 2. die Dechantin und die Capitularinnen je 250 Mk. jährlich. Zur Erlangung einer Präbende (§ 5) sind geeignet: unverehelichte, der evangelischen Confession angehörige Töchter von Adeligen oder höheren Beamten und Militärs. In der Regel müssen dieselben auch dem Fürstenthum Lippe angehören.

Der Aebtissin und den Capitularinnen steht die Befugniss zu (§ 9) den dem Stifte anno 1778 verliehenen Orden zu tragen. Für die Aebtissin und die Dechantin ist das grosse Ordenskreuz und der Stern, für die Capitularinnen das kleine Ordenskreuz (als Regel) bestimmt. Erst in jüngster Zeit ist eine neue Form für die Decoration geschaffen.

Die Vorsteherin des Stiftes (die Aebtissin) wird (§ 3) von der Dechantin und den Capitularinnen des Stifts in einer unter dem Vorsitze der Dechantin abzuhaltenden Capitularversammlung, in der der Stiftssyndikus das Protokoll führt, nach Mehrheit der Stimmen gewählt und zur landesherrlichen Bestätigung vorgeschlagen. Zunächst ist dazu eine unverheirathete Prinzessin des regierenden Fürstlichen Hauses (Lippe), in deren Ermangelung eine unverheirathete Prinzessin oder Gräfin aus den Nebenlinien des Fürstenhauses zu wählen. Die präbendirten Stiftsdamen heissen: „Capitularinnen“. Ehrenstiftsdamen giebt es nicht.

Unter dem 6. December 1883 sind dem Stifte neue Statuten gegeben, welche das Obige im Wesentlichen bestätigen.

Hinsichtlich der im Jahre 1778 von der Aebtissin der Stifter Cappel und Lemgo, Elisabeth Henriette Amalie Gräfin und Edlen Frau zur Lippe (Aebtissin seit 1751, 9. Juni, gestorben 1793, 19. Januar), für beide Stifter gegründeten Ordensdecoration bestand, dem früheren Statut gemäss, in Cappel der Brauch, dass die Aebtissin und die Dechantin das grosse, die übrigen Capitularinnen nur das kleine Ordenskreuz trugen, ein Missverhältniss gegen das Stift zu Lemgo, wo nur die Aebtissin das grosse, die Dechantin und alle Capitularinnen das kleine Ordenskreuz trugen. Seit dem Jahre 1883 trägt demnach die Aebtissin und die Dechantin beider Stifter das grosse Ordenskreuz und den Stern, alle übrigen das kleine Ordenskreuz.

Das Ordenskreuz besteht aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten Kreuze, mit je 9 goldenen Strahlen in den Winkeln. Auf der Mitte liegt ein weiss-emaillirtes Medaillon, darin die Lippe'sche rothe Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättern; um das Medaillon ein goldener Reif mit der schwarzen Inschrift: ACCORDE 1778 (Tafel IV Nr. 19). Der Revers zeigt auf weisser Emaille die schwarze Inschrift: E(lisabeth) H(enriette) A(malie) G(räfin) u(nd) E(dle) F(rau) z(ur) L(ippe) Abt(issin) zu Cappel und Lemgo, Ord(ens) Stifft(erin). (Tafel IV Nr. 19a.)

Der Stern ist achtstrahlig, silbern, mit dem Medaillon, worin die Rose, darum ein goldener Reif mit bis auf Kleinigkeiten derselben Inschrift. Derselbe wird auf der linken Brust getragen (Tafel III Nr. 18).

Gräflich von Bernholdt'sche Stiftung zu Cassel

(Prov. Hessen-Nassau, Königr. Preussen). — Evang.-lutherisch.

Gegründet laut Testament der Gräfin Barbara (Maria Anna) Christiane von Bernholdt zu Eschau, bekanntlich der

Hofmeisterin und „ersten Dame“ am Hofe des Königs von Schweden und Landgrafen von Hessen-Cassel, welche durch Kaiser Karl VII., d. d. Frankfurt am Main, 6. März 1742, in des heil. Römischen Reiches Grafenstand erhoben worden war. Die Dame starb unbeerbt am 27. December 1756; sie hatte durch Testament vom 7. März 1754 ihr Vermögen zu Gunsten einer Stiftung für adelige Wittwen und Fräuleins bestimmt, welche aus letzterer sowohl Präbenden wie Unterstützungen beziehen.

Die Stiftung bestätigte der Landgraf von Hessen-Cassel am 19. December 1757. Derselben steht ein landesherrlich bestätigter Curator vor, die Verwaltung führt das Vorsteheramt der evangelisch-lutherischen Kirche zu Cassel. Präbenden existiren zwölf zu je 600 Mk. pro Jahr. Berechtigt hierzu sind einheimische adelige Fräuleins oder Wittwen; unverheirathete Einheimische haben den Vorzug, doch sind Auswärtige nicht ausgeschlossen. Ein Orden existirt nicht.

Stiftung für unverheirathete weibliche Nachkommen aus adeligen Familien des Herzogthums Cleve

(Rheinprovinz, Königreich Preussen).

Diese durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. August 1861 bestätigte Stiftung, deren Statuten auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. December 1835 zusammengestellt worden sind, gründeten Mitglieder obengenannter Familien, insbesondere die Grafen Max von Loë zu Wissen, Friedrich zu Westerholt und Gysenberg zu Oberhausen, Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zu Diersfordt, die Freiherren Friedrich von der Heyden-Rynsch zu Winkel, Moritz Carl von Nagel zu Gatrop, Clemens

von Nagel-Doornich zu Mohrungen, Max von Vittinghoff-Schell zu Calbeck und Gustav von Plettenberg zu Mehrum. Das Capital der Stiftung ist laut obenerwähnter Cabinets-Ordre vom Jahre 1835 im Betrage von 31550 Thalern, nebst 1337 Thalern Zinsen, den mit landtagsfähigen Rittergütern der zur ehemaligen cleve'schen Ritterschaft gehörigen Familien angesessenen obengenannten Personen zu genanntem Zweck zur Disposition gestellt worden.

Ausser den weiblichen unverehelichten Nachkommen genannter Familien sollen zu Präbenden in zweiter Reihe berechtigt sein weibliche, unverehelichte Mitglieder solcher Familien, die zum preussischen Adel gehören und mit einem landtagsfähigen Rittergut im Herzogthum Cleve angesessen sind.

Die Theilnahme an diesen Präbenden erlischt mit dem Verlust des die Berechtigung begründenden Gutes, oder wenn dasselbe durch Zerstückelung seine Landtagsfähigkeit verliert.

Die Verwaltungsberechtigten erwählen aus ihrer Mitte alle fünf Jahre das aus drei Mitgliedern bestehende Curatorium, das nun unter sich den Vorsitzenden, ebenfalls auf fünf Jahre, wählt.

Das Curatorium verwaltet das Vermögen der Stiftung und leitet deren sämmtliche Angelegenheiten.

Die Stiftung hatte 1861 vier Präbenden mit je einem Jahreseinkommen von 200 Thalern, bewilligt aber ausserdem entsprechende einmalige Unterstützungen oder fortlaufende auf eine Anzahl von Jahren. Die Vermehrung der ersteren ist im Statut vorgesehen, sobald der Stiftungsfonds es gestattet.

Die Verleihung der Präbenden geschieht der Reihe nach von den Verwaltungsberechtigten, jedoch nur dann, wenn der Verleiher 21 Jahre alt und dispositionsfähig ist,

sonst vom Curatorium, doch muss die Vacanz innerhalb eines Jahres nach ihrer Erledigung besetzt sein.

Durch Verheirathung, freiwillige Entsagung und eventuell durch Ausschluss können Präbenden vor dem Tode verloren gehen.

Die präbendirte Dame empfängt, behufs Vermehrung des Stiftsfonds, im ersten (Carenz-)Jahre nur die Hälfte des halbjährigen Betrages, hat auch 50 Thaler Eintritts-(Statut-)gelder zu zahlen. Dem Kgl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz steht die Oberaufsicht zu.

Der laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. October 1861 den Präbendatinnen bestätigte Orden besteht aus einem glatten, breitendigen, goldbordirten, weiss-emaillirten Kreuze, dessen Armenden je noch in eine dergl. Spitze ausgezogen sind. Das Medaillon des Kreuzes, aus dessen Winkeln ein langer, kugelbesetzter, goldener, auf einer Art Reif befestigter Strahl, zwischen je zwei dergl. kurzen, hervorgehen, ist goldbordirt, im Avers weiss mit dem Kgl. Preussischen Adler, mit Scepter und Reichsapfel, jedoch ohne Namenszug und Kleestängel (Tafel IV Nr. 20), im Revers roth mit der silbernen Glevenhaspel, dem Wappenbild des Herzogthums Cleve (Tafel IV Nr. 20 a). Er wird an einer Schleife von dunkelrosafarbenem Bande mit zwei weissen Streifen an der linken Schulder getragen.

Fräuleinstift zu Colberg

(Provinz Pommern, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Bischof Hermann von Cammin stiftete Anno 1277 anstatt der früheren Collegiatkirche auf der Altstadt zu Colberg ein Benediktiner-Nonnenkloster, welches Anno 1481 nach der Stadt in das heilige Geisthospital verlegt wurde.

Das Jungfrauenkloster stifteten nach Einführung der Reformation Johann Friedrich, Bischof von Cammin (1556 bis 1574), und Ernst Ludwig, Gebrüder, Herzöge von Pommern-Stettin, laut Landtagsabschied vom 23. Mai 1569.

Laut Vertrag des Herzogs Casimir von Pommern-Stettin, Bischofs zu Cammin (1574—1605), mit dem Rath der Stadt Colberg vom 4. Mai 1587 wurde das von Ersterem, d. d. Colberg, 27. Mai 1586, dem Stift gegebene Statut dahin erweitert, dass die Anzahl der Stellen auf insgesammt sechzehn, sämmtlich für evangelische bedürftige Damen im Mindestalter von 15 Jahren, bestimmt, festgesetzt ward.

Von diesen hat eine die von Sr. Majestät zu ernennende Priorin inne, sieben sind für adelige, neun für bürgerliche Conventualinnen bestimmt; Erstere (sieben) verleiht Se. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Innern, Letztere (neun) die Kgl. Regierung zu Cöslin.

Von den Letzteren müssen sechs in Colberg und drei in Cöslin geboren sein. Alle haben Wohnungsrecht im Stift.

Die Priorin bezieht 900 Mk., die übrigen je 750 Mk. jährlich.

Das Statut bestätigte König Friedrich Wilhelm I., d. d. Berlin, 12. December 1714, sowie, in etwas veränderter Form, König Friedrich Wilhelm III., d. d. 24. Juli 1829.

Dem Stift stehen zwei „Klosterväter“ (Bürgermeister von Kolberg) vor.

Ordenszeichen (verliehen von Ihrer Majestät der Königin Elisabeth von Preussen, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre, d. d. 19. September 1845): mattes, goldenes Lilienkreuz, mit erhabenem, polirtem Doppelrande. Die Priorin trägt dasselbe, nur grösser. Das Kreuz hängt vermittelst

schwarzen Moiréebandes an der linken Schulter (Tafel IV Nr. 21).

Kloster Dobbertin

(Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin).

Gegründet 1222 durch Fürst Burwin den Aelteren als Benediktiner-Mönchskloster, 1238 den Cisterzienser-Nonnen übergeben. 1556 durch den Ruppin'schen Machtspruch, bezw. den Landtagsabschied vom März (bestätigt durch den landesherrlichen Assecurations-Revers vom 2. — deklarirt unterm 4. — Juli 1572) nebst Ribnitz und Malchow (s. d.) zu einem Damenstift für Mecklenburgische Unterthanen der Landschaft „von Adel und von Städten“ bestimmt, ist es durch den landesgrundgesetzlichen Erbvertrag von 1755 durch den Kaiser bestätigt worden. Das Kloster steht unter zwei Provisoren, gewählt auf 4 Jahre, der eine vom Herzogthum Schwerin, der andere vom Herzogthum Güstrow, sowie unter einem auf 6 Jahre zu wählenden Klosterhauptmann. Der Convent des Klosters besteht aus einer Domina, zweiunddreissig im Kloster wohnenden Conventualinnen zur vollen Geld- und Naturalhebung, zweiundsechzig nicht im Kloster wohnenden Conventualinnen zur vollen, zweiundachtzig zur halben und siebenundfünfzig zur viertel Hebung. In jeder Kategorie befinden sich wie auch in Ribnitz (Vergleich vom 7. April 1705), einige bürgerliche Damen, durch Vertrag vom 14. November 1737 bewilligt und 1755 vermehrt, auch d. d. 31. März 1792 landesherrlich bestätigt. Unterm 22. April 1809 entsagte der Herzog seinem Anrecht auf die drei Klöster zu Gunsten der Ritter- und Landschaft. Berechtigt sind hiernach die Töchter eingeborener oder in die Mecklenburgische Ritter-

schaft recipirter, adeliger Geschlechter mit vier Ahnen und bürgerliche aus den (zur Landschaft gehörigen) Städten. Die Damen werden schon bei der Geburt eingeschrieben.

Ueber den

Mecklenburgischen Klosterorden

für die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz steht jetzt Folgendes fest:

1. Stiftung des Ordenskreuzes durch die Herzogin Louise Friederique (Gemahlin Herzog Friedrichs) durch Statut vom 24. December 1763.

Die Decoration war für die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz gleich (bis auf die Farbe des runden Mittelschildes); sie bestand, bezw. besteht aus einem roth-bordirten, weissen Emaillekreuz, mit goldenen Strahlen in den Winkeln und oben besetzt mit goldener Krone. Das ebenfalls mit kleiner Krone besetzte, ovale Mittelschild mit der Chiffre L. F. ist gefärbt für Dobbertin blau mit goldener Chiffre, für Malchow golden mit schwarzer Chiffre, für Ribnitz roth mit goldener Chiffre; die Inschrift Pour la Ver-tu auf den weissen Kreuzesarmen ist bei allen schwarz (Tafel IX Nr. 58 u. XII Nr. 79).

Das Band ist für Dobbertin blau, mit weiss bordirt, für Malchow roth, mit weiss bordirt, für Ribnitz weiss, mit roth bordirt.

Die Kreuze sind für die Domina mit Diamanten besetzt (statt der aufgemalten Perlen und in der Krone), für die adeligen Conventualinnen von nämlicher Grösse, aber ohne Diamanten, für die bürgerlichen Conventualinnen von derselben Form, aber etwas kleiner.

Die Kreuze Verstorbener werden an das Kloster zurückgeliefert, vor oder bei der Beerdigung soll das Kreuz

auf oder neben dem Sarge liegen. Conventualinnen, welche heirathen, tragen das Kreuz noch an ihrem Hochzeitstage, demnächst ist es zurückzuliefern.

2. Dem Ordenskreuze fügte 1787 die Herzogin Louise (Gemahlin Friedrich Franz I.) für die Domina und die Damen zur vollen Geld- und Natural-Hebung einen Ordensstern hinzu. Diese Ordenssterne waren ursprünglich aus Flitter-(Silber-)Stickerei hergestellt, und zwar für Dobbertin: mit blauem Kreuzrande und blauer Einfassung des runden Mittelschildes, für Malchow: mit rothem Kreuzrande und rother Einfassung des runden Mittelschildes, für Ribnitz: mit rothem Kreuzrande und rother Einfassung des runden Mittelschildes.

Die Ausführung der ältesten Sterne war in Bezug auf die Composition der verwendeten Flitter und auch bezüglich der Grösse keine streng festgesetzte, sondern variirte vielfach. Sie trugen aber sämmtlich im runden Mittelschilde das L über der Jahreszahl 1787 in Goldstickerei und ebenso auf dem Kreuzes-Balken die Inschrift: POUR LA VER TU.

Später wurden massive Sterne eingeführt. Dieselben wurden für Dobbertin (Tafel IV Nr. 24) und Malchow (Tafel IX Nr. 59) nicht getreu nach den alten Sternen gearbeitet, indem auf diesen silbernen Sternen die Devise auf ein blaues, bezw. rothes, Chiffre und Jahreszahl umkreisendes Band gesetzt wurde. Nur Ribnitz hat die Sterne genau nach altem Muster in fester (silberner) Form (Tafel XII Nr. 80).

Die Sterne der drei Dominae (Tafel IV Nr. 23) sind indess noch diejenigen der ältesten Form, sie sind etwas grösser, als die Sterne der Conventualinnen und haben auf

den Kreuzesarmen und im Mittelrund statt des Silbers weisse Emaille; auch über dem Medaillon eine Krone.

3. Die Ordensverhältnisse wurden neu geregelt durch die Grossherzogin Auguste (erste Gemahlin Friedrich Franz II.) laut Statut vom 26. Mai 1853. Darnach tragen die Klosterdamen zur vollen Geld- und Natural-Hebung das Ordenskreuz am Bande von der rechten Schulter zur linken Seite; die Damen zur vollen Geldhebung adeligen Standes das Ordenskreuz an einer Schleife an der linken Schulter; die Damen zur halben Geldhebung (zehn bezw. zwölf und sechs) das Ordenskreuz an einer Schleife an der linken Schulter.

Für Malchow waren bewilligt 1853 sechzehn volle, zwölf älteste halbe. 1854 wurde durch Landtagsbeschluss die Zahl der Conventualinnen zur vollen Hebung von sechzehn auf einundzwanzig (also um fünf) vermehrt und desshalb 1856 fünf Decorationen von der Grossherzogin Auguste mit der Chiffre A im Medaillon (Tafel IV Nr. 22) nachbewilligt. Durch Landtagsbeschluss von 1863 sind weitere zwanzig Stellen zur vollen Geldhebung creirt. In Folge dessen wurden im Jahre 1871 zwanzig Ordenskreuze von der Grossherzogin Marie bewilligt mit Chiffre: M statt A, im Uebrigen auch in der Farbe ganz wie beschrieben.

Für Dobbertin wurden 1860 durch Landtagsbeschluss die Stellen zur vollen Hebung um zwanzig adelige und zwei bürgerliche vermehrt. Zwanzig adelige Decorationen (mit Chiffre A) wurden nachbewilligt. Die beiden bürgerlichen waren vergessen und 1884 wurden auch hierfür die Decorationen von der jetzt regierenden Grossherzogin Anastasia gewährt. Die Chiffre für letztere sollte nach einer bei den Cabinetsacten befindlichen Aufzeichnung aus dem Monogramm: A M (Anastasia Michailowna) mit der russischen

Grossfürstinnenkrone bestehen; nach einem Briefe der Domina von Schack-Dobbertin vom 16. März 1892 enthalten beide indess auch das: A.

4. Nach dem Mecklenburg-Schwerin'schen Staatskalender für 1892 sind zur Zeit zu den Decorationen berechtigt:

a) in Dobbertin: Kreuz und Stern: die Domina und einunddreissig Damen zur vollen Geld- und Natural-Hebung.

Kreuz: dreiundsechzig Damen zur vollen Geld-Hebung und die zwanzig der Aufnahme nach ältesten Damen zur halben Geld-Hebung.

b) in Malchow: Kreuz und Stern: die Domina und vierzehn Damen zur vollen Geld- und Natural-Hebung.

Kreuz: einundvierzig Damen zur vollen Geld-Hebung und die zwölf der Aufnahme nach ältesten Damen zur halben Geld-Hebung.

c) in Ribnitz: Kreuz und Stern: die Domina und die im Kloster wohnenden (neun) adeligen Damen zur vollen Hebung.

Kreuz: die beiden bürgerlichen, im Kloster wohnenden Damen zur vollen Hebung, die sieben Damen zur vollen Geld-Hebung und die sechs der Aufnahme nach ältesten Damen zur halben Geld-Hebung.

NB. Sämmtliche Damen zur vollen Geld- und Natural-Hebung tragen das Ordenskreuz am Bande, und den Stern auf der linken Brust, mit alleiniger Ausnahme der beiden bürgerlichen Damen zur vollen Geld- und Natural-Hebung in Ribnitz, welche nur das Kreuz mit der Schleife an der linken Schulter tragen; Letztere haben statt des Sterns eine Nadel mit dem Namenszug L.

Freiherrlich von Burkersrodaer Stift zu Dresden

(Königreich Sachsen). — Römisch-katholisch.

Schul- und Erziehungsanstalt für arme adelige Mädchen katholischer Confession. Der Stifter: Freiherr Maria Lucia von Burkersroda, überwies durch Testament vom 26. Juli 1761 dem damaligen sächsischen Kurprinzen und dessen Gemahlin zum Zwecke dieser Stiftung die Einkünfte des ehemaligen Klosterguts Sornzig.

Die nominelle Vorsteherschaft über beide Anstalten (deren Schülerinnen natürlich in Unterricht, Kost, Wohnung etc. geschieden und nur in einem und demselben Gebäude untergebracht sind) führt Ihre Majestät die Königin von Sachsen; factische Vorsteherin ist eine Dame, die im Hause wohnt. Ein Stiftsseelsorger und Religionslehrer, d. h. ein katholischer Caplan, ist der eigentliche Leiter des Unterrichts.

Einen Orden hat das Stift nicht.

v. Preuss'sche adelige Marienstiftung in Dresden

(Königreich Sachsen).

Friedrich Heinrich Wilhelm Preuss (so lautet seine Unterschrift, obgleich er von Adel war), Kgl. Sächsischer Geheimrath und Kammerherr, begründete sie durch Testament vom 26. Januar 1851 zu dem Zweck, hilfsbedürftige adelige Fräuleins im Königreich Sachsen zu unterstützen. Zunächst-Berechtigte sind a) Nachkommen der Schwester vom Stifter, der Frau Henriette von Oertzen, geborene von Preuss, falls solche in Sachsen einheimisch sein sollten, b) Nachkommen der ersten Nutzniesserin der Stiftung, der Nichte des Stifters,

Marie von Preuss, falls sich diese mit einem Adeligen verheirathen und in Sachsen einheimisch sein würde. Sitz der Stiftung ist „stets und für immerwährende Zeiten“ ein grosses Gebäude zu Dresden, Gewandhausstrasse Nr. 382 des neuen Katasters, in welchem die betreffenden „Stiftsdamen“ — vorläufig vier — auch wohnen. (Gegenwärtig laut „Adressbuch“: Fräulein v. Kracht, v. Preuss, v. Schimpf, v. Sichart.) Andere Wohnungen des Hauses sind vermiethet; so z. B. die ganze vordere Etage an das Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. — Das Stiftungscapital von 50 000 Thalern sollte erst nach und nach anwachsen, bis 6000 Thaler jährliche Zinsen als Minimum würden vorhanden sein. Zur Zeit giebt es daher noch keine „Stiftshofmeisterin“; „Stiftsverweser“ ist stets ein höherer königl. Beamter, z. Z. Präsident von Berlepsch, der die Geschäfte führt. Die Oberaufsicht hat das Kgl. Cultusministerium. —

Stifts-Orden.

Laut § 10 der Statuten tragen bei Festlichkeiten sowohl die Stiftsdamen wie auch die Stiftshofmeisterin an einer Schleife von schwarzem Moiréebande einen Stifts-Orden, für gewöhnlich indess nur die Bandschleife auf der linken Brust. Der Orden besteht aus einem achtspitzigen, weiss-emaillirten, goldbordirten Kreuz, mit dergl. ovalem Mittelschildchen, dessen Avers das Brustbild einer Klosterdame mit dunkelblauem Kleid und weissem Schleier (Tafel IV Nr. 25), der Revers die verschlungenen schwarzen Initialen des Stifters F(riedrich) v(on) P(reuss) zeigt. Als besondere Auszeichnung ist die Decoration der Stiftshofmeisterin mit Borden von Goldperlen umgeben. Der Orden wird, behufs besseren Abstechens von der schwarzen Farbe des Kleides, auf einer Tuffe von hellblauem Bande, im übrigen an einer Schleife von schwarzem

Moiréebande an der linken Schulter getragen (Tafel IV Nr. 25 a).

Jungfrauen-Kloster Drübeck

(Grafschaft Wernigerode, Regierungsbezirk Magdeburg, Provinz Sachsen, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Gegründet und bestätigt 26. Januar 877 als Benediktiner-Nonnenkloster; nach der Reformation 1523—1545 in ein Gräflich Stolberg'sches Fräuleinstift verwandelt, versehen mit Statut vom Jahre 1687. In den ersten Zeiten seit Erneuerung des Klosters waren mit der Vorsteherin (Priorin) nur fünf Personen darin; in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die Aebtissinnenstelle gegründet, welche meist von Töchtern des Gräflichen Hauses versehen wurde. Die Aufnahme der eine Stelle antretenden Chanoinesse, besonders auch die Einführung einer neuen Aebtissin, geschieht unter besonderen Feierlichkeiten. Hierbei tragen auch die Chanoinessen die vorgeschriebene Ordenstracht: schwarzseidenes Kleid und weisse Haube mit lang herabwallendem Schleier. Den Hauptschmuck bildet der gegen 1730 gestiftete Chanoinessenorden, ein goldbordirtes, emaillirtes, schwarzes Kreuz, bei der Aebtissin in der Mitte mit einem Brillanten (Tafel IV Nr. 26), welches an schwarzem, mit Goldfäden eingefasstem Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen wird. Früher wurde derselbe auch an Nichtchanoinessen (u. A. Emma Körner) verliehen, das Band alsdann mit Silberfäden eingefasst, wie jetzt die Exspectantinnen ihn am schmalen Bande an der linken Schulter tragen. Die Stellen verleiht der Fürst zu Stolberg-Wernigerode.

Die zu früheren Zeiten in ausgedehnter Weise ertheilten

Exspectanzen werden jetzt nur ausnahmsweise und vereinzelt bewilligt. Seit dem Jahre 1888 ist eine Frau oder Wittwe aus dem Hause Stolberg zur Schutzfrau des Ordens ernannt. Dieselbe trägt den Orden ähnlich wie die Aebtissin, jedoch überhöht von dem Stolberg'schen Fürstenhut, an breitem Bande über die rechte Schulter zur linken Hüfte.

Adeliges Kloster Ebstorf

(Fürstenthum Lüneburg, Kreis Uelzen, Provinz Hannover, Königreich Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gegründet 880 als Benediktiner-Nonnenkloster, alias erst Mitte des 12. Jahrhunderts aus Gütern, welche Heinrich von Bodwede, der 1142 mit der Grafschaft Ratzeburg belehnt wurde, in und um Ebstorf besass; 1335 in ein Augustiner-Chorfrauenstift und nach der Reformation 1528 durch Herzog Ernst den Bekenner in ein weltliches, adeliges, lutherisches Damenstift verwandelt, das durch die laut Verordnungen vom 22. Januar 1711 und 17. September 1720 bestätigten Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bürgerstand, jetzt unter der Oberaufsicht des Kgl. Regierungspräsidenten zu Lüneburg steht.

Das Kloster besitzt Selbstverwaltung unter einem Kgl. Commissarius und enthält neunzehn Stellen, welche von der Aebtissin verliehen werden. Jedoch hat der Landesherr nach seiner Thronbesteigung das Recht, die erste erledigte Stelle zu besetzen.

Ausser der lutherischen Confession ist der Adel erforderlich. Sämmtliche Damen, die Aebtissin und Priorin eingerechnet, beziehen, ausser manchen Nebeneinnahmen, wenn sie in Ebstorf anwesend sind, ca. 1000 Mk., sonst nur die Hälfte.

Das Kloster selbst besitzt keine Wohnungen.

Der durch König Ernst August von Hannover dem Kloster, d. d. 2. März 1842, verliehene, durch König Wilhelm I. von Preussen laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868 bestätigte Orden besteht aus einem an der Hannoverschen Königskrone hängenden, schmal goldbordirten, rothemaillirten Kreuz mit geraden Armen. Dasselbe ist belegt in der Mitte mit einem silbernen Stern, dessen acht Spitzen aus je sieben Strahlen sich zusammensetzen. In der Mitte liegt ein kreisrundes, dunkelblau-emaillirtes Medaillon, dessen Revers die goldene Devise: Pietati et verecundiae (Tafel IV Nr. 27 a), der Avers die von der Königskrone überhöhten goldenen Namenszüge der Hannoverschen Majestäten: F(riederike) E(rnst) A(ugust) R(ex resp. Regina) trägt (Tafel IV Nr. 27).

Das Ordenszeichen wird in etwas grösserer Form von den Aebtissinnen mit zwei über dem Kreuz unterhalb der Krone verschränkten, goldenen Bischofsstäben (wie z. B. Tafel X Nr. 65 und Tafel XVI Nr. 103) an breitem Bande von der rechten Schulter zur linken Seite, von den Chanoinessen vermittelst einer Bandschleife an der linken Schulter getragen. Das Band (Tafel IV Nr. 27 b) ist hellblau, weiss, hellblau moirirt (der weisse Streifen ein wenig breiter), senkrecht gestreift, mit zwei schmalen weissen Borden.

Adeliges Fräuleinstift zu Fellin

(Livland, Kaiserthum Russland).

Gestiftet laut Ukas Kaiser Pauls I. von Russland, d. d. Gatschina, 26. September 1797 (a. St.), zu Gunsten adeliger Fräuleins in Livland, aus den Einkünften zweier Kronsgüter.

Dasselbe, zuerst in Dorpat errichtet, einige Jahre darauf jedoch nach Fellin übergesiedelt, steht unter der Direction des Livländischen Landrathscollegii, welches wiederum einen Landrath zum Curator des Stifts bestimmt.

Als Aebtissin wird von dem Landrathscollegium eine adelige Wittwe oder Fräulein, einer Familie der Ritterschaft angehörig und zur Verwaltung des Stifts befähigt, verordnet; sie hat im Stift freie Wohnung, Unterhalt, Bedienung und ein jährliches, ursprünglich 400, jetzt 600 Rubel betragendes Jahrgehalt, welches sie tertialiter bezieht.

Im Stift selbst wurden ursprünglich zwölf, jetzt vierzehn arme adelige Fräuleins (laut Urtheil des Landrathskollegs), nicht unter achtzehn Jahre alt aufgenommen und erhalten dort, ausser freier Wohnung, Kost und Bedienung, jährlich 180 (früher nur 80) Rubel „Kleidergeld“ in Baar.

Dieselben müssen, wie die Aebtissin, den Nachweis geführt haben, dass 1. ihre Vorfahren, von ihren Grosseltern beiderseits an, zu der vor 1783 bestandenen, alten Matrikel der Livländischen Ritterschaft gehört haben und 2. dass sie nicht über 50 Rubel Jahreseinkommen besitzen.

Ausserdem sollen bestimmungsmässig noch zwölf adelige Fräuleins nicht unter achtzehn Jahren als Pensionärinnen in das Stift aufgenommen werden, wegen Raummangel ist indessen die Gesammtzahl, einschliesslich der Stiftsdamen, auf sechzehn beschränkt. Dieselben müssen ihren Adel ebenso wie die Stiftsdamen nachweisen, zahlen beim Eintritt 2000 Rubel und geniessen dafür freie Wohnung, Unterhaltung und Bedienung.

Das Capital verbleibt bei ihrem Tode dem Stift gänzlich und bei ihrem aus anderen Gründen etwa erfolgten Verlassen desselben zur Hälfte.

Unter Nachweis ihres Adels wie oben werden auch

Exspectantinnen notirt, welche hierbei 1000 Rubel ohne Rückerstattung zahlen. Dieselben werden auf Verlangen, je nach dem Alter der Einschreibung und gegen abermalige Zahlung von 1000 Rubel, als Pensionärinnen ins Stift aufgenommen; haben sie indess ihr Vermögen eingebüsst, so erhalten sie, ausgenommen Wohnung im Stift, Unterhalt und Bedienung von dort unentgeltlich.

Stifts-Orden (verliehen bei der Stiftung von Kaiser Paul, getragen von Aebtissin, Stiftsdamen, Pensionärinnen und Exspectantinnen): achtspitziges, goldbordirtes, hellblau-*) emaillirtes Kreuz, mit rundem, goldbordirtem, weissem Medaillon, darin die goldene Initiale Kaiser Pauls I. In jedem Kreuzwinkel der mit Kaiserkrone gekrönte, mit Scepter und Reichsapfel (glänzend) bewaffnete russische Reichsadler (mattgolden) (Tafel V Nr. 28). Der Orden wird an orangefarbenem, mit schmalem, schwarzem Bord versehenen Moiréebande getragen (Tafel V Nr. 28 a).

Adeliges Damenstift Fischbeck

(Provinz Hessen-Nassau, Grafschaft Schaumburg). — Evang.-luth.

Gegründet als adeliges Benedictiner-Nonnenkloster ad Stam Mariam et Stis Joh. Bapt. Anno 954 von Helmburg, Wittwe des Edlen Richbert. 1147 der Abtei Corvey unterworfen und incorporirt, ward es 1485 in ein regulirtes Augustiner-Chorfrauenstift, 1559 bei der Reformation in ein weltliches, adeliges und lutherisches Fräuleinstift verwandelt.

Es hat ausser einer Aebtissin und einer Seniorin neun Capitularinnen, sowie sechzehn Anwärterinnen.

---

*) So nach Vorschrift; die Kreuzarme in Wirklichkeit sind hellgrün-emaillirt.

Bedingungen zur Aufnahme sind evangelisch-lutherisches Bekenntniss und eine Ahnenprobe auf sechzehn Ahnen von deutschem Adel. Damen aus der Schaumburgischen Ritterschaft (cfr. Obernkirchen) sowie aus den vormals Kurhessischen Landestheilen haben vor allen Anderen den Vorrang bei der Aufnahme. Die Anwartschaften auf eine Stiftsstelle werden durch die Aebtissin und das aus den Capitularinnen bestehende Stiftscapitel ertheilt. (Ledderhose, Kleine Schriften I, 118, Handschr. Mittheil.)

Der dem Stift Fischbeck im Jahre 1786 durch den Landgrafen Wilhelm IX. von Hessen (nachmal. Kurfürst Wilhelm I.) verliehene Orden, welcher an hellrothem, mit zwei silbernen Bordstreifen versehenem Bande (Tafel V Nr. 29a) von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen wird, ist in Form und Farben fast genau so wie der im selben Jahre dem Stifte zu Obernkirchen verliehene Orden, nur sind die Kreuzarmenden nicht wie dort eingekerbt, sondern ausgerundet und mit den Initialen des Landgrafen, W(ilhelm) L(andgravius) H(assiae) inst. 1786, in hellem Gold auf mattem Goldgrunde beschrieben. Der Rand ist ebenfalls hellgolden. Im rothen Medaillon erscheint das Schaumburgische weisse Nesselblatt (mit weiss-roth getheilten Schildchen), und im blauen, silberbordirten Emaillereifen die silberne Inschrift: In virtute decus (Taf. V Nr. 29). Der auf der linken Brust getragene, in Gold und Silber gestickte Stern ähnelt gleichfalls dem von Obernkirchen, doch sind auch hier die Kreuzarme wie beim Kreuz (mit W. L. H. inst. 1786) beschrieben, im rothen Medaillon steht das Nesselblatt, und im blauen, silberbordirten Reife darum die silberne Inschrift: Convent(us) Virg(inorum) Nob(ilium) Visbecens(ium). Aus den Winkeln gehen hier je sieben

abwechselnd goldene und silberne Flammen hervor (Tafel V Nr. 30).

Adelig von Cronstett- und Hyesperg'sches evangelisches Damenstift zu Frankfurt a./Main.

Zum Nutzen und Besten der adeligen Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg zu Frankfurt a./Main gründete Fräulein Justina Stefan von Cronstett durch Testament, d. d. Frankfurt a./M., 11. Mai 1753, das adelige von Cronstett- und Hyesperg'sche evangelische Damenstift, welches nach ihrem 1766 erfolgten Ableben im April 1767 ins Leben trat und vom Kaiser Joseph II. unterm 20. December 1767 confirmirt und bestätigt, sowie mit einem Ordenszeichen begnadigt wurde. Dieses bestand in einem ovalen Schild, worüber eine adelige Krone zu sehen war, auf dessen einer Seite ein goldenes Kreuz auf blauem Grund mit der Umschrift: „In hoc signo salus", auf der anderen aber auf schwarzem Grunde die goldenen Worte: Augustissimus Josephus II. R. J. Fundationi Cronstetianae Nobili dedit 1767. Es wurde von den Stiftsdamen an einer Schleife von weissseidenem, beiderseits rothgestreiftem Bande an der linken Brust getragen.

Kaiser Leopold II. veränderte es laut Diplom, d. d. Wien, 7. December 1790, dahin, dass das nachstehend beschriebene Ordenszeichen an einer Krone; en echarpe an einem weissseidenen, rotheingefassten, breiten Bande getragen werden sollte.

Dieses Ordenszeichen, das jetzt an demselben Bande, jedoch an der linken Schulter getragen wird, besteht aus einem, an den acht Spitzen mit Kugeln, in den Winkeln mit je neun goldenen Strahlen versehenen, goldbordirten, weiss-

emaillirten, von der Adelskrone überhöhten Kreuze, in dessen Mitte ein goldbordirtes Ovalschild, dessen Avers in Blau einen schwarzen Doppeladler mit der goldenen Initiale Kaiser Leopolds, in Spiegelschrift auf der Brust, darüber die Buchstaben A. L. E. R. I. E. C. N. D. (Tafel V Nr. 31), der Revers auf weissem Grunde ein schwarzes Ordenskreuz inmitten der goldenen Inschrift: In Hoc signo salus zeigt (Tafel V. Nr. 31).

Adeliges Albert-Carolinen-Stift zu Freiburg im Breisgau,

wurde laut Testament des Freiherrn Albert v. Pfürdt-Blumberg vom 3. August 1837 aus dem ihm von seiner Gemahlin Caroline geb. Gräfin von Thurn-Valsassina-Blidegg hinterlassenen Vermögen im Jahre 1846 ins Leben gerufen, nachdem die von dem Stifter in seinem letzten Willen bezeichneten Executoren die Statuten festgestellt hatten. Diese waren:

Graf Peter von Hennin,
Freiherr Franz Anton von Falkenstein und
Freiherr Fidel von Rink-Baldenstein in Freiburg.

Dem Stifte stehen drei Executoren vor und diesen noch drei, dem Stifter ebenfalls verwandte Herren als Rechnungs-Ausschuss zur Seite, und wird, wenn einer der Executoren abgeht, aus diesem das Collegium ergänzt.

In dem Stiftshause befindet sich die Verwaltung und wohnt die Aebtissin, der Stiftsverwalter und ein Hausmeister.

Im Anfang waren es sechzehn Stiftsdamen, nach und nach konnte die Zahl derselben auf dreiundzwanzig erhöht werden.

Die Stiftsdamen, welche mit achtzehn Jahren aufgenommen werden können, beziehen eine lebenslängliche Rente von 600 fl. (1228,57 Mk.), nach erreichtem fünfzigsten Lebensjahr von 800 fl. (1371,43 Mk.); die Aebtissin eine jährliche Rente von 800 fl. (1371,43 Mk.), vom fünfzigsten Lebensjahr eine jährliche Zulage von 200 fl. (342,86 Mk.), sie hat eine theilweise eingerichtete Wohnung und freies Holz.

Die Executoren verleihen statutengemäss die Präbenden in erster Reihe an die nächsten Verwandten der Stifter, deren Bedürftigkeit und Würdigkeit nachgewiesen werden muss; sodann sind nach diesen im gleichen Falle noch berechtigt: Damen aus adeligen Familien, welche bei der vormaligen Ritterschaft des Breisgaues oder des Ober-Elsasses immatriculirt waren.

Die edlen Stifter haben auch bestimmt, dass aus dem Stiftsfonds vier bis sechs Erziehungsrenten von je 300 fl. (514,29 Mk.) an bedürftige Verwandte gegeben werden dürfen, an Mädchen vom dreizehnten bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre und in Ermangelung derselben auch an Jünglinge bis zu ihrem bestandenen Staatsexamen oder der Anstellung als Officier.

Der von allen Stiftsdamen ohne Unterschied getragene Stifts-Orden, zu dem ein schwarzseidenes Kleid anzulegen ist, besteht aus einem mit weiss-emaillirtem, breitem Borde versehenen, mattgoldenen Kreuz von eigenthümlicher Form. Aus den vier Ecken gehen mattgoldene Strahlen hervor, welche im Avers je mit den (hell)goldenen, verschlungenen Initialen der Stifter A(lbert) und C(aroline), schräg in den Winkeln stehend, belegt sind. Das goldbordirte, ovale Medaillon zeigt im Avers den Freiherrlich von Pfürdt'schen silbernen Löwen auf schwarz-emaillirtem

Grunde (Tafel V Nr. 32), im Revers auf weiss-emaillirtem Grunde den rothen Zinnenthurm aus dem Wappen der Thurn und Taxis (Tafel V Nr. 32 a); das Medaillon ist hinterlegt durch zwei verschränkte, dunkelblau-emaillirte Lilienstäbe, ebenfalls aus dem Thurn und Taxis'schen Wappen.

Der Orden wird vermittelst einer Schleife aus schwarzmoirirtem Bande mit zwei eingewirkten, silbernen Bordstreifen (Tafel V Nr. 32 b) an der linken Schulter getragen.

Freiadeliges Damenstift Wallenstein zu Fulda

(Provinz Hessen-Nassau). — Evangelisch.

Gegründet von der Freifrau Marie Amalie von Goertz, geb. Freiin von Wallenstein, am 10. Juni 1759 für gräfliche, freiherrliche und adelige Fräulein protestantischer Confession (lutherisch und reformirt) aus allen damals zum deutschen Reiche gehörenden 10 Kreisen; bestätigt vom deutschen Kaiser Franz I. am 20. September 1759, vom Landgrafen von Hessen im Jahre 1785 und vom Kurfürsten von Hessen im Jahre 1814, hat autonomische Befugnisse, namentlich Selbstverwaltung seines Vermögens, Ergänzung seines Personalbestandes und als deutsches Stift das Freizugsrecht. Die Besetzung der Stiftsstellen geschieht in der Weise, dass jede der Stelleninhaberinnen (Capitularinnen) bei Lebzeiten ihre Nachfolgerin ernennt.

Die Exspectanz ertheilt die Aebtissin; die exspectivirten Damen heissen: Domizellarinnen und beziehen ebenfalls bereits eine Stiftsrente; Erfordernisse sind: sechzehn Ahnen, welche confirmirt sein müssen durch vier ritterbürtige Edelleute, deren Familien schon im Jahre 1600 zum deutschen Adel gehörten.

Die Anzahl der Präbenden beträgt vier bis zwölf und hängt vom Capitel ab. (NB. Die Angabe über die Höhe derselben ist Verf. dieses verweigert worden.)

Die Damen dürfen auch ausserhalb des Stifts wohnen, doch sollen vier derselben stets in demselben anwesend sein.

Der Stiftsvorstand besteht aus:

1. der Aebtissin, die vom Generalcapitel gewählt wird;
2. dem Director, der seinen Nachfolger ernennt;
3. der Dechantin, die vom Generalcapitel erwählt wird.

Der mit der Urkunde der Stifterin begründete Stifts-Orden, der von der Aebtissin und allen Capitularinnen vermittelst eines himmelblau-moirirtem Bandes von 7 cm Breite (Tafel V Nr. 33 a) über die rechte Schulter an der linken Seite getragen wird, besteht aus einem mattgoldenen, achtspitzigen Kreuze mit dunkelblau-emaillirtem, von feinen goldenen Perlenborden eingefasstem Rande. Aus den vier Winkeln schlagen goldene Flammen, und auf der Mitte des Kreuzes liegt ein gewölbtes, durch feine goldene Perlenborde eingefasstes, dunkelblaues, ovales Medaillon mit der glatten, goldenen Inschrift: Pro Deo, Fide et Proximo. Der verzierte goldene Ring, an dem das Kreuz hängt, trägt einen goldenen Reichsapfel (Tafel V Nr. 33).

Hierzu trägt die Aebtissin auf der linken Brust einen achtstrahligen, silbernen Stern (bis zum Jahre 1806 mit Brillanten verziert) mit einem runden, dunkelblau-emaillirten Mittelfelde, darin der erhabene, verschlungene, goldene Namenszug der Stifterin: M(arie) A(malie) V(on) G(oertz), darüber eine Edelkrone, unten die Jahreszahl 1759, ebenfalls von Gold. Um dies Medaillon innerhalb geriefter, silberner Borde ein vertiefter, hellrother Reif mit der gol-

denen, platten Inschrift: Zur Ehre Gottes und Liebe des Nächsten (Tafel VI Nr. 34).

Fräuleinstift Geseke-Keppel

(Kreis Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, Provinz Westphalen, Königreich Preussen).

Das Stift Geseke wurde gegründet als adeliges Frauenstift, durch Graf Haold II. von Westphalen, nebst Brüdern Bruno und Friedrich und Schwester Wichburg.

Die Stadt Geseke gehörte früher dem Kurfürsten von Cöln und kam nebst dem Stift 1814 an die Krone Preussen.

1823 wurde das Stift Geseke säkularisirt.

Das Stift Keppel gehörte früher dem Hause Nassau-Oranien, war 1330 als adeliges Augustiner-Nonnenkloster gestiftet und wurde nach der Reformation in ein evangelisches Damenstift verwandelt, dann aufgehoben.

Beide Stifter, zu einem vereint, wurden durch König Friedrich Wilhelm III. wieder hergestellt und zu einer Versorgungsanstalt für Töchter verstorbener preussischer, höherer Officiere und Beamten bestimmt. Die Damen (Chanoinessen), theils protestantisch, theils katholisch, haben, da im Stift selbst eine staatliche Erziehungsanstalt für höhere Töchter eingerichtet ist, kein Wohnungsrecht, beziehen vielmehr ihre Präbenden ausserhalb. Die Stiftsstellen werden auf Vorschlag des Ministers des Innern von Sr. Majestät dem König von Preussen nur an Damen verliehen, die (Waisen von Officieren und höheren Staatsbeamten) würdig und bedürftig sind und vorher eine Stiftsanwartschaft erhalten haben.

Es existiren zehn der I. Klasse zu je 750 Mk., 30 der II. Klasse zu je 600 Mk. und 50 der III. Klasse zu je 450 Mk.

Stifts-Orden der vereinigten Stifter Geseke-Keppel, so bestimmt l. Allerh. Cab.-Ordre vom 2. August 1835, besteht in einem azurblau-emaillirten Medaillon mit einer goldenen, Palmblättern ähnlichen Verzierung eingefasst. Auf der Vorderseite befindet sich (das frühere Stifts-Ordenszeichen des Stifts Keppel) für die Katholikinnen, auf grünem Boden stehend, das Agnus dei, mit zweizipfliger, dunkelrother Fahne an goldener Kreuzstange (Tafel VI Nr. 35), für die Evangelischen dasselbe ohne Fahne. Die ganz goldene Rückseite enthält den verschlungenen Namenszug des Schutz-Patrons des Stiftes, des heiligen Cyriacus (das frühere Stifts-ordenszeichen von Geseke), in welchen oberhalb der Buch-staben G. und unterhalb K. eingeschrieben ist (Tafel VI Nr. 35 a). Ueber dem Medaillon befindet sich eine grosse goldene Königskrone, an welcher vermittelst einer Schleife von schwarz-moirirtem Bande der Orden an der linken Schulter getragen wird.

Adeliges Fräuleinkloster Gisselfeld auf Seeland

(Königreich Dänemark).

Gestiftet vom General-Feldmarschalllieutenant Christian Guldenlöve zur Grafschaft Samsöe durch testamentarische Dispositionen vom 9. Sept. 1701 und 18. Sept. 1702, be-stätigt durch Convention vom 20. Juni und 16. Juli 1725 zwischen den Kindern des Stifters, den Kammerherren Christian und Frederik, Grafen von Danneskjold-Samsöe, und Friderica Lovise, Herzogin von Schleswig-Holstein-Son-derburg. Die Fundation erfolgte am 14. Februar 1799, confir-mirt 25. Octbr. ejd. Das Reglement ist vom 30. Sept. 1851, confirmirt 15. Octbr. ejd., mit einer Nachtragsbestimmung vom 28. Januar 1873 (confirmirt 29. März ejd.). Die Hebung

ist gegenwärtig für die Priorin: 1600 Kronen, für die zehn ersten Conventualinnen: 1000 Kronen, für die zehn nächsten: 800 Kronen, für die zehn nächsten: 600 Kronen und für die übrigen sechzehn: 400 Kronen jährlich. Beim Eintritt in das Kloster werden 1000 Rth. bezahlt. Einschreibung als Exspectantin findet nicht statt. Durch das Reglement vom 30 Septbr. 1851 ist bestimmt, dass die Klosterplätze in der ersten Abtheilung, da allmälig wie in der zweiten Abtheilung Abgang vorkommt, zu dreissig berechnet werden sollen, wovon zehn mit 400 Rth., zehn mit 300 Rth. und zehn mit 200 Rth. jährlicher Hebung. Nur Töchter von dänischen, adeligen oder von unadeligen Familien, deren Väter Rang in den 3 ersten Rangklassen Dänemarks haben, können in das Kloster aufgenommen werden.

Der durch König Friedrich VI. von Dänemark den Klosterfräuleins am 28. Januar 1812 verliehene Orden zeigt ein rothbordirtes, weiss-emaillirtes, von der dänischen halbrothgefütterten Königskrone gekröntes, breitrandiges Kreuz mit abgerundeten Ecken und ovalem, rothem Medaillon. Die Kreuzarme und das Medaillon tragen in goldener Schrift die Initialen des Stifters des Ordens und den Namen des Stifters des Klosters, sowie die bezügl. Stiftungsdaten. Das Kreuz wird an rothem Bande an der linken Schulter getragen (Tafel VI Nr. 36).

Stiftung für unverheirathete Töchter adeliger Familien der Oberlausitz zu Görlitz

(Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz, Provinz Schlesien, Königreich Preussen).

Diese Stiftung, 1864 vom Landesältesten Grafen v. Loeben u. A. gegründet, steht unter dem Protectorat der altberech-

tigten, ritterschaftlichen Stände der Oberlausitz. Sie hat den Zweck, unverheiratheten Töchtern adeliger Familien in der Oberlausitz, welche mit dem statutenmässigen Einschusskapital von mindestens 500 Rth. sich an der Stiftung betheiligen, eine ihrem Stande angemessene Existenz durch Geldpräbenden, bezw. Stiftswohnung zu sichern, ihnen ausserdem durch Betheiligung an Anstalten für die Werke der christlichen Liebe, unter ehrenhaften Verhältnissen einen segensreichen Wirkungskreis anzuweisen. Die Stiftung, welche am 7. März 1864 Corporationsrechte erhielt, wurde mit vier Stiftsdamenstellen, vorläufig zu je 120, und zwei Fräuleinstellen, vorläufig zu je 60 Thalern dotirt, eröffnet.

Der durch König Wilhelm I. von Preussen mit dem Statut bereits und in der jetzigen Form l. Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Juni 1864 bestätigte Orden besteht aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten, an der „Markgräflichen“ Krone hängenden Kreuze, dessen weiss-emaillirtes, goldbordirtes Medaillon im Avers den Wappenschild der Oberlausitz, (blau mit goldener Zinnenmauer) (Tafel VI Nr. 37), im Revers die schwarze Devise (in Versalien) Vera nobilitas est pietate et virtutibus inclarescere (der wahre Adel zeigt sich dadurch, dass man durch Frömmigkeit und Tugenden glänzt) (Tafel VI Nr. 37 a).

Die schwarzen Initialen derselben Devise befinden sich auch auf dem blauen Reife, der das Avers-Medaillon umgiebt.

Das Kreuz (auch für die an der Stiftung betheiligten Herren bestimmt, 6 cm, für die Damen 4 cm im Durchmesser) wird an kobaltblauem Bande mit goldenen Rändern auf der linken Brust, bezw. an der linken Schulter getragen (Tafel VI Nr. 37 b).

K. K. adeliges Fräuleinstift zu Görz

(Provinz Istrien, Kaiserthum Oesterreich). — Römisch-katholisch.

Von dem k. k. Görzer Fräuleinstifte, das nach Aufhebung des Clarissenklosters daselbst Anno 1787 Kaiser Joseph II. für adelige Damen Istriens bestimmte, sind noch heutzutage diejenigen Statuten in Kraft, welche im Jahre 1799 unter folgendem Titel erschienen sind:

„Statuten für das Kaiserl. Kgl. Görzer Fräuleinstift, wie solche von Sr. Majestät zu entwerfen Allerhöchst anbefohlen worden. Görz 1799. — Gedruckt bey denen Gebrüdern von Valery".

Diese Statuten sind in einer Broschüre in 8°, 23 Seiten stark enthalten, und sind zwar derart gedruckt, dass an einer Seite der deutsche und gegenüber der italienische Text enthalten ist.

Die Statuten enthalten 18 Artikel.

Art. 1 lautet: Das adelige weltliche Fräuleinstift in Görz besteht aus dreizehn Stiftfräuleins, jede zu 300 fl. jährlich, welche Anzahl Präbendatinnen nach und nach vermehrt werden wird, wenn der Stiftsdamenfonds zu grösseren Kräften gelangen sollte. Die dermaligen Präbendatinnen sind die dreizehn Exclarisserinnen. Gegenwärtig sind bereits zwanzig Präbenden zu je 315 fl. ö. W. vorhanden.

Das Stifts-Ordenszeichen, welches jedem Fräulein sogleich bei dem Eintritt übergeben und bei erfolgtem Austritt oder Absterben dem Landeshauptmann eingeschickt werden soll, besteht in einem goldenen sogen. Grab-Kreuz, weiss-emaillirt, mit einem dergl. runden Mittelschild, worauf sich auf der einen Seite die Buchstaben T(heresia) F(ranz) II. erhaben unter goldener Krone befinden (Tafel VI Nr. 38), auf der anderen Seite die Inschrift: Augustorum

Providentia, mit der Jahreszahl 1797 (Taf. VI Nr. 38 a). Dieses Ordenszeichen wird an einem hochrothen, breiten Bande, in der Mitte weissgestreift, von der rechten Schulter gegen die linke Hüfte vor- und rückwärts längs der Taille getragen.

Gewöhnlich beträgt die Breite des Bandes etwa 0,10 cm, vertheilt in 3 gleichen Theilen nach jeder Farbe, somit $0{,}033 + 0{,}033 + 0{,}033 = 0{,}10$.

Die Höhe des Bandes beträgt je nach der Körperhöhe der betreffenden Persönlichkeit: 0,55—0,65 cm.

K. K. Damenstift zu Graz

(Steyermark, Kaiserthum Oesterreich). — Römisch-katholisch.

Gegründet an der Stelle des aufgehobenen Dominicanerinnenklosters zu Graz, d. d. 28. März 1784 durch Kaiser Joseph II. — Es existiren sieben Präbenden zu 525 fl. ö. W. — Die Aufzunehmenden müssen Töchter von Adelsfamilien aus den Oesterreichischen Erblanden, zwischen fünfzehn und vierzig Jahren und katholisch sein, sowie acht Ahnen nachweisen können, derart, dass die beiden Grossväter und Grossmütter von altem Adel sein müssen. Sie haben den Rang von k. k. Kämmererfrauen. Der Aufnahme muss eine Notirung vorangehen; der Minister des Innern schlägt aus den Notirten bei einer Vacanz drei Damen vor, von denen der Kaiser eine ernennt.

Die Damen wohnen im Stift, dessen Oberaufsicht einer Oberin untersteht. Diese und die Chanoinessen tragen den

Stifts-Orden.

Derselbe besteht aus einem goldenen Medaillon, dessen Avers den heil. Joseph mit dem Jesuskindlein auf den Armen, der Revers die Chiffre Kaiser Joseph's II. in einem

blauen Felde zeigt. Das Zeichen wird an ponceaurothem Bande getragen. Eine Abbildung des Ordens war leider nicht zu beschaffen.

Grossherzogliches Carl-Friedrich-Damenstift zu Grosscromsdorf

(Grossherzogthum Weimar).

Dasselbe wurde gegründet am 7. Juli 1858 von der Grossherzogin Grossfürstin Maria Paulowna zum Gedächtniss ihres Gemahls des Grossherzogs Carl Friedrich, versehen mit dem Rechte einer milden Stiftung und eröffnet am 23. Juni 1859, dem Todestage der Stifterin. Sein Zweck ist standesmässige Versorgung von ehelichen und unverheiratheten Töchtern Grossherzoglicher verdienter Hof- und Staatsdiener vom Civil und Militär. Daneben dürfen jedoch, unter Beachtung der statutenmässigen Bedingungen, mit Genehmigung des Grossherzogs, auch Privatpersonen für Andere neue Stellen gründen, wenn entweder sie selbst dem Grossherzogthum angehören, oder wenn sie die Stiftung zu Gunsten von Angehörigen des Grossherzogthums machen.

Es sind statutenmässig vom Grossherzog vier Stellen zu besetzen, denen aber je nach Bedürfniss neue zugesellt werden können, und zwar gleichzeitig stets zwei, ausserdem noch die von Privatpersonen errichteten.

Die Aufnahme- resp. die Ertheilungs-Bedingungen sind folgende: Die zu ernennenden Damen müssen das siebzehnte Jahr zurückgelegt haben, sich durch Kenntnisse und höhere Bildung auszeichnen und untadelhaften Rufes sein. Ein Unterschied der christlichen Confession kommt bei der Aufnahme nicht in Rücksicht.

Stifts-Orden: An goldener Grossherzoglicher Krone

und Blattverzierung hängendes, goldbordirtes, achtspitziges Kreuz, weiss-emaillirt, in den vier Winkeln je ein Paar runddurchbrochener, kleiner Strahlen, ebenso tingirt. Das goldbordirte, rothe Medaillon trägt im Avers (Tafel VI Nr. 39) den goldenen Namenszug des Grossherzogs Carl Friedrich in Spiegelschrift, im Revers (Tafel VI Nr. 39 a) den Sächsischen Rautenschild mit der Krone. Der Reif um das Medaillon ist grün und enthält im Avers die goldene Inschrift: Vigilando ascendimus, im Revers das Stiftungsdatum.

Das Kreuz, welches, wenn es an Private (Nichtstiftsdamen) verliehen wird, keine Krone hat, wird an rothem Bande mit goldenen Rändern und ganz schmalen, schwarzgrünen Seitenstreifen vermittelst Schleife an der linken Brust getragen (Tafel VI Nr. 39 b).

K. K. adeliges Haller Fräuleinstift

(Hall in Tirol, Kaiserthum Oesterreich). — Römisch-katholisch.

Der Fond des Haller Fräuleinstiftes besteht aus dem von weiland Sr. Majestät Joseph II. hierzu bestimmten, theils in Realitäten, theils in Capitalien bestehenden Vermögen des am 12. Juni 1783 aufgehobenen klösterlichen Haller-Frauenstiftes, und aus einem Drittel des Vermögens des am 10. Februar 1785 aufgehobenen geistlichen Sonnenburger Frauenstiftes. Die Statuten desselben sind nach Allerhöchster Anordnung Sr. Majestät Kaiser Franz I. entworfen, und durch Allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät Ferdinand I. vom 8. Juli 1835 bestätigt.

Die Zahl der Stiftsplätze wurde nach zeitweiligen Vermehrungen von Sr. Majestät durch Allerhöchste Entschliessung vom 15. October 1816 auf neunundsechzig

festgesetzt. Hiervon sind einundvierzig für adelige Tirolerinnen, und achtundzwanzig für adelige Kandidatinnen aus den übrigen deutsch-erbländischen Provinzen bestimmt. Jeder Stiftsplatz ist mit einem jährlichen Präbendengenusse von 400 fl. C. M. im 20-Guldenfuss verbunden.

Gegenwärtige Zahl der Präbenden: sechsundvierzig Präbenden Tiroler-Abtheilung, fünfunddreissig Präbenden deutsch-erbländischer Abtheilung. Hierzu ist eingerechnet die Herzogl. Beaufort-Spontin'sche Schenkung von 10000 fl.

Zu den adeligen Stiftspräbenden sind berufen, und zwar:

a) zu Präbenden der Tiroler Abtheilung: Töchter adeliger Familien, welche der Tiroler landständischen Matrikel einverleibt sind, und deren Väter in k. k. Civildiensten wirkliche k. k. Räthe und im Militär, wo nicht Stabsofficiere, doch wenigstens Hauptleute von ausgezeichneter Dienstleistung sind, oder waren. Nach dem Hohen Ministerial-Erlasse Z. 10704 von 1860 werden auch Candidatinnen aus dem Civilstande, deren Väter in der VIII. Diätenclasse stehen, als für Präbenden competenzfähig angesehen.

b) zu Präbenden der deutsch-erbländischen Abtheilung: Candidatinnen, welche, ohne Ahnenproben von ihnen zu fordern, gleichwohl von adeligen Eltern entsprossen, und deren Väter gleichfalls in den oben bezeichneten Dienstes-Charakteren sind, oder waren.

Seine Majestät haben sich jedoch vorbehalten, zu Gunsten adeliger Tirolerinnen, deren Väter in den vorgeschriebenen Civil- und Militär-Kategorien um den Staat verdienstlich und belohnungswürdig sind oder waren, über den Mangel der Matrikel-Eigenschaft zu dispensiren, und ebenso haben Se. Majestät zu bewilligen geruht, dass auch Töchter der nicht dienenden adeligen immatrikulirten

Tiroler bei wichtigen Beweggründen in Vorschlag gebracht werden können. Nebst den vorgedachten Eigenschaften des Adels und der väterlichen Dienstes-Kategorie muss die Bittstellerin, um zur Erlangung einer Haller-Präbende geeignet zu sein:

a) das achtzehnte Jahr ihres Lebensalters zurückgelegt haben;
b) im Rufe eines gut sittlichen Lebenswandels stehen, und
c) von vermögenslosen oder nur wenig bemittelten Eltern, und auch selbst in gleicher Art vermögenslos sein, ferner
d) keine andere Stiftung geniessen, oder derselben für den Fall der Erlangung einer Haller-Präbende entsagen und
e) römisch-katholischer Religion sein.

Alle in den vorstehenden vorgeschriebenen Erfordernisse müssen mit legalen Urkunden nachgewiesen, und zur näheren Würdigung der Gesuche auch die besonderen Verdienste des Vaters und die Umstände, ob die Eltern sich noch am Leben befinden, welche Genüsse sie vom Staate beziehen, wie gross die Zahl der Geschwister, dann wiefern solche versorgt oder unversorgt sind, endlich wie die Gesundheit der Bittstellerin beschaffen sei, gehörig angeführt werden. Alle jene, welche zur Erlangung einer Präbende nach den oben angeführten Erfordernissen geeignet zu sein glauben, und eine solche zu erhalten wünschen, haben, wenn sie eine Präbende der Tiroler Abtheilung ansuchen, ihre gehörig belegten Gesuche dem Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg, wenn sie aber eine Präbende der deutschen Abtheilung verlangen, der vereinigten Hofkanzlei zu überreichen.

Das wirkliche Ernennungs- und Verleihungsrecht haben

sich Se. k. k. Majestät vorbehalten. Die Allerhöchste Absicht der Stiftung ist die Unterstützung adeliger Familien. Die Präbenden werden daher den ernannten Stiftsfräuleins nach Allerhöchster Anordnung auf die Hand bezahlt, woraus sich von selbst ergiebt, dass dieselben nicht beisammen zu wohnen haben, sondern ihre Präbenden wo immer innerhalb den österreichischen Provinzen geniessen können. Die Stiftsfräuleins stehen in Ansehung ihres Betragens unter der Aufsicht des Landeschefs jener Provinz, in der sie wohnen, und durch welchen sie folglich auch ihr Ernennungsdecret sammt dem Stiftszeichen erhalten. Bei der Uebergabe dieses Decretes und des Stiftszeichens hat sonach jede Präbendistin dem betreffenden Landeschef anzugeloben, den Stiftssatzungen, so lange sie sich im Genusse der Präbende befindet, genau nachzukommen, durch ein anständiges, sittliches Betragen sowohl das Ansehen und die Ehre des Stiftes nach Kräften zu befördern, als sich der besondern Wohlthat des Stifters würdig zu zeigen. Minder erhebliche Verstösse hat ihnen der Landeschef mündlich oder schriftlich zu verweisen; falls aber ein Stiftsfräulein eines bedeutenderen Fehltrittes schuldig befunden würde, als z. B. des den Verlust des Stiftsgenusses nach sich ziehenden muthwilligen Schuldenmachens, so soll mittelst des Präsidiums der vereinigten Hofkanzlei die Allerhöchste Entscheidung hierüber eingeholt werden. Hiernach muss auch dem Landeschef der Aufenthalt von jedem im Lande befindlichen Stiftsfräulein stets bekannt sein, und es muss daher jede Präbendistin, so oft sie solchen mit der Absicht einer ordentlichen und dauerhaften Uebersiedelung verändert, hiervon die bestimmte Anzeige erstatten. Die Stiftsfräuleins behalten die Freiheit, sich zu verehelichen; jedoch ist der Landeschef vorher zu benachrichtigen. Mit dem Tage

der Verehelichung hört der Genuss der Stiftung, folglich auch die Tragung des zu Händen des Landeschefs zurückzustellenden Stiftszeichens auf. Auf gleiche Weise ist auch jeder Todesfall eines Stiftsfräuleins von ihren Eltern oder Verwandten sogleich anzuzeigen, und das Stiftszeichen zurückzuschicken. Was in solchen Sterbefällen von Stiftlingen durch die Verlassenschaftsinstanz zu beobachten hat, ist ohnehin in den Gesetzen vorgesehen. Jeder Erledigungsfall einer Stiftspräbende ist in den Provinzen ausser Tirol durch den betreffenden Landeschef der vereinigten Hofkanzlei anzuzeigen und das zurückgestellte Stiftszeichen dahin einzusenden. Zugleich ist auch das Gubernium in Tirol wegen Sistirung des Präbendengenusses hiervon in Kenntniss zu setzen. Die Stiftsfräuleins sollen, wo sie öffentlich erscheinen, schwarz gekleidet sein, und das Stiftszeichen tragen.

Die Stiftsfräuleins sind zu folgenden Andachtsübungen verpflichtet:

1. Sollen sie für die Verstorbenen aus dem Durchlauchtigsten Erzhause jährlich am Armenseelentage die grossen Tagzeiten beten.
2. Dieses Gebet haben sie auch für jede verstorbene Präbendistin dieses Stifts, sobald ihnen der Todesfall bekannt wird, zu verrichten.
3. Soll jedes Stiftsfräulein jährlich am Gedächtnisstage ihrer gnädigsten Ernennung und des damit verbundenen Präbendengenusses der heiligen Messe für den höchstseligen Stifter und den regierenden Monarchen, durch dessen huldreiche Ernennung sie die wohlthätige Versorgung erhalten hat, als einem schuldigen Dankopfer erbaulich beiwohnen.
4. Haben dieselben auch ein tägliches Gebet für die

Stifter, für den Regenten und das regierende Haus des Landes Tirol zu verrichten. Die übrigen Uebungen werden ihrer eigenen Andacht überlassen.

Die Stiftsfräuleins unter sich haben den Rang nach der Zeit ihrer Ernennung, ausserdem aber nach den Frauen der k. k. Kämmerer, folglich mit den verheiratheten Damen, deren Gatten nicht Kämmerer sind, gleich, und vor allen übrigen Fräuleins.

Das Stift steht unter dem Allerhöchsten Schutze des regierenden Landesfürsten; übrigens aber steht die Fürsorge und Aufsicht der vereinigten Hofkanzlei, dem Tiroler Landeschef und der politischen Landesstelle in Tirol zu.

Diese haben über die Aufnahmen wie über das Beste des Stiftes zu wachen, für genaue Beobachtung obiger Satzungen zu sorgen, über die Richtigkeit der Einkünfte und deren gehörige Verrechnung Sorge zu tragen, und überhaupt alle dahin einschlagenden Geschäfte mit Genauigkeit zu besorgen.

Stifts-Orden: breitendiges, goldbordirtes, weissemaillirtes Kreuz, mit ein- und umgebogenen Rändern, goldenen Strahlen in den Winkeln und einem, die ganze Mitte einnehmenden weissen Medaillon, das ein schmalgoldbordirter, mit grünem Olivenkranz ausgefüllter Bord umgiebt. Der Avers desselben zeigt auf weiss den Tirolischen rothen, mit weissen Kleestengeln in den Flügeln und dem, mit dem Erzherzogshut gekrönten, schmal-goldbordirten, Oesterreichischen Bindenschild (weisser Balken auf Roth), auf der Brust belegten Adler, über dem ein grüner Kranz schwebt (Tafel VI Nr. 40). Der Revers (Tafel VI Nr. 40 a) zeigt die schwarze Inschrift: Joseph II. Aug(ustus) P(ater) P(atriae). Das Kreuz wird für gewöhnlich an einer Schleife von

schwarz-moirirtem Bande mit zwei weissen Bordstreifen (Taf. VI Nr. 40 b) an der linken Schulter, bei feierlichen Gelegenheiten an einem breiteren dergl. Bande, mit zwei weissen Bordstreifen, über die rechte Schulter, an der linken Seite getragen.

von Jenaisches Fräuleinstift zu Halle

(Provinz Sachsen, Königreich Preussen). — Evangelisch.

In diesem Stifte, welches am 1. November 1702 von dem Magdeburgischen Kanzler und Geheimen Rath Gottfried von Jena auf Döberitz, Pfandinhaber von Ummendorf, in seinem Hause auf dem Sandberge in Halle für seine Blutsverwandtschaft (bestätigt vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg d. d. Coeln a. d. Spree, 4. Januar 1703) fundirt wurde, sind ausser der Aebtissin neun Conventualinnen. Sie sollten sämmtlich evangelisch-reformirter Religion und von preussischem Adel sein. Wenn keine Adeligen vorhanden seien, oder sie sich nicht meldeten, so durften auch Jungfrauen vornehmen bürgerlichen Standes, besonders die Töchter der Hofprediger, doch niemals über zwei, aufgenommen werden.

Die Aebtissin wird im Beisein eines Deputirten der Magdeburgischen Regierung und der beiden Hof- und Domprediger zu Halle aus den adeligen Stiftsfräuleins per vota majora gewählt und dem Könige zur Confirmation präsentirt.

Nach der Fundation soll das Stift drei Exspectantinnen, aber nicht mehr, wählen können, welche durch einen Deputirten der Magdeburgischen Regierung in Gegenwart der beiden Domprediger und des ganzen Capitels in die Exspectantenbücher eingetragen werden. Entsteht eine Vacanz, so wird die älteste Exspectantin vorgeladen, und nach der

Introduction sogleich in den vollen Genuss der Hebung gesetzt. Die Exspectanz soll nur ertheilt werden, wenn die zu Exspectivirende das zwölfte Jahr zurückgelegt hat; die Introduction zu einer wirklichen Conventualin findet aber nur statt nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre.

Ihre Majestät die Königin haben in diesem Stifte das Jus primariarum precum.

Im December 1810 durch die Westfälische Regierung unter Jerôme aufgelöst und 1812 wiederhergestellt, erhielt das Stift, laut Allerh. Cab.-Ordre vom 1. August 1831 einen Statuten-Nachtrag, betreffend die Aufnahme von Fräuleins auch anderer evangelischer Confessionen. Sie haben ausser der Geldpräbende freie Wohnung und theilweis Kost.

Im Jahr 1707 erhielt das Stift ein sogenanntes Schutz- und Gnadenzeichen von Gold in ovaler Figur gewölbt, auf dessen einer Seite auf dunkelrothem, goldbordirtem Grunde ein goldbordirtes, weiss-emaillirtes breitendiges Kreuz; auf der andern Seite aber auf grünem Grunde folgende Inschrift befindlich ist:

„Sr. Königl. Majestät in Preussen Schutz- und
„Gnadenzeichen für das von Dero Kanzler Gott-
„fried von Jena angelegte evangelisch-reformirte
„adelige Fräuleinstift in Halle 1707.“

Unten hängt der Königl. Namenszug F. R., auf der Hauptseite blau (lila) emaillirt mit goldner Einfassung; auf der andern Seite ganz Gold, mit einer Königl. Krone, mit weiss-emaillirten Blättern und Blumen und lila Kronenreif. Dieses Gnadenzeichen tragen die Aebtissin und die Conventualinnen an einem Bande, schwarz-moirirt an der linken Schulter (früher couleur gris de lin um den Hals und die Schultern auf der Brust hangend) (Tafel VI Nr. 41).

St. Johanniskloster zu Hamburg.

Gestiftet für Dominikanermönche, bald nach der Schlacht von Bornhöved (1227) von Adolf IV., Grafen von Schauenburg, kam erst 1235 zur Ausführung, brannte 1281 ab, wurde 1314 neu erbaut und nach Ausweisung der Mönche (20. März 1529) i. J. 1530 einigen zur lutherischen Kirche übergegangenen Nonnen des Klosters zu Harvestehude eingeräumt, ihnen auch die Besitzungen des 1240 gestifteten, 1247 vom Papst bestätigten Harvestehuder eingegangenen Klosters eingeräumt.

Jetzt erhalten zweiundsechzig Conventualinnen, welche sich einkaufen müssen, und in vier Klassen eingetheilt, unter einer Domina stehen, resp. 600, 500, 400 und 300 Mark Courant.

St. Marien-Magdalenkloster in Hamburg.

Gestiftet durch Graf Adolf IV. von Holstein, 22. Juli 1227 für Barfüsser-(Minoriten)-mönche, am heutigen Adolfsplatz. 1281 brannte es ab und wurde erst 1314 neu erbaut.

Bei der Reformation 1531 wurden Elisabethinerinnen (aus dem 1427 gestifteten Ilsabeenhaus) in dasselbe versetzt.

Beim Bau der neuen Börse abgebrochen, wurde 1838/39 ein neues Gebäude am Glockengiesserwall aufgeführt, wo sechsundzwanzig Conventualinnen, ausser freier Wohnung, je 132 Mark (banko) 12 Schilling Einkommen geniessen.

Der Convent zu Hamburg.

Angeblich Mitte des 13. Jahrhunderts gegründet und zum Beguinenkloster (blaue Schwestern) eingerichtet, die mit der Reformation verschwanden.

Jetzt enthält dasselbe, in einem 1866 errichteten Neubau vor der Stadt, acht Jungfrauen, welche sich für je 1500 Mark Banko einkaufen, 132 Mark Courant erhalten und in und ausserhalb der Stiftung leben können.

Adeliges Fräuleinstift zum Heiligen Grabe

(Ostpriegnitz, Prov. Brandenburg, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Das Stift ist gegründet im Jahre 1287 durch Markgraf Otto von Brandenburg für zwölf Cisterziensernonnen und wurde 1541 säkularisirt. König Friedrich II. von Preussen verwandelte es 1740 in ein adeliges Fräuleinstift für eine Aebtissin und dreissig Conventualinnen. Stiftsstatuten existiren von 1724 und 1853.

Nach letzteren sind jetzt vorhanden: eine Aebtissin, sechsundzwanzig Major- und sechs Minor-Stiftsdamen (darunter eine erwählte Priorin), einige Exspectantinnen und fünfzig bis sechzig Ehrenstiftsdamen sämmtlich evangelischer Religion und von Adel.

Die Majorpräbenden umfassen, aufser einer Geldrente, Wohnung, „Holz“, Garten und etwas Wild, die Aebtissin erhält das Doppelte. Die Minorinnen beziehen etwas über $^1/_4$ der Majorpräbende, und haben freie Station bei der Aebtissin in der sogenannten „Abtei“. Dort befindet sich auch die Erziehungsanstalt für etwa 16 Töchter adeliger Eltern, an deren Erziehung und Unterricht sich einzelne der in 12 abgesonderten Häusern lebenden Stifsdamen, die Minorinnen und Exspectantinnen betheiligen. Eine Anzahl von Pensionärinnen, welche zu halten die Stiftsdamen das Recht haben, geniessen den Unterricht in der Stiftsschule mit; sie dürfen auch bürgerlichen Standes sein.

Die Stiftsstellen werden, auf Vorschlag des Ministers des

Innern, durch Seine Majestät besetzt, jedoch nur mit Damen, welche würdig, bedürftig und vorher exspectivirt sind. Auch die Aebtissin- und Priorinstelle wird vom König besetzt.

Stiftsorden.

Ein solcher war bereits von König Friedrich II. d. d. 6. November 1740 verliehen, und 1790 16. December durch König Friedrich Wilhelm II. ein Stern hinzugefügt, den nur die Aebtissin, Priorin und Major-Chanoinessen trugen.

Diese Decoration ist durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Oktober 1847 in Wegfall gekommen und dafür eingeführt ein purpurfarbenes sogenanntes Jerusalemkreuz, das heisst ein Krückenkreuz, bewinkelt von vier kleineren einfachen Kreuzchen, genau so wie bei dem durch den Papst und Patriarchen von Jerusalem verliehenen Orden vom heiligen Grabe (Tafel VII Nr. 42).

Diesen Orden tragen die Aebtissin und Priorin durchweg mit feinen goldenen, die Conventualinnen mit silbernen Borden, vermittelst eines (durch Cabinetsordre vom 16. März 1848 so bestimmten) schwarz-moirirten, breiten Bandes mit silbernen Borden von der rechten Schulter zur linken Hüfte.

Hierzu auf der linken Brust ein bei der Aebtissin goldener, bei allen übrigen silberner vielstrahliger Stern, belegt in der Mitte mit dem bezw. gold- oder silberbordirten Jerusalemkreuz (Tafel VII Nr. 43).

Die Ehrenstiftsdamen und jedesmaligen Palastdamen tragen die Decoration der Majorpräbendatinnen.

Eine besondere Form der Aebtissindecoration, versehen mit der Königlichen Krone und Namenszug, erhielten laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. December 1861 die damaligen Palastdamen Gräfin Luise von Oriola und Adelaide von Hacke.

Kloster Heiligenrode (Mackenstedt)

(Grafschaft Hoya, Landdrostei und Provinz Hannover, Königreich Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gegründet 1181—83 von Graf Friedrich von Machterstedt (Mackenstedt) für Benedictiner-Mönche und Nonnen, besetzt seit 1194 nur mit letzteren, nachdem Erzbischof Hartwig von Bremen es am 21. März 1189 bestätigt hatte. Bis 1495 stand dem Kloster ein Propst und eine Aebtissin, dann nur Letztere vor.

Nach der Reformation, die erst 1570 eingeführt wurde, ward Heiligenrode in ein evangelisches freiweltliches Damenstift umgewandelt, dessen Stellen der Landesherr besetzt. Adel nicht erforderlich, jedoch vorherig ertheilte „Anwartschaft".

Das unter Aufsicht des Präsidenten der Bremischen Ritterschaft stehende Kloster besitzt 9 Stellen, von denen eine die Domina einnimmt. Vier weitere Stellen besitzen vier wirkliche, die weiteren vier ebensoviel extraordinäre Chanoinessen mit Durchschnittsgehalt von 513 Mk. Die Aufzunehmenden müssen lutherischer Confession sein. Stiftswohnungen existiren nicht.

Orden (verliehen an die Vice-Domina des Klosters durch Patent König Ernst August's von Hannover d. d. 2. März 1842, bestätigt laut Allerhöchster Cabinetsordre des Königs Wilhelm von Preussen vom 4. Januar 1868) besteht aus einem an der Hannoverschen Königskrone hängenden, aus vier goldenen Halbsäulen bestehenden, an den Armenden mit weiss-emaillirten Kugeln besetzten (sogen. „Krücken-") Kreuz, durch dessen Winkel zwei hellgrünemaillirte Palmzweige gelegt sind. Dem Ganzen ist ein dunkelroth-emaillirtes, mit weisser Emaille bordirtes, rundes

Medaillon aufgelegt, das im Avers die goldenen Initialen (Tafel VII Nr. 44) F(riederike) E(rnst) A(ugust) R(ex resp. Regina), im Revers die goldene Devise: Pietati et verecundiae trägt; der Orden wird vermittelst weisser Bandschleife mit zwei hellblauen Bordstreifen an der linken Brust getragen (Tafel VII Nr. 44 a).

St. Georgsstift zu Hildesheim

(Provinz Hannover, Königr. Preussen).

Gestiftet laut Genehmigung König Georg IV. d. d. 27. November 1828.

Alle Stellen, auf die vorher Anwartschaft ertheilt wird, besetzt der Landesherr, ohne Unterschied des adeligen oder bürgerlichen Standes, hauptsächlich aus Töchtern von Staatsbeamten, deren Würdigkeit und Bedürftigkeit feststeht. Es existiren vier Stellen zu 768, zwei zu 618, zwei zu 462 und zwei zu 309 Mk. Im Stift sind jedoch nur Wohnungen für vier Damen vorhanden.

Der Stifts-Orden (verliehen den mit klösterlicher Wohnung versehenen vier Pensionärinnen desselben durch König Ernst August von Hannover d. d. 2. März 1842, bestätigt durch König Wilhelm I. von Preussen d. d. 4. Jannar 1868) besteht aus einem von der Hannoverschen Königskrone überhöhten, von Gold und Roth achtfach geständerten, glatten Passionskreuze, auf dessen Mitte ein mit fünfblättriger, offener Krone gekröntes, rundes, goldbordirtes, weisses Medaillon ruht, dessen Avers die Namenszüge der Hannoverschen Majestäten: F(riderike) E(rnst) A(ugust) R(ex, resp. Regina) (Tafel VII Nr. 43), der Revers die goldene Devise: Pietati et verecundiae trägt (Tafel VII Nr. 45 a).

Dieses Kreuz tragen die Chanoinessen vermittelst eines

weiss-moirirten, mit himmelblauen Bordstreifen versehenen Bandes an der linken Schulter, wohingegen die Oberin es um den Hals hängend trägt.

K. K. adeliges Damenstift zu Innsbruck

(Tirol, Kaiserthum Oesterreich). — Römisch-katholisch.

Gegründet von der Kaiserin-Wittwe Maria Theresia d. d. Wien, 21. October 1765, im Andenken an den in Folge eines am 5. August 1765 im Schlosse zu Innsbruck erhaltenen Schlagflusses, am 18. August ejd. erfolgten Tod ihres Gemahls, des Kaisers Franz I. im dortigen Schlosse. Die Statuten, erneuert 1768, sind denen des Stifts im Hradschin zu Prag sehr ähnlich; die Chanoinessen haben die Malteserproben abzulegen; die erste Dechantin besitzt den Rang einer Geheimraths-, die zweite den der jüngsten Geheimraths-Gattin, die Chanoinessen den von Kammerherrnfrauen. Erstere erhält von Fremden den Titel „Excellenz“, von den Stiftsdamen den: „Ew. Gnaden“. Die beiden Oberinnen (Oberdechantin und Unterdechantin) einbegriffen, hat das Stift zwölf Stellen. Ausserdem steht dem Stift die Aebtissin — deren erste Kaiserin Maria Theresia selbst war — und zwei Kaiserliche Verwaltungscommissare vor. Die Ernennung der Chanoinessen und Dechantinnen steht der Landesherrin zu; sie müssen von tadellosem Ruf, katholisch, arm, 24 Jahre alt (hiervon kann vom 18. Jahre ab der Kaiser dispensiren) sein. Sie haben freie Wohnung und 900 fl. Jahresgehalt. Die Chanoinessen, welche zu ihren geistlichen Uebungen eine besondere Chorkleidung anlegen, dürfen in der Welt nur Kleider von schwarzer, weisser, violetter oder grauer Farbe tragen.

Das von der kurzen Bayerischen Regierung am

7. Januar 1807 aufgehobene Stift wurde, bei der Rückgabe Tirols an Oesterreich, durch Kaiser Franz I. laut Decret vom 28. Juni 1815 wiederhergestellt und am 18. December 1823 die Protection der jedesmaligen Kaiserin übertragen.

Der Stifts-Orden besteht aus einem ovalen, goldeingefassten, weissen Porzellan-Medaillon, dessen Avers Christus am braunen Kreuz auf der Schädelstätte, im Hintergrunde den Tempel von Jerusalem, Alles in natürlichen Farben, das Ganze innerhalb einer von Bändern umwundenen Rosenguirlande, grau in grau gemalt (Tafel VII Nr. 46), der Revers die von der purpurgefütterten goldenen Kaiserkrone überhöhten schwarzen Initialen Kaiser Franz' I. und Maria Theresia's, darunter zwei gekreuzte grüne Palmzweige und den Todestag des Kaisers, um das Ganze eine entsprechende Umschrift zeigt (Tafel VII Nr. 46 a). Der Avers wird bei geistlichen, der Revers bei weltlichen Angelegenheiten nach aussen getragen. Das Zeichen hängt vermittelst einer Schleife weiss mit zwei grauen Längsstreifen (Tafel VII Nr. 46 b) an der linken Schulter.

Therese gräflich Wolkenstein'sches adeliges Damenstift in Innsbruck

(Tirol, Kaiserthum Oesterreich). — Römisch-katholisch.

Diese Stiftung ist für sechs (gegenwärtig acht) wahrhaft arme Wittwen und verwaiste Fräulein aus dem ersten und zweiten Adelsstande, von soliden und gut moralischen Eigenschaften, bestimmt, und hat für immerwährende Zeiten den Namen „Therese gräflich Wolkenstein'sche adelige Stiftung" zu führen. Die Stiftung trat auf Grund der Testamentsbestimmungen der Stifterin Therese, verwittweten

Gräfin (Wenzel) von Wolkenstein-Rodenegg, geb. v. Thurnau, vom 20. August 1832 durch die erstmalige Verleihung vom 25. Juni 1859 in's Leben.

Zur Aufnahme in das Stift ist kein bestimmtes Alter vorgeschrieben, auch ist keine Ahnenprobe hiezu erforderlich, sondern die Bewerberinnen haben nur ihren Adel, ihren sittlichen Lebenswandel und ihre wahrhafte Armuth nachzuweisen. Katholische Confession ist nach dem Wortlaut des § 12 der Statuten selbstredend.

Die Familien von Thurnau und Grafen Wolkenstein haben dem Testamente der Stifterin gemäss, im Falle die sonstigen Erfordernisse zur Erlangung eines Stiftplatzes vorhanden sind, die ersten und vorzüglichsten Ansprüche auf diese Stiftung. Die Oberin wird, so wie die übrigen Stiftsdamen, von Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich Allergnädigst ernannt, Allerhöchstwelche seit 30. Januar 1859 das Protectorat besitzt. Jede Stiftsdame erhält eine Präbende von 630 fl. öst. W. aus dem Stiftungsfonds, womit sie alle ihre Lebensbedürfnisse, sowie den Unterhalt ihres Dienstmädchens zu bestreiten hat.

Die Stiftsdamen haben mit ihrem unumgänglich nothwendigen Dienstpersonale in dem Stiftshause zu Innsbruck zu wohnen, und eine Stiftungs-Communität zu bilden.

Jede Stiftsdame hat für sich und ihren Dienstboten die Einrichtung selbst anzuschaffen, welche nach ihrem Ableben Eigenthum des Stiftes bleibt, um für gänzlich mittellose Stiftsdamen verwendet zu werden.

Zur Erfüllung ihrer Pflicht der Dankbarkeit gegen die Stifterin haben die Stiftsdamen — der letztwilligen Anordnung der Letzteren gemäss — die Seele der Stifterin und deren verstorbenen Anverwandten täglich im Gebete der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit anzuempfehlen.

Auch sollen sie alljährlich am 23. Juni, als an dem Geburtstage der Stifterin, und am Allerseelentage die heilige Communion in der Stadt-Spitalkirche gemeinschaftlich empfangen, und zwar in ganz schwarzer Kleidung und mit dem Stiftszeichen. Ferner liegt, laut testamentarischer Bestimmung der Stifterin, ihnen „die fortwährende Cultur“ der Grabstätte der Stifterin und die Beleuchtung derselben mit 2 Pfund Wachskerzen am Vorabende vor Allerseelen und am Allerseelentage ob.

Die diesfälligen Kosten sind aus dem Stiftungsfonds zu bestreiten. Laut Testament der Stifterin müssen am Allerseelentage für ihre und für die Seelen ihres Gatten, ihres Sohnes und ihrer Mutter in der Stadt-Spitalskirche vier heilige Messen gelesen werden.

Diesem Seelengottesdienste haben die Stiftsdamen mit Andacht beizuwohnen. Jede Stiftsdame ist verpflichtet, alljährlich ein armes Mädchen entweder in weiblichen Handarbeiten, oder in Sprachen, oder in Musik zu unterrichten, so dass alljährlich sechs armen Mädchen diese Wohlthat zu Theil wird.

Die Wahl des armen Mädchens ist der Stiftsdame zu überlassen; nur hat dieselbe die Billigung der Oberin einzuholen, welche auch die Obliegenheit hat, die strenge gehörige Erfüllung dieser Stiftungsverbindlichkeit zu überwachen.

Sollte die eine oder die andere der Stiftsdamen nicht im Stande sein, den Unterricht selbst zu geben, oder auf längere Zeit aus dem Stifte abwesend sein, so hat sie das Mädchen auf ihre Kosten auf eine von der Oberin gebilligte Weise unterrichten zu lassen. Ausser den in den §§ 7 und 9, auf Grund der letztwilligen Anordnung der Stifterin, ihnen vorgeschriebenen Andachts-Verrichtungen

Bayerische Staatsbibliothek München

wird den Stiftsdamen noch zur Pflicht gemacht, dem am Allerhöchsten Geburtsfeste Sr. k. k. apostol. Majestät des Kaisers stattfindenden öffentlichen Gottesdienste, sowie auch am Geburtstage Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin, als Protectorin des Stiftes, gemeinschaftlich einem Gottesdienste in der Spitalskirche, welcher auf Kosten des Stiftsfonds abzuhalten ist, beizuwohnen. Hiebei haben sie für das Wohl Ihrer Majestäten sowie des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses zu beten. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass die Stiftsdamen sich die strenge Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nach den Geboten der katholischen Kirche angelegen sein lassen sollen; sie sind jedoch diesfalls an keine weitern Vorschriften gebunden, und es bleibt ihnen freigestellt, wann und wo sie ihre Beichte und ihre übrigen Andachtsübungen verrichten wollen.

Sie sollen unter sich in geselliger Eintracht leben und etwaige unter ihnen vorkommende Streitigkeiten der Entscheidung der Oberin überlassen.

Vorzüglich aber ist es ihre Pflicht, durch Reinheit der Sitten, durch untadelhaften Lebenswandel und durch anständiges Betragen in und ausser dem Stifte sich der Wohlthat der Stifterin stets würdig zu zeigen und sorgfältig Alles zu vermeiden, was ihren Ruf trüben oder gefährden könnte.

Sollte sich eine Stiftsdame eines schweren Fehltrittes schuldig machen, so wird sie auf Antrag der Oberin und des k. k. Statthalters von Ihrer Majestät der Kaiserin aus dem Stifte entlassen und ihr Stiftplatz ist als erledigt vom Statthalterei-Präsidium neu auszuschreiben. Der Statthalter erstattet, im Einvernehmen mit der Oberin, den Be-

setzungsvorschlag behufs der Verleihung durch Ihre Majestät die Kaiserin.

Die Stiftsdamen sind in der Wahl ihrer Toilette nicht beschränkt, nur soll selbe sowohl in als ausser dem Hause stets anständig sein. Bei den ihnen stiftungsgemäss vorgeschriebenen Andachtsverrichtungen und Gottesdiensten, nämlich am Geburtstage der Stifterin und am Allerseelentage (§ 7 und 9) sowie bei den Gottesdiensten an den Allerhöchsten Geburtsfesten Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin (§ 11) und bei sonstigen feierlichen Anlässen sollen sie alle gleich, d. h. in schwarzer Kleidung mit dem Stiftszeichen, erscheinen.

Jeder Stiftsdame ist gestattet, jährlich durch 4 Monate von dem Stifte abwesend zu sein, und wenn eine Dame durch acht Jahre ununterbrochen im Stifte verblieben ist, soll sie berechtigt sein, auf Ein ganzes Jahr Urlaub zu nehmen.

Jede Dame, welche Urlaub nehmen will, hat dies vorher der Oberin zu melden und ihre Genehmigung hiezu einzuholen; auch soll höchstens die Hälfte der Stiftsdamen gleichzeitig vom Stifte abwesend sein.

Im Falle die angemeldete Urlaubszeit 4 Monate übersteigen sollte, ist durch die Oberin vorher die Bewilligung des Statthalters hiezu einzuholen.

Uebrigens soll darauf Bedacht genommen werden, dass am Geburtstage der Stifterin und am Allerseelentage alle Stiftsdamen im Stifte anwesend seien, um die von der Stifterin angeordneten gemeinsamen Andachten zu verrichten, und soll nur aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen ein Urlaub für diese Tage bewilligt werden.

Sollte eine Dame an einem dieser Tage abwesend sein, so soll sie am Orte ihres Aufenthaltes dennoch die von der

Stifterin angeordnete Andacht verrichten. Bleibt eine Dame über die ihr bewilligte Urlaubszeit noch 14 Tage vom Stifte abwesend, ohne diese Urlaubs-Ueberschreitung durch berücksichtigungswerthe Umstände rechtfertigen zu können, so verliert sie eine einmonatliche Rate ihrer Präbende.

Sollte ihre illegale Abwesenheit 1 Monat oder mehr andauern, so soll ihr für die ganze Zeit ihrer illegalen Abwesenheit die Präbende entzogen werden und dem Stiftungsfonds zu Gute kommen.

Nach 6 Monaten einer solchen Abwesenheit geht die Betreffende ihres Stiftsplatzes verlustig. Hiervon ist Ihre Majestät die Kaiserin durch den Statthalter in Kenntniss zu setzen. Die Stiftsdamen behalten die Freiheit, sich zu verehelichen; mit der Verehelichung ist jedoch der Austritt aus dem Damenstifte verbunden.

Auch hat die betreffende Dame die Oberin und diese den k. k. Statthalter von der bevorstehenden Verehelichung in Kenntniss zu setzen. Wenn eine Stiftsdame im Stifte mit Tod abgeht, so sollen die Oberin und die übrigen Damen in Trauerkleidern deren Leiche zu Grabe geleiten.

Die Kosten der Beerdigung sind, insofern sie nicht aus dem Nachlasse der Verstorbenen gedeckt werden können, vom Stifte zu bestreiten.

Die Kosten der Sperre, Inventur und Abhandlung aber sind von dem Vermögen der Verstorbenen und ihren Erben zu decken.

Ihre hinterlassene Einrichtung, worunter aber nur das nothwendige Ameublement zu verstehen ist, hat, wie oben erwähnt, dem Stifte zu verbleiben.

Ueber ihre sonstigen Habseligkeiten kann sie, sowie über ihr Vermögen, frei verfügen. Die Oberin hat, neben der Präbende von 630 fl. ö. W., für ihre Mühewaltung

und grössere Verantwortlichkeit noch ein jährliches Aversum von 300 fl. ö. W. aus dem Stiftungsfonds zu beziehen. Es wird ihr auch zur Besorgung ihrer Dienstgeschäfte ein Zimmer mehr als den übrigen Damen eingeräumt.

Ihr gebührt im Stifte bei allen Gelegenheiten der Vorrang, und die übrigen Stiftsdamen, welche im Stifte unter sich und wo sie als Corporation erscheinen, den Rang nach der Zeit des Eintrittes in das Stift haben, sind gehalten, ihr die gehörige Achtung zu bezeigen und Gehorsam zu leisten. Die Oberin hat, wie die übrigen Stiftsdamen, die allgemeinen Satzungen zu befolgen. Sie hat aber auch die Oberaufsicht über das Stift zu führen und überhaupt für die genaue Befolgung der Stiftsverbindlichkeiten Sorge zu tragen.

Insbesondere wird ihr zur Pflicht gemacht, in allen Fällen für die Stiftsdamen, besonders für die Bedürfnisse der Kranken, mit Liebe zu sorgen, vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, die Befolgung der Satzungen und vorzüglich die Erfüllung der den Stiftsdamen von der Stifterin auferlegten Verpflichtungen streng zu überwachen, etwa wahrgenommene Gebrechen nach Möglichkeit abzustellen, oder wenn sie dies selbst nicht vermöchte, sich dieserhalb an den k. k. Statthalter zu wenden.

Ebenso hat sie über andere in diesen Satzungen bezeichnete Vorfälle dem k. k. Statthalter die Anzeige zu erstatten, überhaupt über Anstand und Ordnung zu wachen und des Stiftes Ehre und Ansehen nach ihren Kräften zu wahren und zu fördern, zu welchem Ende ihren Anordnungen sowohl von den Stiftsdamen als auch von den Hausleuten (Dienstboten) Folge geleistet werden muss.

Die unmittelbare Oberleitung desselben und die Oberaufsicht über das Stift und über die Verwaltung des Stif-

tungs-Vermögens, sowie über die Erfüllung des Stiftsbriefes und der Satzungen des Stiftes steht dem k. k. Statthalter in Innsbruck zu, welcher die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Stiftsplätze erstattet und über vorkommende Straffälle und über sonstige Angelegenheiten des Stiftes entscheidet.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, welches bei der ständischen Kasse hinterlegt ist, ist von dem als Stiftungs-Administrator aufgestellten Beamten zu leiten, welcher dasselbe immerwährend in genauer Evidenz zu erhalten und die zur Erhaltung der Stiftung nöthigen Anträge an den k. k. Statthalter zu erstatten hat.

Die eigentliche Vermögens-Verwaltung ist der ständischen Kasse übertragen, welche die erforderlichen Kapitalien, Bücher und Journale zu führen, die Zinsen einzunehmen und in Empfang zu stellen hat. Die bezüglichen Journale, die Rechnungs-Abschlüsse und die im Einvernehmen mit dem Administrator verfassten Jahres-Präliminarien sind dem k. k. Statthalterei-Präsidium vorzulegen und der Prüfung durch die k. k. Staatsbuchhaltung zu unterziehen.

Ausser den oben erwähnten acht Stellen bestehen ferner laut kaiserlichem Dekret vom 20. October 1864 fünf Externpräbenden mit jährlich 450 fl. ö. W., deren Inhaberinnen denselben Regeln wie die übrigen unterworfen sind, ausgenommen die Verpflichtung der Wohnung im Stift.

Im Falle der Erledigung einer Internpräbende haben die Externen-Stiftsdamen nach der Reihenfolge ihrer Ernennung das Recht, in die erledigte Residenzial-Präbende einzurücken. Durch die Verzichtleistung auf dieses Recht verliert die Extern-Stiftsdame weder die Präbende, noch das Recht, später auf eine solche einzurücken. Für den

Fall, dass keine Externistin in eine Residenzial-Präbende einrücken wollte, wird die Besetzung dieser Stelle aus den bereits vorgemerkten Bewerberinnen erfolgen. Der vom k. k. Statthalter zu erstattende Besetzungs-Vorschlag für Extern-Präbenden ist an das hohe k. k. Staatsministerium zum Behufe der zu begutachtenden Vorlage an Ihre Majestät die Kaiserin zu richten.

Stifts-Orden. Derselbe besteht aus einem, mit gerieftem goldenen Borde versehenen, silbernen Medaillon, welches in Emaille auf der Vorderseite (Tafel VII Nr. 47) das Gräflich Wolkenstein-Rodenegg'sche Wappen*), auf der Rückseite die schwarze Inschrift: „Zur Erinnerung an die Stifterin Therese Gräfin von Wolkenstein-Rodenegg, geborne von Thurnau“ (Tafel VII Nr. 47a) trägt.

Es wird an einem, mit sieben weissen Längsstreifen versehenen, scharlachrothen Bande (Tafel VII Nr. 47b) an der linken Schulter getragen.

Kloster Isenhagen

(Fürstenthum Lüneburg, Kreis Gifhorn, Provinz Hannover, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Gegründet anno 1243 von Herzogin Agnes, Wittwe des Pfalzgrafen bei Rhein, Heinrich, Herzogs zu Sachsen, im

---

*) Dasselbe ist ein gevierter Schild, mit blauem Herzschild, darin ein silberner Sparren. I. und IV. durch Doppelwolkenschnitt von Roth über Silber schrägrechts getheilt. II. und III.: quergetheilt, oben blau, mit drei steigenden silbernen Spitzen, unten roth. Zwei gekrönte Helme: der erste trägt zwischen zwei rothen Büffelhörnern, die aussen mit je vier, in der Mündung mit je drei blauen Straussfedern besteckt sind, einen goldenen Flechtzaun (Hürde), aus dem drei Straussfedern blau, roth, blau, hervorgehen. Der linke Helm hat zwischen naturfarbenem Hirschgeweih einen blauen Spitzhut (ohne Stulp), der gekrönt ist und drei silberne Straussfedern trägt. Decken: rothsilbern — blausilbern.

Orte Alt-Isenhagen als Cisterzienser-Mönchskloster. Die Mönche wurden 1261 nach Marienrode versetzt und statt ihrer Cisterzienser-Nonnen eingeführt. Diese standen unter einem Propst, einer Priorin, einer Capellanin etc. Von 1329—47 (alias 1325—45) war das Kloster nach Hankensbüttel (dann nach Abbrennung in die neue Mühle daselbst) verlegt und kam in letzterem Jahre nach seinem heutigen Orte.

1540 der Reformation beigetreten, wurde das Kloster zum evangelischen Damenstift der Lüneburgischen Ritterschaft umgewandelt. Laut der zwischen letzterer und den vornehmen Bürgern und Beamten geschlossenen, d. d. 22. Januar 1711 (bezw. 17. September 1720) durch Kurfürst Georg Ludwig bestätigten Uebereinkunft sollen von den fünfzehn Stiftsstellen stets $^2/_3$ an adelige, $^1/_3$ an bürgerliche Damen verliehen werden. Die (in diese Anzahl eingeschlossene) Aebtissin ist jedoch (laut der Verordnung vom 17. September 1720) stets aus der Anzahl der adeligen Conventualinnen zu wählen. Die Aebtissin (sowie nach seiner Thronbesteigung die erste erledigte Stelle der Landesherr) verleiht die Stellen, welche ein jährliches Einkommen von je 786 Mk., ungerechnet erhebliche Nebeneinnahmen, haben. Das Kloster wird von der Aebtissin, unter Beaufsichtigung eines Kgl. Commissars und Oberaufsicht der Kgl. Preuss. Regierung zu Lüneburg, verwaltet.

Ordenszeichen (verliehen d. d. 2. März 1842 durch König Ernst August von Hannover, bestätigt d. d. 4. Jan. 1868 durch König Wilhelm I. von Preussen). Dasselbe besteht aus einem, mit gothisch-gezacktem goldenen Rande versehenen, weiss-emaillirten, an der Hannover'schen Königskrone hängenden Lazarus- oder Kleeblatt-Kreuz, dessen goldbordirtes, bordeaux-rothes Medaillon im Avers die von der

über den goldenen Reif ragenden Königskrone überhöhten goldenen Namenszüge der Hannover'schen Majestäten F(riederike) E(rnst) A(ugust) R(ex resp. Regina) (Tafel VII Nr. 48), der Revers die Devise: Pietati et verecundiae trägt (Tafel VII Nr. 48). Die Chanoinessen tragen den Orden vermittelst einer Moiréeschleife, weiss, mit zwei hellblauen Bordstreifen an der linken Schulter, wogegen die Aebtissin ein etwas grösseres Kreuz, über dem, unterhalb der Krone, zwei goldene Bischofsstäbe gekreuzt sind, an breiterem dergleichen Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte anlegt.

Adeliges Kloster (Convent) zu Itzehoe

(Kreis Steinberg, Provinz Schleswig-Holstein, Königr. Preussen).

Gestiftet als Cisterzienser-Nonnenkloster um 823 zu Vlete in der Wilstermarsch oder zu Ivenfleth in der Crempermarsch (wo angeblich erst anno 1130 gestiftet). Graf Gerhard I. verlegte dasselbe 1265, alias 1280, nach Itzehoe. 1303 abgebrannt, wurde es bald wieder aufgebaut. Anno 1406 bestand der Convent aus vierzig Personen.

Nach der Reformation wurde es in ein evangelisches Damenstift verwandelt, welches, laut Klosterordnungen vom Jahre 1610, 4. Juni 1625 und 18. October 1636, nur Fräuleins der Schleswig-Holstein'schen Ritterschaft *)

*) Jede Familie der Schleswig-Holstein'schen Ritterschaft, in welche, laut Kgl. Dänischer Resolution vom 5. Juni 1809, nach jedesmaliger besonderer landesherrlicher Genehmigung, auch nicht-eingeborene Familien recipirt werden dürfen, hat das Recht der Einschreibung zu einer Klosterstelle der 4 Klöster in Schleswig-Holstein für alle ihre Töchter, auch wenn die Familie nicht in der Provinz lebt. Diese Ritterschaft besteht zur Zeit noch aus

exspectivirt und aufnimmt. Jedoch hat Se. Majestät das Recht, die erste nach seiner Thronbesteigung vacante Stelle zu besetzen.

Das Kloster hat eine (laut dem Haderslebener Recess vom 14. April 1614 von den Conventualinnen frei zu wählende) Aebtissin, eine Priörin und achtzehn Conventualinnenstellen, sowie vierzehn Schulfräuleins und einen adeligen „Verbitter“, ferner vierzig bis fünfzig Exspectantinnen. Der Einkaufspreis beträgt 750 Thlr. dänische r. Ct., für die Schulfräuleins 53 Thlr. 16 Schilling dänische r. Ct.

Der durch König Friedrich VI. von Dänemark im Jahre 1816 dem Kloster verliehene Orden besteht aus einem, von der dänischen Königskrone gekrönten, breitendigen, goldbordirten, weiss-emaillirten Kreuz, aus dessen Ecken je zwei mit goldenen Kügelchen an den Enden versehene goldene Strahlen hervorgehen. Das mit goldbordirtem, himmelblauem Reif umgebene, weiss-emaillirte Me-

---

folgenden Familien: von Ahlefeldt, Barone von Ahlefeldt-Dehn, Grafen Ahlefeldt, Grafen von Baudissin, Grafen und Herren von Bernstorff(-Gyldensteen, -Mylius), Grafen und Herren von Blome, Grafen, Barone und Herren von Brockdorff, (B.-Ahlefeldt), Grafen von Brokenhuus-Schack, von Buchwaldt, Herren, Freiherren, Grafen von Bülow (der holsteinische Ast), Graf Hahn auf Neuhaus i./H., Freiherren von Hammerstein, Herren von Hedemann und H.-Heespen, Grafen und Freiherren von Holk, Grafen, Freiherren und Herren von Holstein, Grafen von Kielmansegg, Freiherren von Liliencron, Grafen Luckner, Grafen und Barone von Moltke, Grafen von Platen-Hallermund, Herren von Plessen, Herren von Qualen, Grafen, Barone und Herren von Rantzau, Grafen von Reventlow, (R.-Criminil), Herren von Rumohr, Grafen von Schack-Schackenborg, Grafen und Freiherren von Scheel-Plessen, Grafen, Freiherren und Herren von Schimmelmann, Herren von Thienen, Freiherren von Thienen-Adlerflycht, Herren von Warnstedt, Herren von Wedderkop, Grafen von Westphalen.

daillon zeigt im Avers die Königlich gekrönte, goldene Initiale des Stifters (Tafel VII Nr. 48), im (ovalen) Revers das Stiftungsjahr des Ordens, der vermittelst einer Schleife aus himmelblauem, mit zwei weissen Bordstreifen versehenen Bande an der linken Schulter getragen wird (Tafel VII Nr. 48 a).

Adeliges Fräuleinstift Joachimstein bei Radmeritz

(Oberlausitz, Königreich Sachsen). — Evangelisch.

Freiweltadeliges, evangelisches Fräuleinstift, gegründet durch den Kursächsischen Kammerherrn Joachim Sigismund von Ziegler und Klipphausen, zur Versorgung von zwölf altadeligen, dem Stifter verwandten Fräuleins zwischen sechzehn und fünfunddreissig Jahren, welche eine Ahnenprobe auf sechzehn Ahnen ablegen müssen; Oberlausitzische Fräuleins schliessen Bewerberinnen aus Schlesien, Meissen und der Niederlausitz aus.

Dem Stift steht eine Stiftshofmeisterin vor.

Die Einweihung des landesherrlich erst am 26. Juni 1734 bestätigten Stifts fand schon am 19. November 1728 statt. Laut der mit dem Königr. Sachsen preussischerseits am 2. Juni 1828 vereinbarten Convention werden die Stellen theils durch die stiftsberechtigten Stände der preussischen, theils von der stiftsberechtigten sächsischen Ritterschaft der Oberlausitz vergeben; die präbendirten Damen führen den Titel „Stiftsdamen“. Sie haben freie Wohnung im Stift und erhalten jede 1200 Mk. jährlich in Baar. Bei Wiederaustritt aus dem Stift wegen Verheirathung etc. entfällt die Präbende und der Stifts-Orden. Das Stift steht unter der Oberaufsicht des abwechselnd von

den preussischen und sächsischen Ständen der Oberlausitz gewählten Stiftsverwesers.

Der Stifts-Orden, bestätigt d. d. 17. Juni 1728 durch Kurfürst August den Starken, König von Polen, besteht aus einem goldbordirten, himmelblau-emaillirten, ausgeschweiften Passionskreuz, dessen unterer Kreuzarm die Zahl 1728 zeigt. Es ist belegt mit einem goldbordirten, goldpunktirten, weiss-emaillirten Schilde, darin, über einer wachsenden, weissen Gartenlilie an grünem Blätterstiel, eine strahlende Sonne, überhöht von den Worten: AUSPICIIS REGIS („mit Königlicher Beihülfe“) (Tafel VIII Nr. 50). Der Revers zeigt ebensolchen Schild, darin das Wappen des Stifters (rothe Zinnenmauer in Weiss, darüber ein Z(iegler), das Ganze beschrieben mit der Devise: DEO ET PATRIAE (für Gott und Vaterland (Tafel VIII Nr. 50 a). Der Orden wird an ponceaurothem Bande mit weissem Bordstreifen an der linken Brust getragen.

Heinrich Freiherrlich von Zedlitz'sches adeliges Fräuleinstift zu Kapsdorf

(Provinz Schlesien). — Evangelisch und katholisch.

Die Wittwe des Kammerherrn Heinrich Freiherrn von Zedlitz-Leipe zu Kapsdorf: Karoline Friederike Wilhelmine geborene von Paczenski, stiftete laut Urkunde vom 29. September 1836 (publicirt 6. October ejd.) nach Maassgabe des vorhergegangenen Erbvertrages und Familienbeschlusses vom 17. Juni ejd. aus dem Vermögen ihres verstorbenen Ehegatten, den Gütern Kapsdorf mit Zedlitzwalde, Cammendorf und Sachwitz nebst Straden, ein Stift für adelige evangelische Fräuleins aus den Familien v. Zedlitz-Leipe, von Zedlitz-Neukirch, v. Schickfus, v. Paczenski

und den mit diesen Familien bis zum vierten Grade verschwägerten Familien. Ausserdem können Aufnahme im Stift finden adelige evangelische Fräuleins, welche den Adel ihrer Eltern und Grosseltern, sowie den Wohnsitz ihrer Väter in Preussen seit zehn Jahren nachweisen können, und weniger als 4000 Thaler Vermögen besitzen.

Das Stift enthält, einschliesslich der Aebtissin, siebzehn Stellen.

Die Aebtissin und vier von den Chanoinessen haben Residenzpflicht, d. h. sie müssen im Stifte wohnen und wählen aus ihrer Mitte eine Priorin.

Die Fräuleins, welche im Stift wohnen, müssen mindestens vierzehn Jahre alt, confirmirt und evangelischer Confession sein, 1/3 der ausserhalb wohnenden kann der katholischen Confession angehören, alle aber müssen legitimer Ehe entsprossen sein; sie erhalten eine jährliche Stiftsrente.

Ueber dem Stift wacht ein Ehren-Curator (der jedesmalige General-Landschaftsdirector von Schlesien) und ein Stiftspropst (aus dem Hause von Zedlitz).

Das Statut ist Allerhöchst bestätigt am 5. Januar 1837.

Ordenszeichen (bestätigt mit dem Statut), an freiherrlicher Krone hängendes, weiss-emaillirtes, goldbordirtes, achtspitziges Kreuz, mit je neun goldenen Strahlen in den Winkeln, und einem goldbordirten, rothen Medaillon, dessen Avers das von Zedlitz'sche Wappenbild (silberne, dreieckige, kleeblattförmig-ornamentirte Sporn-Schnalle mit durchgestecktem Dorn) (Tafel VIII Nr. 51), der Revers die goldenen Initialen des Gemahls der Stifterin H. F. v. Z. (Tafel VIII Nr. 51 a) zeigt. Das Kreuz wird vermittelst dunkelblauen, mit zwei schmalen weissen Bordstreifen versehenen Bandes an der linken Schulter getragen.

Adeliges Fräuleinstift zu Karlsruhe

(Grossherzogthum Baden).

Das adelige Fräuleinstift in Karlsruhe (früher in Pforzheim) wurde vom Freiherrn Gottfried von Menzingen und seiner Gemahlin, Amalie Elisabeth von Menzingen, geborenen von Bettendorf, am 2. Mai 1721 zu Pforzheim gestiftet und die von Obristlieutenant de la Reintrie erworbene Behausung nebst Gütern am Schlossberg zu Pforzheim zu seiner Aufnahme bestimmt.

Markgraf Karl Wilhelm von Baden übernahm für sich und seine Nachkommen die Schutzherrschaft über dasselbe, indem er ihm zugleich mancherlei Privilegien ertheilte.

Die feierliche Eröffnung des Stiftes fand am 7. Nov. 1721 statt, gleichzeitig mit der Einweihung der ersten Aebtissin, Rosine Susanne Katharine Philippine von Venningen und der Einführung der Stiftsdamen.

Am 29. Januar 1725 bestätigte Kaiser Karl VI. das Stift und gab ihm unter Verleihung eines Wappens den Namen: „Freies adeliges Fräuleinstift“.

Bis zum Jahre 1858, in welchem das Stift nach Karlsruhe übersiedelte, befand es sich zu Pforzheim.

Die Stiftspräbenden belaufen sich auf je 400 Mark pro Jahr. (So nach gütigen Nachrichten aus dem Geheimen Hauptstaatsarchiv in Karlsruhe.)*)

---

*) Ueber die Statuten und den Orden des Stiftes sind dem Herausgeber, unter der Motivirung, es sei das Stift ein „Familienstift“, Angaben direct verweigert worden.

Wir dürfen unseren Lesern die Beurtheilung dieser Handlungsweise wohl getrost überlassen und bemerken, dass von allen Stiftern in ganz Deutschland das obige das Einzige ist, dessen Aebtissin aus den Statuten ein Geheimniss zu machen beliebt; obwohl das Stift ein „Familienstift“ im wirklichen Sinne des Wortes nicht ist!

Stift Kaufungen mit Wetter

(Provinz Hessen-Nassau, Königreich Preussen).

Stift Kaufungen wurde gegründet Anno 1008 durch Kunigunde, Gemahlin Kaiser Heinrichs II. als Benediktinerinnenkloster und vom Kaiser 1015 als solches bestätigt.

Stift Wetter stifteten, der Sage nach, zwei Schottische Fräuleins, Almaud und Dickmund anno 1015 als adeliges Stift regulirter Chorfrauen unter der Schirmherrschaft des Erzbischofs von Mainz; das Stift wurde später unter den Landgrafen von Thüringen in ein freiweltadeliges Stift umgewandelt.

Auf Grund des Anno 1527 vom Landgrafen Philipp dem Grossmüthigen mit der Ritterschaft und den Städten, bezüglich der Einführung der Reformation in seinen Landen, geschlossenen Landtagsabschiedes, übergab der Fürst auf dem Landtage des Jahres 1532 (bestätigt von seinen Söhnen auf den Landtagen der Jahre 1567 und 1568) die genannten, nunmehr säcularisirten Stifter nebst ihrem festen und beweglichen Vermögen an die althessische Ritterschaft als Corporations-Vermögen, und zwar zu dem Zwecke, deren Töchter standesgemäss zu versorgen.

Dies geschieht auf dreierlei Weise, nämlich:

1. Durch die Ehesteuern.
2. Durch ordentliche oder ordinäre Stiftssteuern.
3. Durch ausserordentliche Stiftssteuern.

1. Ehesteuern werden verliehen: an Bräute.

Dieselben müssen von einem Vater, der Mitglied der althessischen Ritterschaft ist, ehelich erzeugt sein; der Vater muss sich im Besitz oder Mitbesitz eines ritterschaftlichen Gutes befinden, oder zur Zeit seines Todes befunden und sein Domicil (im gemeinrechtlichen Sinne) im vor-

maligen Kurhessen haben, oder zur Zeit seines Ablebens gehabt haben.

Die Braut muss gleichfalls zur Zeit ihrer Verheirathung ihr Domicil innerhalb des vormaligen Kurhessens haben, obwohl zeitweiliger Aufenthalt ausserhalb desselben gestattet ist. Hinsichtlich ihres Bräutigams gilt als Bestimmung, dass derselbe von Adel sei, oder mindestens die Würde eines Geheimen oder Regierungsraths, im Militärstand die eines Stabsofficiers (Kurhess. Rangordnung vom 26. November 1834, Classe 6) bekleide. Inländer braucht der Bräutigam indess nicht zu sein. Die Trauung ausserhalb des vormaligen Kurhessens ist bei der Erfüllung obiger Bedingungen gestattet, ersetzt aber umgekehrt nicht das mangelnde Domicil im vormaligen Kurhessen.

Zur Zeit beträgt die Ehesteuer 2400 Mk. und wird von der Ritterschaft auf ein Gesuch der Damen an die Stiftsverwaltung zu Kaufungen, welchem der beglaubigte Trauschein des Predigers beizufügen ist, bewilligt.

2. Ordentliche oder ordinäre Stiftssteuern.

Dieselben können nur von Wittwen und Töchtern verstorbener Mitglieder der althessischen Ritterschaft bezogen werden.

a) Fräuleins.

Hinsichtlich der Väter gelten genau dieselben Bestimmungen wie oben bei der Ehesteuer. Die Fräuleins müssen im vormaligen Kurhessen ihr Domicil haben; bei Verlegung desselben gehen sie der Stiftssteuer verlustig, ausgenommen bei Hofdamen Hessischer Prinzessinnen, die dieselbe ganz, und bei Hofdamen an ausländischen Höfen, die sie zur Hälfte fortbeziehen. Verlustig geht ein Fräulein der Stiftssteuer wegen einer ihr und dem Adel zur Schande gereichenden Führung.

b) Wittwen.

Deren verstorbener Ehegatte muss Mitglied der althessischen Ritterschaft und zur Zeit seines Todes in Kurhessen domicilirt und im Besitz oder Mitbesitz eines ritterschaftlichen Gutes gewesen sein. Hinsichtlich ihres eigenen Domicils und eventuellen Verlustes der Stiftssteuer gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Fräuleins.

Die ordentliche Stiftssteuer beträgt pro Jahr zur Zeit 600 Mk., wird indess zum vollen Betrage nur solchen Damen gezahlt, deren Gesammt-Jahreseinkommen denselben Betrag nicht übersteigt. Bei einem Jahreseinkommen von 1200 Mk. und darüber hinaus kann eine Stiftssteuer nicht gewährt werden; bei einem Jahreseinkommen zwischen 600 und 1200 Mk. wird die Stiftssteuer um den übersteigenden Betrag des sonstigen Einkommens gekürzt. Hinsichtlich der Hofdamen-Stellungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Fräuleins.

Das Rechnungsjahr für die Stiftssteuern läuft vom 1. Juli bis Ende Juni; dieselben werden für jedes neue Jahr im Voraus bewilligt. Die Gesuche um Bewilligung, bezw. Wiederbewilligung der Stiftssteuer sind alljährlich unter Beifügung der erforderlichen Geburts- und Todesscheine, beglaubigter Einkommensberichte etc. an den zuständigen Stromsdeputirten *), welchem die Prüfung obliegt, einzusenden.

Der Verlust der ordentlichen Stiftssteuer findet statt bei Verheirathungen, bei Erlangung von Vermögen oder Einnahmen, die dieselbe ausschliessen, durch unsittliches Verhalten und bei event. falschen Angaben.

---

*) Von diesen weiter unten.

3. Ausserordentliche Stiftssteuern.

Dieselben werden in solchen Fällen gewährt, wo die für Bewilligung ordentlicher Stiftssteuern erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt werden können.

Dennoch wird hier verlangt, dass die Supplicantin würdig, bedürftig und im vormaligen Kurhessen domicilirt, auch ihr verstorbener Vater, bezw. Ehemann zur Theilnahme an Ausübung der ritterschaftlichen Rechte befugt war.

Ausserdem können zur Erziehung von Töchtern noch lebender Mitglieder und in Fällen dringender Noth bei ohne Verschulden erfolgtem Zurückgang der Vermögensverhältnisse an Töchter von Mitgliedern der Althessischen Ritterschaft, Beihülfen verliehen werden. Dieselben werden zwischen 60 und 240 Mk. gegeben und sind die Gesuche wie bei den ordentlichen Stiftssteuern einzureichen.

Die althessische Ritterschaft, deren Töchtern und Wittwen die Revenüen der Stifter Kaufungen und Wetter zustehen, besteht, nachdem die ehedem zu ihr gehörigen, im Grossherzogthum angesessenen Familien, bezw. Linien seit 1835 abgefunden sind, aus folgenden Geschlechtern, die sich gemäss den fünf Strömen im vormaligen Kurhessen in die Stromsbezirke Fulda, Diemel, Schwalm, Werra und Lahn theilen und ebendaselbst mit den unten genannten Gütern im vormaligen Kurhessen ritterschaftlich begütert sind.

Wir haben die Familien alphabetisch aufgeführt und hinter jedem der Güter durch bezw. F. D. S. W. und L. angedeutet, welchem Stromsbezirk die betr. Linie zugehört:

von Baumbach zu Nentershausen (F.).
" " " Kirchhain (F.).
" " " Sontra (F.).
" " " Ropperhausen (S.).
" " " Lenderscheid (S.).

von Baumbach zu Siebertshausen (S.).
„ „ „ Nassenerfurth (S.).
„ „ „ Gilserhof (S.).
„ „ „ Freudenthal (S.).
„ „ „ Obermöllrich (S.).
„ „ „ Amönau (L.).
„ „ „ Gemünden (L.).
von Berlepsch zu Hübenthal (W.).
von Biedenfeld zu Berneburg (F.).
von Bischoffshausen zu Neuenrode
„ „ „ Bischhausen } (W.).
von Bodenhausen zu Arnstein
„ „ „ Witzenhausen
„ „ als Besitzer der bei Niedergandern, jedoch im vormaligen Kurhessen, belegenen Grundstücke } (W.).
von Boyneburgk zu Altenburg (S.).
von Boyneburg-Stettfeld zu Wichmannshausen
„ „ „ Harmuthshausen } (W.).
von Buttlar zu Elberberg (D.).
„ „ zu Kirchberg
„ „ „ Riede } (S.).
„ „ zu Ziegenberg
„ „ „ Stiedenrode } (W.)
von Canstein zu Sielen (D.).
von Cornberg zu Richelsdorf (F.).
von Dalwigk zu Hof
„ „ „ Dillich
„ „ „ Schrecksbach } (S.).
Freiherr von Dörnberg zu Herzberg
„ „ „ „ Hausen } (S.).

von Eschwege zur Aue
„ „ zu Jestädt
„ „ „ Reichensachsen } (W.).
von Gilsa zu Gilsa oberster Hof
„ „ „ „ mittelster „
„ „ „ „ unterster „ } (W.).
von Hessberg zu Betzigerode (S.).
von Heydwolf zu Oberweimar
„ „ „ Germershausen } (L.).
von Hundelshausen zu Harmuthsachsen (F.).
von Keudell zu Schwebda (W.).
von Knoblauch zu Hatzbach (L.).
von Löwenstein zu Wickershof
„ „ „ Römersberg } (S.).
von der Malsburg zu Eichenberg
„ „ „ „ Elmarshausen
„ „ „ „ Escheberg
„ „ „ „ Malsburg } (D.).
Milchling von und zu Schönstädt in Schönstädt (L.).
von Osterhausen zu Heissenstein (F.).
von Pappenheim zu Stammen und Liebenau (D.).
Rau von und zu Holzhausen in Nordeck
„ „ „ „ „ „ Holzhausen } (L.).
von Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, zu Melsungen (F.).
„ „ „ „ „ auf Ludwigseck (F.).
von Romrod zu Schrecksbach (S.).
von Schachten zu Schachten (D.).
Grafen von Schaumburg, Erlaucht, zu Völkershausen.
Schenk von und zu Schweinsberg in Schweinsberg (L.).
„ „ „ „ „ in Fronhausen (L.).
von Schutzbar gen. Milchling zu Treis a. d. Lumbde (L.).
von Schwertzell zu Willingshausen (S.).

von Stein zu Barchfeld (drei Häuser) (W.).
von Stockhausen zu Abgunst
„ „ „ Wülmersen
„ „ „ Immenhausen } (D.).
„ „ „ Emserhof
Treusch von Buttlar zu Altenfeld
„ „ „ „ Markershausen } (F.).
von Trott zu Solz
„ „ „ Imshausen } (F.).
„ „ „ Urf (S.).
von Urff zu Urf und Zwesten (S.).
Freiherr von Verschuer zu Solz (F.).
Waitz, Freiherren von Eschen zu Winterbüren (D.).
von Witzleben zu Weidelshof (D.).
Wolf von Gudenberg zu Meimbressen (D.).

Laut den uns vorliegenden d. d. Cassel, 25. April 1835 durch den Kurfürsten von Hessen genehmigten Statuten besteht die Corporation der Althessischen Ritterschaft aus obigen Familien.

Mitglied derselben ist jeder Mannessprosse der letzteren, der in rechtmässiger Ehe erzeugt, bezw. geboren und väterlicherseits unmittelbar aus einem althessischen ritterschaftlichen oder in die Ritterschaft aufgenommenen Geschlecht abstammt oder selbst rechtsgültig in dieselbe Aufnahme gefunden hat. Zur Ausübung der ritterschaftlichen Rechte ist jedoch ausserdem Besitz oder Mitbesitz der in der Matrikel speciell aufgeführten Güter erforderlich. Zur Aufnahme in die Ritterschaft, welche letztere die getroffene Wahl landesherrlich bestätigen lassen muss, ist nothwendig, dass der Bewerber 1. von christlicher Religion, 2. aus einem adeligen

Geschlecht geboren („zu Schild und Helm geboren“, also rittermässiger [Ur- nicht Diplom-]Adel gemeint)*), 3. von untadelhaften Sitten und Lebenswandel, 4. im Besitz eines oder mehrerer ritterschaftlichen Güter mit einem jährlichen Reinertrag von mindestens 2400 Mk. sich befindet, 5. 3000 Mk. Aufnahmegebühren an das Stift Kaufungen zahlt.

Vorstand der gesammten Althessischen Ritterschaft ist dasjenige Mitglied der Familie von Riedesel, der das Erbmarschallamt (des vormaligen Kurfürstenthums Hessen) bekleidet. Nur wenn derselbe ausserhalb des vormaligen Kurhessens domicilirt, vertritt ihn der Vicemarschall der Ritterschaft, bezw. der älteste Obervorsteher der ritterschaftlichen Stifter.

Der Vicemarschall der Ritterschaft wird vom Erbmarschall, der ritterschaftliche Obervorsteher und die fünf Stromsdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit aus den im Besitz der ritterschaftlichen Rechte befindlichen Mitgliedern der Ritterschaft gewählt.

Die Stromsdeputirten, deren je einer den obengenannten fünf Stromsbezirken vorsteht, nebst ihren Stellvertretern werden alle fünf Jahre von den ritterschaftlichen Mitgliedern je eines Stromsbezirks gewählt; sie sollen in letzterem ihren Wohnsitz haben.

Die Verwaltung des ritterschaftlichen Corporationsvermögens wird unter landesherrlicher Oberaufsicht von drei Obervorstehern geleitet. Sie und ihre Stellvertreter werden aus den Mitgliedern der Ritterschaft

---

*) Dennoch sind die Cornberg, Grafen Schaumburg und Waitz von Eschen diplomadelige Geschlechter; ad 1 und 2 allerdings aus hessischem Blut; ausserdem steht dem Landesherrn die Dispensationsbefugniss von obiger Bedingung zu.

und zwar zwei aus den vier Stromsbezirken im Niederfürstenthum und einer aus der Ritterschaft am Lahnstrome gewählt; sie müssen ihren Wohnsitz in einem der fünf Stromsbezirke haben oder ein Vierteljahr nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dorthin zu verlegen sich verpflichten.

Sämmtliche Mitglieder der Althessischen Ritterschaft tragen die hergebrachte ritterschaftliche Uniform.

Dieselbe besteht aus rothem Leibrock mit schwarzem Sammtkragen und dergl. Aufschlägen, beide mit goldener Stickerei in Form von Ketten aus aneinanderhängenden ∞ en und goldenen Knöpfen mit dem Hessischen Löwen, weissen Beinkleidern, goldenen Generals-Epaulettes mit dem Preussischen Adlerschild im goldenen Epaulettfelde, geradem Degen und dem Zweimaster der Civilbeamten ohne Plumage.

Der Vicemarschall trägt um den Hals, die Stromsdeputirten auf der linken Brust, an gewässertem weissen Bande mit purpurrothen Bordstreifen, einen am 25. April 1835 (dem Tage der Statutenbestätigung) gestifteten Orden, bestehend aus einem, an der Kurfürstlichen Krone hängenden, ponceauroth-bordirten, weiss-emaillirten Kreuz mit in Curven ausgezogenen, breitendigen Armen und 4 aus den Winkeln hervorgehenden gothischen Knaufspitzen. In der Mitte ruht ein goldenes Medaillon, das im Avers das Reliefbrustbild des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen mit der Umschrift: Philippus magnanimus (Tafel VIII Nr. 52), im Revers die von der Kurfürstenkrone überhöhte Initiale F(riedrich) W(ilhelm) zeigt (Tafel VIII Nr. 52 a). Der Landgraf ist vorwärtsgekehrt, rechtssehend, in der Tracht seiner Zeit, spanischem Kostüm und Stuartkragen, Barett und Mantel abgebildet; er trägt um den Hals den Schlüssel

als Kämmerer des heil. Römischen Reiches und hält den Griff desselben in der Hand.

Die präbendirten Damen tragen keinerlei Ordensdecoration.

K. K. Kärnthnerisches Fräuleinstift zu Klagenfurt

(Kärnthen, Kaiserthum Oesterreich). — Katholisch.

Gegründet am 27. Januar 1792 durch Kaiser Leopold II. aus den Einkünften des aufgehobenen Benediktiner-Frauenstifts zu St. Georgen am Lengsee i. K., für Töchter der dortigen Landstände (Herrenstandes), oder wenigstens des Ritterstandes, jedoch ohne Ahnenprobe, deren Eltern sich um das Land verdient gemacht oder durch zehnjährige Dienstzeit als Stabs-Officiere im Lande, oder Landesfürstliche Räthe Verdienste haben. Die ursprünglichen vier Stellen sollen, soweit die Einkünfte reichen, von 2 zu 2 Jahren um 2 neue Stellen vermehrt werden. Jetzt enthält das Stift siebenundzwanzig Präbenden, jede zu 400 fl. ö. W.; sie können auch ausser Landes verzehrt werden.

Waisen oder Töchter von bedürftigen oder kinderreichen Ehepaaren geniessen den Vorzug; sie müssen das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt, arm und von gutem Rufe sein, auch keine andere Stiftung geniessen. Damen von 400 fl. sicheren Jahreseinkünften stehen anderen nach.

Die Verleihung erfolgt auf Ternovorschlag (drei Aspirantinnen) des Landesausschusses durch den Kaiser. Fehltritte bewirken den Verlust der Präbende, ebenso Verehelichung. — Convent existirt nicht; nur eine Stiftsseniorin steht dem Stifte vor.

Bei öffentlichen Veranlassungen haben die Damen

schwarze Kleidung zu tragen; sie sollen ferner am Allerseelentage für die Verstorbenen des Dl. Erzhauses und für jede verstorbene Präbendistin die grossen Tageszeiten beten, an ihrem Ernennungstage jährlich einer Messe beiwohnen und zu öffentlichen Festlichkeiten nur in Begleitung ihrer Eltern, Verwandten oder bekannten Ehefrau gehen. Ihr Rang ist wie der beim k. k. Fräuleinstift zu Innsbruck.

Aufsichtsbehörde ist der kärnthnerische Landeschef.

Se. Majestät ist oberster Schutzherr.

Stifts-Orden (durch Artikel 13 der Statuten verliehen). Goldene, ovale Medaille im Durchmesser von 4, resp. $3^1/_2$ cm, im Avers mit dem Bildniss des heiligen Leopold, Markgrafen von Oesterreich, im Revers mit dem Wappen von Kärnthen (gespaltener Schild, vorn 3 schwarze, schreitende Löwen in Gold, hinten ein silberner Balken in Roth) in Email, und über dem Wappen die Worte: Leopoldus II. dux instituit. Der Orden hängt beweglich an einer goldenen Krone, durch die das hell-orangefarbene, gerippte, seidene Band (2 cm breit, mit 6 mm breiten schwarzen Bordstreifen) gezogen, von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen wird.

Der Orden ist bei Tod oder Verehelichungen zurückzugeben; eine Abbildung war leider nicht zu beschaffen.

Marienstift zu Königsberg

(Provinz Ostpreussen, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Ehemaliges Nonnenkloster, gestiftet 1349 durch den Hochmeister Dusener von Arffberg, 1531 durch Herzog Albrecht von Preussen zu einem Hospital und einem Damenstift umgewandelt.

Dasselbe hat sechs adelige und sechs bürgerliche Con-

ventualinnen, deren Stellen durch den König vergeben werden; es steht in Verbindung mit dem grossen Löbenichtschen Hospital zu Königsberg.

Die Damen haben ausser freier Wohnung ein Jahreseinkommen von je 750 Mk. — Sie haben ausserdem freie Wohnung im Stift, müssen evangelischer Confession, verwaiste Töchter oder Wittwen höherer Beamten und Officiere, die Jungfrauen vorher mit Stiftsanwartschaft versehen sein. Von den sechs Frauenstellen dürfen drei mit geschiedenen Frauen, sofern bei der Ehescheidung kein Makel über sie ausgesprochen ist, besetzt werden. Dem Stift steht eine „Mater“ vor, welche 1050 Mk. Jahresgehalt erhält. Die bürgerlichen Präbendatinnen führen den Titel: „Stiftsdamen“, die adeligen den Titel: „Conventualinnen“.

Einen Stiftsorden besitzt das Stift nicht.

Gräflich Zaiguth-Stanislawski'sche adelige Stiftung zu Königsberg

(Provinz Ostpreussen, Königreich Preussen).

Gegründet laut Testament d. d. Königsberg i./Pr., 13. Februar 1766 des Grafen Albrecht Siegismund Zaiguth-Stanislawski, welcher, vermählt mit Louise, Prinzessin von Holstein-Beck, als Kgl. Polnischer und Kursächsischer Generalpostmeister des Sächs. Herzogthums Polnisch-Preussen, Geh.-Rath und Kammerherr, Herr auf Molditten etc. in Ostpreussen, d. d. Wien 28. November (nicht 14. September) 1736), des heil. Römischen Reiches Grafenstand erhalten hatte und am 16. September 1768 kinderlos starb.

Das Stift hat freie Wohnung und je 150 Mark Baareinkünfte pro Jahr für vier Wittwen oder Fräuleins aus adeligem Geschlecht. Die Damen müssen bedürftig (sonstiges Ein-

kommen nicht über 300 Mk. pro Jahr) und tadellosen Rufes sein.

Verwandtschaft mit dem Stifter ist erforderlich.

Dem Stift steht ein Curator und eine „Mater“ vor, die jährlich 180 Mark erhält.

Adeliges Augustenstift in Köthen

(Herzogthum Dessau). — Evangelisch.

Ein nach Auguste, der letzten Herzogin von Anhalt-Köthen, gest. 13. Juli 1855, benanntes adeliges Fräuleinstift im neuen Schloss in der Wallstrasse, das Herzog Leopold Friedrich übereignet hatte, confirmirt von Diesem d. d. Dessau, den 19. April 1857, ging von einer Genossenschaft anhaltischer adeliger Familien lutherischer, reformirter und unirter Confession aus. Die seit 1863 verwittwete Herzogin Friederike von Anhalt-Bernburg ist Protectorin, sie schenkte zur Errichtung 2000 Thlr., Prinzess Auguste von Schönaich-Carolath, die in Köthen lebt, 10 000 Thlr. Nachfolgerin im Protectorat ist die jedesmalige regierende Herzogin von Anhalt. Das Stift wurde erst den 1. October 1859 eröffnet für vier Stiftsdamen à 120 Thlr. und zwei Stiftsfräulein à 60 Thlr. (Zur Zeit existiren vier Stiftsdamen, welche im Stift wohnen und je 650 Mk. pro Jahr beziehen, und vier Stiftsfräulein, mit einer Jahreseinnahme von je 325 Mk.; letztere wohnen an beliebigem Orte.) Das Anrecht wird durch Inscriptionsscheine zu 500 Thlr. erworben, nebst 5 Procent Zinsen vom 19. April 1857 ab bis zur Einzahlung. Für den Stiftungsbrief werden 5 Thlr. bezahlt. Bei Vererbungen werden für Renovation der Ansprüche 50, resp. 100 Thlr. gezahlt. Das Inscriptionsrecht ruht jeweilig und kann erlöschen. Die Einschreibegebühr beträgt 50 Thlr.

Ueber die Reihenfolge der Aufnahmen sind Bestimmungen getroffen. Das 21. Lebensjahr muss vollendet sein. An Eintrittsgeld werden 50 Thlr. gezahlt bei halben Stellen, 100 Thlr. bei ganzen. Die Stelle geht verloren durch Verzicht, Verheirathung, Fehltritt. Eine Stiftsdame verliert die Wohnung unter Beibehaltung der Rente, wenn sie in störende Krankheit verfällt. Zur Stiftsbehörde, dem Vorstand, gehörten ein Director und zwei Räthe, die Stellvertreter haben. Der Vorstand wählt sich einen Rechnungsführer. Die Amtszeit des Vorstandes umfasst 6 Jahre. Wiederwahl steht frei. Der Vorstand legt der Gesammtheit der Besitzer von Inscriptionsrechten Rechnung ab. Die Besitzer versammeln sich wenigstens alle drei Jahre. Der Stiftsordnung des Vorstandes gehorsamen Alle. Die Oberin des Stifts geniesst keine besonderen Rechte.

Der Stifts-Orden der Damen und Fräuleins ist in § 36 des Statuts beschrieben. Er besteht (Tafel VIII Nr. 53) aus einem breitendigen, goldbordirten, weiss-emaillirten Kreuz mit dergl. dunkelgrünen Medaillon, worin die goldene Namenschiffre der Stifterin (A. z. A.). Der Orden hängt an der goldenen Herzogskrone und wird vermittelst einer Schleife aus weissem Moiréebande mit zwei dunkelgrünen Streifen (Tafel VIII Nr. 53a) an der linken Schulter getragen.

Nur eine Dame, die zeitige Ehrenäbtissin, Prinzessin Schönaich-Carolath, trägt das Band breiter und über die rechte Schulter zur linken Seite.

Adeliges Frauen- und Fräulein-Gisela-Agnesstift zu Köthen

(Herzogthum Anhalt). — Evangelisch-lutherisch.

Ist von der verwittweten Fürstin zu Anhalt: Gisela Agnes Reichsgräfin zu Nienburg (geb. den 9. October 1669, ver-

mählt den 30. September 1692, gest. den 12. März 1740), Vormünderin des Fürsten Leopold und Regentin, nach dem Tode ihres Gemahls, Fürsten Emanuel Lebrecht zu Anhalt (gest. den 30. Mai 1704), vermittelst von ihr am 13. Aug. 1694 überwiesener Einnahmen (cf. Lenz Becmannus enucleatus 1757 fol. p. 851/52. 1759 quarto II. p. 1777/78) und mit andern Mitteln gestiftet zu Köthen am 11. October 1711 (cf. Lenz l. l. fol. p. 872/76 q. II, 816/22) als Stift für tugendhaftiges, adeliges, honettes Frauenzimmer lutherischer Confession, in einem neuen Hause der Stiftsstrasse zu Köthen, vorzugsweise für solche, mindestens 30 Jahre alte und nicht über 2000 Thlr. Besitzende aus der von Rath'schen Familie, der die Stifterin entstammte, und dann der des Adam Ditlof von Wuthenau, ausserdem für Fräuleins aus Familien des Köthen'schen Adels lutherischer Confession.

Der älteste Sohn der Stifterin, Fürst Leopold, versprach in dem Pactum vom 25. August 1716 die Confirmation der Stiftung, verstarb aber, bevor er den Entwurf der Bestätigung (d. d. Köthen, 8. December 1724), vollzogen hatte, am 19. November 1728.

Demgemäss erfolgte die Confirmation der Stiftung, nebst eximirtem Gerichtsstand, Schriftsässigkeit und Accisefreiheit erst durch den zweiten Sohn der Stifterin, den Fürsten August Ludwig, d. d. Köthen, 1. December 1731, auf Ansuchen der Ersteren d. d. Nienburg, 25. August 1729.

Zur Zeit bestehen sechs Stellen zu je 900 Mk.

Die älteste der Damen nach der Reihenfolge der Aufnahme führt den Titel: „Seniorin".

Zum Unterhalt im Stift Eintretende zahlen 200 Thlr., bei Verheirathung Ausscheidende 100 Thlr. und an jede Conventualin 4 Thlr. zu 12 Paaren weisser Handschuhe.

Ueber zwei Monate im Kalenderjahr dürfen sie nicht ausserhalb des Stifts sein bei 2 Thlr. Strafe für jede Woche, abgesehen vom Verweilen bei der Stifterin selbst. Adelige Fräuleins bis in's fünfzehnte Jahr dürfen sie bei sich in Kost haben, auch über dreissig Jahre alte Frauen und Fräulein. Sie sind von der Köthen'schen Stadtaccise nicht frei, erhalten aber aus dieser jährlich 2 Thlr. Compensation.

Das Sterbequartal gehört dem Stift. Nichtköthen'sche zahlen, wenn aus dem Köthen'schen Niemand die Stiftsstelle nöthig hat, 1000 Thlr. zum Eintritt, wovon ihnen 600 Thlr. mit 5 Procent jährlich verzinst werden. Im Sterbefalle wird einer getroffenen Disposition nachgegangen, sonst verfällt Vermögen und Nachlass dem Stift, die Hälfte der Möbel den Conventualinnen. Die Ueberlebenden halten 3 Monate Trauerzeit und gehen 6 Wochen mit weisser Cannetille oder Nesseltuch. Begräbnisskosten werden aus dem Nachlass der Verstorbenen bestritten. Die Gräber sind auf dem Kirchhof, in der lutherischen Kirche selbst kosten sie 50 Thlr. aus dem Nachlass.

Wer ohne Noth die Kirche versäumt, zahlt 4 Groschen, wer die Stiftsbetstunden versäumt, 2 Groschen Strafe. Die Kleidung besteht in Schwarz und Weiss, modest-buntes Band auf dem Kopfe ist erlaubt. Ueber das Verfahren vor und bei Einführung neuer Conventualinnen erliess die Stifterin eine Verordnung in Nienburg, 22. April 1732, mit der Declaration, dass bei Austritt überhaupt, auch ohne Verheirathung, 100 Thlr. und 4 Thlr. zu zahlen seien und bei Einführungen nur einer der von der Stifterin erwählten drei leitenden Köthen'schen Cavaliere, später Prokuratoren, Vorsteher und Direktoren genannt, gegenwärtig zu sein brauche.

Die Accisefreiheit fiel weg durch herzoglichen Befehl vom 9. October 1810.

In einem Schreiben des Vorstehers von Wuthenau auf Gross-Paschleben vom 24. October 1819 wird das Gehalt der Conventualinnen auf je 150 Thlr. angeschlagen.

Durch Herzog Ferdinand den Katholischen erhielten sie vom 1. Januar 1826 jährlich 2 Thlr. Entschädigung aus der Accisekasse zurück.

Stifts-Orden. Derselbe besteht aus einem, vermittelst einer Schleife aus himmelblauem Bande mit eingewirktem, silbernem Randborde (Tafel VIII Nr. 54 b) an der linken Schulter zu tragenden, emaillirten, goldbordirten Herzen.

Dasselbe zeigt auf dem rosarothen Avers das Bild des Gekreuzigten (Leib: fleischfarben, Hüftschurz: hellblau, Kreuz: schwarzbraun) und die goldene gothische Umschrift: „Halt im Gedächtniss Jesum Christum“ (Tafel VIII Nr. 54), auf dem himmelblauen Revers die Worte: Züchtig, Gerecht, Gottselig (in zwei Reihen) in goldenen gothischen Buchstaben (Tafel VIII Nr. 54 a). An der unteren Spitze des Herzens ist unter einem emaillirten, purpurnbemützten Fürstenhut mit goldener Umbordung, Reichsapfel und Kreuz und Hermelinstulp, die emaillirte Chiffre: G(isela) A(gnes), dunkelgrün mit schmalem, goldenem Bord befestigt.

Die Damen dürfen den Orden nur auf einem schwarzen Kleide, in dem sie auf Hof- und officiellen Festen erscheinen müssen, tragen.

Krain'sches Damenstift zu Laibach

(Krain, Kaiserthum Oesterreich).

Gegründet im Jahre 1792 für Töchter des Krainischen Herren- oder Ritterstandes, oder höherer Officiere und Beamten des Herzogthums durch Kaiser Leopold II.

Es existiren fünfzehn Präbenden, jede zu 210 fl. ö. W.

Stifts-Orden: Goldenes, weiss-emaillirtes Kreuz mit abgestumpften Winkeln (Ecken), dessen Arme die Namen des Kaisers Leopold II. und seiner Gemahlin, Maria Luise, geborenen Infantin von Spanien, enthalten; das ovale Medaillon zeigt auf der Vorderseite das Bild des heil. Leopold, Markgrafen von Oesterreich und auf der Rückseite das Bild Ludwigs des Heiligen, Königs von Frankreich als des Ahnherrn der Kaiserin.

Es wird an einem breiten, blassrothen Bande getragen. Abbildung, wie sonstige nähere Nachrichten, waren trotz direkter Anfrage an zuständiger Stelle nicht zu erlangen.

Damenstift St. Marien zu Lemgo

(Fürstenthum Lippe). — Evangelisch.

Das Kloster St. Marien zu Lemgo, das sich seit der Reformation nach mannigfachen Wandlungen (Armenhaus, vorübergehend Franziskanermönchskloster etc.), zu einem freiweltlichen Damenstift umgestaltete, wurde am 15. März 1306 von Simon (I.), Edlen Herrn zur Lippe, durch eine Transferirung des a. 1269 zu Lahde bei Petershagen (nördlich von Minden) gestifteten Augustiner-Nonnenklosters nach Lemgo gestiftet. Es ward während, resp. nach der Reformation nicht aufgehoben oder eingezogen, sondern dauerte als eine fromme Stiftung und geistliche Corporation mit den Veränderungen, die durch das Wesen der Augsburgischen Confession bedingt waren, fort. Es wurden daher die Klostergelübde aufgehoben; die Nonnen, nun Conventualinnen genannt, durften in die Welt zurücktreten und heirathen. Anfangs des XVIII. Jahrhunderts entstand ein längerer Conflict mit der Landesherrschaft, der durch

einen Vertrag vom Jahre 1709 seinen Abschluss fand. In diesem Vertrage wurde u. A. bestimmt, dass die Ernennung zu den im Kloster eröffneten Stellen in den „päpstlichen Monaten“ dem Landesherrn, in den übrigen dem Kloster zustehen solle. Die Rechtsverhältnisse des Stiftes wurden neuerdings und zwar durch das Statut vom 1. Mai 1887 geregelt.

Das Stift besteht, laut § 2 des Statuts, daher zur Zeit und bis auf weitere Höchste Anordnung aus der Aebtissin und einschliesslich der aus der Reihe der Stiftsdamen zu wählenden Dechantin, aus zehn Capitularinnen. Der Wahlmodus der Aebtissin ist der gleiche wie im Stift Cappel (s. d.). Bei einer etwaigen Stimmengleichheit steht dem Landesherrn die Entscheidung zu. Zunächst ist zur Aebtissin eine unvermählte Prinzessin der jetzt regierenden Linie des fürstlichen Hauses oder, in deren Ermangelung, eine solche aus der fürstlich Schaumburg-Lippischen Nebenlinie zu wählen. In Ermangelung solcher Prinzessinnen kann die Aebtissin aus der Mitte der Capitularinnen gewählt werden. Die erledigten Stiftstellen (Präbenden) — § 5 — werden, je nachdem sie in einem der sogenannten päpstlichen Monate oder in einem sogenannten Stiftsmonate (alle nicht päpstlichen Monate) zur Erledigung gekommen sind, von dem regierenden Fürsten anderweitig vergeben, oder durch eine von der Aebtissin und den Stiftscapitularinnen vorzunehmende Wahl wieder besetzt. (In Cappel erfolgt die Vergebung durch den Fürsten nach vorheriger Rücksprache mit der Aebtissin.) Zur Erlangung einer Präbende (§ 6) sind geeignet unverehelichte, der evangelischen Confession angehörende, Töchter aus Familien des lippischen Adels, früherer lippischer Officiere und der lippischen höheren Beamtenclasse, welche sich eines guten Rufes erfreuen und eines

untadelhaft christlichen Lebenswandels befleissigen. Es müssen dieselben dem Lippischen Lande angehören; Abweichungen hiervon bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, die nur ertheilt wird, wenn die Vorgeschlagene oder ihre Familie sich grosse Verdienste um das fürstliche Haus oder das Land erworben hat. Ernennungsgebühren: 1. Statutengelder: 600 Mk. 2. Zur Ordenskasse: 100 Mk. 3. Einführungskosten: 180 Mk. (In Cappel sind von jeder neu ernannten Capitularin an Gebühren für die Ernennung zur Stiftskasse 120 Mk. und ausserdem für den Orden 60 Mk. zur Ordenskasse zu zahlen.) Die Aebtissin bezieht die Jahresüberschüsse, abzüglich 5 Procent derselben, die dem Stiftsvermögen zugeschlagen werden sollen. Die Dechantin bezieht 450 Mk., die Capitularinnen je 300 Mk. jährlich, die residirenden (d. h. im Stift wohnenden) Capitularinnen ausserdem gewisse Naturalpräbenden, bezw. dafür festgesetzte Geldentschädigungen. Die übrigen Verhältnisse sind denen des Stifts Cappel analog.

Hinsichtlich der im Jahre 1778 durch die Aebtissin der Stifter Cappel und Lemgo, Elisabeth Henriette Amalie, Gräfin und Edle Frau zur Lippe (Aebtissin seit 9. Juni 1751, gest. 19. Januar 1793), gestifteten Ordensdecoration für beide Stifter ist laut § 10 der, das Obige im Wesentlichen bestätigenden Statuten vom 1. Mai 1887 nur gesagt, dass Aebtissin und Capitularinnen diesen Orden zu tragen hätten. Im Jahre 1888 ist landesherrlich das Stift zu Lemgo dem zu Cappel dahin gleichgestellt worden, dass Aebtissin und Dechantin das grosse Ordenskreuz und den Stern, alle übrigen Capitularinnen das kleine Ordenskreuz zu tragen haben.

Die Abbildung und Beschreibung der Ordensdecorationen

siehe beim Stift Cappel, da sie den dortigen ganz gleich sind.

Fräuleinstift zu Lindow

(Kr. Ruppin, Prov. Brandenburg, Königr. Preussen). — Evangel.

Gestiftet von den Grafen von Lindow und Ruppin als adeliges Prämonstratenser-Nonnenkloster. Im 30jährigen Kriege (1638) verwüstet, besass es damals eine Domina und fünfunddreissig Conventualinnen, später nur noch eine Domina und vier Conventualinnen, lutherischer Religion und adeligen Standes. Die Domina wurde von den Conventualinnen gewählt und dem Landesherrn zur Confirmation vorgeschlagen. Die übrigen Stellen vergab der König allein. Das Recht, die erste Stelle nach ihrer Thronbesteigung zu besetzen, hatte die Königin. Zur Hebung gelangte die neue Conventualin nach Ablauf des ersten Jahres, dessen Einkünfte den Erben der Verstorbenen, oder der Domina zufielen.

Jetzt hat das Stift zehn Stiftsstellen und zwar sechs Majorpräbenden zu je 1600 und vier Minorpräbenden zu je 600 Mk. Die Oberin, welche, wie ehedem die Domina, gewählt wird, bezieht ausserdem 150 Mk. Funktionszulage.

Die sämmtlichen Damen müssen evangelisch, Waisen von Officieren oder höheren Beamten und vorher mit der Stiftsanwartschaft beliehen sein. Die Stellen vergiebt Se. Majestät der König auf Vorschlag des Ministers des Innern. Die sechs im Besitz der Majorpräbenden befindlichen Damen tragen den Stifts-Orden (verliehen d. d. 14. Februar 1846), ein mattgoldenes, mit hellgoldenem Bord versehenes Kreuz, belegt mit einem purpur-emaillirten, schmalen Kreuze, dessen Oberarm wie ein P gestaltet ist; an den beiden Enden der Seitenarme des schmalen Kreuzes ein griechisches

purpurnes Alpha und Omega. Die Arme des Hauptkreuzes sind an den Enden lilienartig ornamentirt, das Ganze mit einem goldenen Medaillon belegt, darin in Relief auf Boden stehend ein weisses Lamm mit dem Kreuze, zurücksehend (Tafel IX Nr. 55). Der Revers dieses Medaillons zeigt die Initialen der Königin Elisabeth Luise (Tafel IX. Nr. 55 b). Das Kreuz hängt an einem zweiten, goldbordirten Medaillon, dessen purpurn-emaillirter Avers eine goldene Dornenkrone, der goldene Revers die Initialen des Königs Friedrich Wilhelm zeigt (Tafel IX Nr. 55 a). Vermittelst einer Schleife von schwarzem Moiréebande wird das Kreuz an der linken Schulter getragen.

Fräuleinstift zu Lippstadt

(Regierungsbezirk Arnsberg, Grafschaft Mark, Prov. Westfalen, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Gegründet 1185 vom Grafen Bernhard II. zur Lippe als Augustiner-Chorfrauenstift vor der Stadt Lippstadt und durch Graf Bernhard VI. (1410—1415) in die Stadt hineinverlegt.

Seit der Reformation umgewandelt in ein adeliges Fräuleinstift (freijüngferliches Sammtstift), hatte dasselbe früher einen Propst und zwölf Präbenden, von denen zwei die Aebtissin, zehn ebenso viele Capitularinnen (Canonissinnen) besassen, welche zur Hälfte reformirter, zur Hälfte lutherischer Religion sein mussten und acht Ahnen, vier von Seiten des Vaters und vier von Seiten der Mutter, nachzuweisen hatten.

Der Propst wurde Fall um Fall vom König von Preussen oder dem Fürsten von Lippe-Detmold bestellt; die Aebtissin aber von dem ganzen Capitel, in Gegenwart eines „Sammt-

commissarius“, durch Majoritätsbeschluss gewählt; und mussten darüber die „Sammtherrlichen Confirmationen“ eingeholt werden.

In Ansehung der Präbenden fand kein Turnus (der Stiftsdamen, denen das Verleihungsrecht zustand) statt, sondern das ganze Capitel verlieh die Stellen durch Majoritätsbeschluss, oder ernannte Exspectantinnen, welche alsdann nach ihrer Ordnung succedirten. War aber eine vom König oder Fürsten von Lippe ernannte Anwärterin vorhanden, so ging diese den Stifts-Exspectantinnen vor. Resignationen fanden nicht statt. Sr. Kgl. Majestät gebührte das „Recht der ersten Bitte“.

Seit Aufhebung des ehemaligen Stifts durch die Westphälische Regierung und seiner Neuconstituirung existiren achtzehn, abwechselnd von dem König von Preussen und dem Fürsten zur Lippe zu besetzende Stellen, deren Inhaberinnen würdige und bedürftige evangelische Waisen von Beamten und Officieren sein müssen, denen eine Stiftsanwartschaft verliehen ist. Sie beziehen, je nachdem sie im Stift residiren oder nicht, ein Jahreseinkommen von 750, bezw. 637 1/2 Mk.

Ordenszeichen (verliehen d. d. Berlin, 15. Febr. 1773, durch König Friedrich II. von Preussen), von der Vorsteherin (Aebtissin) und sämmtlichen Conventualinnen getragen: besteht in einem weiss-emaillirten, goldbordirten, in acht Spitzen ausgehenden Kreuze, aus dessen vier Winkeln goldene „Flammen“ (jetzt als Strahlen gezeichnet) in die Höhe steigen. In der Mitte des Kreuzes ist ein hellblau-emaillirtes, goldbordirtes Medaillon befindlich, in dessen Avers der preussische schwarze Adler mit der goldenen Königskrone, Scepter und Reichsapfel (Tafel IX Nr. 56); im Revers aber der Name des freiweltlichen Stifts zu Lippstadt mit

den goldenen Anfangsbuchstaben F. W. St. zu sehen ist (Tafel IX Nr. 56 a). Dieses Ordenskreuz trugen die Aebtissin, Capitularinnen und Exspectantinnen früher an einem hellblauen, drei Finger breiten, mit einem silbernen Randstreifen versehenen Bande über die Schulter von der rechten zur linken Seite; der jedesmalige Propst aber an einem eben dergleichen Bande um den Hals; jetzt ist das Band schwarz-moirirt und wird mittelst Schleife an der linken Schulter getragen. Ausserdem trugen früher alle Damen dasselbe Kreuz, liegend auf einem mit silbernen Strahlen gestickten Sterne auf der linken Brust.

St. Johanniskloster (Jungfrauenstift) zu Lübeck

(an der Wakenitz), gestiftet 1177 vom Bischof Heinrich als Benediktiner-Mönchskloster. 1245 wurde es in ein Cisterzienser-Nonnenkloster umgewandelt und nach der Reformation in ein Jungfrauen-Stift für unverheirathete Töchter angesehener Familien. Zur Zeit existiren eine Priörin, eine Seniorin und vierunddreissig Conventualinnen. Vierundzwanzig von diesen wohnen im Stift. Die Stiftsrente beträgt 600 ℳ, resp. 500 ℳ nebst 3 Fuder Holz.

Adeliges Kloster Lüne

(Landdrostei Lüneburg, Provinz Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gegründet vor dem Jahre 1200 durch Dietrich, einen Mönch des Michaelisklosters zu Lüneburg.

1529 nahm dasselbe die Reformation an und wurde in ein Damenstift der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg verwandelt, bezüglich dessen die oben bei Isenhagen er-

wähnte Uebereinkunft gleichfalls erfolgte. Jetzt steht das Kloster unter der Oberaufsicht des Kgl. Regierungspräsidenten zu Lüneburg.

Es enthält eine Aebtissin, eine Priorin und vierundzwanzig Chanoinessen, deren Stellen (mit Ausnahme der vom Landesherrn nach seiner Thronbesteigung zu besetzenden ersten vacanten Stelle) von der Aebtissin, die unter Aufsicht eines Kgl. Commissars die Verwaltung leitet, verliehen werden. Die Damen beziehen, wenn sie im Kloster, wo sie eine Wohnung zu Kauf oder billiger Miethe erhalten können, wohnen, 1059, bezw. 951 Mk., wenn sie ausserhalb wohnen: 615 Mk. pro Jahr, ungerechnet erheblicher Nebeneinnahmen aus dem Ertrage der Stiftsgüter. Bedingung zur Aufnahme ist Adel und lutherische Confession.

Der d. d. 2. März 1842 vom König Ernst August von Hannover dem Kloster Lüne verliehene, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868 demselben durch König Wilhelm I. von Preussen bestätigte Orden besteht aus einem breitendigen, goldenen Kreuz, um dessen Querarme im Revers sich ein goldbordirtes, blau-emaillirtes Band mit der goldenen Devise Pietati et Verecundiae windet (Tafel IX Nr. 57). Auf dem Avers liegt ein mit der Hannoverschen Königskrone gekröntes, mattgoldenes Medaillon mit polirtem Goldrand und den blankgoldenen Initialen F(riederike), E(rnst) A(ugust) R(ex resp. Regina). Das Zeichen hängt an der Hannoverschen Königskrone, und diese vermittelst eines Ringes an einer weissen, mit zwei himmelblauen Bordstreifen versehenen Bandschleife, an der linken Schulter. (Tafel IX Nr. 57 a). Die Aebtissin trägt ein etwas grösseres Zeichen, an dem, zwischen Krone und Halbmond, zwei goldene Bischofsstäbe gekreuzt sind, und zwar trägt sie dasselbe um den Hals.

Kloster Malchow

(Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin).

Gestiftet im Jahre 1298 von mehreren ungenannten Landesherren. Die Fürsten von Werle machten hierzu 1299 grössere Schenkungen. Beim Aussterben dieses Fürstenhauses, ca. 1347, gingen seine Besitzungen an das Kloster über; ebenso haben viele eingeborene Geschlechter demselben reiche Zuwendungen gemacht. Es wurde 1572 zur christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen der Ritter- und Landschaft bestimmt. Die Geschichte und die übrigen Verhältnisse, auch hinsichtlich der Provisoren und des Klosterhauptmanns sind wie bei Dobbertin (s. dieses).

Im Kloster wohnen zur Zeit die Domina und vierzehn Conventualinnen zur vollen Hebung.

Ausserdem existiren noch einhundertsechzehn auswärtige Stiftsdamen, von denen einundvierzig die volle, dreiundfünfzig die halbe, zweiundzwanzig die viertel Hebung der Geld-Präbenden geniessen.

Eine Einschreibung findet bereits als Kind statt, sofern die vier Ahnen, d. h. beide Grossväter und beide Grossmütter bereits adelig geboren sind; jedoch giebt es auch eine Anzahl von Stellen für bürgerliche Damen, bestimmt für mittellose Töchter von Grossherzoglichen höheren Beamten und Officieren.

Ueber die Ordensverhältnisse siehe gleichfalls Dobbertin.

Die auswärtigen Damen mit voller, und die zwölf ältesten (von der Aufnahme in's Kloster an gerechnet) mit halber Hebung tragen das beschriebene Ordenskreuz vermittelst einer gleichfarbigen Bandschleife an der linken Schulter, in Folge der Verleihungsordre der Grossherzogin

Auguste vom 26. Mai 1853, bezw. Grossherzogin Marie vom 23. December 1871.

Fräuleinstift Marienfliess in Pommern

(Regierungsbez. Stettin, Provinz Pommern, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Gegründet 1248 als Cisterzienser-Nonnenkloster durch die Herzöge Barnim I. und Wratislaw III. von Pommern, nebst einigen Mitgliedern der Ritterschaft.

Nach der Reformation verwandelten die Herzöge von Pommern durch den Wollinschen Landtagsabschied vom 23. Mai 1569 das Kloster in ein adeliges Fräuleinstift, was Kurfürst Friedrich III., d. d. Cölln a./Sp., 9. April 1696 bestätigte. Hiernach mussten die Damen (eine Priorin, fünfzehn Conventualinnen und elf Exspectantinnen) lutherisch und von Adel sein.

Nach dem, d. d. 24. Juli 1829, resp. d. d. 11. October 1875 Allerhöchst bestätigten Statut, müssen jetzt die in das Stift aufzunehmenden Damen bedürftig, evangelisch, Waisen von Officieren oder höheren Beamten und vorher mit Stiftsanwartschaft versehen sein.

Es bestehen zur Zeit siebenundzwanzig Stiftsstellen, nämlich sechzehn Majorpräbenden zu je 750 Mk. und elf Minorpräbenden. Von Ersteren haben die zwölf ältesten freie Wohnung im Stift. Alle Majorpräbendatinnen beziehen noch eine aus Ablösung des ehemaligen Holzservituts entsprechend bemessene Zulage, ferner die Oberin eine Funktionszulage.

Die Stellen besetzt Se. Majestät der König auf Vorschlag des Ministers des Innern.

Dem Stift stehen zwei „Klosterväter“ als Curatoren vor.

Die sämmtlichen Damen tragen den im Jahre 1737 vom König Friedrich Wilhelm I. dem Stifte verliehenen Stiftsorden.

Derselbe besteht für die Priorin aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten, breitendigen Kreuze, dessen Armenden in drei Bogen ausgezogen sind, und in dessen goldbordirtem, hellblauem, länglich rundem Mittelfelde auf der Vorderseite der von der Königskrone überhöhte, goldene Namenszug Friedrich Wilhelms I., unten mit der Umschrift: „Protector“ (Tafel IX. Nr. 60), und auf der Rückseite der gekrönte, goldene Namenszug der Königin Sophie Dorothea, Seiner Gemahlin, unten mit der Umschrift: „Protectrice“, enthalten ist (Tafel IX Nr. 60 a). Das früher an blauem Bande mit eingewirkten schmalen Bordstreifen (Tafel IX Nr. 60 b) getragene Ordenszeichen wird jetzt an schwarz-moirirtem Bande an der linken Brust getragen.

Das etwas kleinere und weniger reiche Kreuz der Minorinnen, ohne Umschrift in den Medaillons, wird, wie obiges, vermittelst Bandschleife an der linken Schulter getragen (Tafel IX Nr. 61).

Adeliges Fräuleinstift Marienfliess an der Stepenitz

(Ostpriegnitz, Provinz Brandenburg, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Gestiftet als Cisterzienserkloster durch Johann Gans Edlen von Putlitz 1230, bestätigt 1231 durch Bischof Wilhelm von Lebus. Die Grafen Guczelin und Otto vermehrten das Vermögen des Klosters durch ansehnliche Vermächtnisse. 1548, bei Einführung der Reformation, wurde das

Kloster noch unter dem Namen „Kloster Stepenitz“ in ein adeliges Fräuleinstift verwandelt.

Bis 1810 hatte die Familie von Putlitz das Patronat und andere Gerechtsame. Damals waren im Kloster, ausser der Domina, sechs Conventualinnen mit voller, und zwei Minorinnen mit geringerer Hebung, die sämmtlich von lutherischer Religion und von Adel sein mussten. Die Domina wurde bei entstehender Vacanz von den anwesenden Conventualinnen durch Majorität gewählt; der Wahltermin aber der Freiherrlichen von Putlitz'schen Familie, als Patronen, notificirt, um dem Termin in Person oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen zu können. Die Confirmation der neuen Domina wurde beim Landesherrn nachgesucht. Zu den erledigten Präbenden ascendirten vorzugsweise die Kgl. Exspectantinnen. Waren deren keine vorhanden, so verlieh der Klosterconvent die vacante Stelle. Die Aufzunehmende musste aber auch bei dem Senior der von Putlitz'schen Familie darum bitten und durfte nicht eher, als bis sie sich dem Patron präsentirt hatte, in's Kloster aufgenommen werden. Domina und Conventualinnen waren auch verbunden, bei ihrer Wahl vorzüglich auf Damen von der Familie der Patrone zu reflectiren. Die Königin hatte das „Recht der ersten Bitte“.

Gegenwärtig enthält das Stift im Ganzen elf Stiftsstellen, nämlich eine Domina (mit 200 Mk. Funktionszulage), fünf ganze Conventualinnenstellen, alle sechs zu je 1080 Mk., zwei Geldpräbenden zu je 750 Mk., zwei Minorinnenstellen zu je 360 Mk. und eine sogenannte (von Burghagen'sche) „Kaufpräbende“, deren Einkommen 1080 Mk. beträgt. Wohnungsrecht geniessen nur vier. Die Conventualinnen wie Minorinnen, müssen adeliger Abstammung, evangelisch, bedürftig, würdig, und (mit Ausnahme der Kaufpräbende

und der der Familie zu Putlitz vorzugsweise zukommenden Stelle) vorherige Exspectanz haben. Die neun Conventualinnen tragen den Stifts-Orden.

Derselbe, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre, d. d. 14. Februar 1846 verliehen, zeigt ein glattes, an den Armenden glevenförmig zulaufendes Kreuz mit erhöhtem Rande. Dasselbe ist (wie bei dem von Lindow mit dem es sehr viel Aehnlichkeit hat) belegt mit einem schmalen, roth-emaillirten Kreuz, dessen Längsarm das P (Monogramm Christi) bildet, während an den Enden der Seitenarme die Buchstaben Alpha und Omega („ich bin das α und das ω“) stehen. Dem Kreuz ist ein weiss-emaillirtes, goldbordirtes Medaillon mit dem Halbbildniss der gekrönten, sitzenden Muttergottes mit dem Jesuskindlein, nackt vor sich auf dem Schoosse, beide vorwärts gekehrt, in goldenem Hochrelief auferlegt (Taf. IX Nr. 62), während der Revers die goldenen Initialen der Königin E(lisabeth) L(uise) (Tafel IX Nr. 55 b) zeigt. Das Zeichen hängt vermittelst schwarz-moirirter Bandschleife, in der Mitte zusammengefasst vermittelst eines Knopfes, dessen Avers im weissbordirten, blau-emaillirten Felde einen fünfstrahligen, goldenen Stern, der Revers die Gold-Buchstaben F(riedrich) W(ilhelm) (Tafel IX Nr. 55 a) zeigt, an der linken Schulter.

Kloster zu Mariensee

(Fürstenthum Calenberg, Kreis Neustadt a./R., Provinz Hannover, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Gegründet zuerst auf dem Wedigenberge (Wittekindsberg bei St. Margarethen?), dann am Walde bei Vorenhagen durch Bernhard, Grafen von Wölpe (gest. 1221), wurde jedoch schon vor dem Jahre 1207 nach Mariensee verlegt

und nach der Reformation in ein evangelisches Fräulein-Stift verwandelt.

Laut Klosterordnung vom 5. November 1737 (für die Calenbergschen Klöster) sollen in das Kloster nur aufgenommen werden: evangelische, ehelich geborene Fräuleins von gutem Stande. Nur die Oberin (Aebtissin) soll von altem, gutem Adel sein.

Gegenwärtig hat das unter Aufsicht der Kgl. Klosterkammer zu Hannover stehende Kloster dreizehn Stiftsstellen, die, laut der bei Barsinghausen (s. d.) erwähnten Klosterordnung, Se. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Innern besetzt. Von diesen Stellen, deren Inhaberinnen lutherisch, halb adelig, halb bürgerlichen Standes sein müssen, sind für zehn Inhaberinnen Wohnungen im Stift vorhanden. Die „residirenden“ Chanoinessen haben ein Jahrgehalt von je 1487 Mk., wohingegen die auswärts wohnenden ein solches von 666 Mk. pro Jahr beziehen.

Der, d. d. 2. März 1842 dem Kloster durch König Ernst August von Hannover verliehene, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre, d. d. 4. Januar 1868 durch König Wilhelm I. von Preussen bestätigte Orden, besteht aus einem an der Hannoverschen Königskrone hängenden, goldbordirten, blau-(türkis-)grün-emaillirten, breitendigen Kreuz, belegt mit achteckigem, goldbordirtem, weiss-emaillirtem Medaillon, darin im Avers (Taf. X Nr. 63) die von der (oben überragenden) goldenen Königskrone überhöhten, goldenen Initialen des Hannoverschen Königs-Paars: E(rnst) A(ugust), F(riederike), im Revers (Tafel X Nr. 63 a) mit der goldenen Devise: Pietati et Verecundiae.

Der Orden wird von allen Chanoinessen an der linken Schulter, vermittelst einer Schleife von weissem, mit zwei hellblauen Streifen versehenem Bande getragen.

Die Aebtissin hat (cfr. Medingen) unter der Krone über dem Kreuz noch zwei verschränkte, goldene Krummstäbe und trägt das Kreuz um den Hals.

Kloster Marienwerder

(Fürstenthum Calenberg, Provinz Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gegründet durch Graf Carl zu Roden (gest. 1212) laut Urkunde d. d. 16. Januar 1196, eingeweiht 16. September 1200, besetzt mit Augustinermönchen und seit 1216 mit Nonnen. Nachdem es abgebrannt und aufgebaut, von Neuem geweiht 1338. Nach der Reformation wurde es in ein weltliches Fräuleinstift umgewandelt.

Das Stift, dessen Verwaltung die Kgl. Klosterkammer zu Hannover leitet, unter der eine Oberin (Aebtissin) steht, hat dreizehn Stellen, deren Besetzung, laut der bei Barsinghausen (s. d.) erwähnten Klosterordnung, durch Se. Majestät den König, auf Vorschlag des Ministers des Innern, erfolgt. Die Aufzunehmenden sollen lutherisch und guten bürgerlichen Standes sein, ausserdem würdig und bedürftig, sowie ehelich geboren.

Das Kloster enthält sieben Wohnungen, deren Inhaberinnen je 1098 Mk. pro Jahr Gehalt beziehen, wogegen das der ausserhalb Wohnenden auf je 677 Mk. bemessen ist.

Der laut Allerhöchster Cabinets-Ordre des Königs Ernst August von Hannover, d. d. 2. März 1842 dem Kloster verliehene, durch König Wilhelm I. von Preussen, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868, rite bestätigte Orden besteht aus einem an der Hannoverschen Königskrone hängenden, goldbordirten, weiss-emaillirten Wiederkreuz, aus dessen vier Hauptwinkeln je ein aus neun ein-

zelnen Strahlen bestehender, goldener Strahl hervorschiesst, und das in der Mitte mit einem durch dreifach abgestuften, goldenen Bord eingefassten, himmelblauen Würfel belegt ist. In dessen Avers erscheinen, überhöht von der (überragenden) Königskrone, die verschlungenen, goldenen Initialen des Hannoverschen Königs-Paares E(rnst) A(ugust), F(riederike) R(ex resp. Regina) (Tafel X Nr. 64), im Revers die goldene Devise: Pietati et Verecundiae.

Der Orden wird von allen Stelleninhaberinnen, vermittelst einer Schleife von weissem, mit zwei hellblauen Streifen versehenem Bande an der linken Schulter getragen.

Das Kreuz der Aebtissin hat über dem Kreuz, unter der Krone, noch zwei verschränkte, goldene Krummstäbe (cfr. Medingen). Dasselbe wird um den Hals getragen.

Kloster Medingen

(Fürstenthum Lüneburg, Provinz Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Errichtet 1237 als Kloster in Bodendorf, wo es bis 1241 existirte, alsdann in Alten-Medingen, und schliesslich nach dem jetzigen Orte (in Urkunden „Tzellensen“) genannt, der 1323 vom Propst Christian erkauft worden war, wohin es 1333 verlegt und 1336 geweiht wurde.

Anstatt des Propstes, der vordem dem Kloster vorstand, wurde 1494 die Priorissa als Aebtissin gewählt.

Ernst der Bekenner, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, hob 1529 die Propstei auf und führte — aber erst 1559 — die Reformation ein. Zu damaliger Zeit standen dem Kloster, ausser einer Aebtissin, eine Priorissa und zwei Capellaninnen vor.

Gegenwärtig existiren im Kloster eine Aebtissin, eine

Priorin, eine Capellanin und einundzwanzig Chanoinessen mit freiem Wohnungsrecht im Stift.

Von diesen vierundzwanzig Stellen müssen alle Inhaberinnen lutherisch, $^2/_3$ den Patriziern des Fürstenthums und der Stadt Lüneburg, $^1/_6$ dem Adel und $^1/_6$ dem Bürgerstande angehören; die Stellen verleiht die Aebtissin, sowie die erste nach seiner Thronbesteigung vacant werdende Stelle der Landesherr.

Die Damen beziehen, wenn sie im Stift wohnen je 1350, sonst je 1053 Mk. pro Jahr, ausser erheblichen Nebeneinnahmen. Das Kloster wird, unter Aufsicht eines Kgl. Commissarius (der Kgl. Regierungspräsident zu Lüneburg) selbst verwaltet.

Der vom König Ernst August von Hannover, d. d. 2. März 1842 dem Kloster verliehene, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868 von König Wilhelm I. von Preussen bestätigte Orden, besteht aus einem an der Hannoverschen Königskrone hängenden Kreuz von vier, mit den Fussenden vermittelst goldener Kugeln um ein goldbordirtes, purpur-emaillirtes, rundes Medaillon zusammengestellten, weiss-emaillirten *) Lilien, deren Bunde golden, die Blätter mit feinen goldenen Säumen und Mittellinien versehen und, wie hier abgebildet, bei dem Kreuze der Aebtissin noch von zwei unter der Krone verschränkten, goldenen Krummstäben überhöht sind.

Das Medaillon enthält im Avers die verschlungenen Namenszüge der beiden Hannoverschen Majestäten F(riederike), E(rnst) A(ugust) R(ex, resp. Regina) (Tafel X Nr. 65 a), im Revers die goldene Devise: Pietati et Verecundiae (Taf. X Nr. 65).

---

*) Dies erst durch das Patent vom 21. Mai 1842 bestätigt.

Der Orden wird von den Chanoinessen am weissen Bande mit zwei himmelblauen Streifen an der linken Schulter getragen, von der Aebtissin um den Hals.

Adeliges (Damen-)Catharinenstift zu Mitau in Kurland.

Die goldenen Lettern an dem in der Palaisstrasse in Mitau belegenen, zu den ältesten Häusern der Stadt gehörigen St. Catharinenstift besagen:

„Zur Ehre Gottes stiftete dieses adelige Catharinenstift Catharina von Bismark geb. von Trotta gen. Treyden Anno **1775.**“

Dieses hat auch insofern seine Richtigkeit, als das Testament, welches der Stiftung zu Grunde liegt, vom Jahre **1775** den **7.** November datirt; nach der diesbezüglichen Bestimmung der Testatrix sollte jedoch die Stiftung erst mit dem ersten Johannistermine nach ihrem erfolgten Ableben ins Leben treten. So fand denn die thatsächliche Eröffnung derselben erst am 14. Juni 1780 statt, nachdem die Stifterin Catharina Elisabeth von Bismark geb. von Trotta gen. Treyden, Wittwe des Russ. Kaiserl. Generals en Chef und Vice-Gouverneurs von Riga, Ludolf August von Bismark, und Schwester der Herzogin Benigna von Kurland (Gemahlin Ernst Johann Biron's) im Februar desselben Jahres verstorben war. Die Stiftung selbst bestand nun in einem Wohnhause, nebst der zugehörigen Grenze, Nebengebäuden und Meubles, sowie einem unantastbaren Grund-Capitale von 20 000 Reichsthalern in Albertus, mit dem Zwecke, dass damit „ein beständiger Sitz für sechs arme, jedoch tugendhafte Fräuleins, oder Wittwen einheimischen Adels, wie auch für derselben Aebtissin ge-

schaffen werde“. Mittelst Codicills, d. d. 15. December 1779 erweiterte jedoch die Stifterin ihre Stiftung dahin, dass sie durch Zuwendung ihres übrigen Vermögens die Zahl der Stiftsdamen, exclusive der Aebtissin, von sechs auf acht erhöhte, sowie ferner bestimmte, dass es zum kurländ. Indigenatsadel gehörigen Fräuleins oder Wittwen gestattet sein solle, sich für die Summe von 2000 Floren Alb. in das Stift einzukaufen, welcher Betrag jedesmal auf ewige Zeiten dem Stiftscapitel einverleibt werden solle, eine Befugniss, von welcher in der Folge auch mehrfach Gebrauch gemacht worden ist.

Als zur Aufnahme in das Stift qualificirt bezeichnet die Stiftungs-Urkunde: „dem kurländischen Indigenatsadel angehörige Fräuleins, worunter auch arme Wittwen zu verstehen sind, von unsträflichem Wandel, die entweder gar keine oder doch nicht über 30 Reichsthlr. Alb. belaufende jährliche Einkünfte haben, sie mögen protestantischer oder römisch-katholischer Religion sein.“

Eine Ahnenprobe wird nicht weiter verlangt; Glieder der Familie von Trotta gen. Treyden sollen bei der Aufnahme in das Stift bevorzugt werden; ein bestimmtes Alter ist nicht vorgeschrieben; nach der über 100jährigen Usance ist stets nur die stattgehabte Confirmation maassgebend gewesen.

Die Aufnahme hatte nach der Stiftung in der Weise zu geschehen, dass bei eintretender Vacanz der Stiftscurator dem Herzoge zwei Candidatinnen nach seiner Wahl zur Bestätigung vorstellte, welcher letztere eine von den beiden zu bestätigen hatte. Die ersten acht Stiftsdamen wurden von der Stifterin selbst designirt.

Diese acht Stiftsdamen erhielten, ausser Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und Beköstigung im Stifte

noch eine jährliche Pension von 50 Thlrn. Alb. Die sehr strengen Bestimmungen über das Verhältniss der Stiftsdamen zur Aebtissin geben wir hier wörtlich wieder: „Die Aebtissin hat auch dahin zu sehen, dass die Stiftsfräuleins ein ordentliches Leben führen, dennehero hie zusammen wohnen müssen, auch Keine ohne Erlaubniss der Aebtissin abwesend sein, noch viel weniger aber sich entfernen soll; und kann die Erlaubniss nicht auf längere Zeit als vier Wochen ertheilet werden. Wenn nun Eine oder die Andere, es sei ihrer Geschäfte wegen oder auch ihrer blossen Willkür, mehrere Wochen ausbliebe, so gehet sie nicht allein für diese Zeit ihres Gehalts verlustig, und fällt solches der Stiftscasse zu, sondern es ist auch mein ernstlicher Wille, dass diese solange ausgebliebene Stiftsdame nicht mehr in das Stift aufgenommen, sondern ihre Stelle an eine andere ähnliche Person vergeben werde, es müsste denn eine ganz besonders erhebliche und dringende Ursache sein, welche sie, solange auszubleiben, genöthigt hätte etc.“ Die Praxis hat nun allerdings dieses rigorose Verfahren etwas gemildert.

Die gesammte innere Leitung des Stifts ist einer Aebtissin übertragen. Die erste Aebtissin wurde, ebenso wie die Stiftsdamen, von der Stifterin selbst ernannt. In Bezug auf die Wahl der Nachfolgerinnen heisst es dann weiter in der Stiftungs-Urkunde: „wenn aber eine Aebtissin mit Tode abgehen sollte, wird der Curator zwei adelige Wittwen, wenn sie gleich nicht Stiftsgenossen sind, aber dennoch zur Vorstehung des Stifts die Geschicktesten wären, bei Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht in Vorschlag bringen, und wenn Höchstdieselben eine von diesen bestätigen, selbige als Aebtissin dem Stifte vorstellen.“ — Die Aebtissin erhält als Präbende 60 Reichsthlr. Alb. und hat ausserdem für die vom Curator stiftungsmässig zu zahlenden

Unterhaltskosten den ganzen gemeinsamen Haushalt zu bestreiten.

Dem Curator endlich, der nach den Fundationsacten im Falle eintretender Vacanz vom Herzoge bestellt werden soll, fällt die gesammte äussere Vertretung des Stifts, die Verwaltung des Stiftsvermögens etc. etc. zu und besitzt derselbe ausserdem das bereits erwähnte Präsentationsrecht bei der Besetzung der Stiftsstellen. Ungeachtet des von ihm bezogenen Honorars von 100 Floren Alb., jedoch ohne Wohnung im Stifte und Beköstigung aus demselben, hat seine ganze Stellung einen durchaus ehrenamtlichen Charakter. Alle drei Jahre hat er auf dem ordinären Landtage von seiner geführten Administration Rechnung zu legen.

Ehrenstiftsdamen existiren nicht.

Dieses wäre so in grossen Zügen der wesentliche Inhalt der voluminösen Stiftungsurkunde, die mittelst Landtagsschlusses vom 8. August 1776 Seitens der Ritterschaft acceptirt wurde, indem dieselbe dem Wunsche der Stifterin entsprechend, das von derselben bestimmte Grundcapital von 20 000 Thalern Alb. für ewige Zeiten bei sich aufzubewahren und mit 6 Procent zu verzinsen auf sich nahm. In der Folge hat die Ritterschaft noch mehrfach durch besondere Bewilligungen dem Stifte ihr Interesse bekundet. Mittelst Erlasses vom 2. December 1778 wurde hierauf die Stiftung vom Herzog Peter confirmirt und erhielt endlich unterm 26. Februar 1788 die Kgl. Sanktion durch Stanislaus Augustus, als Oberlehnsherrn des Herzogthums Kurland. In dieser letzteren Urkunde wird dieser Stiftung ausdrücklich der Name „St. Catharinenstift zu Mitau“ beigelegt, sowie ferner gesagt: „dass die Wohlgeborene Aebtissin und die Wohlgeborenen Stiftsfräuleins, ihrem erhabenen Ursprunge gemäss, geziemend von Jedermann behandelt werden sollen,

wie Wir denn ebenfalls gebieten und zulassen, dass die von ihnen angenommene gleichförmige Kleidung von schwarzer Farbe mit darüber von der Linken zur Rechten herabhängendem himmelblauen Bande mit silbernen Kanten ihnen als eine Auszeichnung und Zierde dieses Stiftes zu tragen, stets nachgelassen bleibe; ertheilen auch nach Unserer Allerhöchsten Huld und Gnade diesem Stifte das Recht, sich eines gewissen Insiegels nachfolgender heraldischer Beschreibung und Zeichen zu bedienen, nämlich: „ein auf der Brust eines weissen Adlers gestelltes, blaues, achteckiges Kreuz im silbernen Felde mit der Inschrift: Siegel des adlichen St. Catharinen-Stiftes zu Mitau“. Endlich ertheilen Wir nach Unserer Allerhöchsten Königlichen Milde dem gegenwärtigen Curator des St. Catharinenstifts und allen seinen rechtmässig constituirten Nachfolgern in diesem Amte das Recht, ein blau-emaillirtes, goldenes Kreuz an einem blau gewässerten Bande mit silbernen Kanten am Halse, auf die Brust herabhängend, nebst den goldenen Anfangsbuchstaben Unseres Namens: S. A. R. in der (weissen) Mitte des Kreuzes, sowohl in öffentlicher als in Privatversammlungen zu tragen“ (Tafel X Nr. 66). Obgleich also nach diesem Wortlaute nur dem Stiftscurator dieses Ordenskreuz verliehen wird, so bedienen sich thatsächlich seit Menschengedenken sowohl die Aebtissin als auch sämmtliche Stiftsdamen dieser Decoration, indem sie dieselbe an dem ihnen verliehenen blau-silbernen Bande an der rechten Hüfte tragen.

Möglich, dass ihnen später dieses Recht auch wirklich verliehen worden ist, wofür wohl der Umstand spricht, dass sämmtliche Stiftsdamen sich im Besitze eines solchen, doch immerhin einen nicht ganz unbedeutenden Geldwerth repräsentirenden Ordens befinden, der sich im Todesfall eines Stiftsfräuleins regelmässig auf deren Nachfolgerin vererbt;

einen urkundlichen Beleg dafür haben wir jedoch nicht ermitteln können.

Zu diesen acht ursprünglichen Stiftsstellen sind nun in der Folgezeit noch weitere acht von dritten Personen hinzugestiftet worden, die wir hier in chronologischer Reihenfolge in Kürze aufführen:

1. Mittelst Stiftungsakt, d. d. 12. December 1817 wurde Seitens der Herzogin Dorothea von Kurland eine neunte Stelle durch Zuwendung des erforderlichen Capitalbetrages genau auf der Grundlage der alten Stiftungsurkunde fundirt, jedoch „vorzugsweise und ausschliesslich für adeliche Fräuleins und Wittiben aus der Familie von Medem“, wobei einem Fräulein vor einer Wittwe der Vorzug gegeben werden soll. Das Präsentationsrecht soll der Stiftscurator in Gemeinschaft mit zwei den Jahren nach ältesten Gliedern der Familie von Medem ausüben. Sollten keine qualificirten von Medem'schen Candidatinnen vorhanden sein, so wird es dem Curator anheimgestellt, aus den übrigen einheimischen adeligen, kurländischen Geschlechtern ein Fräulein zu dieser Stelle zu wählen, ein Fall, der bisher jedoch noch niemals eingetreten ist.
2. Unterm 24. Juni 1822 stiftete die verwittwete Frau Kammerherrin Apollonia von Hahn geb. von Korff eine zehnte Stelle mit der Maassgabe, dass nur Mitglieder nachbenannter Familien, und zwar in der festgesetzten Reihenfolge, die Anwartschaft zustehen soll:
   a) der Familie von Hahn aus den Häusern Slugtin, Saak und Gelb-Pommussch,
   b) der Familie von Budberg aus dem Haus Garsen und
   c) den Nachkommen der Frau Louise verehelichte

Fink von Finkenstein geb. von Budberg auf Hermanischek.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Stiftscurator in Gemeinschaft mit den zwei ältesten Häuptern der qu. Linien Hahn und Budberg.

3. Laut Testament der Frau Elise von der Recke geb. Gräfin Medem wurden sodann zwei weitere Stellen creirt, und zwar in erster Linie für Glieder der Familie von Medem, für den Fall des Nichtvorhandenseins solcher, für Fräulein und Wittwen aus dem Neuenburg'schen Hause der Familie von der Recke und, falls auch hier keine geeigneten Anwärterinnen existiren sollten, für Descendentinnen der Familie von Holtey aus dem Hause Satticken. Die Besetzung beider Stellen soll ausschliesslich dem jedesmaligen Majoratsbesitzer von Remten (Gräflich Medem'sches Familien-Fideicommiss) zustehen.
4. 1842 d. 6/18. April fundirte die Gräfin Sophie von Mengden geb. von Plettenberg die 13. Stelle für Angehörige des kurländischen Indigenat-Adels ohne Bevorzugung einer bestimmten Familie, lediglich nach Maassgabe der Hilfsbedürftigkeit. Die Wahl vollzieht der Stiftscurator in Gemeinschaft mit dem Kurländ. Ritterschaftscomité nach Stimmenmehrheit.
5. Die 14. Stelle stiftete Herr Ferdinand Constantin Nikolaus von Korff mittelst Testaments, d. d. 19 Jan. 1844 auf genauer Grundlage der bestehenden Statuten des Stifts.
6. Endlich hat zu Anfang der 60er Jahre die Gräfin Adele von Königsfels geb. Gräfin Lieven noch zwei Stellen fundirt und zwar ebenfalls genau auf Grundlage der ursprünglichen Stiftung.

Die für Kurland so verhängnissvoll gewordene Unterwerfung unter russisches Scepter musste nothwendiger Weise auch für das Catharinenstift gewisse Modificationen zur Folge haben. Die gesammte Stiftung an und für sich wurde zwar mittelst Allerhöchsten Ukases d. d. 28. Mai 1796 sub Nr. 800 „in ihrem unveränderten Zustande erhalten", jedoch als pia causa unter staatliche Controle gestellt und speciell dem Collegium der allgemeinen Fürsorge übergeben. Letzterem hat nunmehr der Stiftscurator, abgesehen von dem triennell abzuhaltenden Rechenschaftsberichte an den Landtag, alljährlich genaue Vorschläge über seine Administration einzureichen. Der Landtag nimmt auch gegenwärtig das Recht der Bestätigung der präsentirten Anwärterinnen für sich in Anspruch. Dahingegen wird der Curator nunmehr, auf Vorschlag der Ritterschaftsrepräsentation, durch den Minister des Innern ernannt.

Die Umgestaltung der Währungsverhältnisse von Albertus-Thalern etc. in russische Papierrubel brachte denn auch eine entsprechende Umrechnung der stiftungsmässig zu zahlenden Präbenden und Gagen mit sich, sodass gegenwärtig die jährliche Präbende der Aebtissin 150 Rubel, die der Stiftsdamen je 125 Rubel beträgt, mit Ausnahme der Gräfin Königsfels'schen Stellen, die mit je 150 Rubeln dotirt sind. Die Gage des Curators ist auf 133 Rubel 33 Kopeken normirt.

Die Introduction einer neuen Stiftsdame ist mit einem gewissen Ceremoniell verknüpft, indem dieselbe in Gegenwart sämmtlicher Stiftsdamen und meist zahlreicher Gäste durch den Stiftscurator der Aebtissin zugeführt wird, welche letztere sie mit dem Ordensbande und Kreuze bekleidet. Als Curiosum sei hier noch erwähnt, dass ausser dem Curator stets noch ein Junggeselle die Funktionen eines

Marschalls zu übernehmen hat, ein Usus, der mit grösster Zähigkeit festgehalten wird, obwohl die Willigmachung einer hierzu geeigneten Persönlichkeit meist sehr schwer fällt. Die Einführung findet stets nur am 25. November, als dem Catharinentage, statt, an dem gleichzeitig alljährlich eine Festivität zur Erinnerung an die Stiftung stattfindet, und zwar auf Grund ausdrücklicher Bestimmung der Stifterin; etwas komisch nimmt sich der diesbezügliche Passus der Urkunde aus, wo es heisst: „damit aber doch die Stiftsdamen meiner gehabten guten Absichten dabei im Besten gedenken mögen, so will ich, dass der Herr Curator an diesem Tage einer Jeden e i n Pfund Thee und z e h n Pfund Zucker zusende!“

Adeliges Fräuleinstift zu Mosigkau

(Herzogthum Anhalt). — Evangelisch.

Gestiftet laut Testament I. D. der Prinzessin Anna Wilhelmine zu A n h a l t, geb. 12. Juni 1719 (Tochter des Fürsten Leopold), d. d. 7. August 1779 durch Schenkung der drei Güter Mosigkau, Hohsdorf und Nienburg a. S., sowie eines Capitals von 70 000 Thalern Goldes. Es trat am Todestage der Stifterin, 2. April 1780, ins Leben und wurde am 12. Juni ejd., dem Geburtstage der Verewigten, eingeweiht.

Es dient als Versorgungsanstalt unverheiratheter Fräulein adeligen Standes, und zwar für eine Aebtissin und sechs Canonissinnen, von denen zwei Ausländerinnen sein dürfen. Ausser freier Wohnung im Schlosse zu Mosigkau erhält die Aebtissin 1800, jede Canonissin 900 Mk. jährlich.

Das Stiftscapitel (die Aebtissin, ein adeliger Rittergutsbesitzer als Stiftsdirector und ein vom Capitel zu wählender

Jurist als Stiftsrath) führt die Administration, unabhängig vom Landesherrn, der jedoch Beschützer des Stifts ist und die Wahl der Aebtissin, die nicht unter 30 Jahren alt sein darf und aus der Reihe der Stiftsdamen gewählt werden muss, bestätigt.

Aufnahmebedingungen sind, dass die Dame unverheirathet, mindestens 20 Jahre alt, evangelisch und von gottesfürchtig-tugendhaftem Wandel sei, auch von ihrer Familie nicht wohl versorgt werden könne. Die Wahl der Stiftsdamen erfolgt durch die Aebtissin, welche zwei Stimmen abgiebt und die übrigen Stiftsdamen, durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Stiftsdamen haben ihren Wohnsitz in Mosigkau zu nehmen; sie dürfen sich verheirathen, scheiden jedoch in diesem Falle aus dem Stifte aus.

Dem Statut zufolge sollte das Stift aus der Aebtissin und sechs Canonissinnen bestehen, von denen vier anhaltische Landestöchter, zwei aus anderen Ländern sein sollten.

Diese Anzahl wurde indess erst im Jahre 1830 durch weise Sparsamkeit erreicht, welche letztere es auch ermöglichte, in den Jahren 1845, 1852, 1855 und 1880 je eine Exspectantinnen-(Stiftsfräulein-)Stelle für anhaltische adelige Fräuleins neu zu stiften. Dieselben werden in derselben Weise, wie oben beschrieben, von der Aebtissin und den Canonissinnen gewählt, geniessen die Präbende und Vorrechte einer Canonissin, jedoch ohne Wahlrecht und ohne die besonderen Nutzniessungen. Beim Ausscheiden einheimischer Canonissinnen rücken sie auf.

Seit dem Jahre 1869 ist das Stift lediglich für anhaltische Landestöchter bestimmt.

Stifts-Orden (gestiftet zwischen 1780 und 1786, mit Genehmigung des regierenden Fürsten zu Anhalt-Dessau

durch die erste Aebtissin des Stifts, Johanne Sophie Gräfin von Anhalt). Derselbe besteht aus einem auf den vier Armen, je mit der verschlungenen goldenen Chiffre: P(rinzess) A(nna) W(ilhelmine) versehenen, schmal-goldbordirten, dunkelgrün-emaillirten, achtspitzigen Kreuze, dessen ovales, schmal-goldbordirtes, weiss-emaillirtes Medaillon einen schräglinks gestellten, grünen Eichzweig (den Bruch des Waidmanns) trägt (Tafel X Nr. 67), zur Erinnerung daran, dass der Fürst, von der Jagd kommend, die Schenkung von Mosigkau an die Stifterin derselben auf einem eichenen Bruch überreichte. Der Revers des Kreuzes zeigt auf den vier Armen vertheilt die goldene Inschrift: d. 2ten $\frac{\text{Anno}}{1780}$ Apr. und im Medaillon die goldene Inschrift: Stifftung von An: Wilh. Pr. zu. Anhalt (Tafel X Nr. 67a). Der Orden wird von der Aebtissin (in etwas grösserer Form) und den sechs in der ursprünglichen Stiftungsurkunde vorgesehenen Stiftsdamen (Canonissinnen) an einem dunkelbraunen (holzfarbenen), moirirten Bande von 15 cm Breite mit je einem dunkelgrünen und einem goldgewirkten, schmalen Bordstreifen von der rechten Schulter zur linken Hüfte, von den vier Stiftsfräuleins aber nur vermittelst einer Schleife von demselben Bande (10 cm breit) an der linken Schulter getragen.

Aebtissin und Stiftsdamen tragen ausserdem noch auf der linken Brust einen Stern in Form und Zeichnung des Kreuzaverses, unten jedoch mit der Jahreszahl 1780, auch mit breiten, goldenen Borden und in jedem Winkel fünf goldenen Strahlen; der „Bruch“ trägt hier unten noch zwei goldene Eicheln (Tafel X Nr. 69).

Ausserdem existirt noch ein besonderes Ehrenzeichen, durch Ordre Sr. H. des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau, d. d. 15. September 1856 für die männ-

lichen Mitglieder des Stiftscapitels, den Stiftsdirector (zu wählen aus den adeligen Rittergutsbesitzern des Landes) und den Stiftsrath (zu wählen von Stiftsdirector und Aebtissin aus juristischen Kreisen) gestiftet. Dieses Ehrenzeichen, welches von den Herren an gleichfarbigem Bande (6 cm breit) um den Hals getragen wird, besteht aus dem von der purpurgefütterten Herzogskrone überragten, goldbordirten, grün-emaillirten Namenszuge der hohen Stifterin A. W. (Tafel X Nr. 68).

Damenstift St. Anna in München

(Königreich Bayern).

Die Wittwe des Kurfürsten Maximilian III., Maria Anna Sophie, geborene Prinzessin von Sachsen-Polen, gründete im Jahre 1784 zum Besten des bayerischen stiftsfähigen Landadels dieses Stift aus eigenem Vermögen. Nach den vom Kurfürsten Karl Theodor am 6. December 1784 genehmigten Statuten sollten zehn adelige Fräuleins, welche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und, gemäss der Anweisung vom 19. September 1783, eine Probe von sechzehn adeligen Ahnen zu leisten vermögen, unter der Aufsicht und Leitung einer Stifts-Dechantin, im Stiftsgebäude gemeinschaftliche Wohnung und vollständigen Unterhalt empfangen, dabei aber auch, unter Beobachtung völlig reiner Sitten und eines musterhaften Betragens, zu gewissen Religionsübungen (Chordienst ohne strenge Klosterregeln) verpflichtet sein.

Das am 13. Januar 1785 feierlich eröffnete Stift unterlag aber bald nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten und späteren Königs Maximilian I. von Bayern einer durchgreifenden Reform, indem die gemeinschaftliche Wohnung aufgehoben, der Präbende-Genuss aber den Stiftsdamen, sie

mochten ledig bleiben oder sich verheirathen, auf Lebenszeit belassen wurde.

Die Stelle einer Aebtissin oder Coadjutorin wird vom König an die regierende Königin oder eine Prinzessin des Hauses verliehen. Die Aebtissin bezieht die Regie der Stiftsgüter und steht ihr der freie Genuss des Jahres-Nettoüberschusses der Stiftseinnahmen zu. Der König ernennt für frei gewordene Präbenden, deren im Ganzen 67 und zwar fünfundzwanzig zu 1000 fl. (südd.) und zweiundvierzig zur Hälfte dieses jährlichen Einkommens bestehen, aus drei ihm vorgeschlagenen Damen eine. Die ersteren geniessen (laut Stiftungsurkunde) nur die Töchter des bayerischen alten Landadels, und müssen diese eine Ahnenprobe auf acht Ahnen, unter denen kein Diplomaticus sein darf, ablegen. Die übrigen 42 sind für Töchter Geheimer und Wirklicher Collegialräthe und von Officieren gleichen Ranges, ohne Ahnenprobe, bestimmt (Verordnung vom 6. Mai 1809).

Alle Candidatinnen müssen in Bayern, der Oberpfalz oder dem Herzogthum Neuburg geboren sein, ihre Eltern in bayerischen Diensten bis an ihr Ende gestanden haben oder als solche pensionirt sein. Den Vorzug geben geringe Vermögensumstände, sowie lange oder getreue Dienste.

Die Stiftspräbendatinnen müssen für gewöhnlich innerhalb Bayerns wohnen, andernfalls ist königlicher Dispens nöthig.

Die Stiftsdamen tragen, sobald sie vor der Aebtissin oder bei Hofe erscheinen, eine eigene Kleidung, bestehend in einem schwarzen Kleide von Gros de Tour (im Winter), oder von Taffet (im Sommer) mit Spitzen und Blonden, sowie den Orden. Hierzu gehörte bei Kirchenfeierlichkeiten im vormaligen Stift ein langer schwarzer Sammetmantel mit Capuze.

Ordenszeichen: Weiss-emaillirtes, mit hellblauem, goldbesäumtem Borde umgebenes Kreuz, dessen breitendigen Arme an den Enden drei Mal gebogen, und das in den vier Winkeln je mit durchbohrtem, goldenem Strahl versehen ist, mit ebenso bordirtem, weissem Medaillon, darin im Avers St. Anna, auf Boden stehend und ein Kreuz in der Rechten haltend, in goldenem Relief. Die Kreuzarme tragen den schwarzen Spruch: Sub tuum praesidium (Tafel XI Nr. 70). Der Revers des Medaillons zeigt das Bild des bayerischen Landespatrons St. Benno, die Kreuzarme die Inschrift: Patronus noster (Tafel XI Nr. 70 a). Der Orden wird vermittelst hellblauen Bandes mit silberdurchwirktem Bordstreifen an der linken Schulter getragen (Tafel XI Nr. 70 b).

Diesen Orden können (als Ehrenkreuz) auch Ausländerinnen gegen eine Taxe von 220 fl. süddeutsch erhalten.

Präbendenstiftung für Töchter adeliger Familien zu München

(Königreich Bayern).

Dieselbe ist gestiftet durch Mitglieder des bayerischen Adels, vereinigt zu einer Art Actien-Gesellschaft zum Besten unverehelichter adeliger Descendentinnen, und Allerhöchst bestätigt d. d. München 17. September 1837. (Reg.-Bl. d. 27. IX. ejd. Nr. 47. S. 661.

Jeder bayerische Adelige christlichen Glaubensbekenntnisses, welcher eine oder mehrere Actien nimmt, wird Mitglied des Vereines und bildet mit allen seinen adeligen Descendenten in männlicher Linie eine demselben angehörige Familie (Vereins-Familie).

Auch Wittwen und Vormünder sind berechtigt, für ihre adeligen Kinder, bezw. Mündel dem Vereine beizutreten und repräsentiren alsdann die Person des verstorbenen Vaters.

Ebenso können ganze adelige Familien in ihrer Gesammtheit durch Actienabnahme aus dem Fond ihrer Familienstiftungen dem Vereine sich anschliessen.

Gönner und Beförderer des Vereines oder andere Individuen, welche kein Interesse haben, Actien für sich zu nehmen, dürfen dergleichen für aufnahmsfähige Personen oder Familien erwerben, welche jedoch sogleich auf solche zu überschreiben sind.

Das Vereinsvermögen besteht:

1. aus dem Betrage der Actien und den hievon abfallenden Zinsen während der ersten 5 Jahre;
2. aus den jährlichen Beiträgen für die Actien innerhalb der ersten 5 — und aus der Hälfte des Betrages derselben in den folgenden Jahren;
3. aus den Intercalarfrüchten (§ 11);
4. aus Schenkungen, Vermächtnissen und anderen freiwilligen Beiträgen;
5. aus dem — bei Vertheilung des Präbendenfonds jedesmal verbleibenden Ueberschusse (§ 13);
6. aus Strafen (§ 8) und übrigen Einnahmen.

Der Betrag einer Actie ist 300 fl.

Individuen, welche erst nach Constituirung des Vereines, bzw. nach dem zum Eintritte offen gelassenen Termine beitreten, haben ausserdem noch bei jeder abzunehmenden Actie als Eintrittsgebühr 100 fl. zu erlegen und werden alsdann den ursprünglichen Actienabnehmern völlig gleich gestellt, vorbehaltlich dessen, was im § 18 über die Immatriculirung der Descendentinnen solcher später beitretender Mitglieder bestimmt ist.

Angehörige einer ursprünglichen Vereinsfamilie zahlen auch bei späterer Abnahme einer Actie nur deren Betrag.

Einem neueintretenden Actionär soll die nach Absatz 1 zu erlegende Eintrittsgebühr von 100 fl. erlassen werden, wenn derselbe ausser dem Actienbetrage von 300 fl. zugleich für den Jahresbeitrag von 10 fl. die im § 8 festgesetzte Ablösungssumme von 300 fl. sofort bezahlt.

Ausserdem hat es bei der obigen Gebühr von 100 fl. sein Verbleiben.

Der Betrag der Actie kann nach Belieben sogleich, oder im Verlaufe der nach der Abnahme folgenden 12 Jahre in der Art entrichtet werden, dass jährlich mindestens 25 fl., oder eine durch 25 theilbare Summe zur Abtragung kommt.

Der Rückstand ist mit 4 Procent zu verzinsen. Erst nach Einzahlung des vollen Betrages wird die Actie gegen Rückgabe des bei der Abnahme ertheilten Interimsscheines ausgefertigt, und kann das darauf gegründete Einrücken in eine Präbende erfolgen.

Jedes Mitglied einer Vereinsfamilie kann auch Actien, nur auf seinen Stamm (Descendenz) lautend, nehmen, und hiebei zugleich bestimmen, ob dieselben nach Erlöschen seines Stammes der Familie (Vereinsfamilie) anfallen sollen.

Eine solche Stammactie wird, wenn die Descendenz des Abnehmers sich späterhin erweitert und in verschiedene Linien theilt, in denen auch wieder besondere (oder engere) Stammactien genommen werden, eine resp. Familienactie, jedoch nur in Beziehung auf die Gesammtheit der Descendenz, gegenüber den einzelnen Linien, welche besondere resp. engere Stammactien besitzen, während sie gegenüber der Vereinsfamilie Stammactie bleibt.

Jede Actie ist ein unveräusserliches Eigenthum

der Familie oder des Stammes, für welchen sie genommen wurde und kann dem Vereine nie gekündigt werden. Sie begründet:

1. für den Inhaber und Vertreter das Recht einer Stimme in den Generalversammlungen, und im Allgemeinen die active und passive Wahlfähigkeit zu allen Vereinsämtern;
2. für die immatriculirten Töchter das Recht auf Einrücken je einer Tochter der besitzenden Vereinsfamilie, bezw. Stammes in eine Präbende, so dass zu gleicher Zeit so viele Töchter einer Vereinsfamilie oder Stammes präbendirt sein können, als solche Actien besitzt.

Von einer solchen Actie wird ein jährlicher Beitrag zu 10 fl. von dem Actionär entrichtet. Als Actionär gilt der Abnehmer der Actie, bezw. der von demselben oder der Vereinsfamilie (Stamm) durch Stimmenmehrheit der in derselben vorhandenen Familienhäupter aufgestellte Vertreter. In zweifelhaften Fällen wird das älteste Mitglied einer Familie, bezw. Stammes als gesetzlicher Vertreter derselben angesehen.

Der Jahresbeitrag von 10 fl. kann jederzeit durch Erlegung eines Capitals von 300 fl. in baarer Summe oder in mindestens $3\,^1/_2$ procentigen bayerischen Staatspapieren abgelöst werden.

Der Verwaltungsrath, welcher nach Kräften die Ablösung der Jahresbeiträge zu fördern hat, kann gestatten, dass das Ablösungscapital allmählich durch Bezahlung jährlicher Raten von wenigstens 25 fl. und bei Actien, welche bereits einen Präbendenbezug gewähren, durch Abzüge an der Präbende, bis zu dem Minimalbetrage von 25 fl., entrichtet werde.

In diesen Fällen mindert sich nach erfolgter Einzahlung von je 100 fl. der Jahresbeitrag jedesmal um 3 fl. 20 kr.

Die Actien erlöschen und fallen ohne irgend eine Entschädigungsverbindlichkeit für solche und die geleisteten Beiträge dem Vereine anheim, wenn die besitzende Familie, bezw. Stamm in der Gesammtheit ausstirbt, auswandert oder des Adels verlustig wird.

Die Suspension des Gebrauches des Adelstitels suspendirt auch, in so weit sie selbst reicht, die Ausübung der aus der Actie entspringenden Rechte.

Wird der Betrag einer entnommenen Actie nicht innerhalb 12 Jahren vollständig entrichtet, so verfallen sämmtliche bereits geleisteten Zahlungen dem Vereinsvermögen und unterbleibt die Ausfertigung der Actie.

Der freiwillige Austritt einer Familie aus dem Vereine ist unstatthaft.

Die vollständigen oder abschlägigen Zahlungen des Actienbetrages, die Zinsen des hierbei verbleibenden Rückstandes, sowie die jährlichen Beiträge werden, bei Vermeidung von 5 fl. Strafe, praenumerando im Laufe des Monats Januar und von später Eintretenden, was die Zinsen und Beiträge betrifft, stets für das volle Jahr an den Verwaltungsrath portofrei entrichtet.

Eine nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe soll von dem Verwaltungsrathe niedergeschlagen werden, wenn durch ein von einer öffentlichen Behörde oder von zwei, zu dem Zahlungspflichtigen weder in Verwandtschafts- noch Schwägerschaftsverhältnisse stehenden Actionären ausgestelltes Zeugniss dargethan ist, dass die rechtzeitige Einzahlung wegen vorübergehender, unabwendbarer und unverschuldeter Ursachen unterblieb. Es muss dann aber die

rückständige Zahlung im Laufe desselben Verwaltungsjahres geleistet werden.

So lange bezüglich einer Actie Zahlungsrückstände bestehen, wird eine theilweise Zahlung zunächst auf den ältesten Rückstand u. s. f. abgerechnet.

Ergeben sich, während noch ältere Rückstände bestehen, neue Zahlungsrückstände, so ist bezüglich der letzteren die im Absatze 1 festgesetzte Strafe verwirkt.

Während der Zeit der Erledigung einer Präbende fällt deren Ertrag dem Vereinsvermögen als Intercalarfrucht zu.

Der Präbendenfond bildet sich:

1. aus den Zinsen des Vermögensfonds, vom Ablaufe der ersten 5 Jahre anfangend;
2. Aus der Hälfte der jährlichen Sollbeiträge.

Aus demselben werden Präbenden zu 150 fl. jährlich gebildet; der Ueberschuss fällt dem Vermögensfond zu. (§ 3 Nr. 5.)

Nur alle 5 Jahre kann eine Vermehrung der Präbendenzahl eintreten, welche so lange fortgesetzt wird, bis letztere der Hälfte der Actien gleichkommt.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Präbenden, von der ältesten Präbendatin angefangen, bis zur Hälfte herab, allmählich, ebenfalls in Perioden zu je 5 Jahren, auf 200 fl. und wenn dieses erreicht ist, diejenigen des ältesten Viertheils auf 250 fl. erhöht.

Hierauf werden sämmtliche noch vorhandenen Präbenden zu 150 auf 200 fl. gebracht, sodann die ganze andere Hälfte auf 250 fl.; hernach das älteste Viertheil auf 300 fl., in welcher Art stets fortgefahren wird.

Die Präbendirten können die Präbende, wo sie wollen, verzehren, haben dieselben aber an dem Vereinssitze, gegen

Lebens- und Standesbescheinigung und Quittung, auf ihre Gefahr und Kosten zu erheben.

Dieselbe wird halbjährig, jedesmal im dritten Monate, also März und September, ausgezahlt, wenn die Präbendatin diesen Monat erlebt hat; anderen Falls fällt der Betrag dem Vermögensfond zu. (§ 11.)

Eine erledigte Präbende wird erst im folgenden Jahre durch den Verwaltungsrath wieder besetzt.

Der Eintritt in die Präbende richtet sich:

a) nach dem höheren Lebensalter sämmtlicher immatriculirter Töchter;

b) nach der Zahl der einer Familie oder einem Stamme eigenthümlichen Actien, wobei, wenn dergleichen von beiderlei Art offenstehen, das Einrücken auf Grund der Familienactie geschieht, so dass die Familienactien den Stammactien immer vorgehen.

Ein Fräulein, welches aus Mangel einer offenen Actie in eine erledigte Präbende nicht einrücken kann, bleibt, bis eine Präbendeninhaberin aus seiner Familie resp. Stamm abgeht, als die Aelteste vorgemerkt.

Wenn die Zahlung der jährlichen Beiträge unterlassen wurde, so ist zwar das Einrücken in eine Präbende auf Grund der fraglichen Actie nicht behindert, allein der Genuss bleibt so lange suspendirt, bis aus jener der Rückstand gänzlich getilgt, und die bestimmte Strafe entrichtet ist.

Keineswegs steht es aber in dem Belieben des Actionärs, ob er die Jahresbeiträge jedesmal bezahlen oder dieselben, nebst den verwirkten Strafen, seinerzeit durch Retention der einst auf die Actie fallenden Präbendenbeträge entrichten will; vielmehr ist jeder Actionär nach § 8 zur Entrichtung der jedesmaligen Jahresbeiträge unbedingt

verpflichtet, und der Verwaltungsrath gehalten, die Leistung der rückständigen Beiträge nöthigenfalls auf dem Wege gerichtlicher Klage zu bewirken.

Der Eintritt in eine Präbende wird gehindert und der Genuss erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch Verheirathung,
3. durch Ablegung des Klostergelübdes,
4. durch eine Unwürdigkeitserklärung von Seiten des gesammten Ausschusses und Verwaltungsrathes, gegründet auf eine dem Stande ungeziemende und trotz einmaliger Warnung fortgesetzte Lebensweise, oder auf Bestrafung wegen herabwürdigender Vergehen oder Verbrechen.

Bei der Subscription oder Abnahme der Actie hat der Subscribent oder Abnehmer über Namen, Jahr und Tag der Geburt seiner sämmtlichen aufnahmefähigen männlichen und weiblichen Descendenz, Mündel u. s. w. und ausserdem jeder neueintretende Actionär über seine Angehörigkeit zum bayerischen Adel die erforderlichen Nachweise beizubringen.

Jede in der Folge sich ergebende Veränderung ist in gleicher Weise anzuzeigen, und insbesondere ist bei Anmeldung von Kindern solcher Vereinsfamilien, welche sich zwar nach ihrem Beitritte im Auslande niedergelassen, jedoch das bayerische Indigenat beibehalten haben, auch ein Zeugniss des Kgl. Reichsheroldenamtes über die Eintragung dieser Kinder in die bayerische Adelsmatrikel vorzulegen.

Sämmtliche zur Anzeige gebrachten Töchter werden nach ihrem Lebensalter in fortlaufender Reihe in die Töchtermatrikel eingetragen und können allein bei Vertheilung der Präbenden berücksichtigt werden.

Descendentinnen der nach Constituirung des Vereines

beitretenden Mitglieder werden als am Tage der Aufnahme, bezw. des Eintrittes geboren angesehen und rangiren nun lediglich unter einander nach ihrem Lebensalter.

Wenn Vereinsmitglieder nachträglich Actien abnehmen, so gilt in Beziehung auf solche für ihre Töchter gleiche Bestimmung.

Nach Constituirung des Vereins können sich stiftungsmässige Fräuleins mit Zahlung des Actienbetrages in die Anstalt einkaufen. — Sie werden als am Tage des Einkaufes geboren angesehen, hiernach in die Töchtermatrikel eingetragen und haben bis zum Einrücken in die Präbende den jährlichen Beitrag von 10 fl. zu bezahlen.

Die allgemeinen Bestimmungen finden auch auf sie, soweit als möglich, Anwendung.

Alle Angelegenheiten des Vereins, sowie event. Differenzen der Vereinsmitglieder unter einander wegen Vereinssachen, werden, mit Ausschluss jeder fremden Einmischung, von dem Vereine, bezw. den Generalversammlungen, dem Ausschusse und Verwaltungsrathe selbst besorgt und geschlichtet.

Die General-Versammlung besteht:

a) aus den Actionären (§ 8),

b) aus den Mitgliedern des Ausschusses (§ 25) und Verwaltungsrathes (§ 28), insofern diese nicht selbst Actionäre sind.

Jede Vereinsfamilie oder Stamm hat hierin so viele Stimmen, als sie Actien besitzt (§ 7).

Jeder Stimmberechtigte kann sowohl für sich, als im Auftrag abwesender Stimmberechtigter, mitstimmen; in letzterem Falle muss vor Eröffnung der Sitzung dem Präsidenten schriftliche Vollmacht übergeben sein.

Diese Versammlung wählt sich für die Zeit ihrer Dauer

einen Präsidenten und zwei Secretäre und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, aber nur über die Gegenstände, welche in dem Einberufungsschreiben oder Circular als Zweck der Versammlung bezeichnet sind. Nur zur giltigen Beschlussfassung über Abänderung der Statuten (§ 23) müssen wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten, bezw. deren Vertreter anwesend oder durch Vollmacht vertreten sein; bei anderen Verhandlungen aber ist die giltige Beschlussfassung an die Zahl der Mitglieder und Vertreter nicht gebunden.

Regelmässig alle fünf Jahre ist eine General-Versammlung, in der Zwischenzeit aber nur dann, wenn es der Ausschuss für nothwendig hält, durch den Verwaltungsrath einzuberufen.

Die General-Versammlung befasst sich mit allen wichtigen Vereins-Angelegenheiten, soweit solche nicht speciell durch die Statuten dem Ausschusse oder Verwaltungsrathe zugewiesen sind.

Namentlich lässt sich dieselbe alle fünf Jahre Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegen, und fasst hierüber ihre Beschlüsse; sie beschliesst ferner über Aenderung der Vereinsstatuten und des Vereinssitzes, sowie über Acquirirung von Grund-Vermögen, auch entscheidet sie Differenzen zwischen Ausschuss und Verwaltungsrath und wählt die Mitglieder derselben.

Wählbar in den Ausschuss und Verwaltungsrath sind alle grossjährigen, aus der väterlichen Gewalt entlassenen Mitglieder der Vereinsfamilien.

Sie müssen aber bei letzterem am Vereinssitze selbst, bei ersterem entweder an diesem, oder innerhalb eines Umkreises von 25 Stunden wohnen.

Die Wahl beginnt mit den Mitgliedern des Verwaltungs-

rathes und erfolgt durch Stimmzettel, auf welchen die Stimmberechtigten, mit genauer Bezeichnung, ob sie für sich selbst oder als Stellvertreter, für eine oder mehrere Stimmen, diejenigen Wahlfähigen benennen, die sie als Mitglieder der Stelle, für welche gerade gewählt wird, wünschen.

Relative Stimmenmehrheit bestimmt die Mitglieder und deren Ersatzmänner; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ersatzmann für den Verwaltungsrath ist in den Ausschuss wählbar, tritt aber aus diesem, sobald er in Folge einer Vacanz in jenen einzurücken hat. Bei diesen Wahlen muss, jedoch lediglich zur Constatirung der geschehenen Wahl, ein Notar zugezogen werden.

Der Ausschuss besteht aus neun durch Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern, wovon wenigstens der Director und ein Mitglied am Vereinssitze wohnen müssen.

Bei Abgängen rücken die Ersatzmänner ein.

Er wird alle fünf Jahre gewählt (§ 24), wobei die alten Mitglieder wieder wählbar sind, und wählt sich der Ausschuss einen Director und dessen Stellvertreter.

Die Wahl kann nur wegen Krankheit ausgeschlagen werden.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen gebührt dem Director eine weitere Stimme; zu einem giltigen Beschlusse müssen, ausser dem Director, wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder stimmen.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Der Ausschuss hat über die Vereinsinteressen und die Verwaltung des Verwaltungsrathes, von der er jederzeit Einsicht nehmen kann, zu wachen, ohne jedoch dessen Ver-

waltungsmaassregeln hemmen zu dürfen, — und bildet die zweite Instanz bei Berufungen gegen Entscheidungen des Verwaltungsrathes.

Er hat alljährlich die von letzterem zu legenden Vereinsrechnungen zu prüfen und ertheilt hierüber im Namen und laut Ermächtigung des Vereins Decharge.

Der Director hat alljährlich wenigstens ein Mal, unter Zuziehung eines Ausschussmitgliedes, eine Visitation der Verwaltung mit Cassa- und Documentenrevision vorzunehmen, die Ergebnisse in Beisein der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Protokoll zu nehmen und diese Verhandlung, nebst Bemerkungen über allenfalls wahrgenommene Mängel der Verwaltung, dem Ausschusse vorzulegen, der hierauf das Geeignete, im Nothfalle selbst die Berufung einer General-Versammlung, beschliesst.

Ferner liegt dem Ausschuss im Verein mit dem Verwaltungsrathe ob:

Die Ertheilung allenfallsiger Verwaltungsregulative und Instructionen;

die Würdigung und Entscheidung der Frage: ob Processe anzufangen, fortzusetzen, und in wie weit Vergleiche abzuschliessen sind;

Beistimmung zur Ausleihung von Capitalien;

Bestimmung des dem Verwaltungsrathe für Besorgung der Schreibereien und des Cassenwesens auszusetzenden Aversums;

die Abstimmung kann schriftlich oder mündlich geschehen; zu einem giltigen Beschlusse werden die Stimmen von drei Viertheilen der Glieder beider Stellen erfordert.

Der Vorsitz gebührt dem Director des Ausschusses.

Der Verwaltungsrath besteht aus drei Mitgliedern und

einem Suppleanten, welche am Sitze des Vereins wohnen müssen, auf je fünf Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt werden und nach Ablauf wieder wählbar sind.

Bei Abgang während dieser Zeit treten immer die Ersatzleute ein. Ist keiner mehr vorhanden, der wenigstens ein Zehntheil der Stimmen bei der Wahl gehabt hat, so steht dem Ausschusse das Recht der Ergänzung bis zur nächsten Wahlperiode zu.

Der Suppleant hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen, besitzt jedoch, wenn er nicht die Stelle eines Mitgliedes versieht, nur berathende Stimme.

Der Verwaltungsrath verrechnet die für den Verein zu machenden Ausgaben, und bekommt für Besorgung des Regiewesens ein genügendes Aversum.

Hiezu gehört:

Verwaltung des Vermögens; Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Präbenden; Sorge wegen schleuniger, verzinslicher Unterbringung der disponiblen Gelder; Kündigung der Capitalien im Bedürfnissfalle, oder wenn sich wegen der Sicherheit derselben Bedenken ergeben sollten; Ausspruch des gesetzlichen Heimfalles einer Actie, oder der Einziehung einer Präbende, vorbehaltlich der Berufung an den Ausschuss.

Ausstellung der Actien- und Interims-Scheine; Führung der Matrikeln, des Aus- und Eingangs-Journals, der Cassabücher; Aufbewahrung der Vereinsacten, Bücher, Rechnungen; Führung der Correspondenz; Ausstellung der Process- und anderen General- und Special-Vollmachten; Einziehen, Quittiren und Löschen der Capitalien im Hypothekenbuche; jährliche Rechnungsablage an den Ausschuss; Ent-

scheidung vorkommender Streitigkeiten etc. unter den Vereinsmitgliedern in erster Instanz; Anregung zur Erledigung der zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise beider Stellen verwiesenen Geschäfte.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrathes älljährlich zu vereinigen; in zweifelhaften Fällen entscheidet der Ausschuss.

Alle Eingänge werden von dem Director erbrochen, präsentirt, und unter Bezeichnung des Referenten, an den sie gelangen sollen, zum Eingangsprotokolle abgegeben.

Die laufenden Geschäfte, welche keiner besonderen Berathung bedürfen, werden von Tag zu Tag erledigt und die Concepte mit der Unterschrift des Referenten und dem Expediatur des Directors versehen.

Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, sowie auch solche Anträge, bezüglich deren der Director und der Referent verschiedener Meinung sind, werden für die Sitzungen vorbehalten, die so oft stattzufinden haben, als Veranlassung hiezu gegeben wird und wobei die drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein müssen.

In den Sitzungen wird über diese Gegenstände auf erstatteten Vortrag durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die Beschlüsse sind in das Sitzungs-Protokoll einzutragen, wofern nicht auf den Concepten derselben durch Unterschrift der drei Mitglieder des Verwaltungsrathes die Beschlussfassung bestätigt worden ist.

Alle Ausfertigungen, als Schreiben, Cassaquittungen oder sonstige vom Verwaltungsrathe auszustellende Urkunden sind von den drei Beamten oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen, die Urkunden ausserdem auch mit dem Verwaltungssiegel zu versehen.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Directors tritt

das zweitälteste Mitglied des Verwaltungsrathes in dessen Funktion und an des letzteren Stelle der Suppleant in den Verwaltungsrath ein.

Fehlen zwei Mitglieder, so hat auch der Ersatzmann des Suppleanten einzutreten.

Alle eingehenden Gelder, Urkunden und geldwerthen Papiere sind von dem Kassirer in Empfang zu nehmen, zu buchen und sodann bei Zusammenkunft des Verwaltungsrathes in die Kasse abzuliefern.

Die Geschäfte des Kassirers können übrigens von dem jeweiligen Director geführt werden.

Die Kasse steht unter gemeinschaftlichem Verschlusse der drei Mitglieder, welche dem Vereine solidarisch verhaftet sind.

Ueber die in die Vereinskasse einzuliefernden, oder aus solcher in Ausgabe kommenden Gelder, Urkunden etc. ist ein eigenes, in der Kasse aufzubewahrendes Einnahme- und Ausgabe-Protokoll von einem anderen Mitgliede, als dem Kassirer zu führen, dergestalt, dass zu jeder Zeit sofort eine klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse geliefert werden kann.

Auch von der Führung des Ausgabe- und Einnahme-Protokolles durch ein anderes Mitglied als den Kassirer kann Abstand genommen werden, wenn das Documentenbuch nach jeder Operation von den drei Verwaltungsrath-Mitgliedern unterzeichnet wird.

In der Kasse ist so wenig als möglich baar Geld zu lassen, und letzteres bis zur allenfallsigen hypothekarischen Versicherung oder sonstigen Anlegung oder Verausgabung bei der Kgl. Bank gegen die daselbst gesetzlich vorgeschriebene Verzinsung zu deponiren.

Der Verwaltungsrath darf niemals Speculations-Geschäfte machen und nur bayerische Staatspapiere erwerben.

Die Ausleihung von Capitalien auf Grundstücke soll nur im Inlande, gegen den gewöhnlichen Zinssatz und höchstens bis zur Hälfte des ermittelten Werthes des Hypotheken-Objectes geschehen.

Bei Prüfung der Sicherheit ist die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anzuwenden.

Auch nach geschehener Ausleihung hat der Verwaltungsrath auf die Wirthschaft des Schuldners und auf die mit dem Unterpfande sich ereignenden Veränderungen aufmerksam zu sein und bei etwa bekannt gewordener Verschlimmerung der Finanzlage des letzteren die Kündigung und Wiedereinziehung des Capitals zu betreiben.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes und Ausschusses, einschliesslich des Suppleanten verpflichten sich beim Antritte ihres Amtes (die eintretenden Ersatzleute beim Eintritte) in einer, gemeinschaftlich mittelst Siegels und Unterschrift auszufertigenden, in dem Vereinsarchive aufzubewahrenden Urkunde, zur treuen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur steten Wahrung der Vereinsinteressen durch ihr Ehrenwort.

Soll über Auflösung des Vereins oder Verwendung des Vermögens zu andern Zwecken beschlossen werden, so sind, ohne Rücksicht auf die Actienzahl, alle grossjährigen Mitglieder sämmtlicher Vereinsfamilien stimmfähig und zu berufen; auch ist zu solchem Beschlusse eine Majorität von drei Viertheilen sämmtlicher Stimmen nothwendig, überdies zur Giltigkeit dieses Beschlusses, hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken, die specielle Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Einen Orden besitzt die Stiftung nicht.

Adeliges Kloster Neuenwalde

(Herzogthum Bremen, Provinz Hannover, Königreich Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gestiftet 1219 als Cisterzienser-Nonnenkloster, zu Midlam durch einen Edlen von Diepholz; 1282 nach Altenwalde, 1334 (unter Bestätigung des Erzbischofs Burchard zu Bremen vom 29. November ejd.) an seinen jetzigen Platz verlegt.

Nach Aufhebung des Klosters, in Folge der Reformation, erhielt die Ritterschaft des Herzogthums Bremen, der bereits im Jahre 1676 die Anwartschaft darauf ertheilt war, durch König Karl XI. von Schweden, d. d. 3. Juli 1683 das Kloster mit seinen Liegenschaften zur Versorgung von je acht Conventualinnen von adeligen Eltern, insbesondere für Töchter von rittertagsfähigen Vätern. Ebenso bestätigte der König d. d. 21. October 1684 die entworfene neue Klosterordnung. König Georg I. stiftete hierzu 1716 noch vier Stellen, sodass der Convent aus einer Priorin und zwölf Conventualinnen bestand.

Das Kloster, seit 1691 unter dem Präsidenten der bremischen Ritterschaft als Director stehend, besitzt volle Selbstverwaltung und hat z. Z. sechsundzwanzig Conventualinnenstellen, die von der bremischen Ritterschaft verliehen werden, und zwar vorzugsweise an lutherische Töchter von Mitgliedern derselben, sonst aber auch an Töchter des ritterbürtigen bremischen Adels. Dem Kloster steht eine Priorin mit Jahresgehalt von 1800 Mk. vor. Die Conventualinnen (Chanoinessen), die im Kloster eine Wohnung, von denen acht vorhanden sind, benutzen, beziehen pro Jahr 900—1500 Mk., die auswärts Wohnenden 600—750 Mk., alle aber haben ausserdem erhebliche Nebeneinnahmen.

Der von allen Chanoinessen getragene, durch König

Georg von Hannover, d. d. 14. November 1853 verliehene, durch König Wilhelm I. von Preussen d. d. 4. Jan. 1868 bestätigte Orden, den diese vermittelst einer Schleife, wie bei Marienwerder (s. d.), an der linken Schulter, die Priorin in etwas grösserer Form und mit zwei unter der Krone gekreuzten goldenen Bischofsstäben um den Hals trägt, besteht aus einem an der Hannoverschen Königskrone hängenden, breitendigen, goldbordirten, dunkelblau-emaillirten sogen. Hochkreuz (der Unterarm etwas länger) mit goldbordirtem, purpurn-emaillirtem Medaillon, in dessen Avers die von der Königskrone überhöhten Namenszüge der Hannoverschen Majestäten (G(eorg), M(aria) R(ex, resp. Regina) (Tafel XI Nr. 71), im Revers die beiden silbernen Bremer Schlüssel im Schrägkreuz liegen (Taf. XI Nr. 71 a).

Damenstift Obernkirchen

(Provinz Hessen-Nassau, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Das schon in den ersten Zeiten der Einführung des Christenthums in den Hessischen Gegenden als Benediktiner-Kloster zu Ehren der Jungfrau Maria gegründete, 936 durch die Ungarn zerstörte, durch Gräfin Merwinda wieder aufgebaute, jedoch nach 214 Jahren abermals abgebrannte und 1250 durch einen Mindenschen Domherrn als freiweltliches Stift aufs Neue errichtete Kloster, wurde durch Bischof Heinrich von Minden, Grafen von Schaumburg 1473 in ein Augustinerinnenkloster verwandelt.

Bereits 1563 bei der Reformation durch Philipp den Grossmüthigen aufgehoben und 1566 nebst Kauffungen (s. d.) der Hessischen Ritterschaft übergeben, wurde es von dieser zur Versorgung der Töchter von Mitgliedern der Schaum-

burgischen Ritterschaft*) bestimmt. Das Stift, das im vorigen Jahrhundert nur eine Aebtissin, eine Seniorin, sieben Canonissinnen mit Hebung, drei Honorar-Canonissinnen und fünfundzwanzig Anwärterinnen besass, hat jetzt im Ganzen elf Stiftsstellen.

Eine der vornehmsten Aufnahmebedingungen ist evangelische Confession.

Vorzugsweise Berücksichtigung haben Töchter von Vätern, deren Geschlecht zur schaumburgischen Ritterschaft*) gehört.

Die Stiftsvorsteherin (Aebtissin) bezieht z. Z., einschliesslich einer Funktionszulage, 2400 Mk., die Seniorin 1494½ Mk., die übrigen Stiftsdamen je 1200 Mk. pro Jahr. Die früher bestandenen Ahnenproben sind durch Decret des Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen, d. d. Cassel 24. April 1822, abgeschafft, und wurden zugleich alle adeligen inländischen Fräuleins, desgleichen auch Töchter der Grosskreuze und Commandeure des (Kurhessischen) Hausordens vom goldenen Löwen und der Ritter des (Kurhessischen) Militär-Verdienstordens, soweit diese kurhessische Unterthanen seien, in das Stift für aufnahmefähig erklärt.

Der durch Landgraf Wilhelm IX. (später Kurfürst)

---

*) Die Geschlechter, welche zu dieser rechnen, sind folgende (die erloschenen sind durch ein † bezeichnet): von Bardeleben zu Cattenbruch, von Berner zu Rinteln (†), von Brin(c)k zu Riepen, von Busch (zu Stau), von Cornberg zu Bodenengern, von Ditfurth zu Dankersen, von Hammerstein zu Aplern, von Landesberg zu Wormthal, von Mengersen zu Oldendorf, von Münchhausen zu Rinteln, Oldendorf und Aplern, von Post zu Oldendorf, von Schellersheim, Freiherren, zu Rinteln, Graf von Wartensleben zu Exten, von Westphalen zu Rinteln, v. Zerssen zu Krückenberg und Echtringhausen (†) (cfr. Ledderhose, Kleine Schriften I. 119).

im Jahre 1786, zugleich mit Fischbeck (s. d.), dem Stifte verliehene Orden besteht aus einem achtspitzigen, mattgoldenen Kreuze, aus dessen Winkeln je drei mattgoldene Flammen hervorschiessen. Das Kreuz hat einen blank-goldenen Rand und auf jedem der drei oberen Arme einen dergleichen erhabenen Löwen, auf den unteren Armen die Inschrift: inst. 1786. Auf der Mitte liegt ein dunkelblau-emaillirtes Medaillon mit der von Bügelkrone überhöhten goldenen Initiale: W(ilhelm) L(andgraf) z(u) H(essen). Das Medaillon umgiebt ein mit hellgoldenen Rändern versehener, hellrother Bord mit der hellgoldenen Inschrift: In Deo et virtute, darunter zwei gekreuzte dergleichen Oelzweige (Tafel XI Nr. 72).

Der dazu gehörige Stern hat die Form des Kreuzes, doch mit nachfolgenden Abweichungen: die Löwen auf den Kreuzarmen sind nur halb sichtbar, die Borde hier nicht glatt, sondern bogenförmig; an den Spitzen kleine Kugeln, statt der drei Flammen je sieben gebogte Strahlen (drei silberne zwischen vier goldenen). Die goldene Umschrift um das Medaillon lautet: Gott und der Tugend getreu (Tafel XI Nr. 73). Der Orden wird an dunkelblauem mit zwei silbernen Bordstreifen versehenem Bande über die rechte Schulter an der linken Seite, der Stern auf der linken Brust getragen.

Freiadeliges Jungfrauenstift Oberstenfeld

(Königreich Württemberg). — Protestantisch.

Angeblich durch einen Grafen Adelhard und Sohn bereits Anno 1066 (Wirtemb. Urkundenbuch I, 249, welche Urkunde indess unecht ist) als regulirtes Chorfrauenstift

zur Versorgung adeliger Töchter des Landes gegründet. Es besass zwölf Präbenden, die vom Stift vergeben wurden.

In echten Urkunden erscheint es Anno 1244 als bestehend und beschenkt besonders von der Familie der Hack von Hoheneck.

Die ersten Statuten erhielt es im Jahre 1378. Es nahm ca. 1540 die Reformation an, erhielt 1571 neue Statuten, fiel aber erst an Württemberg, das ehedem seine Schirmherrlichkeit darüber ausgeübt, durch den Pariser Frieden vom 20. Mai 1802 und den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803.

Das Stift war reichsunmittelbar und bestand bis 1802 aus einer Aebtissin und Chorfräuleins, die 6 Probejahre leisteten. Diesen war (laut Statut vom 24. April 1730) bei Strafe von 10 Rthlrn. untersagt, an ihrem Leib und Kleidern Gold und silberne Borde, Spitzen und Stücken, ausser ein gold und silbernes „Brüstlein und Band“ zu tragen; dagegen durften sie Perlen, ferner ein massiv-goldenes Kreuz ohne Devise, jedoch mit der (angeblichen) Jahreszahl der Gründung (1016) tragen, und die Aebtissin für ihre Person dasselbe mit Edelsteinen besetzen lassen. Es wurde an rother Bandschleife an der rechten Brust, bei Feierlichkeiten über die rechte Schulter getragen.

Aus diesem ehemals reichsunmittelbaren Stift, bezw. seinen Einkünften gründete, d. d. 23. December 1802, Herzog Friedrich das heutige Stift, bestehend aus einer Aebtissin und zehn vom König ernannten Stiftsdamen.

Zunächst berechtigt zu den Stiftsstellen sind, ausser den Prinzessinnen des Kgl. Hauses, Prinzessinnen anderer deutscher fürstlicher Häuser, Gräfinnen und Fräuleins aus adeligen deutschen Geschlechtern nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre und Nachweis von sechzehn Ahnen.

Die Aebtissin bezieht, sofern sie dem Kgl. Hause angehört, jährlich 3430 Mk., sonst 2571,43 Mk., jede Stiftsdame 1030 Mk.

Die erstere und die sechs ältesten Stiftsdamen haben ausserdem freie Wohnung im Stift zu beanspruchen, was aber mit einer Ausnahme seit 1802 nie mehr geschehen ist. Verehelichung bedingt den Verlust der Präbende.

An Stelle der früheren Statuten für diese sogenannten „grossen Präbenden“ vom 23. December 1802 (promulgirt 24. Juni 1805) und vom 24. Juni 1808, sind die jetzt im Wesentlichen noch gültigen vom 24. Juni 1815 getreten.

Laut einer ferneren Stiftungsurkunde vom 6. April 1818 (Reg.-Bl. S. 145) existiren, ausser obigen, noch die sogenannten „kleinen Präbenden“, für unbemittelte Fräuleins vom ritterschaftlichen Adel, ohne Unterschied der christlichen Confession; der Fonds ist aus dem der Krone zugefallenen Vermögen der vormals ritterschaftlichen Kassen von ursprünglich 48 000 Mk. gebildet, der es ermöglichte, zwölf derartige Präbenden mit einem Jahreseinkommen von je 344 Mk. zu fundiren, die ebenfalls Se. Majestät, auf Vorschlag des Kgl. Ministeriums des Innern und nach Anhörung des Gutachtens des, laut Allerhöchsten Erlasses vom 16. März 1869, durch die Ritterschaft des Landes zu wählenden Ausschusses, verleiht.

Diese Präbendatinnen werden gleichfalls als Stiftsdamen betrachtet. Die Bedingungen sind wie bei den grossen Präbenden, nur muss hier auch das ökonomische Bedürfniss vorliegen. Bei Eintritt besserer Vermögensverhältnisse, sowie bei einer event. Verheirathung fällt auch diese Präbende fort.

Stifts-Orden (verliehen durch Statuten vom 23. De-

cember 1802): achtspitziges, goldbordirtes, weiss-emaillirtes, an einem mit goldener Sonne verzierten Ringe hängendes Kreuz, mit ganz goldenem, rundem Mittelschilde, welches im Avers den von Bügel - Krone überhöhten Namenszug des Stifters (für die Inhaberinnen der grossen Präbenden (Tafel XI Nr. 74 a), bezw. König Wilhelms (für die der kleinen Präbenden) (Tafel XI Nr. 74 b), im Revers den wachsenden St. Johannes-Apostel, die Arme über der Brust gefaltet, in der linken Hand ein von Schlange umwundenes Passionskreuz haltend (Tafel XI Nr. 74) zeigt. Der Orden wird an rothem, goldbordirtem Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen.

Adeliges Fräuleinkloster Odense

(Königreich Dänemark).

Gestiftet von Fräulein Karen Brahe 1716, confirmirt durch Fundation vom 15. März 1717. Die Hebung für die Priorin beträgt 220 Thlr. (dän.), für die (neun) Conventualinnen, ausser freier Wohnung im Kloster, 110 Thlr. (dän.) im Jahr.

Der Patron, der seinen Nachfolger und die Priorin ernennt, besetzt drei der Conventualinnenplätze, ein vierter wird zwei Mal vom Stammherrn der Scheel-Plessen'schen Familie, das dritte Mal vom Patron besetzt; zu einem fünften Platz haben die Grafen von Scheel das Besetzungsrecht.

Für die Eingeschriebenen, die zu den übrigen vier Plätzen ascendiren und von Adel, oder Töchter von Männern in einer der drei ersten Klassen der dänischen Rangordnung sein müssen, werden bei der Einschreibung 300 Thlr. (dän.) bezahlt; zwei Schwestern, wenn sie mit einem Male ein-

geschrieben werden, zahlen nur 500 und drei zugleich nur 600 Thlr. (dän.). Die Priorin hat Rang in III. Klasse Nr. 3, die Klosterfräuleins in IV. Klasse Nr. 3 der Kgl. dänischen Rangordnung.

Stifts-Orden (verliehen durch Resolution König Friedrichs VII. vom 27. März 1856), goldbordirtes, weiss-emaillirtes Kreuz, mit abgestumpften Ecken, in den Winkeln je eine goldene Lilie; das goldbordirte, runde, rothe Medaillon enthält den mit der Edelkrone gekrönten Schild des Geschlechts der Stifterin (silberner Pfal in Schwarz), die Kreuzarme den goldenen Namen derselben und das Stiftungsjahr (Tafel XI Nr. 75), der Revers dagegen auf den Armen den Namen des späteren Fundators Preben Bille Brahe und die Jahreszahl 1856, das goldbordirte, blaue Medaillon den von der dänischen Grafenkrone gekrönten Bille-Brahe'schen Schild (gespalten, vorn rothsilbernes Schach, hinten der Pfal wie oben) (Tafel XI Nr. 75a). Das Ordenszeichen wird vermittelst einer Schleife aus moirirtem, rothem, mit weiss-schwarz abgetheiltem Bordstreif versehenen Bande an der linken Schulter getragen.

Bernhard von Bartholomäi'sche Stiftung (adeliges Damenstift) zu Orrikülll

(Insel Oesel, Kaiserthum Russland).

Der am 1. Juni 1871 verstorbene Eigenthümer des auf der Insel Oesel belegenen Gutes Orrikülll: Paul Johann Bernhard von Bartholomäi, hatte mittelst Testaments, d. d. Orrikülll, den 27. März 1862, publicirt im Livländischen Hofgerichte am 29. October 1871, bei Erhebung seines genannten Gutes zum Majorate zu Gunsten seiner beiden Neffen Alexis und Jwan von Bartholomäi und deren männlicher Descendenz,

und unter Gewährung von Lebtagsrenten aus den Zinsen eines bei der Livländischen Credit-Societät deponirten Capitals von 60 000 Rubel, im pt. 5 Ic. verordnet, dass, im Falle des Aussterbens der zur Fideicommissfolge auf Orriküll berufenen zwei Branchen derer von Bartholomäi, „die Ritterschaften der Ostseegouvernements das Gut Orriküll sowie die Renten des Capitals der 60 000 Rubel, nach Aussterben der berufenen Renten-Niesslinge, in Besitz nehmen, und auf genanntem Gute ein Stift für zwölf adelige Fräuleins aus den immatriculirten Geschlechtern der Gouvernements Livland, Esthland, Kurland und der Provinz Oesel errichten sollten, dergestalt, dass jede der vier Ritterschaften auf ihren Landtagen drei Fräuleins zu Damen dieses »von Bartholomäi'schen Stiftes« zu ernennen die Berechtigung haben solle, wobei jedoch nicht in Betracht kommt, zu welcher derselben die Familien der Fräuleins gehören, vorausgesetzt, dass sie:

a) vaterlos und ganz unbemittelt,

b) untadeligen Wandels,

c) über vierzig Jahre alt, oder durch körperliches Gebrechen jedes anständigen Erwerbes unfähig, als in welchem Falle nicht allein auf das Alter keine Rücksicht zu nehmen, sondern solche Fräuleins allen Anderen vorzuziehen sind, und

d) endlich, dass bei gleicher Qualifikation denen, welche ihre Abstammung von des Stifters leiblichen Geschwistern beweisen, ein Vorzugsrecht zugestanden werde".

Laut Mittheilung des Oesel'schen Landraths-Collegiums vom 18. April 1885 war der General Iwan von Bartholomäi im Jahre 1870, ohne Leibeserben zu hinterlassen, gestorben,

ebenso im Jahre 1880 auch der Collegien-Rath Alexis von Bartholomäi, gleichfalls ohne Descendenz.

Nachdem nun das Nachlass-Proklam abgelaufen war, hat die Oesel'sche Ritterschaft sich die Regelung der Stiftsverwaltung angelegen sein lassen, und an die Schwesterprovinzen die Anträge gerichtet:

1. dass die Verwaltung des Stifts sowohl vorläufig, d. h. bis zu seinem Inslebentreten, wie auch für die Zukunft, der Oesel'schen Adels-Repräsentation zur Oberaufsicht, resp. Verwaltung übergeben werde;
2. dass der Bau der Stiftsgebäude nicht früher zu beginnen habe, als bis das zum Bau bestimmte Capital die Summe von 10 000 Rubel erreicht hat, und dass ferner für den Fall, dass sich diese Summe auf Grund der Kostenanschläge als unzureichend erweisen sollte, die Ausführung der Bauten auf so lange verschoben werden solle, bis das benöthigte Baucapital im vollen Betrage angesammelt sei;
3. dass das Gut Orriküll vorläufig in Arrende zu vergeben sei;
4. dass das Maximum der Jahreseinkünfte der in das Stift aufzunehmenden Fräuleins auf 200 Rubel festzusetzen wäre.

Mittelst Landtagsbeschlusses, d. d. 9. März 1888 § 30 hat nun die kurländische Ritterschaft für ihre Person diese Stiftung dankend acceptirt und gleichzeitig dem Oesel'schen Landraths-Collegium eine dahingehende Vollmacht ertheilt, die Corroboration der Stiftung auf die Hypothek des Gutes Orriküll herbeizuführen, sowie das Capitelvermögen der qu. Stiftung nach eigenem besten Ermessen zu verwalten etc., kurz mit diesen Vermögensgegenständen alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche dem Ritter-

schafts-Comité als gesetzlichen Vertreter der kurländischen Ritterschaft selbst zustehen würden. Laut dem vom genannten Landraths - Collegium übermittelten Rechenschafts-Berichte über die Casse des von Bartholomäi'schen adeligen Fräuleinstiftes in Orriküll pro 1886 schloss der Capitalbestand der Stiftung zum 1. Januar 1887 mit 78 595 Rubeln ab. Da jedoch die vom Stifter ernannten Lebtagsrenten-Niesslinge sich z. Z. noch im Genusse der Renten des Grundcapitals der 60 000 Rubel befinden, so kann erst nach deren Ableben die Eröffnung des adeligen Fräuleinstiftes stattfinden.

K. K. Theresianisches adeliges Damenstift am Prager Schlosse (auf dem Hradschin zu Prag)

(Königreich Böhmen, Kaiserthum Oesterreich-Ungarn). — Römisch-katholisch.

Gegründet durch Kaiserin Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, mittelst Stiftungsurkunde vom 28. August 1755 für bedürftige Töchter des Adels, und zwar laut Kaiserl. Rescripts vom 19. September 1835 vorzugsweise des Böhmischen Adels, steht es unter der Protection der jeweiligen Kaiserin.

Das Stift hat einunddreissig Capitularpräbenden, mit je 1350 fl. Jahreseinkommen und zwei Externpräbenden. Vorsteherin ist eine Aebtissin, welche aus den Prinzessinnen des Kaiserl. Hauses ernannt wird und ein Jahreseinkommen von 20 000 fl. bezieht. Ferner fungiren in Aufsichtsstellen eine Dechantin mit 1000, eine Unterdechantin mit 400 und zwei Assistentinnen mit 300 fl. jährlicher Stellenzulage.

Die aufzunehmenden Damen müssen katholisch, in der Regel vierundzwanzig Jahr alt sein und eine Ahnenprobe

wie die Maltheserritter (d. h. auf sechzehn Ahnen) ablegen, welche der Grossmeister dieses Ordens in Wien bestätigen muss. Die Aufgenommenen haben den Rang der Kammerherren-Gattinnen und führen den Titel „Frau“. Die Ernennung erfolgt aus drei (vorher notirten) Damen durch die Kaiserin. Alle Capitularinnen, event. Damen wohnen im Stift.

Die Capitularinnen tragen ein hohes schwarzseidenes Schlepp-Kleid, schwarzen Sammet-Mantel mit Hermelinfutter und Borden, eine Haube à la Maria Stuart, gefüttert mit blauer Seide und eingefasst mit schwarzen Sammetstreifen, daran einen langen, weissen, nach hinten bis zur Erde abhängenden Mousselinschleier; die Aebtissin statt deren eine alterthümliche Krone *), ferner den hermelingefütterten Mantel, der hier länger und mit breiteren Borden von Hermelin versehen ist. Ausserdem führt die Aebtissin den Krummstab, Ring und Halskreuz wie die Geistlichkeit. Dieses Alles ist bestimmt durch die noch gültigen Statuten vom 31. Mai 1766, nachdem, bei Gelegenheit der Einführung der ersten Aebtissin, Maria Anna, Erzherzogin von Oesterreich (Tochter der Kaiserin Maria Theresia), d. d. 2. Februar 1766, das hierfür zu gebrauchende Ceremoniell bestimmt worden war. Die Verwaltung des Stifts wird durch drei Kaiserl. Commissare, bestehend aus dem Ober-Burggrafen, dem Präsidenten der Verwaltung und einem Geheimen Rath zu Prag unterstützt.

Das der Aebtissin und den Capitularinnen bei der Gründung des Stiftes verliehene, von Allen gleichmässig ge-

---

*) Dieselbe hat früher dem Fürstlichen Damenstift zu St. Georg gehört und ist von dessen dreizehnter Aebtissin Ludmilla von Blizaw 1553 gestiftet worden.

tragene Ordenszeichen besteht aus einem ovalen Medaillon, mit Vierpass aus dunkelblauer Emaille umgeben, in dessen Bogen goldene Strahlen erscheinen. Im Medaillon das Bild der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria, diese nämlich selbst, innerhalb des Wolkenhimmels auf einer weissen Mondsichel stehend, die auf einer blauen, von einer Schlange umwundenen Weltkugel ruht. Sie trägt weisses Unterkleid und hellblauen abfliegenden Mantel, kreuzt die Hände über der Brust, und ist ihr Haupt von goldenem Sternenkranz eingerahmt (Tafel XI Nr. 76). Die Rückseite des Zeichens zeigt „im Aether“, innerhalb eingebogenen, gerieften Goldbordes, den goldenen Namenszug der Stifterin, unter der rothgefütterten, edelsteinbesetzten Königskrone von Böhmen, zwischen zwei grünen Oelzweigen, darunter auf grauem Marmorsockel das Stiftungsjahr (Tafel XI Nr. 76 a). Das Zeichen wird für gewöhnlich vermittelst einer breiten, weissen Moiréeschleife mit goldenem Fransenbord an der linken Schulter, und zwar bei weltlichen Veranlassungen mit dem Revers, bei geistlichen mit dem Avers sichtbar, dagegen bei grossen Festlichkeiten an einem breiten, zur linken Hüfte gehenden, auf der rechten Schulter vermittelst einer Art goldener Fransenepaulette festgehaltenen Bande von derselben Farbe und Einfassung getragen.

K. K. freiweltliches adeliges Damenstift zu den heiligen Engeln in Prag

(Königreich Böhmen, Kaiserthum Oesterreich). — Römisch-kathol.

Gegenwärtig im H. 655/I. zu Prag-Altstadt belegen, ward es von Frau Susanna Helena Bedarides, geb. von Goltz Anno 1701 zur Versorgung von sechs armen gutadeligen

Fräuleins gegründet. Zu diesem Zwecke wurden von der Gründerin am Karlsplatz in Prag beim ehemaligen Jesuitenkloster zwei Häuser angekauft und für obigen Stiftszweck adaptirt. Die betreffenden Statuten wurden von weil. Sr. Majestät Kaiser Leopold I. am 8. November 1703 bestätigt.

Mit Majestätsbrief von weil. Kaiser Josef I. vom 22. April 1706 wurde dieses Stift zu einem k. k. freiweltl. adeligen Reichsstifte erhoben, der Zahl der übrigen k. k. freiweltl. adeligen Stifter beigesetzt und ihm Titel, Prädikat und Würde eines k. k. freiweltl. adeligen englischen Reichsstiftes ertheilt.

Unter demselben Datum wurde die damalige Aebtissin Maria Gertrud, verw. Gräfin Berlepsch, geb. v. Guttenberg in den Fürstenstand erhoben und zugleich angeordnet, dass alle künftigen Aebtissinnen dieses Stiftes „Stand, Ehr und Würde von Fürstinnen geniessen sollen“, ferner wurde der Fürstin-Aebtissin bei allen Begebenheiten die Präcedenz einer Reichsfürstin, mit dem Titel „Hochgeboren“, verliehen und gleichzeitig angeordnet, dass das Damenstift sich des fürstlichen Wappens für immerwährende Zeiten zu bedienen habe.

Mit Majestätsbrief weil. Kaiser Karl VI. vom 14. Mai 1738 wurde die damalige Oberin und Aebtissin Maria Gräfin Lažansky als Reichsfürstin bestätigt und in den Besitz aller den Reichsfürstinnen gebührenden Rechte eingesetzt.

Nachdem das Stift im Jahre 1750, in Folge des Krieges und anderer eingetretener Unglücksfälle, in seinen Revenüen sehr beeinträchtigt worden war, erlaubte weil. Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia, mittelst Rescriptes vom 11. October 1753, dass bei Erledigung der Aebtissinstelle, behufs Ersparung, der Titel der gefürsteten Aebtissin dermalen

abgelegt und bloss jener als Oberin mit dem Titel „Excellenz“ beibehalten werde.

Gemäss Allerhöchster Entschliessung weil. Sr. Majestät Kaiser Josef II., intimirt mittelst Hohen an das böhmische Gubernium erlassenen Hofkanzleidecretes vom 8. März 1782, wurde das Recht der gefürsteten Aebtissin bei St. Georg, bei Krönung der Königinnen (der Königin) die Krone aufzusetzen, der Frau Fürstin des Prager Damenstiftes und bei deren Abwesenheit den Stiftsdamen in der k. k. Neustadt Prag gnädigst übertragen.

Ursprünglich besass wie oben erwähnt, das Stift nur sechs Stellen.

Im Laufe der dem Gründungsjahre folgenden Jahre wurde dieses Damenstift durch neu hinzugetretene Stiftungen, und zwar im Jahre 1712 durch eine Freiherrlich Wražda'sche, — 1740 durch zwei gräfl. Morzin'sche und eine gräfl. Waldstein'sche, — 1768 durch zwei gräfl. Lažansky'sche, — 1769 durch drei gräfl. Kinsky'sche, — 1783 durch eine gräfl. Sternberg'sche und 1793 durch eine gräfl. Nostitz'sche Stiftung erweitert, sämmtlich mit Unterordnung unter alle in den oben angeführten Statuten enthaltenen Bestimmungen. Es bilden daher nun diese siebzehn Stiftungen das derzeitige Damenstift.

Im Allerhöchsten Auftrage weil. Kaiser Josef II. vom 4. März 1787 wurde das Damenstift mit dem k. k. Theresianischen adeligen Damenstift am Hradschin (s. oben) vereinigt und das Stiftsgebäude für Zwecke des derzeitig noch bestehenden k. k. Allgemeinen Krankenhauses verwendet. — Doch schon im Jahre 1792 wurde die Trennung dieser beiden Damenstifter von weil. Kaiser Leopold II. angeordnet und dem Damenstifte zu den heil. Engeln das ehemalige Benediktiner-Klostergebäude in der Elisabethstrasse in Prag,

früher Neustadt, jetzt Altstadt, zugewiesen, woselbst dasselbe bis auf den heutigen Tag besteht.

Die aufzunehmenden Damen müssen zwischen sechzehn und dreissig Jahr alt, aus Böhmischen Adelsgeschlecht entsprossen, katholisch sein und acht Ahnen nachweisen.

Sie erhalten je 630 fl. ö. W. pro Jahr, haben Wohnungspflicht im Stift und geniessen den Rang nach den Frauen der k. k. Kämmerer, jedoch vor allen übrigen Fräuleins.

Das Protectorat über das Damenstift hat der jeweilig regierende Kaiser von Oesterreich in erster und der Statthalter von Böhmen in zweiter Linie.

Die Verwaltung des Stiftsvermögens, zu welchem auch die Domäne Ržic im Rakonitzer Bezirke in Böhmen, mit einem Flächenausweise von 5500 Joch, gehört, ist eine autonome und geschieht durch die jeweilige Oberin mit zwei Assistentinnen, welchen, gemäss Majestätsbriefes weil. Kaiser Karl VI. vom 13. September 1720, ein Assistenzrath aus den hohen adeligen Kreisen von den Stiftsdamen gewählt, als Beirath zur Seite steht.

Laut Statuten haben die Stiftsdamen bei ihrer Installirung in das erste Probejahr ein r o t h e s Ordensband, jedoch ohne den Orden, und nach abgelegtem Probejahr ein s c h w a r z e s Band mit dem Stiftsorden zu erhalten, welches sie bei allen feierlichen Anlässen über die rechte Schulter schräg über die Brust nach der inken Seite zu tragen haben.

Der S t i f t s - O r d e n, ein ovales Medaillon, zeigt innerhalb gerieften goldenen Randes, auf der Vorderseite den Erzengel Gabriel, blond, in gelbem Kleide, mit dunkelblauem Gürtel und abfliegendem rosa Mantel und rosa Aermel- und Kleidumschlag unten, das Jesuskind, in dunkelblauem Röckchen, in einer bergigen Gegend mit natürlichem

Hintergrund und Wolken, an der linken Hand führend, mit der Rechten nach dem von oben (heraldisch rechts) herabfallenden göttlichen Lichtstrahl, in dem die Worte: „Solus Deus“ stehen, weisend (Tafel XII Nr. 77 a), auf der Rückseite (Tafel XII Nr. 77), erscheint der heil. Johann von Nepomuk, mit Heiligenschein, in schwarzem Priesterbarett und Unterkleid, grauem Mantel mit schwarzem Kragen und weissem Chorhemd. Er hält in der Linken Crucifix und grünen Palmzweig, in der Rechten ein hellblaues Ovalmedaillon mit dem Brustbilde der St. Maria von Brandeis, stehend auf einem grünbehangenen Tische, über den hinweg der bewölkte Himmel mit der Inschrift: Archa salutis (ein Bund des Heils) sichtbar ist. Der Tisch steht in einem Zimmer mit Marmorfliesen grau in grau, das vorn durch einen purpursammtenen Vorhang abgetrennt ist.

Damenstift des Kaisers Leopold zu Prag

(Königreich Böhmen, Kaiserthum Oesterreich).

Gestiftet im Jahre 1793 durch genannten Kaiser für Töchter geadelter und bürgerlicher Familien.

Es hat 24 adelige und 43 bürgerliche Präbenden.

Von den ersteren haben elf je 130, dreizehn je 110, von den letzteren haben siebzehn je 80, sechsundzwanzig je 60 fl. ö. W. jährliche Rente.

Einen Orden hat der Stift nicht, auch sind überhaupt nähere Notizen als die obigen, trotz direkter Anfrage, leider nicht zu erlangen gewesen.

Gräflich Millesimo'sches Stift zu Prag

(Königreich Böhmen, Kaiserthum Oesterreich).

Mehr Stiftung wie Stift. Gegründet von Graf Anton Millesimo zu ursprünglich 12 Stellen mittelst Testamentes vom 10. Mai 1785.

Aus dieser Stiftung, die erst mittelst Kais. Patents, d. d. Wien, 16. April 1847 bestätigt, daher sehr angewachsen ist, erhalten z. Z. 50 Jungfrauen und 50 Jünglinge, erstere bis zu ihrer eventuellen Verheirathung, bezw. zu ihrem Tode, letztere während ihrer Studien, Präbenden von bezw. 800, und 1200 fl. ö. W. pro Jahr. Die Empfängerinnen, bezw. Empfänger sollen von dem Stifter, oder dessen Gemahlin, geb. v. Schirnding, abstammen, andernfalls aus guter, alter adeliger Familie Böhmens stammen und ein Alter von mindestens sieben vollendeten Lebensjahren besitzen. Nach vollendeten Studien erlegen die Präbendaten eine einmalige Summe von 4200 fl., die Präbendatinnen bei der Verheirathung oder beim Eintritt in ein Kloster eine solche von 8000 fl. ö. W.

Die Damen und Herren dürfen wohnen, wo sie wünschen.

Einen Orden hat das Stift nicht.

Damenstift der Erzherzogin Stephanie zu Prag

(Königreich Böhmen, Kaiserthum Oesterreich).

Mehr Stiftung wie Stift. Gegründet 1882 von der Kronprinzessin Stephanie für Töchter des böhmischen Herren- oder incolirten Ritterstandes.

Jede Präbende beträgt 1000 fl.

Die Damen dürfen leben, wo sie wollen.

Einen Orden hat das Stift nicht.

Kloster (adeliger Convent) zu Preetz

(Provinz Schleswig-Holstein, Königr. Preussen).

Gegründet 1216 als Marienfelder Nonnenkloster für Benedictinerinnen durch Albrecht, Grafen von Orlamünde, be-

stätigt 1226 durch Graf Adolf IV. von Schauenburg-Holstein. Von dem ursprünglichen Orte in der Nähe der Mühlenau, genannt Marienfelde, wurde das Kloster Anno 1230 nach Erpesfelde, 1240 nach Lutterbeck, 1250 nach Marienfelde verlegt und erst 1261 an der jetzigen Stelle erbaut. 1286 hatte es 70 Nonnen. Nach der Reformation wurde das Kloster zu einer Stiftung für die Töchter der Familien des eingeborenen und recipirten Adels der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft*) umgewandelt. Die weitere Ausbildung und Klosterordnung etc. cfr. bei Itzehoe. Zur Zeit hat das Kloster eine Priörin, neununddreissig Conventualinnen und fünf „Schulfräuleins“. Die letzteren bleiben fünf Jahre in dieser Stelle, bevor sie zu Conventualinnen aufrücken. Als solche beziehen sie 600—900 Taler v. Ct. (dänisch) pro Jahr. Die Stellen, zu welchen vorher Exspectanzen ertheilt werden, besetzt die Schleswig-Holstein'sche Ritterschaft. Das Recht, die erste Stelle nach seinem Regierungsantritt zu besetzen, hat Se. Majestät der König von Preussen.

Der durch König Friedrich VI. von Dänemark, mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. August 1829, dem Kloster verliehene Orden besteht aus einem von der dänischen, goldenen, purpurbemützten Königskrone überhöhten, achtspitzigen, goldbordirten, an den Spitzen mit goldenen Kügelchen versehenen, weiss-emaillirten Kreuze, aus dessen Winkeln je 3 kurze goldene Strahlen hervorgehen und das in der Mitte mit einem goldbordirten, himmelblauen, runden Medaillon belegt ist, das im Avers den von goldener Königskrone überhöhten goldenen Namenszug König Friedrich VI. von Dänemark (Tafel XII Nr. 78), im Re-

---

*) Die zu derselben gehörigen Familien sind bereits oben bei Itzehoe (s. d.) namhaft gemacht.

vers Stiftungstag und -Jahr der Ordensstiftung (golden) zeigt (Tafel XII Nr. 78 a). Der Orden wird vermittelst einer Schleife von hell himmelblauem Bande mit weissen Bordstreifen an der linken Schulter getragen.

Adeliges Marienstift in Reval

(Esthland, Kaiserthum Russland).

Das Stift ist in der Zeit von 1858 bis 1860 durch die Esthländische Ritterschaft gegründet, und d. d. 12. Mai 1861 von Kaiser Alexander II. die Statuten bestätigt, deren Aufrechterhaltung zu überwachen die Ritterschaft, welche das Protectorat übernahm, im März 1863 versprach. Die Ritterschaft hatte für das Stift auf dem Landtage im Januar 1860 eine einmalige Beihülfe von 1 Rubel Silber pro Haken Landes bewilligt, und der Kaiser am 28. Mai 1862 die in Reval, Catharinenthal Nr. 74—80, belegenen Häuser geschenkt.

Das Stift, ein Asyl für unbemittelte adelige Damen, die durch Geburt oder Heirath der esthländischen immatriculirten Ritterschaft angehören und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, steht unter einem jedes Mal auf drei Jahre zu wählenden Curatorium von Mitgliedern derselben, das aus den Damen der Ritterschaft eine Priorin erwählt. Dieselbe verwaltet das Stift und dessen Oekonomie. Beim Eintritt zahlt jede Dame 500 Rubel Silber Einkaufsgeld, das jedoch ermässigt werden kann. Dasselbe verfällt beim Tode der Stiftsdame dem Stift, oder wird beim Verlassen desselben zurückgezahlt. Die Wohnung, Heizung und ärztliche Behandlung im Stift ist frei; an Kostgeld zahlt jede Dame pro Jahr 110 Rubel Silber pränumerando. Jede Dame hat ihr eigenes Zimmer, das sie möbliren muss.

Einen Orden oder ein besonderes Siegel besitzt das Stift nicht.

Kloster Ribnitz

(Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin).

Das Kloster Ribnitz ist im Jahre 1323 vom Herzog Heinrich II. von Mecklenburg (genannt der „Löwe“) gestiftet; es wurde ein Clarissenkloster nach den Regeln des h. Franziskus. Die Stadt Ribnitz weigerte sich lange, das Kloster, — das auf dem Fürstenhofe erbaut war (auf dem eine alte fürstliche Burg stand), — aufzunehmen, und die neue Klosterstiftung hatte unter immer sich erneuenden Feindseligkeiten und Verfolgungen des Ribnitzer Stadtrathes und einflussreicher Weltgeistlichen der Stadt zu leiden. Im Jahre 1329 sollten die ersten vier Nonnen das Kloster beziehen, — als jedoch die Ordensgeistlichen vor das Thor der Stadt kamen, weigerten die Bürger den Einzug, und erst nach manchem Zugeständniss von Seiten der Klösterlichen konnten die Geistlichkeit und die Nonnen den Einzug halten. Die Kirche, samt dem Kloster ist erst im Jahre 1330 geweiht, wozu der Papst Johann XXII. den Bischof von Lübeck beauftragte, der es aber dem Bischof von Schwerin überliess. Die fürstliche Familie übergab vielfach mecklenburgische Prinzessinnen zur Erziehung oder zum späteren Eintritt in den Ordensconvent dem Kloster. Schon der Stifter Heinrich der Löwe vertraute seine älteste Tochter, die fünfjährige Beatrix dem Kloster, die 1348 zur Aebtissin gewählt wurde, und deren frommer Wandel und strenge Disciplin das Kloster zu Ansehen brachte. Es folgten dann hinter einander neun Prinzessinnen, die das Kloster als Aebtissin regierten. Die letzte derselben war

Ursula, Tochter Heinrichs V., des Friedfertigen; ihre Amtsführung fällt zur Zeit der Reformation und der Klöster. Sie wusste jeden fremden Einfluss von ihrem Regimente fern zu halten und mit ihrem Ansehen und ihrer geistlichen Gewalt die Reformation hinauszuschieben. So kam es, dass das Kloster Ribnitz noch länger eine gewisse Selbstständigkeit sich erhielt, — bis es mit Dobbertin und Malchow durch Uebereinkommen und den Ruppiner Machtspruch von 1556 und weitere Staatsverhandlungen von 1557 (s. Dobbertin) den Ständen, der Ritterschaft und Landschaft beider Herzogthümer von den Herzögen angewiesen und ihnen 1572 überwiesen wurde. Die Aebtissin Ursula widerstand aber bis zu ihrem 1586 erfolgten Tode mit ihrer streng katholischen Gesinnung der Einführung der evangelischen Lehre im Kloster.

In der Klosterkirche zu Ribnitz an der Wand befindet sich das 1590 von den fürstlichen Verwandten in dem monumentalen Geist jener Zeit gestiftete Denkmal der Herzogin Ursula, der letzten katholischen Aebtissin des Klosters, mit ihrem lebensgrossen Bildniss in Clarissinnentracht und ihrem Stammbaum. Vor dem Altar der Klosterkirche liegt ihr Leichenstein mit Inschrift und Wappen.

Das Kloster war von dem Stifter, Heinrich dem Löwen, mit Ländereien reich dotirt; später, im Jahre 1669, wurde dem Herzog Gustav Adolph ein grosser Theil derselben für eine bestimmte Summe abgetreten. Durch Kriegsverhältnisse, namentlich im dreissigjährigen Kriege, litt das Kloster sehr, und auch später hatte es viel mit Noth zu kämpfen, sodass es nicht mehr so reich situirt ist, als Anfangs.

Den Nachkommen der Grundbesitzer des eingeborenen Adels ist der Genuss des Klosters verblieben, wie es überwiesen war, jedoch haftet er nicht an dem Grundbesitz

sondern an den Familien. Ein 100jähriger Grundbesitz in Mecklenburg berechtigt, in diesen eingeborenen Adel recipirt zu werden; auch werden andere adelige Familien durch Abstimmung und nach Entrichtung einer bestimmten Summe an die Klöster recipirt. — Die Verwaltung des Klosters fällt eben diesen zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzern des Adels zu und mit ihnen den Bürgermeistern der Städte, denen einige Kloster- oder Geldstellen des Klosters für ihre Töchter zustehen. — Einen von ihnen erwählten obersten Verwalter „Klosterhauptmann“ hat Kloster Ribnitz jetzt nicht, die Stelle ist seit lange unbesetzt. Es werden zur Verwaltung des Klosters aber nach wie vor „Provisoren“ von der Ritterschaft aus ihrer Mitte für mehrere Jahre gewählt, die von der Regierung bestätigt werden, und mit der „Domina“ das Kloster verwalten; letzterer (früher Aebtissin genannt) stehen alle Angelegenheiten und Geschäfte, den Convent betreffend, zu. Ein Unterbeamter, „Küchenmeister“ aus alter Zeit genannt, wohnt im Kloster, der die Geschäfte und Berechnung unter Beaufsichtigung und Revision der Provisoren (die dazu öfter ins Kloster kommen) zu führen hat. — Die zu den Präbenden des Klosters berechtigten Familien lassen ihre Töchter gleich nach der Geburt einschreiben (in die Klosterliste eintragen) und haben eine bestimmte Einschreibesumme zu zahlen.

Beim Einschreiben einer Tochter ist nachzuweisen, dass ihre Mutter und ihre Grossmütter adelig geboren sind.

Es existiren im Kloster Stellen und Wohnungen für zwölf Conventualinnen, die Domina eingerechnet: zehn für Töchter der adeligen Ritterschaft und zwei für Senatorentöchter der Stadt Rostock. Die Conventualinnen bekommen: Haus und Gärten und jede führt ihren abgesonderten Haus-

halt; ferner steht ihnen eine bestimmte Geldhebung und Naturallieferungen an Feuerungsmaterial, Getreide und Wild zu. Bei einer Vacanz im Kloster wird Stelle und Wohnung der Klosterliste nach zunächst Berechtigten von der Domina angeboten. — Ferner gewährt das Kloster sich steigernde Geldhebungen: 1/4, 1/2 und volle Geldhebung, wozu die Eingeschriebenen, sobald sie soweit gelangt sind, der Anciennität nach aufrücken.

Über den Klosterorden (Tafel XII Nr. 79 u. 80) ist alles Nähere bereits oben bei Dobbertin (s. d.) gesagt.

von Schmettow-Schwerin'sches adeliges Fräuleinstift zu Riedschütz

(Kreis Glogau, Provinz Schlesien, Königreich Preussen).

Gestiftet von Christiane Wilhelmine von Schmettow, gest. 18. März 1796 als kinderlose Wittwe. Sie war geboren 17. Jan. 1712 als Tochter des Freiherrn Gottfried Wilhelm von Schmettau aus der Ehe mit Anne Christiane von Rosenberg auf Gunschwitz, vermählte sich in erster Ehe mit Friedrich Amadeus von Schmettow zu Heckendorf (gest. 1738) und in zweiter mit Friedrich Alexander Grafen v. Schwerin aus dem Hause Walsleben (gest. 7. Februar 1776). In ihrem Testamente d. d. Riedschütz 22. März 1782 (Allerhöchst bestätigt 6. Mai 1782), bestimmt sie ihre Güter: Riedschütz, Schabitz und Ilkowitz im Fürstenthum Glogau zur Gründung eines beständigen Fideicommisses, in Gestalt einer Stiftung, zum Besten der Töchter des Geschlechts v. Schmettow aus dem Hause Pommerzig, bezw. für Fräuleins, deren Mutter oder Grossmutter wenigstens aus diesem Hause stammt. Erst nach dem event. Erlöschen der Linie Pommerzig soll die Woldemar'sche oder Holtorp'sche Linie des Geschlechts von

Schmettow an die Stelle der ersteren treten. Im Stift sollen jedesmal fünf Comtessen ihren Unterhalt haben, deren älteste den Titel Seniorin führt. Dies Fräulein-Stift und der bereits am 17. Januar 1782 gestiftete Orden wurde laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. April 1782 noch besonders confirmirt, auch der Seniorin durch besondere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. August 1802 gestattet, bei besonders feierlichen Gelegenheiten ausserdem einen gestickten, goldenen Stern auf der linken Brust zu tragen.

Der Orden besteht:

A. Für die Seniorin:

aus einem goldbordirten, grau-emaillirten, achtspitzigen Kreuze, in dessen vier Winkeln sich je zwei goldene verschlungene Buchstaben C(hristiane, Vorname der Stifterin) befinden, welche die Kreuzarme verbinden. Das länglich-runde, goldbordirte, weiss-emaillirte Mittelfeld enthält im Avers zwei aus grauen Wolken an den Rändern hervorgehende, sich fassende (sog. „treue“) Hände, innerhalb der schwarzen Umschrift: Vœux de reconnaissance (Tafel XII No. 81). Der Revers zeigt die schwarze Inschrift: Fondu p. la famille de Schmettow et de Schwerin le 17. janvier 1782 (Tafel XII No. 81 a). Dieses Kreuz wird an einer Schleife von blaumoirirtem, mit silbernen eingewebten Bordstreifen versehenem Bande getragen. Die durch die Cabinets-Ordre vom 24. August 1802 verliehene höhere Auszeichnung, zu der nur die verstorbene erste Aebtissin Amalie, Gräfin von Schmettau, laut der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre persönlich berechtigt war, besteht aus einem gestickten, achtspitzigen, goldenen Strahlenstern (aus drei blanken Strahlen zwischen vier matten), in dessen Mitte sich das oben beschriebene Kreuz befindet, jedoch dies mit dem Unterschiede, dass hier statt des grauen Emails

Silber und statt des weissen Emails weisse Seide angewendet ist (Tafel XII Nr. 82).

B. Für die Conventualinnen:

in einem kleineren Kreuze, als das oben beschriebene; Gestalt und Farbe sind sonst dieselben, es fehlen jedoch die Wolken und die Buchstaben in den Winkeln.

Adeliges Fräuleinkloster Roeskilde

(Königreich Dänemark).

Gestiftet durch Fundationsurkunde vom 19. März 1699 (conf. 18. Apr. s. J.) von Frau Margrethe geb. Ulfeld, Wittwe des Generaladmirals Niels Juel zu Thorseng und Frau Berthe geb. Skeel, Wittwe des Generallieutenants Niels Rosenkrantz zu Selsöe, welche der Stiftung das Sortebrödre Kloster in Roeskilde mit anliegendem Landgut von 231 T. Hrtk. schenkte. Die Hebung beträgt für die zwanzig Conventualinnen erster Klasse 180 Rthlr. jährlich, sowie Wohnung und Unterhalt etc. im Kloster, insoweit sie daselbst Anfenthalt haben; 120 Rthlr. jährlich für die acht zweiter Klasse, und 80 Rthlr. jährlich für die zehn der dritten Klasse. Für die Einschreibung der Damen, die adelig, oder Töchter von Männern in einer der drei ersten Klassen der Rangordnung des Königreichs Dänemark sein müssen, werden für eine 300 Rthlr., für zwei auf einmal 500 Rthlr. und für drei 600 Rthlr. bezahlt.

Die Priorin hat Rang in dritter Klasse Nr. 3 und die Conventualinnen in vierter Klasse Nr. 3 nach der dänischen Rangordnung.

Stifts-Orden (gestiftet durch Resolution des Königs Friedrich VII. von Dänemark vom 18. März 1861). Von

fünfperliger, goldener, am Reif mit blauen und weissen Edelsteinen gezierter Krone überhöhtes, breitendiges, goldbordirtes, blau-emaillirtes Passions-Kreuz, dessen breitendige Arme abgerundete Ecken und in den Winkeln goldene Lilien haben; die Arme sind (bis auf den oberen) in eine Spitze ausgezogen und der obere mit durch Königskrone gekrönter Chiffre König Friedrich VII. von Dänemark, die beiden seitlichen, bezw. mit den goldenen Jahreszahlen der Stiftung des Klosters und des Ordens beschrieben. Im goldbordirten, goldenen Medaillon die Wappen der Stifterinnen (Ulfeld: in Silber ein rother Adler, der statt des Obertheils den eines widersehenden, halben rothen, Wolfes hat. Letzterer auch mit einem Theil des Adlerleibes, hier jedoch ohne die Flügel, wachsend auf dem ungekrönten Helme, und Skeel: von Silber, Roth und Blau halb gespalten und getheilt. Auf dem Helme zwei silberne Schwanenrümpfe, gemeinsam einen goldenen Ring mit blauem Stein haltend) (Tafel XIII Nr. 83). Die Decoration wird vermittelst einer Schleife aus geripptem Seidenbande an der linken Schulter getragen.

Adeliges Bernhardinen-Stift zu Rudolstadt

(Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt). — Evangelisch-lutherisch.

Das Adelige Bernhardinenstift ist von der am 5. Juni 1757 verstorbenen regierenden Fürstin Bernhardine Christiane Sophie zu Schwarzburg-Rudolstadt, Durchlaucht, geb. Herzogin zu Sachsen-Weimar-Eisenach mit sechs Stellen gegründet und wurde, den Intentionen der Gründerin entsprechend, am 20. August 1759 durch deren Herrn Gemahl, den regierenden Fürsten Johann Friedrich zu Schwarzburg-Rudolstadt, Durchlaucht, feierlich seinem Zwecke übergeben. Später, unterm 21. Juli 1781, stiftete die Erbprinzessin,

nachmalige regierende Fürstin Auguste Louise Friederike zu Schwarzburg-Rudolstadt, Durchlaucht, geb. Herzogin zu Sachsen-Gotha und Altenburg, eine siebente Stelle.

Die Aufzunehmenden müssen ledig, oder verwittweten Standes und von gutem Adel sein, der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch Geburt angehören und entweder Diener- oder Vasallentöchter sein.

Die Einschreibung in das Exspectantenbuch erfolgt in jedem, auch dem zartesten Alter.

Die wirkliche Aufnahme in das Stift geschieht nicht unter dem 25. Lebensjahre und entscheidet dabei nicht das Alter, sondern die Reihenfolge im Exspectantenbuche.

Beim Eintritt in das Stift sind 600 Mk. zur Stiftskasse und 12 Mk. sogenanntes Handschuhgeld an jede der Stiftsdamen zu entrichten.

Es bestehen sieben Stellen mit je 400 Mk. jährlichem Unterhaltungsbeitrag, freier Wohnung und den Erträgnissen eines Berggrundstücks.

Die Stellen verleiht der Landesherr auf erfolgte Präsentation Seitens der Stifts-Inspection.

Die Damen haben sämmtlich Wohnungen im Stift, dürfen jedoch auch ausserhalb desselben sich aufhalten, haben aber bei Ueberschreitung des statutenmässigen zweimonatlichen Urlaubs 6 Mk. pro Woche zur Stiftskasse zu entrichten.

Nur unter den obengedachten Voraussetzungen und gegen Entrichtung einer Einschreibegebühr von 19,60 Mk. werden Exspectivirungen ertheilt.

Die Stelle einer Oberin des Stifts ist in den Statuten nicht vorgesehen; die Geschäfte werden durch die älteste Stiftsdame besorgt, soweit sie nicht der Inspection obliegen.

Die Stifts-Inspection besteht aus zwei dem Schwarzburg-Rudolstädtischen Lande angehörigen, der evangelisch-lutherischen Confession zugethanen Cavaliers.

Das Tragen des gleichzeitig mit dem Stifte begründeten Stifts-Ordens an ponceaurothem Bande (an der linken Schulter) ist mit dem Eintritt in das Stift verbunden; aber in einzelnen Fällen, mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten, Exspectantinnen auch vorher gestattet worden.

Für die Inhaberin der 1781 gegründeten siebenten Stiftsstelle ist ein eigener Orden gestiftet, welcher, in Grösse und Form dem andern gleich, nur in den unten beschriebenen äusseren Merkmalen auf der Tragseite von demselben abweicht.

Der Orden de 1757 hat die Form eines achtspitzigen, weiss-emaillirten, mit ponceaurothem Borde und schmaler goldener Einfassung versehenen Kreuzes, aus dessen vier Winkeln je eine goldene Flamme hervorgeht. Das ovale Medaillon zeigt das unter einem ringsum in Facetten geschliffenen Glase befindliche, auf Elfenbein gemalte Portrait der Stifterin, der Herzogin Bernhardine. Die vier Arme enthalten in schwarzen Initialen deren Namenszug und Titel und zwar das 1757 gestiftete grosse Stift: BCS., FZS, HZS, WVE, wogegen der Orden der 1781 gestifteten siebenten Stelle (das kleine Stift) das Bildniss der Fürstin Auguste Luise Friederike, im Medaillon und auf den Armen die Initialen: ALF, FZS, HZS, GVA (Tafel XIII Nr. 84). Die metallene (vergoldete Rückseite) ist bei beiden Orden gleich; sie enthält in der Mitte (Kehrseite des Medaillon) einen eingravirten Rosenzweig, auf den vier Armen die eingravirten Worte: „Alles Nach Gottes Willen“, auf den Flammen: „Keine Rose Ohne Dornen“ (Tafel XIII Nr. 84 a).

Kloster zu Runow

(Regierungsbezirk Cöslin, Kreis Stolp, Provinz Pommern, Königreich Preussen).

Gestiftet durch Joachim Ernst von Grumbkow (gest. 26. September 1690), Kurbrandenburgischen Wirklichen Geheimen Staatsminister, Kriegsrath, Oberhofmarschall, Generalkriegskommissarius u. Schlosshauptmann von Berlin, Erbherrn auf Grumbkow, Runow, Lupow etc. etc., d. d. 3. März 1690, als milde Stiftung für zwölf Jungfrauen, bezw. Wittwen, davon acht bürgerlich, vier adelig sein sollen. Die Conventualinnen bewohnten bis 1853 das Stiftsgebäude zu Runow, dessen Unterhaltungspflicht dem jedesmaligen Besitzer von Runow oblag. Dieselbe ist, in Folge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Juni 1853, gegen eine einmalige Kapitalszahlung abgelöst worden. Die Conventualinnen wohnen seitdem ausserhalb, und beziehen die adeligen 38, die bürgerlichen 23 Thaler pro Jahr. Die Verleihung der Stiftsstellen steht dem Stiftsherrn und Patron des Gutes Runow, (zur Zeit ein Herr von Bonin), die Verwaltung des Kapitals einem Curatorium, die Aufsicht der Regierung in Cöslin zu. Einen Stifts-Orden hat Kloster Runow nicht.

Waldeck'sches Jungfernstift Schaaken

(Fürstenthum Waldeck-Pyrmont).

Das Stift Schaaken, bis zur Reformation ein Nonnenkloster unter der Jurisdiction des Abts von Corvey, wurde nach Einführung derselben, Ende des XVI. Jahrhunderts, in ein freiweltliches adeliges Damenstift unter der Oberhoheit der Grafen, späteren Fürsten Waldeck verwandelt; d. d. Arolsen, 22. September 1810, gab Fürst Friedrich zu Waldeck

dem Stift neue Statuten. Diesen gemäss durften nur Landeskinder christlicher Religion zu Präbenden gelangen, adelige Ausländerinnen nur dann, wenn erstere nicht vorhanden wären. Die erste (Aebtissin-) Stelle sollte immer eine Prinzessin oder Gräfin von Waldeck bekleiden, die mindestens achtzehn Jahr alt und unvermählt sei; sonst blieb die Stelle bis zum Heranwachsen einer solchen offen. Ausserdem enthielt das Stift vier Stiftsfräuleins (Chanoinessen) von ehelicher adeliger Geburt, unbescholten, ledig und mindestens achtzehn Jahr alt, deren älteste den Titel „Pröpstin“ führte; ferner sechs „Stiftsjungfern“ (Pensionsstellen für einzukaufende Töchter adeliger oder bürgerlicher höherer Waldeck'scher Staatsbeamter), im Fürstenthum geboren, ledig, mindestens achtzehn Jahre alt und unbescholten.

d. d. Arolsen, 3. April 1844, veränderte Fürst Georg Heinrich die Statuten hinsichtlich der Besetzung der Chanoinessenstellen.

So blieb das Stift bis zum Jahre 1848, seit welchem der Waldeck'sche Landtag die gänzliche Aufhebung des Stifts und Verwendung der Revenüen zu Staats- und Kirchenzwecken verlangte.

Dies geschah indes erst durch das Gesetz vom 3. März 1880, nach Abschluss des Accessionsvertrages zwischen Waldeck und Preussen. Durch dasselbe und das Statut vom 21. März ejd. ist das Stift als solches aufgehoben, besteht indes als milde Stiftung unter dem Namen Waldeck'sches Jungfernstift fort und erhält die Revenüen des ihm verbliebenen Grundbesitzes, wogegen das übrige Vermögen zu obengedachten Zwecken entnommen ist.

Das Stift untersteht daher jetzt der Verwaltung des Fürsten, bezw. einer von ihm ernannten Behörde (zur Zeit

Fürstliche Domainenkammer), die den Stiftsrentmeister ernennt.

Die vierzehn Präbenden, die je 300 Mk., in einzelnen Fällen 600 Mk. betragen, verleiht der Fürst; für die eine Hälfte derselben steht dem Landesdirector das Vorschlagsrecht zu. Anwartschaften werden nicht fest ertheilt. Die Präbenden werden vergeben an unbescholtene bedürftige Jungfrauen der gebildeten Stände das Fürstenthums beider christlicher Confessionen, insbesondere an Töchter von Waldeck'schen höheren Beamten und Geistlichen. Ein Stiftshaus existirt nicht, ebensowenig noch ein Stifts-Orden, obwohl das frühere Stift einen solchen besass.

Kloster (adeliger Convent) St. Johannis vor Schleswig

(Provinz Schleswig-Holstein, Königreich Preussen).

Gestiftet Anno 1194 als Kloster für Benediktinerinnen, bestätigt mit Itzehoe, Preetz und Uetersen 1610, 1614 und im Haderslebener Congress, sowie in der Klosterordnung vom 18. October 1636 als für den Adel bestimmt.

Aufnahmebedingungen sind eheliche adelige Geburt, nebst vier Ahnen von väterlicher Seite; Zugehörigkeit zur Schleswig-Holstein'schen Ritterschaft ist nicht erforderlich. Bei der der Einführung vorhergehenden Einschreibung zu einer Klosterstelle sind jedesmal ca. 430 Mk., ebensoviel bei der Einführung zu zahlen.

Das Stift hat einen Propst, eine Priörin und neun Conventualinnen. Es ertheilen sowohl der König, als auch das Capitel, wiederum per plurima, Exspectanzen, deren Inhaberinnen je nach der Freiwerdung der betr. Stelle abwechselnd immer in eine Königliche, bezw. in eine vom

Stift exspectivirte Stiftsstelle einrücken, jedoch drei Karenzjahre halten müssen, deren Beträge zur Hälfte das Stift erhält, zur Hälfte unter die Chanoinessen vertheilt werden. Ausserdem kostet jedes Collationspatent 470 Thlr (dänisch).

Die Chanoinessen haben das Recht, auf ihre Präbende zu verzichten zu Gunsten einer die Aufnahmebedingungen, deren eine adeliger Stand war, erfüllenden Dame; doch muss der König diese Verzichtleistung, bezw. Uebertragung bestätigen.

Das Recht der ersten Bitte (primae preces), d. h. die Besetzung der ersten Stelle nach ihrem Regierungsantritt haben sowohl der König, wie auch der Propst und die Aebtissin nach ihrer erfolgten Wahl. Doch geht die Königliche Precistin bei ihrer event. Concurrenz mit einer der anderen diesen jederzeit vor. Die Chanoinessen dürfen ausserhalb des Stifts leben.

Der dem Kloster durch König Friedrich V. von Dänemark verliehene Orden besteht aus einem breitendigen, goldbordirten, an den Enden abgerundeten, weiss-emaillirten Kreuz, dessen vier Arme in die Königskrone enden, die je über der goldenen Initiale des Stifters des Ordens schwebt. Das runde, goldbordirte weiss-emaillirte Medaillon zeigt im Avers das goldene Haupt des Patrons des Klosters: St. Johannis bapt. im Relief (Tafel XIII Nr. 85). Der Revers des Medaillons ist ganz glatt, golden. Der Orden wird vermittelst einer lila Bandschleife, an den Rändern mit weissen Bordstreifen, an der linken Schulter getragen.

Walpurgis-Damenstift zu Soest

(Provinz Westfalen, Königr. Preussen). — Evangelisch.

An der Stelle des heutigen Damenstifts d. N. befand sich bereits früher ein ebenso benanntes freiweltadeliges

Damenstift, das in Folge des bekannten Französischen Decrets vom 29. December 1811 und arrêtés des Kaiserlichen Commissairs vom 11. Januar 1812 während der Französischen Herrschaft aufgehoben wurde. Aus dessen Geschichte und Verfassung möge hier Nachstehendes mitgetheilt werden:

Das genannte Stift war als Kloster schon vor dem Jahre 1209 gestiftet und bei der Reformation in ein freiweltadeliges Damenstift verwandelt worden. Es hatte noch kurz vor der Auflösung einen Propst, eine Aebtissin und zwanzig Präbenden, von denen ein Drittheil lutherisch, das zweite reformirt, das dritte katholisch sein musste. Die Präbenden waren in höchste, mittlere und halbe eingetheilt.

Der Propst und die Aebtissin wurden in Gegenwart eines Königlichen Commissarius von dem Capitel der Chanoinessen per plurima gewählt und dem Landesherrn zur Bestätigung vorgeschlagen.

Auf die Präbenden selbst ertheilte man Exspectanzen.

Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Berlin 16. Jan. 1781 hatte König Friedrich II. dem Stift bereits einen Orden verliehen. Derselbe bestand 1) für Propst und Aebtissin aus einem von der Königlichen Krone überhöhten, von ersterem um den Hals, von letzterer en bandoulière (von der rechten Schulter zur linken Hüfte) an ponceaurothem Bande getragenen breitendigen, etwas eingebogenen goldbordirten schwarz-emaillirten Kreuze, mit goldbordirten, weiss-emaillirten Medaillon, dessen Avers den mit der Königskrone gekrönten, mit Schwert und goldenem Scepter bewaffneten Preussischen Adler (ohne Namenszug und Kleestängel), der goldbordirte, himmelblau-emaillirte Revers das Bild der St. Walpurg in Gold, mit langem Haar, Heiligenschein, in der Rechten eine Nardenbüchse auf einer Tablette,

zeigte. Ohne die Krone trugen diesen Orden auch die Chanoinessen, gleichfalls das Band en bandoulière.

Für alle (Propst, Aebtissin und Chanoinessen) gehörte hierzu noch ein auf der linken Brust befestigter gestickter, silberner Strahlenstern, auf den ein goldbordirtes, schwarzes, achtspitziges Kreuz (ohne Krone) gelegt (aufgestickt) war.

Das heutige St. Walpurgisstift zu Soest ist indess eigentlich eine ganz neue Stiftung.

Aufnahmebedingungen sind vor Allem Würdigkeit und Bedürftigkeit, sowie evangelische Confession, und ist es lediglich verwaisten Töchtern höherer Preussischer Beamten und Officiere vorbehalten, welche erstere vorher eine Stiftsanwartschaft erhalten haben. Die Stiftsstellen besetzt Se. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Innern.

Solche Stellen sind zur Zeit nur fünf vorhanden, unter denen die Oberin, die ausser der Präbende 150 Mk. Funktionszulage bezieht. Die Stiftsdamen (Conventualinnen) beziehen per Jahr je 750 Mk.

Auch das Stift in jetziger Gestalt hat einen Orden.

Derselbe besteht aus einem von der Preussischen Königskrone überhöhten, achtspitzigen, goldbordirten, schwarz-emaillirten Kreuze, in dessen Mitte ein ovales Medaillon mit gerippтem goldenem Borde. Dasselbe zeigt im himmelblauen Avers das Bild der St. Walpurg mit Gloria, in purpurnem Ober- und weissem Unterkleid, in der Rechten eine silberne Gartenlilie am Stiel haltend (Tafel XIII Nr. 86). Der Revers zeigt im goldbordirten, weiss-emaillirten Felde den Königlich Preussischen Adler mit Krone, Scepter, Reichsapfel und Kleestängeln, doch ohne den Namenszug auf der Brust (Tafel XIII Nr. 86 a). Der Orden wird vermittelst einer schwarz-moirirten Bandschleife an der linken Schulter getragen.

St. Annenkloster zu Stendal

(Regierungsbezirk Potsdam, Provinz Brandenburg, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Gegründet 1240 als Minoriten-Nonnenkloster, seit 1500 wie oben genannt, jetzt Königliches Stift für vaterlose Töchter von Stendaler Bürgern, vorzüglich Magistratsbeamten, Predigern oder Lehrern, sobald sie würdig und bedürftig, sowie der evangelischen Confession angehören. Die Domina bezieht ca. 300 Mk., die sechs Conventualinnen je 240 Mk. Das frühere Statutengeld beim Eintritt, 450 Mk. Gold, ist aufgehoben. Die Stellen verleiht der Königlich Preussische Minister des Innern.

Katharinenkloster zu Stendal

(Regierungsbezirk Potsdam, Provinz Brandenburg, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Augustiner-Nonnenkloster, 1469 durch Kurf. Friedrich II. von Brandenburg gegründet, jetzt Versorgungsanstalt für unbemittelte gebrechliche Jungfrauen evangelischer Confession aus den höheren Ständen der Altmark. Die elf Stellen sind derart dotirt, dass die Domina 750 Mk., jede Conventualin 600 Mk. erhält. Das frühere Eintrittsgeld von 460 Mk. Gold „Statutengeld“ ist aufgehoben. Aufnahmefähig sind Waisen höherer Preussischer Officiere und Beamten; dieselben müssen evangelisch, würdig, bedürftig und vorher mit Stiftsanwartschaft versehen sein.

Adeliges Damenstift zu Steterburg

(Herzogthum Braunschweig).

Gestiftet von Frederundis, der einzigen Tochter des Grafen Altmann, aus einem mit demselben bald nach dem

Jahre 1000 erloschenen, in Oelsburg bei Peine sesshaften ostfälischen Grafengeschlecht. Das Stift war von Hause aus für weltliche Stiftsdamen („canonicae saeculares“) bestimmt; Kaiser Heinrich II. nahm es noch bei Lebzeiten der Stifterin, am 24. Januar 1007, in seinen Schutz; letztere wurde seine erste Aebtissin, ihr folgten vier Priorinnen, bis im Jahre 1145 Propst Gerhard von Riechenberg es in ein Kloster verwandelte und mit Augustinerinnen bevölkerte.

Im Jahre 1569, nach Einführung der Reformation, wurde Steterburg durch Herzog Julius von Braunschweig wiederum in ein weltliches Damenstift und zwar für Töchter aller Stände, hauptsächlich aber Braunschweigischer Bürgerfamilien in unbeschränkter Anzahl, verwandelt. Bald indess, und zwar laut Herzoglichen Rescripts vom 13. März 1579, wurde dem Stift die Aufnahme Braunschweigischer Bürgertöchter wiederum versagt, und dasselbe durch Rescript der Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich vom 25. September 1691 zu einem hochadeligen Stift erhoben, in das lediglich Damen von tadellosem Adel und mit Nachweis von sechzehn Ahnen Aufnahme finden durften und noch heute finden dürfen, doch hat der Landesherr die Dispensationsbefugniss; es ist dies sogar das Gewöhnliche.

Der Stiftsconvent besteht zur Zeit aus einer Aebtissin und vierzehn Stiftsdamen, von denen acht je ein Haus zur Wohnung angewiesen bekommen, während die sechs übrigen „Kostfräuleins“ in den im eigentlichen Stiftshof belegenen Häusern je zwei Zimmer zur Benutzung erhalten und bei den älteren Stiftsdamen zur Kost gehen.

Die Aebtissin und die zwei überzähligen Hausdamen brauchen Kostfräuleins bei sich nicht aufzunehmen.

Exspectanzen werden nicht wie früher ertheilt; vielmehr werden bei eintretenden Vacanzen die neuen Stifts-

damen abwechselnd vom Landesherrn, dem Ausschuss der Braunschweigischen Ritterschaft und dem Capitel des Stifts ernannt. Doch müssen die Damen eheliche Töchter von Vätern, die im Herzogthum mit landständischem Rittergute ansässig sind, sein.

Ausser der freien Wohnung, sowie einem Deputat an Holz und Getreide und kleineren Competenzen für abgelöste Reallasten erhalten die acht Hausdamen pro Jahr je 668, die sechs Kostfräuleins ca. je 300 Mk. Die Aebtissin bezieht etwas weniger als das Doppelte ersterer Summe.

Der dem Stift durch Herzog Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, gelegentlich der Einführung der Aebtissin von Kniestedt, am 15. October 1782, verliehene Orden besteht aus einem breitendigen, weiss-emaillirten Hochkreuz mit goldgesäumtem, schwarzem Borde und überall ausgerundeten Armen, der untere etwas länger als die übrigen. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein von goldenem, oben und unten gefasstem Olivenkranz umrahmtes, weiss-emaillirtes, ovales Medaillon, im Avers mit dem goldenen Reliefbildniss des Apostels St. Jacob, in Pilgertracht, mit Hut und Pilgerstab in ganzer Figur auf goldenem Boden (Tafel XIII Nr. 87), im Revers mit dessen verschlungener goldenen Initiale S(antus) J(acobus) in altdeutschen Buchstaben.

Der Orden wird an einem schwarzseiden-gerippten, mit goldenen eingewebten Bordstreifen versehenen, 6 cm breiten Bande über die rechte Schulter an einer Schleife an der linken Hüfte getragen (Tafel XIII Nr. 87 a).

Ausserdem gehört hierzu noch ein auf der linken Brust befestigter, früher gestickter, seit 1882 massiver Stern, in Form eines Malteserkreuzes, in den Winkeln mit goldenen Strahlen, die Arme mit einer schmalen inneren Bordur aus rosa Emaille. Auf dem Stern liegt ein ovales, silbernes

Medaillon, gleichfalls mit dergl. innerer Bordur, innerhalb dessen ein weiss-emaillirtes sogen. „Grabkreuz“ (Tafel XIII Nr. 88) mit goldgesäumtem, schwarzem Borde erscheint. Beide Decorationen werden auch von den Canonissinnen getragen. Seit dem 17. Juni 1888, an welchem Tage die am 2. December 1890 verstorbene Aebtissin Elisabeth von Cramm ihr 25jähriges Jubiläum feierte, trug diese Dame, in Anerkennung ihrer treuen Amtsführung, eine ihr von der Landesregierung verliehene Auszeichnung, die auch auf ihre Nachfolgerin im Amte überzugehen hat. Dieselbe besteht in dem Stiftskreuz, in etwas grösserer Form, und versehen mit dem obigen Datum; dasselbe wird an goldener Kette um den Hals getragen.

Adeliges Fräuleinkloster Stövringgard im Stift Aarhus

(Jütland, Königreich Dänemark).

Errichtet von der Geheimräthin Kirstine Harboe, geb. Baronesse Fuiren 1735. Die Königl. Bestätigung erfolgte am 12. März 1745, ferner Statutenänderungen durch Rescripte vom 25. August 1779, 3. Juni 1796, 2. Januar 1810, 10. August 1813, 9. Februar 1831, 27. März 1839, 3. Jan. 1845, 26. Juni 1853 und 12. Mai 1857.

Die Hebung beträgt für die Priorin 300 Rthlr., für die zwölf Conventualinnen je 200 Rthlr. (dän.), sowie Wohnung und Unterhalt im Kloster. Ausserdem geniessen die zwölf ältesten Exspectantinnen, welche nicht im Kloster Aufenthalt haben, jede 100 Rthlr. jährlich, und die achtzehn darnach folgenden jede 60 Rthlr. (dän.). Die Eingeschriebenen müssen Töchter von Männern in einer der fünf ersten Klassen der

dänischen Rangordnung sein. Die Anzahl der Exspectantinnen ist auf hundert bestimmt. Se. Majestät der König bestimmt selbst durch Allerhöchste Resolution, auf Vorstellung des Justizministeriums, welchen von den darum Ansuchenden die vacanten Exspectantinnenplätze zugestanden werden sollen. Die Priorin hat Rang in dritter Klasse Nr. 3 und die Conventualinnen in vierter Klasse Nr. 3 nach der Dänischen Rangordnung.

Durch Placat vom 17. Februar 1835 ist es den Exspectantinnen zur Pflicht gemacht, widrigenfalls unter Erlegung einer Brüche (nämlich für das zweite Jahr 10 Rthlr. und für jedes der folgenden Jahre zwei Rthlr.) jährlich im Monat März den Direktoren des Klosters zu melden, wo sie sich aufhalten. Die, für welche die gehörige Anmeldung ausgeblieben ist, werden mit * bezeichnet; wenn diese Anmeldung in neun Jahren ausbleibt, wird die Exspectantin mit ** bezeichnet, und wenn zehn Jahre ohne eine Anmeldung vergangen sind, wird die Betreffende gestrichen, jedoch erst nach desfälliger Bekanntmachung in Aarhuus Stiftszeitung und der Berlingschen Zeitung.

S t i f t s - O r d e n (verliehen durch König Friedrich VII. laut Allerhöchster Resolution vom 6. Juni 1861): goldbordirtes, weiss-emaillirtes, breitendiges Kreuz, mit goldbordirtem, rundem, blauem Medaillon, darin das gold-erhabene Stammwappen der Stifterin. Dasselbe besteht in einem mit der Dänischen Baronskrone gekrönten, von zwei natürlichen Leoparden gehaltenen, gevierten Schilde, mit silbernem Herzschild, darin ein laufendes, schwarzes Wiesel. I. und IV. des Hauptschildes zeigt in Blau einen goldenen Drachen stehend, II. und III. in Gold, vorwärtsgekehrt, einen schwarzen Spangenhelm mit drei blau-roth-blauen grösseren und zwei kleineren rothen Straussenfedern (v o r den beiden Aeusseren).

In den vier Winkeln des Kreuzes befindet sich auf einem Reifen stehend und überhöht von der Baronskrone, zweimal ein Doppel-F. (Fuiren), zweimal ein Doppel-K. (Kirstine) als die Initialen der Stifterin. Die Kreuzarme selbst sind bezeichnet, der obere mit dem Königlich-gekrönten, goldenen Namenszuge des Königs Christian VI. von Dänemark, die drei übrigen mit der Jahreszahl der Stiftung (1735) und denen der Kgl. Fundation (1745—1860). Auf dem obersten Kreuzarme ruht die Königlich-gekrönte Namenschiffre König Friedrich VII. derart, dass sie auf dem Knoten der Bandschleife sitzt (Tafel XIV Nr. 89). Dies Band ist scharlachroth, hat beiderseits eine gelbe Einfassung und in der Mitte einen blau-weiss-blauen Streifen (Tafel XIV Nr. 89 a).

Der Orden wird an der linken Schulter getragen.

Fräuleinstift Stolp

(Regierungsbezirk Cöslin, Provinz Pommern, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Gegründet 1288 als Prämonstratenserinnen-Kloster ad Sctum Nicolaum und als Filiale durch den Abt Belbuck.

Als 1534 auf dem Pommerschen Landtage zu Treptow der Beschluss der Einführung der Reformation gefasst worden war, wurde dennoch die Beibehaltung des Jungfrauenklosters beschlossen. Indess zog Herzog Barnim XII. die Güter desselben dennoch ein, wies jedoch durch den Wollinschen Landtagsabschied vom 23. Mai 1569 den Klosterjungfrauen anderweite Einkünfte an und gab ihnen eine neue Klosterordnung. Eine abgeänderte Klosterordnung bestätigte Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg,

d. d. Coelln a./Spree 3. April 1696. Dieselbe galt bis zur allgemeinen Aufhebung der geistlichen Stifter.

Jetzt ist der früher nothwendig gewesene Adelsnachweis nicht mehr erforderlich, vielmehr ist das Stift eine Versorgungsanstalt für vorher mit Stiftsanwartschaft versehene Töchter auch bürgerlicher, unbemittelt verstorbener Officiere und höherer Beamter, die der evangelischen Confession angehören.

Eine der Stiftsstellenanwärterinnen muss in der Stadt Stolp geboren sein, eine zweite Stelle ist bestimmt für weibliche Nachkommen des verstorbenen Bürgermeister Arnold in Stolp, oder in deren Ermangelung für eine Tochter eines bürgerlichen unbemittelten Angestellten der Stadt Stolp resp. Hinterpommerns; sie ist vom verstorbenen Justizrath Buchholtz gegründet.

Das Stift hat, ausser der letzteren, neun Stellen, die auf Vorschlag des Ministers des Innern von Sr. Majestät besetzt werden. Alle Stelleninhaberinnen besitzen das Wohnungsrecht im Stift und beziehen ein Jahresgehalt von 750 Mk., die Oberin, welche aus ihnen gewählt wird, ausserdem 150 Mk. Funktionszulage.

Alle Conventualinnen tragen den dem Stift durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. November 1847 verliehenen Stifts-Orden.

Derselbe besteht aus einem schmalen, mattgoldenen Kleeblatt- oder Lazaruskreuz mit erhöhten blanken Rändern. Es hängt an einem von der Königskrone bedeckten, am Ringe der Bandschleife befestigten, goldbordirten, himmelblauemaillirten Medaillon, darin die Initialen der Königin-Protectorin E(lisabeth) L(uise) in blankgoldenem Relief sich befinden (Tafel XIV Nr. 90). Das Band ist schwarz-moirirt. Der Orden wird an der linken Schulter getragen.

von Lestwitz'sches adeliges Fräuleinstift zu Ober-Tschirnau

(Regierungsbez. Breslau, Provinz Schlesien, Königr. Preussen). — Evangelisch.

Carl Rudolph von Lestwitz (gest. als Letzter seines Hauses am 27. August 1803 ohne Erben) bestimmte laut Testament vom 8. November 1788, nebst Codicillen vom 5. Februar 1798, 7. März 1801 und 11. November 1802, sein Vermögen, bestehend aus den Gütern: der Mediat-Stadt Gross-Tschirna (Regierungsbezirk Breslau), den Dörfern Ober-Tschirna, Katschke, Nieder-Ellguth, Sulcke und Neusorge, dem Dorfe Ronicken und dem Gute Friedrichshuld im Fürstenthum Glogau, zur Gründung eines protestantischen Fräuleinstifts.

Diese Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1806, und unter dem Curatorium des Baron von Stosch auf Gleinick und des Grafen von Rödern auf Glumbowich eröffnet, soll bestehen aus einer Aebtissin, einer Priorin und und elf Fräuleins adeliger Schlesischer Abkunft (ohne Ahnennachweis), lutherischer oder reformirter Confession, ehelicher Geburt und unbescholtenen Wandels. Ausserdem darf ihr Vermögen 2000 Thaler nicht übersteigen, so dass ein standesgemässer Unterhalt nicht möglich ist; sie sollen ein Alter von mindestens fünfzehn Jahren besitzen. Ihr, oder wenigstens ihres Vaters Vaterland soll Schlesien sein.

Ausser (theilweis) freier Wohnung im Stift, beziehen die Stiftsdamen ein Jahrgehalt. Das Statut schreibt ferner für Alle, vornehmlich die im Stift wohnenden Stiftsdamen vor, dass sie sich eines frommen und gottesfürchtigen Lebenswandels befleissigen, sich der häuslichen Wirthschaft im Stift annehmen, kranke Mitschwestern pflegen und die

weibliche Jugend in Tschirnau und den Stiftsdörfern in weiblichen Handarbeiten unterrichten sollen.

Zur Zeit besteht das Stift, das unter zwei von der Regierung zu Breslau ernannten Curatoren steht, die von Schlesischem Adel sein müssen, aus der Aebtissin (mit dem Titel: „Hochwürdige Frau“ und 900 Mk. Jahrgehalt), der Priorin (mit 450 Mk. Jahrgehalt) den obengenannten elf Stiftsdamen aus der Urstiftung, sowie einer von Prosch'schen, einer im Jahre 1851 durch Gräfin Amalia von Poninska, geb. Gräfin Königsdorff gegründeten Gräflich Koenigsdorff'schen und einer 1863 gegründeten Freiherrlich von Tschammer'schen Stiftung, über deren Besetzung die Familiensenioren entscheiden. Jede Stiftsdame bezieht 300 Mk. pro Jahr.

Der am 29. September 1815 gestiftete, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1816 bestätigte Orden des Stifts, den um den Hals zu tragen, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. December 1854, auch den beiden jeweiligen Curatoren gestattet wurde, besteht:

A. Für die Aebtissin und die beiden Curatoren:

aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten, achtspitzigen Kreuze, mit dergl. rundem Medaillon, dessen Avers die goldenen Buchstaben F. W. (Tafel XIV Nr. 91), der Revers die goldenen Initialen des Stifters zeigt. Auf der Rückseite der vier Arme des Kreuzes befindet sich die goldene Inschrift: den 29. September 1815 (Tafel XIV Nr. 91a). An dem oberen Arme des Kreuzes, das an einer oben schwarzen, unten weissen Schleife von moirirtem Bande (von der Aebtissin an der linken Schulter, von den Curatoren um den Hals) getragen wird, befinden sich goldene Eich-

blätter, die aus einer goldenen Krone hervorgehen und diese mit dem Kreuze verbinden.

B. Für die Priorin und die Conventualinnen:

in einem halb so grossen Kreuze, von derselben Farbe und Gestalt. Die Priorin trägt das Kreuz an einer schwarzen, unten weissen, die Conventualinnen dasselbe an einer oben schwarzen, unten blauen Schleife an der linken Schulter.

Kloster (adeliger Convent) Uetersen

(Provinz Schleswig-Holstein, Königr. Preussen).

Das Kloster Uetersen ist im Jahre 1235 von Heinrich von Bramstede gestiftet worden. Es war ursprünglich ein Cisterzienser-Nonnenkloster, und blieb ein solches bis zur Einführung der Reformation, die hier 1541 erfolgte. Von dieser Zeit an weltlich geworden, ohne dass jedoch Krone oder Staat den Besitz eingezogen oder vermindert hätten, und im Laufe der Jahrhunderte durch weitere Schenkungen seitens einzelner holsteinischer Edlen, besonders der Familie von Bramstede, sowie des Landesherrn noch erweitert, ist es, seit der Einführung der Reformation, für adelige Jungfrauen aus ritterschaftlichen Familien Schleswig-Holsteins (deren Namen bereits oben bei Itzehoe genannt sind) bestimmt und für diese reservirt.

Ausserdem hat Se. Majestät das Recht, nach seiner Thronbesteigung die erste vacante Stelle zu besetzen.

Das Kloster verfügt über fünfzehn Stellen, ausser der der Priörin. Die betreffenden Damen werden — nach geschehener Einschreibung und Gutheissung derselben seitens der fortwährenden Deputation der Holsteinischen Ritterschaft

und Prälaten — der Anciennität nach bei eintretender Vacanz zunächst Schulfräuleins und gelangen, nach Verlauf von drei Jahren, zur eigentlichen Würde und vollen Hebung der „Conventualinnen“.

Dem Kloster steht ein Klosterpropst vor.

Das Kloster besitzt einen Orden, welcher d. d. 27. Februar 1881 von Kaiser und König Wilhelm I. für dasselbe gestiftet worden ist.

Der Orden besteht aus einem von der Preussischen Königskrone gekrönten Kreuze mit umgerollten, goldverzierten und goldbordirten, weiss-emaillirten Armen, hat in den vier Winkeln die goldene Initiale des Stifters und zeigt im Avers des von grüngoldenem Laubwerk umrahmten blauen Medaillons die Verkündigung Mariae in goldenem Relief (Tafel XIV Nr. 92), der ebenso tingirte Revers das goldene Stiftungsdatum. Er wird vermittelst weisser Bandschleife mit zwei schwarzen Streifen an der linken Schulter getragen.

Adeliges Jungfrauenstift zu Wadstena

(Königreich Schweden).

Im Jahre 1738 fasste die Schwedische introducirte Ritterschaft den Entschluss, ein adeliges Jungfrauen- oder Fräuleinstift zu gründen. Dieser Plan kam indess erst im Jahre 1747, den 6. Mai, zu Stande, an welchem Tage die ersten Stiftsfräuleins von der Königin Louise Ulrike das Ordenskreuz nebst Band (s. unten) verliehen erhielten, mit der Bestimmung, dass sie, wenn sie zu Hofe kämen, in einer blauen Robe de Cour zu erscheinen hätten.

Aufnahmefähig ist jede Tochter eines zur introducirten schwedischen Ritterschaft gehörigen Edelmanns. Sobald sie

das erste Lebensjahr erreicht hat, wird sie gegen einmalige Zahlung von 75 Kronen als Pensionärin aufgenommen in dem zu diesem Zweck geschenkten schönen Schlosse zu Wadstena.

Zur Zeit sind siebenhundertdreiunddreissig Stiftsfräuleins vorhanden; von diesen erhalten indess nur die siebzig ältesten: 100, und die einhundertachtundsechzig folgenden: 50 Kronen jährliche Pension, alle übrigen gelten als Anwärterinnen.

Das von den Stiftsdamen vermittelst weissseidenen, mit zwei schmalen, hellblauen Bordstreifen versehenem Bande an der linken Schulter getragene Ordenszeichen besteht aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten sogen. Ankerkreuz mit abgestumpften Spitzen. Aus den vier Winkeln geht eine Art Rosenblatt, rosa und nach dem Winkel zu heller abgetönt, schräg hervor. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein von der Königskrone gekröntes, ovales, goldbordirtes, schwarzes Medaillon mit der verschlungenen, goldenen Initiale der Königin-Stifterin S(ophie) U(lrike) (Tafel XIV Nr. 93).

Das Königliche adelige Damenstift Wallö auf Seeland

(Königreich Dänemark).

Errichtet von der Königin Sophie Magdalene, Fundation 13. Mai 1737, 13. Mai 1738 und 14. Mai 1838. Abänderungen fanden laut Resolutionen vom 12. December 1846, 27. September 1852, 26. Juni 1853, 2. September 1854, 18. August 1855, 17. Februar 1857 und 27. Februar 1861 statt.

In dem Stift soll jeder Zeit nur eine Aebtissin oder

eine Decanessin sein, so dass beide Plätze niemals auf einmal besetzt werden. Die Aebtissin soll eine Prinzessin des Königl., oder eines mit selbigem verwandten Hauses, die Decanessin Wittwe eines Mannes sein, der in der ersten Klasse der Rangordnung ein Amt bekleidet hat, oder mit solchem Rang begnadigt gewesen ist. Die jährlichen reglementirten Geldhebungen sind für die Aebtissin 3500 Rthlr. (dän.), für die Decanessin 2000 Rthlr., ausser bezw. 250 und 200 Rthlr. zur Instandsetzung und Unterhaltung der ihnen auf dem Stift überlassenen Zimmer. Ausser einer Aebtissin, oder einer Decanessin sind fünfundzwanzig wirkliche Stiftsdamen, wovon drei in Hofplätzen. Dieselben haben sowohl Aufenthalt auf dem Stift, als eine jährliche Geldhebung von 1100 Rthlr. (ausser 50 Rthlr. zur Unterhaltung der Zimmer). Eine jährliche Geldhebung allein (550 Rthlr.) wird an dreiunddreissig exdraordinaire Stiftsdamen, von welchen drei in Hofplätzen, ausbezahlt. Von den übrigen gegen Bezahlung eingeschriebenen adeligen Fräuleins geniessen die fünfzig zuerst Eingeschriebenen, wie auch die drei ältesten zum Hofplatz Eingeschriebenen jede 300 Rthlr. jährlich, alle übrigen aber erhalten nur die Zinsen der Einschreibungssumme, die zu 2000 Rthlr. für jede festgesetzt ist, aus der Kasse des Stifts vergütet. Nur Damen von dänischem Adel können in dem Stift eingeschrieben werden. Vierundzwanzig Wittwen, oder Töchter von Männern in den beiden ersten Rangklassen geniessen jede 500 Rthlr. jährlich vom Stift; ebenso sind zehn Pensionen, jede zu 500 Rthlrn. jährlich, normirt für solche Stiftsdamen oder für Plätze im Stift eingeschriebener adeliger Fräuleins, die, nachdem sie das vorgeschriebene Einschusscapital erlegt, sich verheirathet haben, demnächst aber Wittwen geworden und in dürftigen Umständen hinterblieben sind. Wenn durch Vacanz in diesen letzten

Plätzen 1000 Rthlr. erspart sind, können diese zu einem Brautaussteuerlegat für eines der im Stift gegen Bezahlung eingeschriebenen adeligen Fräuleins, das durch Heirath aus dem Stift austritt, ohne zum Genuss der Hebung von selbigem zu gelangen, verwendet werden. Die Hofstiftsdamen, sowohl die wirklichen als die ausserordentlichen, haben Rang in zweiter Klasse Nr. 4 der dänischen Rangordnung; die übrigen, sowohl wirklichen als ausserordentlichen Stiftsdamen, sowie auch die unverheiratheten Töchter von Beamten in den beiden ersten Klassen der Rangordnung, denen nach § 17 der Fundation, Hebung vom Stift gewährleistet sind, in zweiter Klasse Nr. 5.

Ferner sind vierundzwanzig Pensionsplätze, jeder zu 300 Rthlr. jährlich errichtet für Töchter von verstorbenen Männern, die in einer der zwei ersten Rangklassen Aemter gehabt haben, oder mit Rang begnadigt gewesen sind.

Die Stiftsfräuleins des adeligen Stifts in Wallö tragen, laut Königl. Stiftungsurkunde der Königin Sophie Magdalene vom 28. November 1737, ein weiss-emaillirtes, breitendiges, ausgerundetes Kreuz mit einem schmalen rothen und aussen daran stossenden breiten, goldenen Bande; das Medaillon zeigt auf einem dunkelblau-emaillirten, goldbordirten, kleinen Oval im Avers die von der Königskrone überhöhte goldene Initiale der Königin Sophie Magdalene (Tafel XIV Nr. 94) und im Revers die goldenen Worte: „Candet & accendit“ (Tafel XIV Nr. 95). Dieses Ordenszeichen wird an einem breiten, gewässerten Ponceau-Band mit schwarz-bordirtem, silbernem Bordstreifen von der linken Schulter zur rechten Seite getragen (Tafel XIV Nr. 94 a). Die Aebtissin hat das Kreuz ganz schmal bordirt, und zwischen diesem Borde und dem rothen einen Brillantenbord. Auch ist die Krone und der Namenszug von Bril-

lanten. Ausserdem trägt sie auf der linken Brust dasselbe Kreuz in grösserer Form mit goldenen Strahlen in den Ecken. Das Kreuz ist aber hier silbern geschuppt, mit rothem, goldpunktirtem und dann wieder gerieftem silbernem Rande. Es trägt ein dunkelblaues Medaillon mit der goldenen Initiale M. S. (ohne Krone), innerhalb eines rothen Reifes mit der goldenen Inschrift: Juliana Maria d. 4. S. 1783 (dem Stiftungstage dieser besonderen Decoration durch genannte Königin). Dieser Reif hat nach innen und aussen je einen gewundenen silbernen und aussen ausserdem noch einen goldenen kreuzweis gewundenen Ring (Tafel XV Nr. 96).

Adeliges Kloster Walsrode

(Fürstenthum Lüneburg, Provinz Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gegründet 885 als Benediktinerinnenkloster, dem ein Propst und eine Priorin vorstand, wurde es 1528 bei der Reformation in ein freiweltliches adeliges Damenkloster verwandelt, dem eine Domina und eine Priorin vorgesetzt war. Die betreffenden Bestimmungen nach den Verordnungen vom 22. Januar 1711 und 17. September 1720 sind dieselben wie bei Lüne (s. d.).

Zur Zeit enthält das Kloster, das unter Oberaufsicht des Kgl. Regierungspräsidenten zu Lüneburg steht, eine Aebtissin, eine Priorin und neun Chanoinessen, deren Adel vom Aeltervater her erwiesen sein muss. Die Damen, deren Stellen (mit Ausnahme der vom Landesherrn nach seiner Thronbesteigung zu besetzenden ersten vacanten Stelle) durch die Aebtissin verliehen werden, müssen ausserdem lutherischer Confession sein, haben freie Wohnung im Kloster

und beziehen, ausser erheblichen Nebeneinnahmen, pro Jahr je 915 Mk.; wenn sie länger als 180 Tage im Jahre vom Kloster entfernt sind, nur 600 Mk. Das Kloster verwaltet sich selbst und steht unter der Oberaufsicht des Kgl. Regierungspräsidenten zu Lüneburg.

Der durch König Ernst August von Hannover, d. d. 2. März 1842, dem Kloster verliehene, durch König Wilhelm I. von Preussen, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868, bestätigte Orden besteht aus einem von der Hannoverschen Königskrone überhöhten, breitendigen Kreuz, mit an den Seiten ein-, an den Enden ausgebogenen Armen, deren unterer etwas länger ist. Dieselben sind goldbordirt, ponceauroth-emaillirt und tragen in der Mitte ein weiss-emaillirtes Medaillon mit goldenem, gothischem Vierpass. Der Avers zeigt die von der Königskrone überhöhten, goldenen, verschlungenen Initialen der Hannoverschen Majestäten F(riederike) E(rnst) A(ugust) R(ex resp. Regina) (Tafel XV Nr. 97), der Revers zeigt die goldene Devise: Pietati et verecundiae (Tafel XV Nr. 97 a). Die Aebtissin trägt das Kreuz in etwas grösserer Form und mit zwei unter der Krone (über dem Kreuze) verschränkten goldenen Bischofsstäben (cfr. Medingen) an breitem Bande um den Hals, die Chanoinessen an Schleife von schmälerem Bande an der linken Schulter. Das Band ist hellblau, weiss, hellblau, der weisse Streifen etwas breiter gestreift, zwei schmale Seitenborde weiss (Tafel XV Nr. 97 b).

Herzoglich Sächsisches Louisen- Freiherrlich Bernhard von Marschallisches Frauenstift zu Wasungen

(Herzogthum Sachsen-Meiningen).

Dasselbe ist gegründet durch Bernhard Marschall von Ostheim unterm 13. Februar 1592 für adelige Jungfrauen,

auch kinderlose Wittwen, und d. d. Meiningen zur Elisabethenburg 31. October 1817, durch Louise Eleonore verwittwete Herzogin zu Sachsen, geborene Prinzessin zu Hohenlohe-Langenburg als Obervormünderin und Landesregentin, zum Gedächtniss des dritten evangelischen Reformations-Jubiläums, folgendermassen verbessert und vermehrt, dass „das Gehalt der älteren Stiftsfrauen erhöht und vier neue Pfründen, jede von 200 fl. rhn., dann zwei Expectanzen, jede mit 50 fl. rhn., gestiftet wurden, welche neuen Stellen unversorgten, jedoch dabei in gutem Rufe stehenden Töchtern herzoglich Sachsen-Meiningenscher Staatsdiener, zur Hälfte adeligen und zur Hälfte bürgerlichen Standes, zu gute kommen sollen, dergestalt, dass bei Erledigungen eine adelige Tochter nie eine bürgerliche Stelle, und umgekehrt eine bürgerliche Tochter nie eine adelige Stelle erhalte, und kein Stand dem andern darin Abbruch thue, auch nur die neuen adeligen Stiftsfrauen in die von Uns verbesserten älteren Stellen, der ursprünglichen Stiftungsurkunde und darin bestimmten Aufnahmefähigkeit nach, ein- und fortrücken, sämmtliche Stellen jedoch als ein Ganzes zu betrachten sind, wozu die hierzu erforderliche Summe von 1243 fl. 45 kr. auf die Einkünfte des Herzoglichen Gutes Walldorf angewiesen und die Besetzung der neuen Stelle bewirkt wurde.

Die erweiterte Stiftung, welche nun obigen Namen führt, steht unter der Oberaufsicht des Landesherrn, dergleichen erfolgt durch Höchstdenselben die Ernennung der mit dem Titel einer Pröpstin ausgezeichneten Aufseherin.

Eine, die sogenannte von Wolffskeelische Stelle, die im Jahre 1792 errichtet wurde, wird als die letzte im Stift betrachtet.

Das Stift soll demnach bestehen:

1. aus einer Pröpstin, welche zugleich die erste der von Marschallischen Stellen bekleidet, und ausserdem 200 fl. rhn. jährlich aus der Herzoglichen Kammerkasse erhält.
2. aus fünf adeligen Stiftsfrauen, wovon die beiden ersten die zweite und dritte von Marschallische Präbende und ausserdem Jede 50 fl. rhn. jährlich aus der Herzoglichen Kammerkasse geniessen, die beiden folgenden aber die für Töchter adeliger Staatsdiener gestifteten Pfründen, jede von 200 fl. rhn. jährlich, beziehen.
3. zwei Stiftsfrauen von den unversorgten Töchtern Meiningenscher bürgerlicher Staatsdiener, wovon Jede jährlich 200 fl. rhn. aus der Herzoglichen Kammerkasse bezieht, und endlich
4. aus einer Exspectantin adeligen und einer bürgerlichen Standes, Jede mit 50 fl. rhn. jährlich.

Solange sich zwei Töchter herzoglich Sachsen-Meiningenscher adeliger Staatsdiener in dem Stift als Stiftsfrauen befinden, concurriren bei Erledigung einer adeligen Stelle auch andere adelige Töchter, ausserdem aber haben Töchter adeliger Staatsdiener den Vorzug.

Die für Töchter bürgerlicher Staatsdiener gestifteten Stellen hingegen werden lediglich an solche wieder vergeben.

Das Receptionsgeld, das jede Stiftsfrau ohne Unterschied des Standes, sobald sie in das Stift oder in den Genuss einer Pfründe tritt, baar zu entrichten oder deshalb eine sichere Obligation bei der Verwaltung zu übergeben hat, beträgt 200 Gulden frk., und soll es in Ansehung der Verzinsung und des Heimfalls an das Stift bei der Vorschrift der ursprünglichen Stiftungs-Urkunde sein Verbleiben haben. — Die Einzuführende hat — wenn die Einführung

Vormittags geschieht — ein Frühstück — wenn sie Nachmittags statthat — eine „mässige Collation“ zu geben.

Die Einführung wird, so lange die Departements-Directionen bestehen, von dem Departements-Mitdirector herzoglicher Regierung und nach einer in Zukunft etwa eintretenden Aenderung, von dem ältesten Mitglied derselben, ohne Diäten, lediglich gegen Erstattung der Auslage dergestalt bewirkt, dass, nach ordentlicher Berichtigung der Receptionsgelder, wofür der Commissarius zu sorgen hat,

a. neue Stiftsfrauen der Pröpstin nur vorgestellt werden und ohne weitere Ceremonien Handschlag thun, worauf sofort der Rechnungsführer zur Auszahlung der bestimmten Präbende anzuweisen ist; dieser hat hierfür den herkömmlichen Louisdor zu erhalten; ein weiterer Aufwand aber findet nicht statt.
b. bei dem Aufrücken adeliger Frauen in die mit der Wohnung verbundenen alt Marschallischen Stellen werden solche dann wie gewöhnlich eingeführt, und erhält der Superintendent hierfür einen Carolin, ebenso bei Wiederbesetzung einer von Wolffskeelischen Stelle.

Die Pröpstin hat den Rang einer Geheimen Regierungs- oder Kammerraths-Frau, und die Stiftsfrauen, rücksichtlich den der Kammerjunkers- und der Frauen wirklicher Räthe bei Collegien.

Unter sich sind die Stiftsfrauen, ohne Unterschied des Standes, einander gleich, und die Zeit der erhaltenen Anwartschaft oder der Einführung bestimmt in Collisionsfällen den Vortritt.

Die Pröpstin und Stiftsfrauen sollen bei Feierlichkeiten schwarze seidene Kleider und das Stiftskreuz tragen. — Die Kreuze werden von dem Stift ertheilt, bleiben aber dessen Eigenthum und sind bei jeder Erledigung zurückzugeben.

Im zehnten Lebensjahre kann eine Präbendirte oder Exspectantin zwar das mit ihrer Stelle verbundene Gehalt beziehen, vor ihrer Confirmation aber darf sie nicht eingeführt werden, das Stiftskreuz nicht tragen und auf den Rang der Stiftsfrauen keinen Anspruch machen.

Bei der Verheirathung einer Stiftsfrau oder ihrem Tode hört die Pension auf, doch wird ihr oder ihren Erben das schon angefangene Quartal noch ausgezahlt. — Bei Erledigung findet eine Vertheilung der Pfründe oder der Zinsen von einem Receptions-Capital unter den übrigen Stiftsfrauen nicht statt, sondern Beides ist zum Besten des Stiftes zu verwenden.

Die Pröpstin und Stiftsfrauen, die die zweite und dritte, dann die von Wolffskeelische Pfründe beziehen, haben und behalten in dem Stiftshaus zu Wasungen ihre Wohnung.

Denjenigen Stiftsdamen, denen keine Wohnung im Stift zusteht, können, unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige von Wohnungsänderungen an die Pröpstin, ihren Wohnsitz ebenso wie im Herzogthum auch sonst im deutschen Reiche ohne besondere Erlaubniss zu nehmen befugt sein, und die Stiftsdamen, die im Stiftshause wohnen, bedürfen der höchsten Erlaubniss zu Reisen nur dann, wenn sie das Deutsche Reich verlassen.

Sämmtliche Stiftsfrauen sind verpflichtet, der Pröpstin mit gebührender Achtung zu begegnen, ein christlich-sittliches und unbescholtenes Leben zu führen und unter sich ein höfliches, friedliches und freundliches Benehmen zu unterhalten etc. — Es wird jeder Stiftsfrau ein Exemplar dieser Unserer Vorschrift und Ordnung zugestellt, und sie hat bei der Einführung mit Handgelöbniss an Eidesstatt zu versprechen, solcher in allen Stücken nachleben zu wollen.

Das Verhältniss des Stifts zur Herzoglichen Regierung,

die Obliegenheit und Befugnisse derselben sind in der angezogenen alten Stiftungs-Urkunde festgesetzt, wobei es ferner bewendet. Die Bestellung des Rechnungsführers, Bestimmung seiner Besoldung und Abnahme der Berechnungen geschieht ferner nach der bisherigen Observanz, und es soll über die älteren und neuen Stifts-Einkünfte nur eine Rechnung geführt werden.

Dem Rang der Stiftsfrauen gemäss haben dieselben schon in erster Instanz ihren Gerichtsstand bei der Herzoglichen Regierung, und alle desfallsige Verbindung mit dem Amte Wasungen hört auf, die Vorkommenheiten ausgenommen, wo dasselbe von der Herzoglichen Regierung committirt wird und in ihrem Namen handelt.

Die Stifts-Pensionen sollen mit Rechtsbestand weder verpfändet noch im Voraus assignirt, weder mit Arrest belegt, noch bei Concursen mit zur Masse gezogen werden können, sondern den Stiftsfrauen unverkümmert bleiben.

Der dem Stift bewilligte, bereits oben erwähnte Orden besteht aus einem goldbordirten, schwarz-emaillirten Johanniterkreuz, jedoch mit nicht zugespitzten, sondern eingebogenen Armenden. Auf demselben liegt in der Mitte ein goldener Rautenkranz (Tafel XV Nr. 98). Der Revers ist ganz golden und enthält die Worte: Glaube, Liebe, Hoffnung, in deutscher Schreib-Schrift, auf den vier Armen vertheilt (Tafel XV Nr. 98 a). Der Orden wird vermittelst einer Schleife aus scharlachrothem, geripptem Seidenband (Tafel XV Nr. 98 b) an der linken Schulter und von der Pröpstin an einem breiteren Bande derselben Farbe über die rechte Schulter zur linken Seite getragen (Tafel XV Nr. 99 a). Die Pröpstin trägt hierzu noch einen silbernen Stern mit einem grünseidenen, goldbordirten Medaillon, darin der von der Herzogskrone gekrönte Sächsische Stammschild, von

schwarz und gold neunmal getheilt, überdeckt von schrägrechtem, grünem Rautenkranz in Emaille. Das Medaillon ist umgeben von rothseidenem Reif, darin die goldenen Worte: Fideliter et constanter in goldener Lapidarschrift.

Der Stern wird auf der linken Brust getragen (Tafel XV Nr. 99).

Adeliges Fräuleinkloster Wemmetofte auf Seeland

(Königreich Dänemark).

Gestiftet von König Frederik IV. Schwester Prinzessin Sophie Hedewig, durch Fundation vom 10. Juni 1735, modificirt durch Rescripte vom 8. Mai 1795, 11. Mai 1796, 9. Juni 1810, 31. October 1828, 28. Mai 1835 und 27. Juni 1861. Die Hebung ist für die Priorin 700 Rthlr., für die erste Abtheilung 400 Rthlr., für die zweiunddreissig der zweiten 225 Rthlr., für die sechsunddreissig der dritten 175 Rthlr., für die einunddreissig der vierten 125 Rthlr., für die dreissig der fünften 100 Rthlr. (dän.). Aus den Mitteln des Stifts sollen jährlich 3000 Rthlr. zu zwanzig gleich grossen Portionen für Wittwen verwendet werden, welche als Unverheirathete entweder Hebung vom Stift genossen oder blos eingeschrieben gewesen sind und demgemäss das Einschreibungsgeld an die Stiftung erlegt haben. Die Priorin und die dreissig Fräulein der ersten Abtheilung haben Wohnung und Unterhalt in dem Kloster. Die Eingeschriebenen, welche von Adel sein müssen oder Töchter von Männern in einer der drei ersten Klassen der dänischen Rangordnung, bezahlen an Einschreibungsgeld 500 Rthlr.; für zwei auf einmal Eingeschriebene werden 800 und für drei nur 1000 Rthlr. bezahlt. Vom Capital werden keine Zinsen

gegeben. Die Priorin hat Rang in zweiter Klasse Nr. 5 und die Klosterfräuleins in dritter Klasse Nr. 3 der dänischen Rangordnung.

Der dem Stift verliehene Orden besteht aus einem in den Ecken mit goldenen Strahlen versehenen, weiss-emaillirten, breitendigen, eingebogenen, auf jedem Armende mit der goldenen Initiale der Stifterin (S. H.) versehenen Kreuz, mit gold-gesäumtem, dunkelblauem Reif und breit goldbordirtem, hellrothem Medaillon, in dessen Avers die von der Königskrone überhöhte weisse Initiale der Königin Johanna Maria (Tafel XV Nr. 100), im Revers auf weissem Boden eine weissgekleidete Heilige, ein goldenes Gebetbuch haltend (Tafel XV Nr. 100 a). Das Kreuz der Priorin hat den Namenszug und Krone im Medaillon aus Brillanten, mit dergl. den Reif desselben besetzt. Das Zeichen wird an weissseidenem Bande mit breitem dunkelblauen und schmalen rothen Bordstreifen an der linken Schulter getragen.

Kloster zu Wennigsen

(Fürstenthum Calenberg, Prov. Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Das durch einen Grafen von Hallermünde gestiftete, Maria und Petrus geweihte, zuerst Anno 1224 urkundlich erscheinende Kloster war den Augustinerinnen übergeben und wurde bei der Reformation in ein protestantisches adeliges Fräuleinkloster verwandelt. Es ist unter dieselben Bedingungen gestellt, wie die übrigen Calenbergschen Klöster — cfr. z. B. Mariensee. Seine Stellen vergiebt der König auf Vorschlag des Ministers des Innern; es steht unter Verwaltung der Kgl. Klosterkammer zu Hannover. Die Aufnahmebedingungen sind wie bei Barsinghaussen, die Aebtissin aber soll usancemässig von gutem, altem Adel sein.

Im Kloster befinden sich zwölf Stellen, von denen sieben Wohnungsrecht daselbst haben und pro Jahr je ca. 1720 Mk., die ausserhalb Wohnenden je ca. 650 Mk. Gehalt beziehen.

Der laut Allerhöchster Cabinets-Ordre des Königs Ernst August von Hannover vom 2. März 1842 gestiftete, durch König Wilhelm I. von Preussen laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868 bestätigte, von allen Conventualinnen (Chanoinessen) getragene Orden besteht aus vier in Kreuzform um eine gefüllte rothe Rose (mit goldenen Schattirungstrichen) *) herumgestellten goldenen Namenszügen des Königspaares von Hannover E(rnst) A(ugust) F(riederike) R(ex resp. Regina) (Tafel XV Nr. 101). Der Revers zeigt ein ganz goldenes Medaillon mit der Devise: Pietati et verecundiae im Relief (Tafel XV Nr. 101 a). Das Ganze hängt an der Hannoverschen Königskrone und wird vermittelst einer Schleife aus weissem mit zwei hellblauen Streifen versehenem Bande an der linken Schulter getragen.

Herzoglich Savoy'sches k. k. adeliges Damenstift zu Wien

(Kaiserthum Oesterreich). — Römisch-katholisch.

Gegründet durch die Herzogin Maria Theresia von Savoyen-Carignan, Gräfin von Soissons, gebor. Prinzessin von Liechtenstein (geb. 11. Mai 1694, gest. kinderlos 20. Februar 1772), durch testamentarische Verfügung vom 16. August 1769 unter Anweisung ihres Palastes und eines bedeutenden Capitals. Kaiserin Maria Theresia gab dem Stift, d. d. Wien 21. Juli 1772, das Installirungspatent und Statuten. Hiernach ist das Stift für Töchter der höheren Adelsfamilien

---

*) Wappenbild der ausgestorbenen Grafen von Hallermünde.

des Königreichs Böhmen und der Oesterreichischen Erblande, welche dem sogenannten „Herrenstande“ angehören. Die aufzunehmenden Damen müssen das fünfzehnte Lebensjahr erreicht, das vierzigste noch nicht überschritten haben, von tadellosem Ruf, mit einem Vermögen nicht über 4000 fl. und sonst ohne Einkommen sein. Sie haben eine Ahnenprobe auf sechzehn Ahnen (wie die Maltheserritter) abzulegen. Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser, auf Präsentation dreier durch den „Regierer“ des Hauses Liechtenstein approbirter Damen.

Die Aebtissin, die laut Diplom Maria Theresias als Königin von Böhmen, d. d. Wien 9. Juli 1772, den Fürstentitel führt, soll in den Erblanden geboren, von Stiftsadel aus fürstlichem oder gräflichem Hause, Wittwe, kinderlos oder mit Kindern, die schon ihrem Range entsprechen, zwischen vierzig und fünfzehn Jahren, von tadelloser Führung, sowie von sanftem und bescheidenem Charakter sein.

Es bestehen zur Zeit siebzehn eigentliche Präbenden, von denen eine die Aebtissin (Regentin) und eine zweite und dritte je eine Regentin inne haben soll. Ausserdem existiren zwei Curatoren, von denen der eine dem Oesterreichischen Herrenstand, der andere der Ritterschaft von Niederösterreich angehören soll. Die Präbenden betrugen im Anfang des Jahres 1885 je 1200 fl. ö. W. Am 8. März 1885 bestimmte der Kaiser die Einrichtung einer vom Fürsten Franz von Palm-Gundelfingen hierzu gegründeten weiteren Stelle, deren Besetzung auf Präsentation des ältesten der Familie von Palm der Bewilligung des Regierers des Hauses Liechtenstein unterstehen solle. In dem Testament, das zwanzig Präbenden in Aussicht genommen hatte, wurde, ausser den siebzehn mit Wohnungen im Stift versehenen, aus den Ueberschüssen drei Extrapräbenden zu je 900 fl.

geschaffen, deren Inhaberinnen dieselben Proben, wie die residirenden abzulegen haben und eventuell in freigewordene Residenzstellen aufrücken können. Es giebt also heute erstens siebzehn Residenzstellen, die auf 1500 fl. ö. W. erhöht sind, zweitens die Palm'sche Stelle, drittens drei Extrastellen, viertens vierundzwanzig durch Kaiserlichen Befehl vom 24. Juni 1806 und 18. August 1822 geschaffene Ehren-Stiftsdamenstellen. Letztere haben ebenfalls die obigen Bedingungen zu erfüllen und eine einmalige Taxe von 420 fl. ö. W. an die Stiftskasse zu erlegen.

Alle Stiftsdamen tragen den Stifts-Orden, der bei Tod oder Verheirathungen zurückgegeben wird.

Derselbe besteht aus einem, mit der auf der Erdkugel stehenden, betenden, goldenen Jungfrau Maria, die unbefleckte Empfängniss darstellend, belegten, goldbordirten, weissen (Savoyischen) Kreuz, in dessen Winkeln die goldbordirten, schwarzen Initialen der Gründerin

T. H. (Theresia Herzogin)	V. S. (von Savoyen)
G. F. (geborene Fürstin)	V. L. (von Liechtenstein)

Das Ganze umgiebt ein von der Savoyischen Krone überhöhtes, goldenes Roccocoschnitzwerk, in welches ein Band mit der schwarzen Inschrift: Immaculata conceptio (unbefleckte Empfängniss) eingeflochten ist (Tafel XVI Nr. 102). Das Zeichen wird vermittelst eines goldenen Ringes an einer hellblauen, breiten Bandschleife an der linken Schulter, bei Feierlichkeiten an breitem, hellblauem Bande von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

Damenstift der Erzherzogin Stephanie zu Wien.

Mehr Stiftung wie Stift, gegründet im Jahre 1881 durch die Kronprinzessin Stephanie für zwölf Töchter des

Herrenstandes oder Ritterstandes eines der Kronländer und (ausnahmsweise auch die von Maria-Theresia-Ordensritter).

Jede Präbende beträgt 500 fl. ö. W. pro Jahr.

Die Damen dürfen leben wie und wo sie wollen.

Einen Orden hat das Stift nicht.

Gräflich Herberstein'sche adelige Damenstiftung zu Wien

(Kaiserthum Oesterreich).

Gegründet von Gräfin Katharina Barbara von Herberstein, geb. Freiin von Vertema d. d. 14. März 1720 für vierundzwanzig Fräuleins aus den Geschlechtern des niederösterreichischen Herrenstandes, deren Eltern oder Vater verstorben. Ausserdem müssen dieselben bei der Aufnahme mindestens zehn, höchstens zwölf Jahre alt sein.

Nur bei gänzlichem Mangel von Damen aus dem Herrenstande dürfen anderweite Adelige berücksichtigt, bezw. Dispens wegen der Verwaisung ertheilt werden.

Jede Präbende beträgt z. Z. 210 fl. ö. W. und darf an beliebigem Orte verzehrt werden; bei Verehelichung oder Eintritt ins Kloster wird sie dennoch noch 3 Jahre fortgewährt. Der Stiftungsadministrator, dem das Präsentationsrecht zusteht, ist der jedesmalige Senior der österreichischen (und bei deren Erlöschen der steyermärkischen) Linie der Grafen Herberstein.

Gräflich Herberstein-Illesházy'sche adelige Damenstiftung zu Wien und Ofen

(Oesterreich-Ungarn).

Gegründet durch Testament des am 28. Mai 1806 verstorbenen Grafen Johann Thaddäus von Herberstein

zur Unterstützung tugendhafter armer adeliger Fräuleins, deren Vater verstorben ist.

Dieselben müssen ausserdem von christlicher Religion, im Besitze keiner anderen Präbende sein, und das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben; ausserdem dürfen sie nur aus den deutschen und ungarischen Erblanden stammen, andernfalls muss Verwandtschaft bis zum 4. Grade mit den Familien Herberstein oder Illesházy vorhanden sein.

Jede Präbende beträgt 900 fl.; Anwärterinnen erhalten 500 fl. ö. W.

Stiftsadministrator ist das Pressburger Domcapitel; Oberaufsicht hat die Königl. Ungarische Statthalterei, das Präsentationsrecht der Senior der Grafen Herberstein.

Die Stiftsdamen tragen ein Ordenszeichen, dessen Zeichnung leider bisher nicht zu erlangen war.

Gräflich Hochburg'sche Jungfrauenstiftung in Wienerisch-Neustadt.

Die Gräfin Maria Polyxena von Hochburg bestimmte laut testamentarischer Verfügung vom 10. Mai 1755 ein Capital zur Gründung eines Jungfrauenstifts für mittellose verwaiste Mädchen.

Der nach ihrem Ableben ausgefertigte Stiftsbrief vom 12. Juni 1773 bestimmt, dass drei den Anforderungen entsprechende Jungfrauen, die in einem Hause zusammenwohnen und ursprünglich die Pflicht hatten, drei Waisen im Alter zwischen fünf und zwanzig Jahren zu unterrichten, je 250 fl. ö. W. als Präbende erhalten sollten. Die diesbezüglichen Gesuche müssen beim Stadtrath von Wienerisch-Neustadt, unter Beifügung der betreffenden Atteste eingereicht werden.

Kloster Wienhausen

(Fürstenthum Lüneburg, Provinz Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gegründet von Fürstin Agnes, (zweite) Gattin Heinrichs des Jüngeren, Herzogs in Sachsen, Pfalzgrafen bei Rhein, geborene Markgräfin von Meissen (auch Stifterin von Isenhagen), als Kloster für Cisterzienserinnen, in ihres Gatten Gemeinschaft. Dies muss daher vor dem Jahre 1227, wo Heinrich erst starb, gewesen sein. Und in der That soll die Stiftung bereits 1217 zu Nienhagen erfolgt sein, wogegen allerdings die Bestätigung durch Bischof Conrad von Hildesheim erst am 24. April 1233, wo Agnes bereits Wittwe war, erfolgte. Die Einführung der Reformation erfolgte im Jahre 1549, und gilt hinsichtlich dieses Klosters die Verfügung vom 22. Januar 1711 wie bei Lüne.

Das Kloster steht unter Aufsicht des Kgl. Regierungspräsidenten zu Lüneburg, verwaltet sich unter einem Kgl. Commissar selbst und enthält, ausser der vom Capitel gewählten Aebtissin und Priorin, dreiundzwanzig, also im Ganzen fünfundzwanzig Chanoinessenstellen (Verordnung vom 17. September 1720), die von der Ersteren verliehen werden, mit Ausnahme der vom Landesherrn bei seiner Thronbesteigung zu besetzenden ersten vakanten Stelle. Bedingungen zur Aufnahme sind, ausser lutherischer Confession, bürgerlicher oder neuer Adels-Stand. Die Präbenden betragen für diejenigen Damen, welche im Kloster wohnen, und hierfür einen Abzug von 30 Mk. pro Jahr erleiden je ca. 860, für die ausserhalb des Klosters Wohnenden je ca. 360 Mk. jährlich, wozu indess noch nicht unerhebliche Nebeneinnahmen treten.

Der dem Kloster Wienhausen durch König Ernst August

von Hannover, d. d. 2. März 1842, verliehene, durch König Wilhelm I. von Preussen laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868 bestätigte Orden besteht aus einem an der Hannoverschen Königskrone hängenden, an den Spitzen mit kleinen, goldenen Kügelchen besteckten, sogenannten „Rautenkreuz“ (zur Erinnerung an die Stifterin Agnes von Sachsen, deren Wappenschild allerdings eine wesentlich andere Figur, den sogenannten „Rautenkranz“ enthält, der mit der Raute, d. h. dem verschobenen Quadrat, absolut nichts zu thun hat!), das in der Mitte mit einer fünften Raute belegt ist. Alle Rauten sind eingebogen und goldbordirt, die äusseren dunkelgrün, die mittlere dunkelroth emaillirt. Der Avers der Letzteren zeigt unter der Hannoverschen Königskrone, die die obere Rautenspitze verdeckt, die goldenen Namenszüge der Hannoverschen Majestäten E(rnst) A(ugust) F(riederike) R(ex resp. Regina) (Tafel XVI Nr. 103), wohingegen der Revers (ohne Krone) die goldene Devise: „Pietati et verecundiae“ trägt (Tafel XVI Nr. 103 a). Das (abgebildete) (um den Hals zu tragende) Kreuz der Aebtissin ist etwas grösser und hat zwischen Krone und Kreuzspitze zwei verschränkte goldene Bischofsstäbe.

Der Orden wird im Uebrigen wie bei allen den Stiftern und Klöstern, denen er an obengenanntem Tage verliehen ist, vermittelst Schleife von weissem Seidenbande mit zwei hellblauen Bordstreifen an der linken Schulter getragen (Tafel XVI Nr. 103 b).

Kloster Wülfinghausen

(Fürstenthum Calenberg, Provinz Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Gestiftet in kleinem Umfange durch Ritter Ditmar zu Oddingeroht (Engerode) als Augustinerinnenkloster. Dasselbe

bekam nach längerer Zeit durch Bischof Conrad von Hildesheim eine Baustelle des Ritters Arnold von Wülfinghausen, 1241 von diesem erworben, angewiesen, wurde aber erst 1378 eingeweiht. Nachdem es bald darauf ganz niedergebrannt, verlieh der Graf von Hallermund dem Kloster die Parochialkirche zu Adensen. Erst im Jahre 1593 erfolgte die Reformation, bezw. Säkularisation und Umwandlung in ein weltliches Damenstift.

In demselben sind ausser der Aebtissin- (Oberin-) Stelle zwölf Chanoinessenstellen vorhanden, deren Inhaberin (laut der bei Barsinghausen — s. d. — erwähnten Klosterordnung) lutherisch und bürgerlich, im Uebrigen den bei Mariensee — s. d. — erwähnten Bedingungen entsprechen müssen. Wie die dortigen, verleiht Se. Majestät der König auch hier die sämmtlichen Stellen auf Vorschlag des Ministers des Innern an würdige und bedürftige Waisen von Officieren und höheren Beamten. Die Chanoinessen haben Wohnungsrecht im Kloster und beziehen bei Benutzung desselben pro Jahr rund je 1225 Mk., sonst ca. je 595 Mk. Das Stift steht, wie die übrigen im Fürstenthum Calenberg, unter Aufsicht der Königlichen Klosterkammer zu Hannover.

Der dem Kloster durch König Ernst August von Hannover, d. d. 2. März 1842, verliehene, durch König Wilhelm von Preussen, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868, bestätigte Orden besteht aus einem an der Hannöverschen Königskrone hängenden, goldbordirten schwarz-emaillirten sogen. Tatzen-Kreuz. Das demselben in der Mitte aufgelegte runde mattgoldene Medaillon zeigt im Avers die von der, über den hellgoldenen erhabenen Rand herüberragenden, hellgoldenen Königskrone überhöhten goldenen Initialen der Hannoverschen Majestäten: E(rnst) A(ugust) F(riederike) R(ex resp. Regina) (Tafel XVI Nr. 104),

im Revers die Devise: Pietati et verecundiae als hellgoldenes Relief. Das Band ist ganz wie bei Isenhagen (s. d.), d. h. weiss mit zwei hellblauen Streifen.

Die Aebtissin hat ausserdem unter der Krone, über dem Kreuz, noch zwei verschränkte, goldene Bischofsstäbe (cfr. Wienhaussen) und trägt das Kreuz in etwas grösserer Form um den Hals.

Damenstift zur heil. Anna in Würzburg

(Königreich Bayern).

Gestiftet durch Gräfin Anna Maria von Dernbach geb. Freiin Voit von Rieneck, laut testamentarischer Bestimmung vom Jahre 1683.

Das Stift, fundirt mit ihrem Gesammtvermögen, trat, nach ihrem und ihres kinderlosen Gatten Tode, 1714 ins Leben (errichtet durch Fürstbischof Johann Philipp) und erhielt 1733 durch Fürstbischof Friedrich Carl von Würzburg Statuten.

Der Stiftungsfonds wurde 1756 durch den Domcapitular Joh. Franz Wolfgang Damian Grafen von Ostein vermehrt.

Schon war die Aufhebung des Stifts, zufolge Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803, ausgesprochen, doch wurde sie wieder zurückgenommen und, d. d. 12. Juli 1803, das Vermögen an das St. Annenstift in München gegeben; durch den Grossherzog Ferdinand von Würzburg jedoch, zufolge eines mit der Krone Bayern am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages, wieder abgelöst. Auch gab dieser dem Stift am 22. Januar 1811 neue Statuten, welche bei Wiederübernahme durch Bayern dieselben blieben. Es besteht aus a) der Aebtissin, b) siebzehn präbendirten Damen erster

und c) siebenunddreissig präbendirten Damen zweiter Klasse.

Die Präbendatinnen beziehen ein Jahresgehalt und zwar die erster Klasse je 1032, die zweiter Klasse je 516 Mk. Die Damen beider Kategorien sollen im ehemaligen Grossherzogthum Würzburg geboren sein; die Adeligen haben eine Probe auf acht Ahnen abzulegen und sollen nicht vor dem zehnten Jahre präbendirt werden. Beider Kategorien Väter müssen sich entweder im Ruhestand befinden, oder als aktive Staatsdiener gestorben und vor allem die Präbendatinnen zweiter Klasse Töchter von Bayerischen Geheimen- und Collegialräthen oder Stabsofficieren sein; die Aebtissin soll aus dem Königlichen Hause durch den Landesherrn gewählt werden; sie bezieht 2400 fl. rhein. Die Präbendatinnen werden vom König ernannt; bei Verheirathung entfallen die Präbenden.

Die gewöhnliche Kleidung der Stiftsdamen ist schwarz. Ordenszeichen: weiss-emaillirtes sogenanntes „Grabkreuz“, mit beiderseits goldgesäumtem, rothem Borde. Auf den Armen die schwarze Inschrift: In ihren edlen Töchtern. In den Winkeln je ein goldener, feuerstahlartiger Ansatz. In dem wie oben bordirten, weiss-emaillirten Medaillon das goldene Reliefbild der in einem Psalter lesenden St. Anna (Tafel XVI Nr. 105), im Revers das Wappen der Stifterin.

Der Orden wird an scharlachrothem, mit doppeltem, silbern eingewirktem Borde versehenen Bande an der linken Schulter getragen (Tafel XVI Nr. 105a).

Freiherrlich Truchsess'sches adeliges Damenstift Waizenbach zu Würzburg

(Königreich Bayern). — Evangelisch-lutherisch.

Gestiftet laut Urkunde von der Wittwe des Freiherrn Veit Heinrich Truchsess von Wetzhausen, Magdalena

Regina, geb. Freiin v. Jöstelsberg, und deren Schwester Regina Polyxena am 1. October 1733, durch Fundation ihres Gutes Waizenbach in Franken für fünf Fräuleins, unter denen eine Pröpstin.

Aufnahmebedingung ist evangelisch-lutherische Confession, Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres, der beglaubigte Nachweis von acht Ahnen und Abstammung aus Franken.

Vorzugsrechte haben Fräuleins aus den Familien der Freiherren von Truchsess und von Stetten.

In Ermangelung fränkischer Damen dürfen auch anderweite dem Reichsadel angehörige Fräuleins Aufnahme finden, sofern sie obigen Bedingungen entsprechen.

Alle Damen, ausgenommen die aus den beiden genannten Familien, zahlen ein Eintrittsgeld von mindestens 400 fl. (die aus Franken), bezw. 800 fl. (die fremden), müssen ferner Zimmereinrichtung, Tischgeräth und Bett mitbringen und dem Stift belassen, sofern dieselben sich nicht innerhalb der ersten zwei Jahre des Aufenthalts dort verheirathen, oder dasselbe freiwillig verlassen, wo sie dann im ersten Jahre $^2/_3$, im zweiten $^1/_3$ davon zurückzulassen hat.

Sie erhalten ausser Wohnung und Heizung je 160 fl. fränk. pro Jahr.

Die durch Stimmenmehrheit (jedes Fräulein eine, die Königl. Bayerische Regierung zwei Stimmen) zu wählende Pröpstin soll mindestens vierundzwanzig Jahre alt und durch Verstand und Würde geeignet sein; sie erhält 240 fl. fränkisch und hat die Erlaubniss, Kostdamen aufzunehmen.

Schwarze Kleidung ist vorgeschrieben, auch sollen die Damen höchstens 4 Monate ausserhalb des Stifts zubringen.

Letztere Bestimmung ist, um die Verhältnisse des Stifts zu bessern, vor mehreren Jahren aufgehoben; die Damen

wohnen z. Z. an beliebigem Ort und beziehen je 650 Mk. Stiftsrente.

Das Stift hat einen Stifts-Orden, dessen Zeichnung indess nicht zu erlangen war.

Gesuche um Verleihung einer Stiftsstelle sind an die Königl. Bayer. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg zu richten.

Adeliges Damenstift St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf

(Fürstenthum Calenberg, Provinz Hannover, Königr. Preussen). — Evangelisch-lutherisch.

Das Stift bestand bereits im Jahre 871 und gilt für eine Gründung des Bischofs Theodorich I. von Minden (853—880). Es enthielt schon in frühester Zeit zwölf Stiftsdamen von Adel und ebensoviel Canonici, sämmtlich von der Regel des heiligen Augustin.

Die Aebtissinnen wurden stets aus Fürstlichen und Gräflichen Häusern gewählt, und die aufzunehmenden Jungfrauen hatten eine Ahnenprobe auf sechzehn Ahnen abzuleisten. Hierin änderte auch die Anno 1553 eingeführte Reformation nichts, obwohl Herzog Erich der Jüngere, der statt der Aebtissin eine Dechantin einsetzte, die Güter des Stifts einzog.

Zur Zeit enthält das Stift, einschliesslich der, welche Se. Majestät der König nach seiner Thronbesteigung zu verleihen das Recht hat, acht Stellen. Bedingung ist lutherische Confession und Adel. Das Kloster steht unter Aufsicht und Verwaltung der Königlichen Klosterkammer zu Hannover. Ausser Naturalien bezieht jede der Chanoinessen ca. 780 Mk. jährlich.

Der durch König Georg II. von Grossbritannien, Kurfürsten von Hannover, d. d. 16. October 1750, dem Stift Wunstorf verliehene Orden (bestätigt durch König Wilhelm I. von Preussen laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1868) der (bei grossen Feierlichkeiten) an breitem purpurrothen Moiréebande mit schmalem, goldenem Borde (Tafel XVI Nr. 106 b) von der rechten Schulter zur linken Hüfte, sonst mittelst schmälerer Bandschleife an der linken Schulter getragen wird, ist ein dunkelblau-emaillirtes, goldbordirtes, an den Armenden mit halben weissen Lilien besetztes Kreuz, aus dessen Winkeln goldene Flammen hervorgehen; es liegt auf einem goldbordirten, dunkelblau-emaillirten Rahmen in Roccocostyl und trägt in der Mitte einen goldbordirten, dunkelblauen Vierpass, der, im Avers mit Königlicher Krone gekrönt, den goldenen Namenszug des Stifters trägt (Tafel XVI Nr. 106). Der Revers ist ganz golden, ohne Krone, mit einem goldenen W(unstorf) Tafel XVI Nr. 106 a).

Fräuleinstift zu Zehdenick

(Kreis Templin (Uckermark), Provinz Brandenburg, Königreich Preussen). — Evangelisch.

Gegründet Anno 1250 als adeliges Cisterzienserinnenkloster, reich begabt durch die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg.

Nach Einführung der Reformation bestand dasselbe unter einer Domina auf Grund des auch für Heiligengrabe und Lindow erlassenen Kurfürstl. Landtagsrecesses vom 26. Juli 1653 als evangelisches adeliges Jungfrauenstift fort, dessen letztes Statut unterm 7. October 1750 durch König Friedrich II. bestätigt wurde. Zur Zeit gilt dies

indess nicht mehr, vielmehr ein neues, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. December 1872 bestätigtes Statut.

Hiernach ist das Stift zur Versorgung hülfsbedürftiger vaterloser Töchter von Preussischen Officieren und höheren Beamten evangelischer Confession, sowohl des Adels wie Bürgerstandes bestimmt, die vorher eine Stiftsanwartschaft erhalten haben. Alle Stellen besetzt Se. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Innern. Das Stift enthält acht Majorpräbenden zu je 990 und zwei Minorpräbenden zu je 600 Mk. pro Jahr. Demselben steht eine Oberin (mit ausserdem 150 Mk. Funktionszulage jährlich) vor. Diese und die Inhaberinnen der Majorpräbenden haben die Berechtigung, den Stifts-Orden zu tragen.

Derselbe ist gestiftet durch Königin Friederike Louise von Preussen, der Hohen Protektorin des Stifts, laut Allerhöchster Cabinets-Ordre, d. d. Berlin 13. Mai 1787, und besteht aus einem goldbordirten, weiss-emaillirten, achtspitzigen Kreuz, auf dessen vier Armen im Avers die goldene Jahreszahl der Ordensstiftung vertheilt, im Revers je eine goldene Königskrone liegt. Das goldbordirte, schwarz-emaillirte Medaillon enthält im Avers die goldene Inschrift: par grace et distinction (Tafel XVI Nr. 107), im Revers die goldene Initiale der Hohen Stifterin (Tafel XVI Nr. 107 a). Das 1787 verliehene rosa Band mit schwarzen Kanten ist durch Königin Elisabeth von Preussen in ein solches von schwarzem Moirée umgewandelt. Es wird schleifenförmig an der linken Schulter befestigt (Tafel XVI Nr. 107 b).

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachträge und Verbesserungen:

Cammin. Der Adel ist (laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. October 1875) nicht mehr erforderlich.

Dresden (Burkersrodaer Stift). Das Stift hat zwölf Mädchen vom achten bis neunzehnten Jahre.

Itzehoe. Hinter Reformation (Zeile 9) adde: 1546.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Tafel I.

1

2a

2

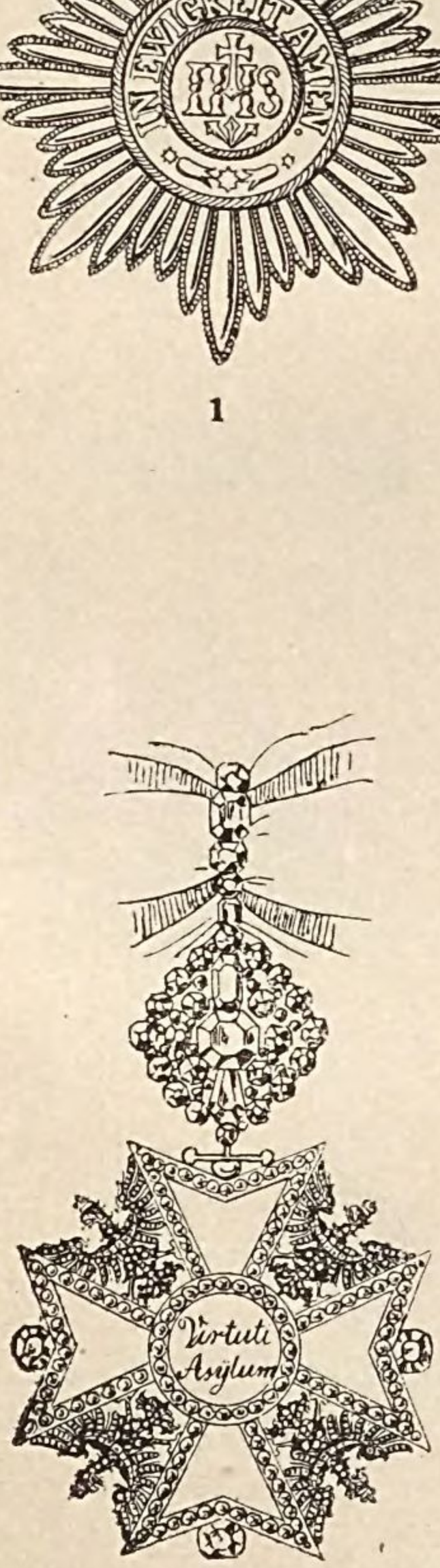

3

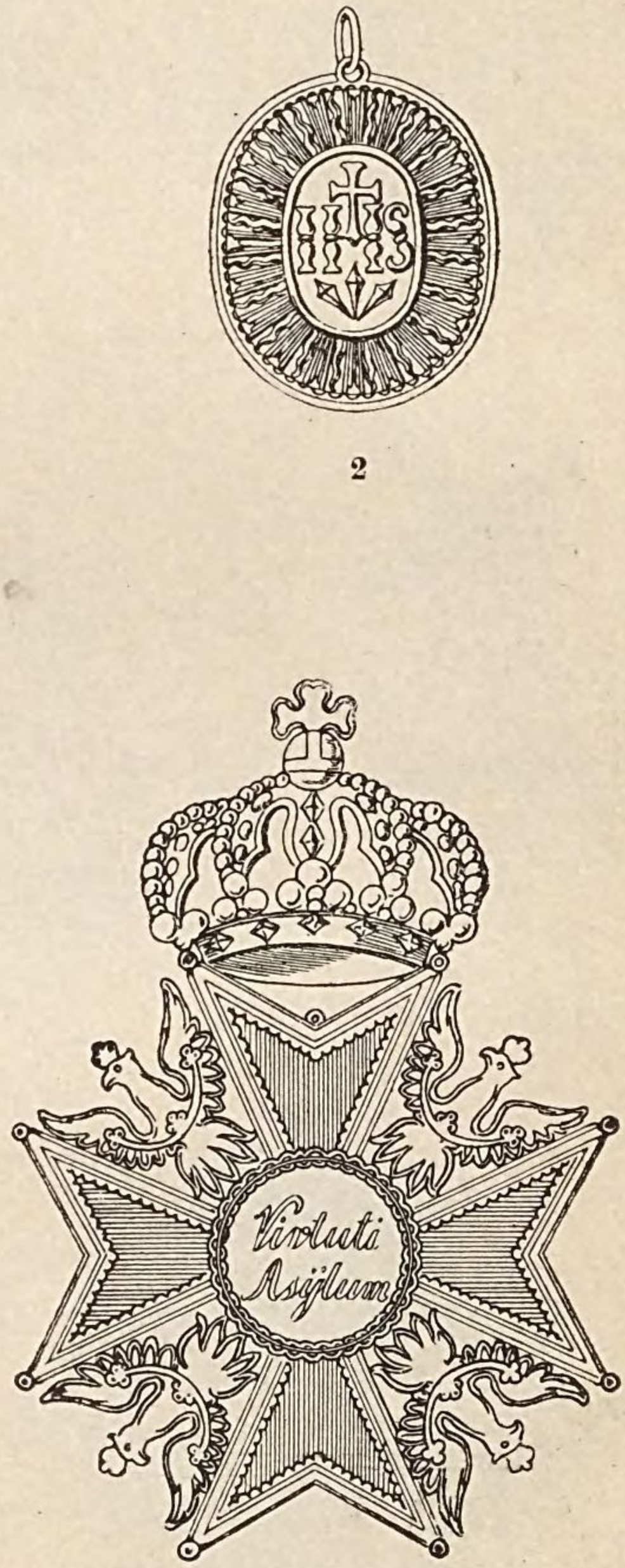

4

Tafel II.

5

6 a

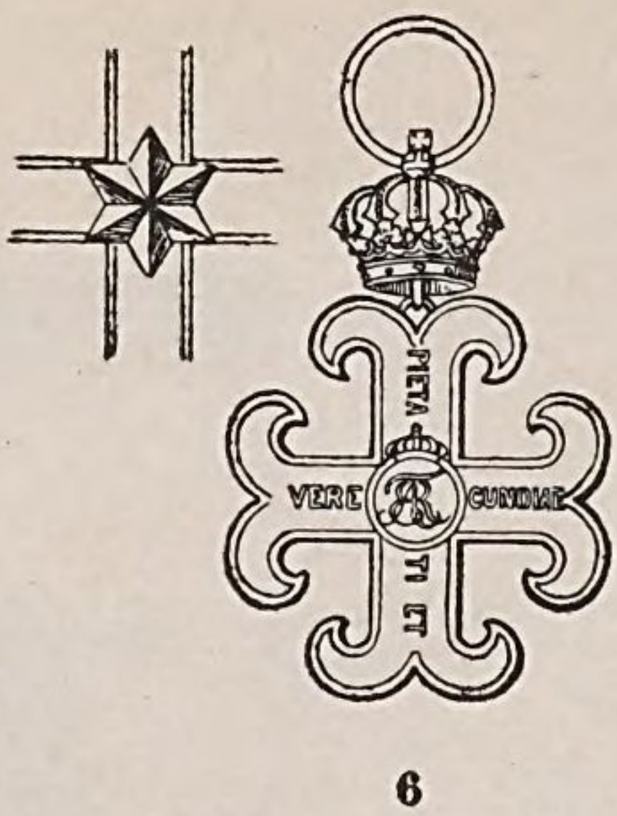

6

7 b

7 a

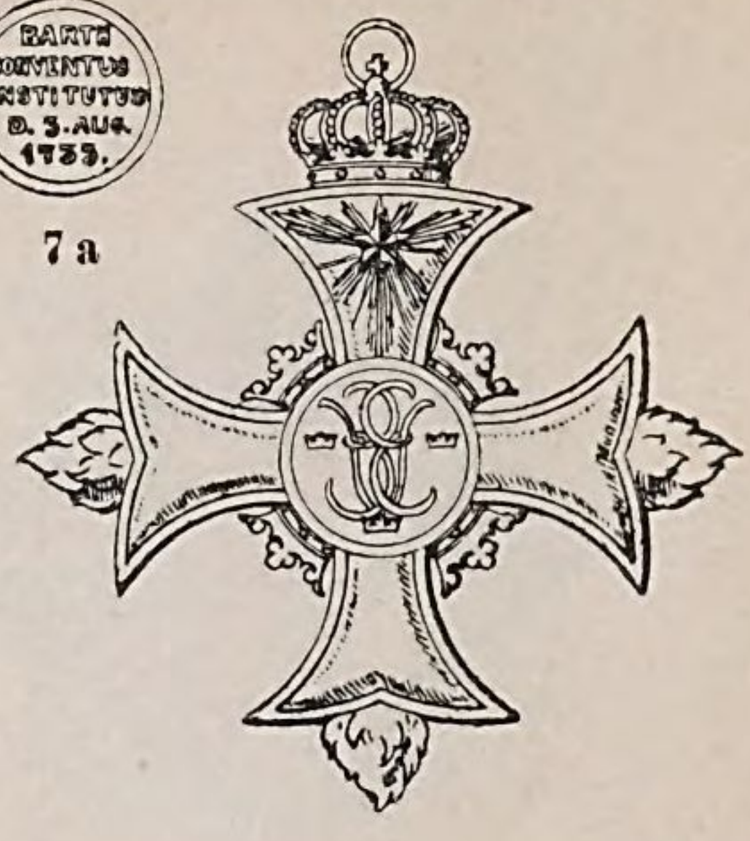

7

8

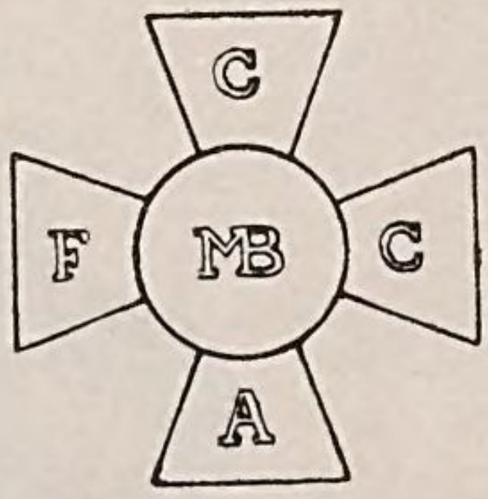

8 a

9 b

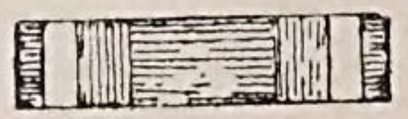

9 a

9

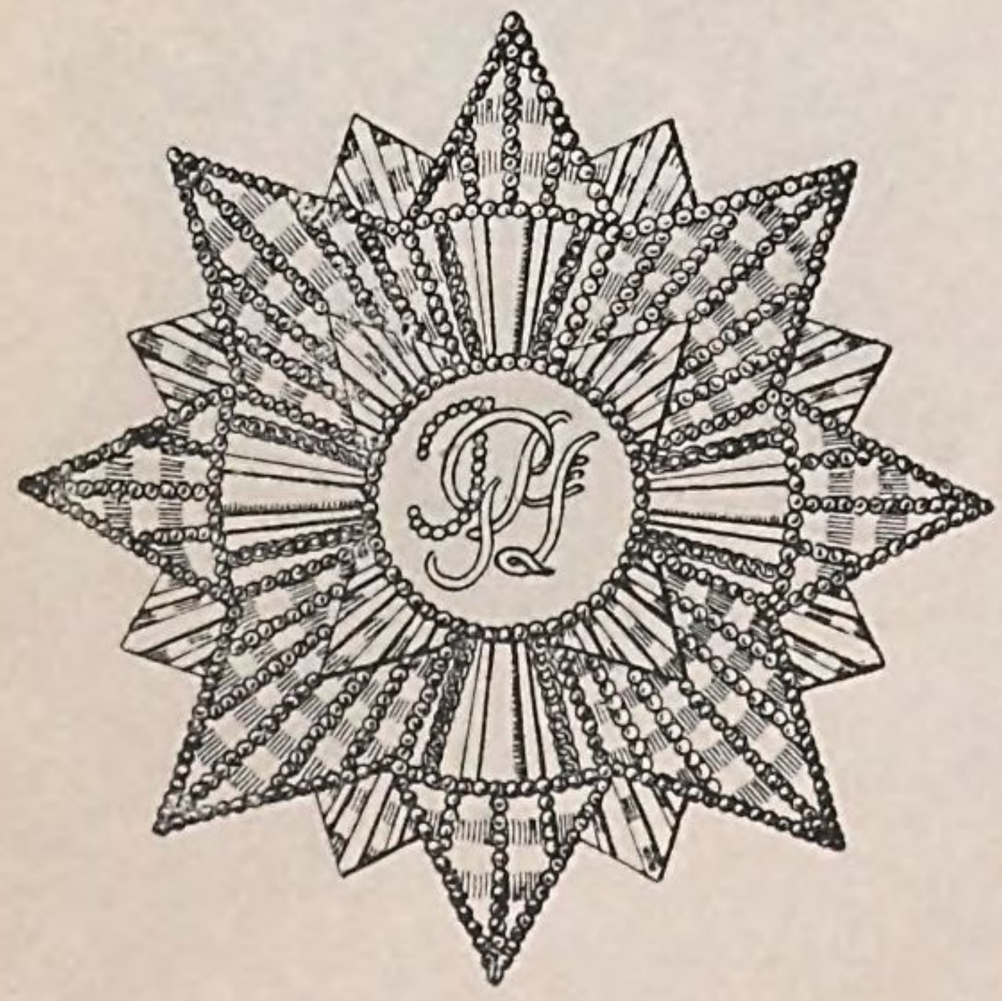

10

11 a

11 b

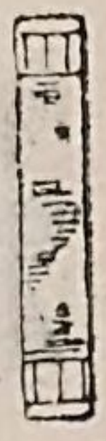

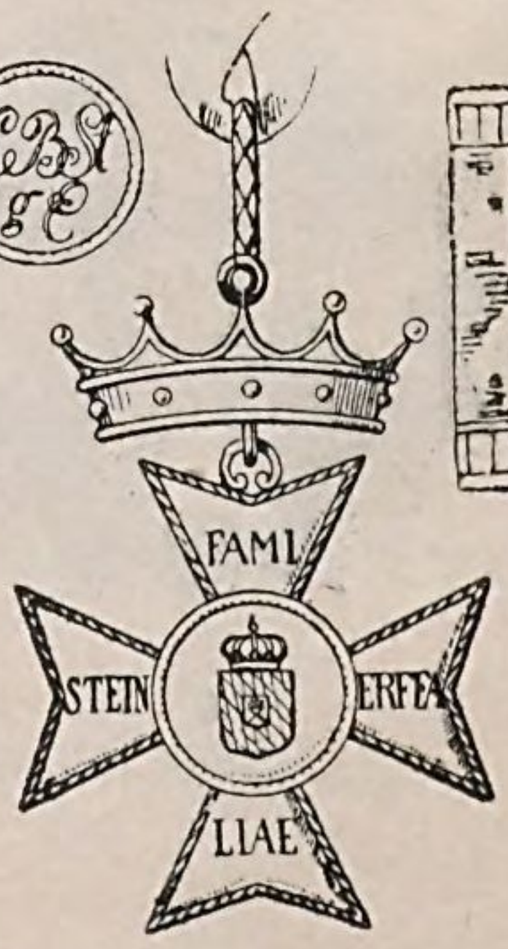

11

Tafel III.

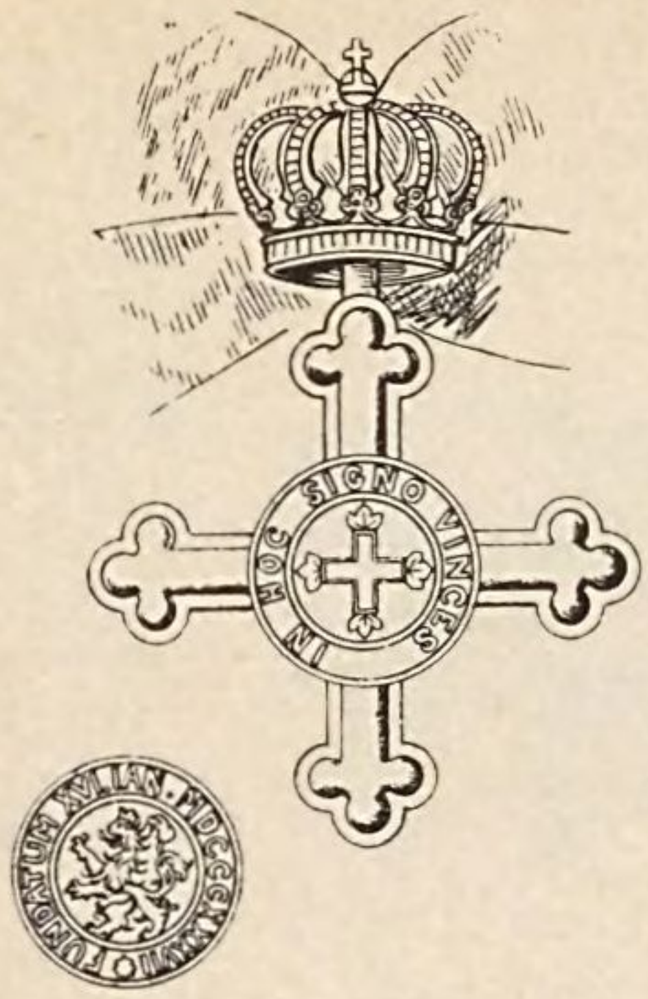

12 a

12

13 b

13

14 b

14 a

14

15

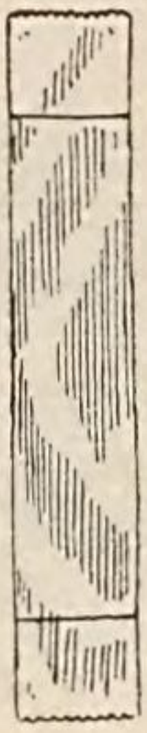

15 a

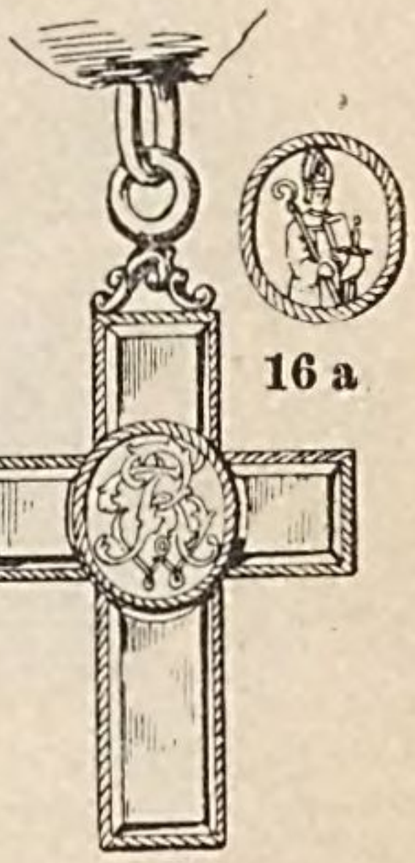

16 a

16

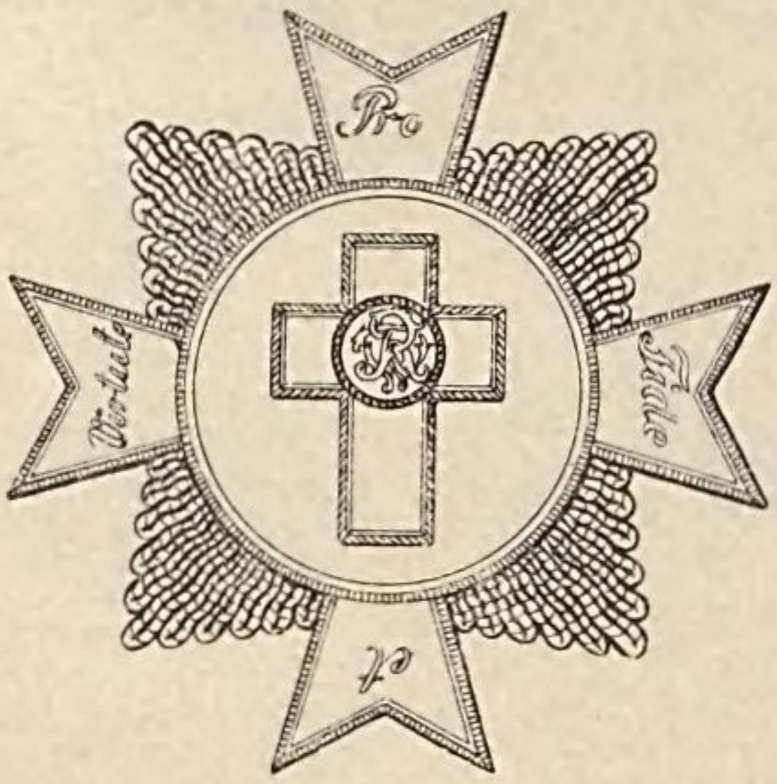

17

18

Tafel IV.

19

19 a

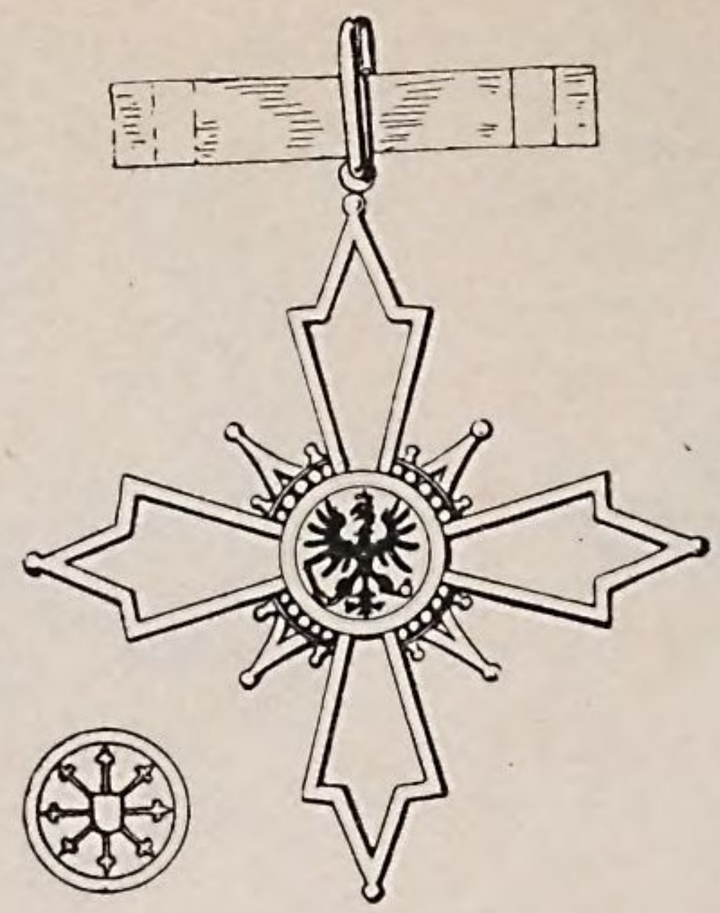

20

20 a

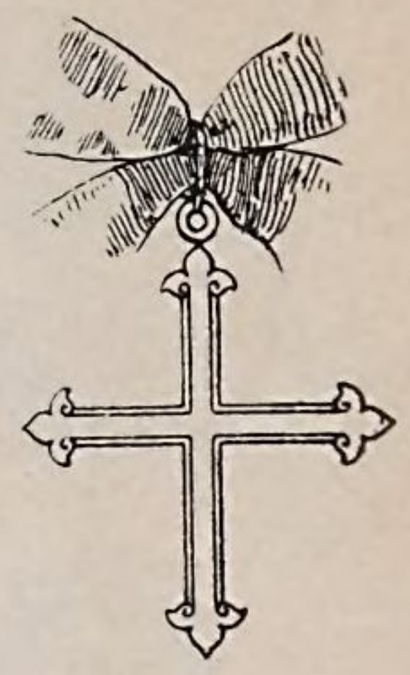

21

22

23

24

25

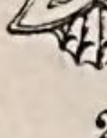

25a

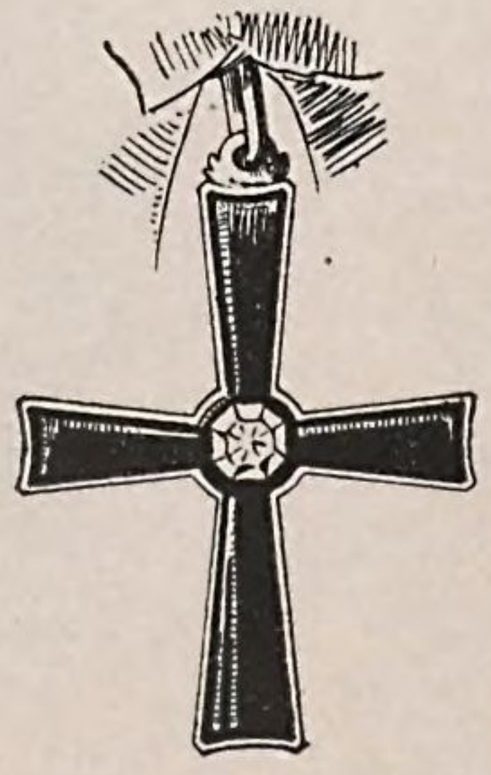

26

27 b

27

27 a

Tafel V.

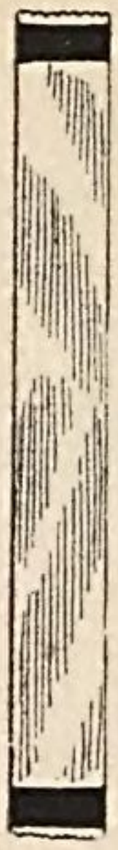

28 a

28

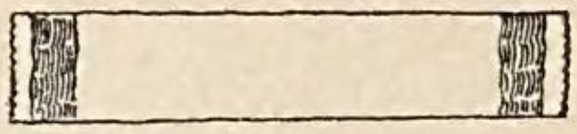

29 a

29

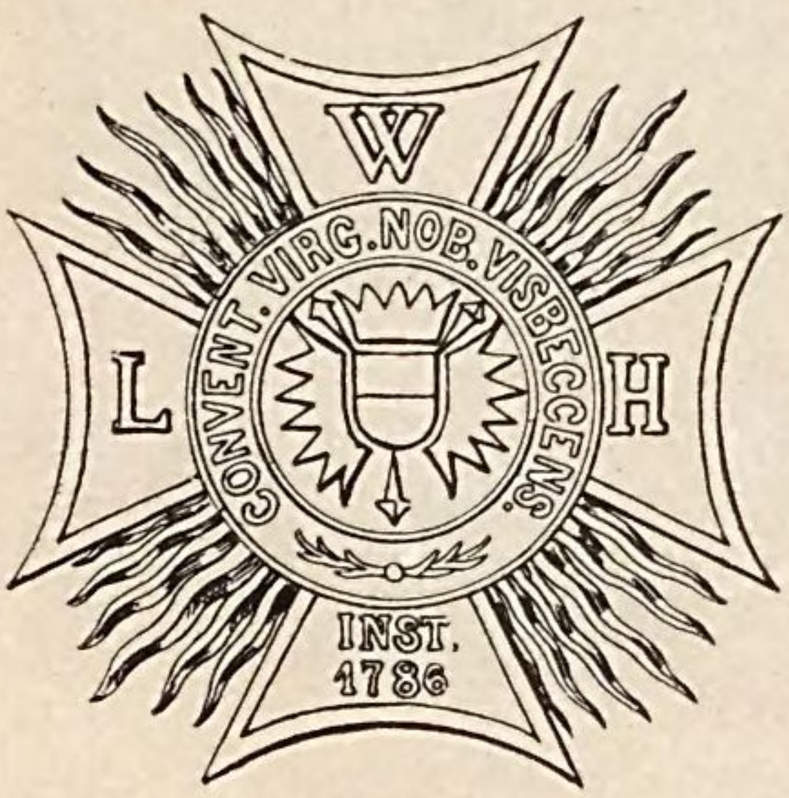

30

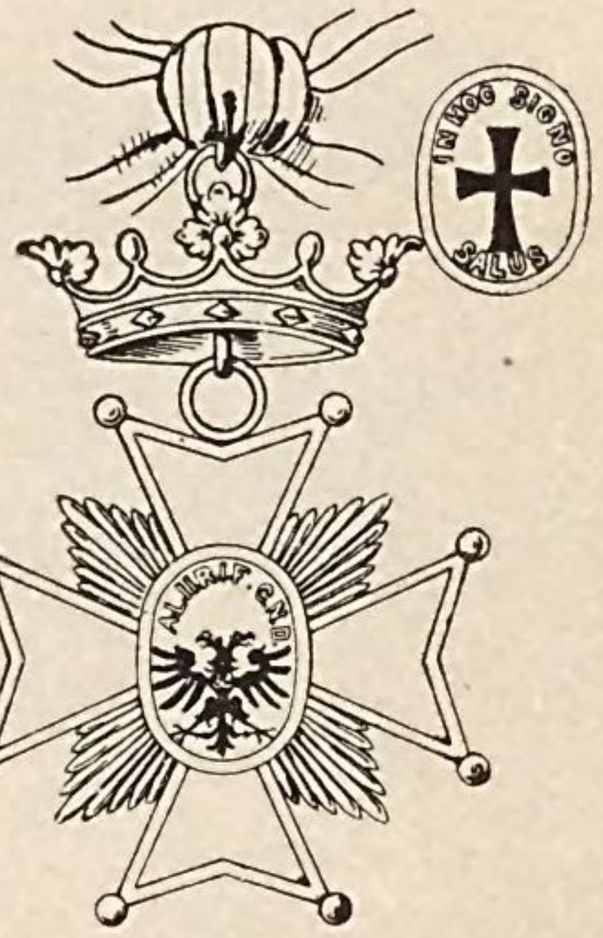

31 a

31

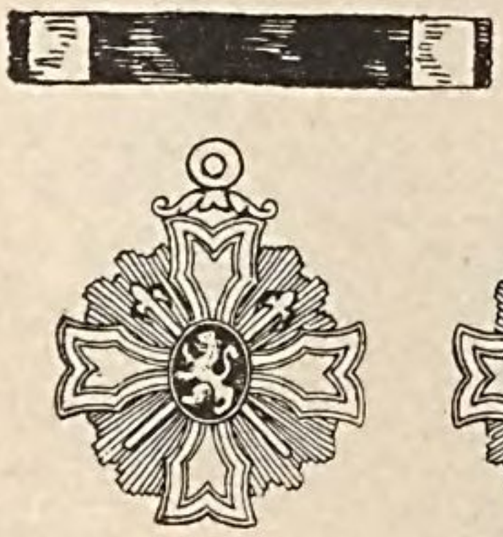

32 b

32

32 a

33 a

33

Tafel VI.

34

35

35 a

36

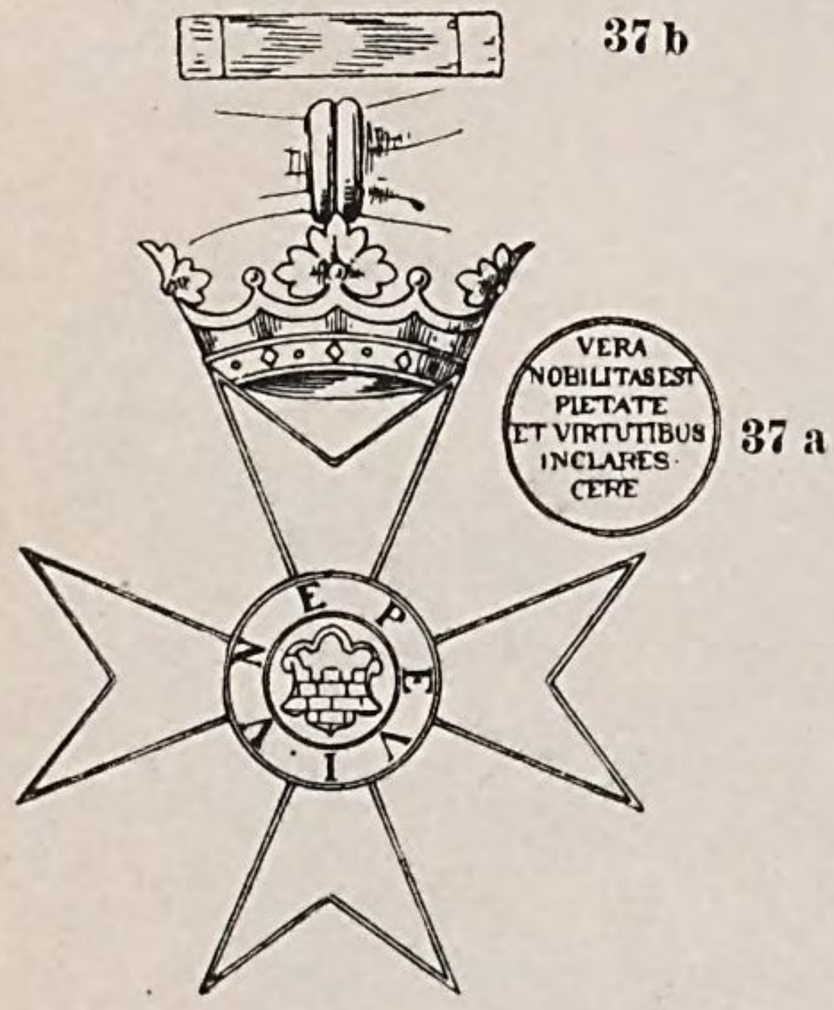

37 b

37 a

37

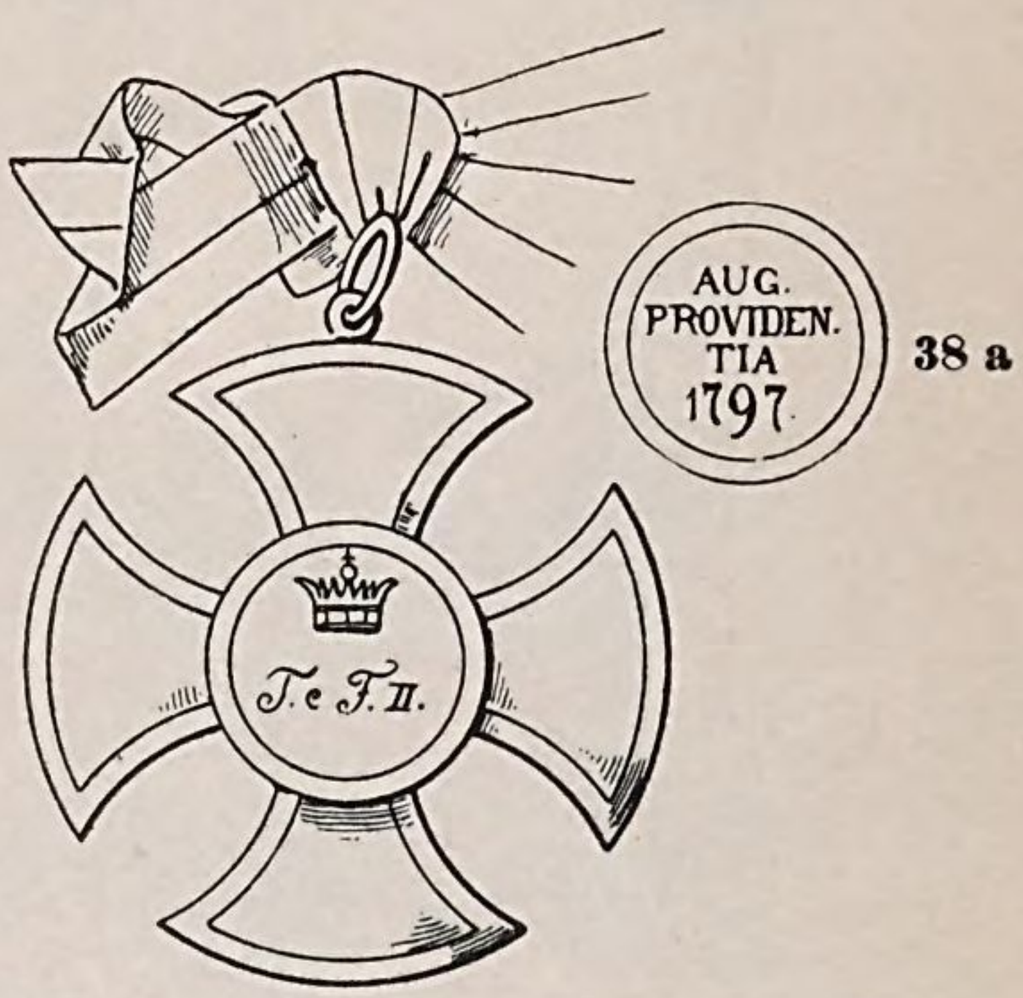

38 a

38

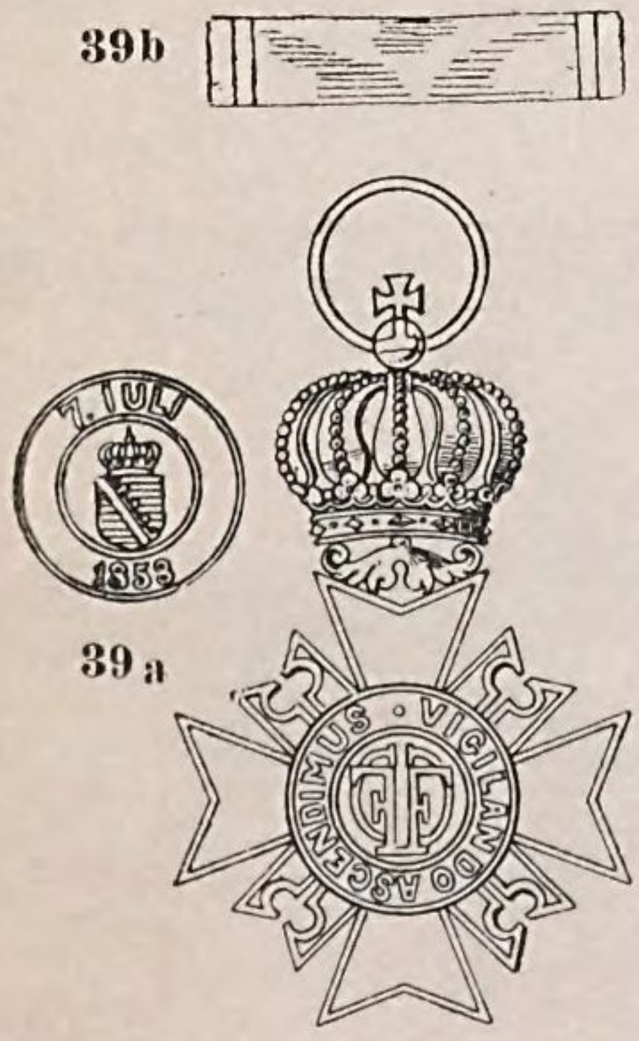

39 b

39 a

39

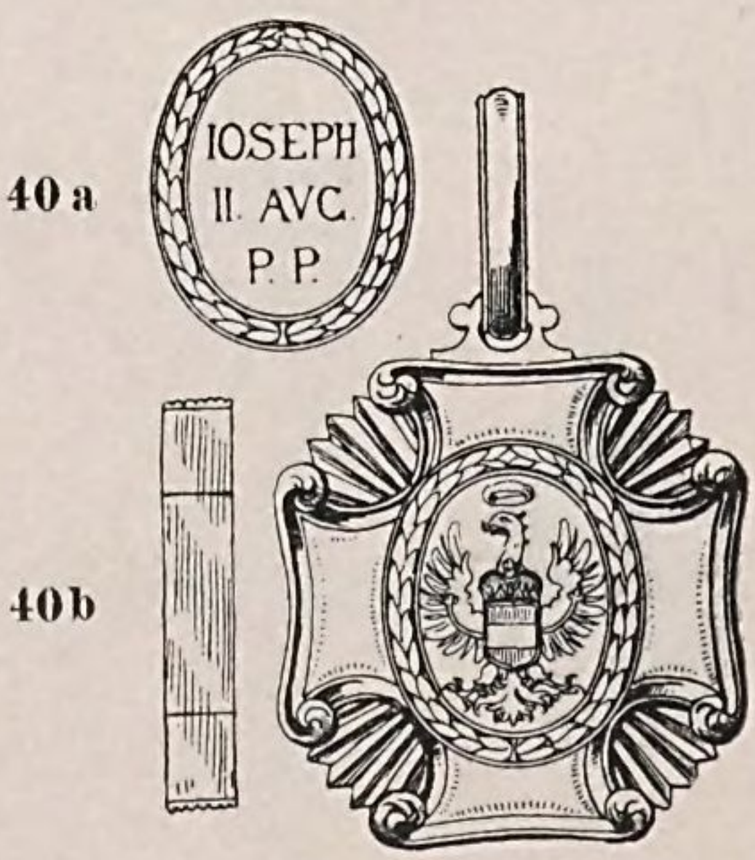

40 a

40 b

40

41

Tafel VII.

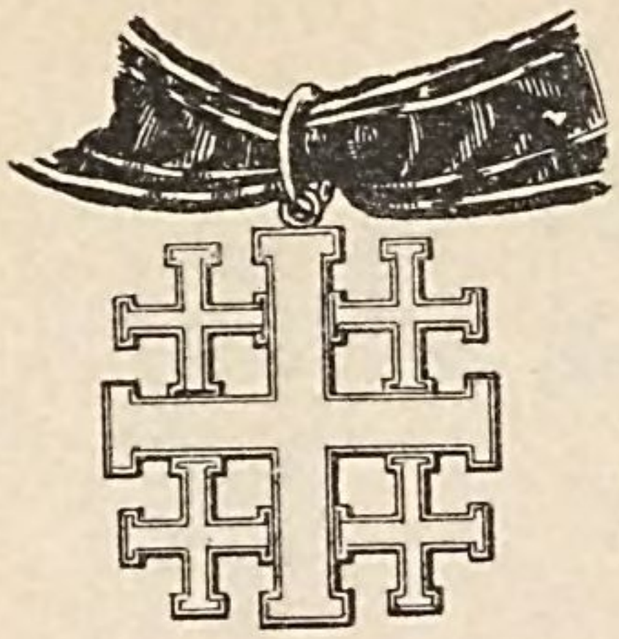

42

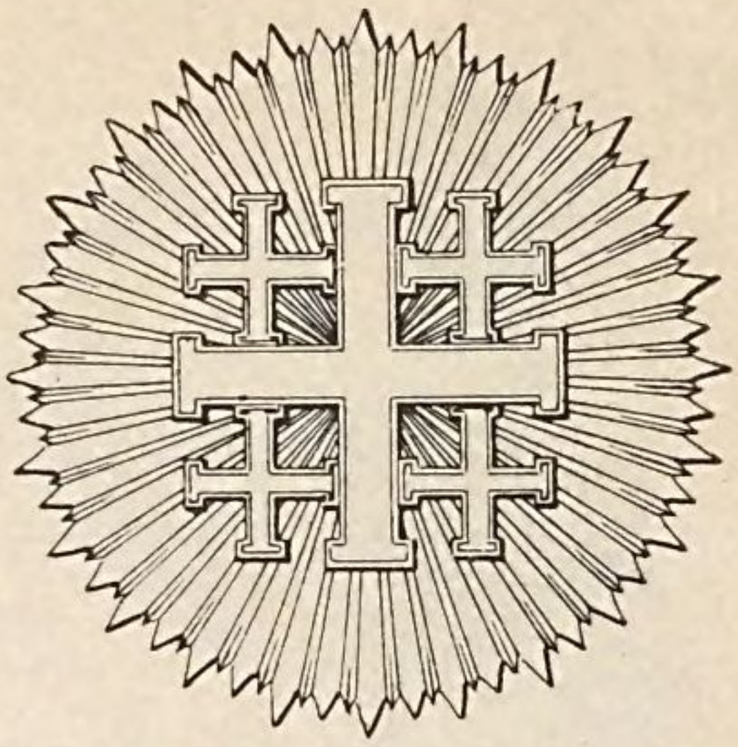

43

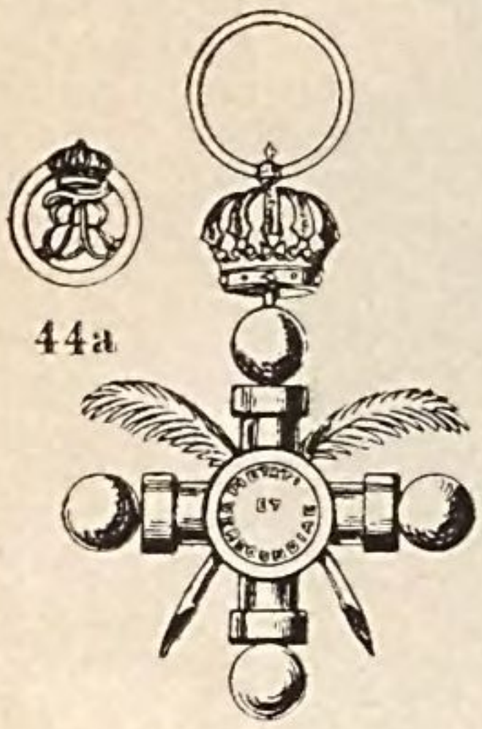

44a

44

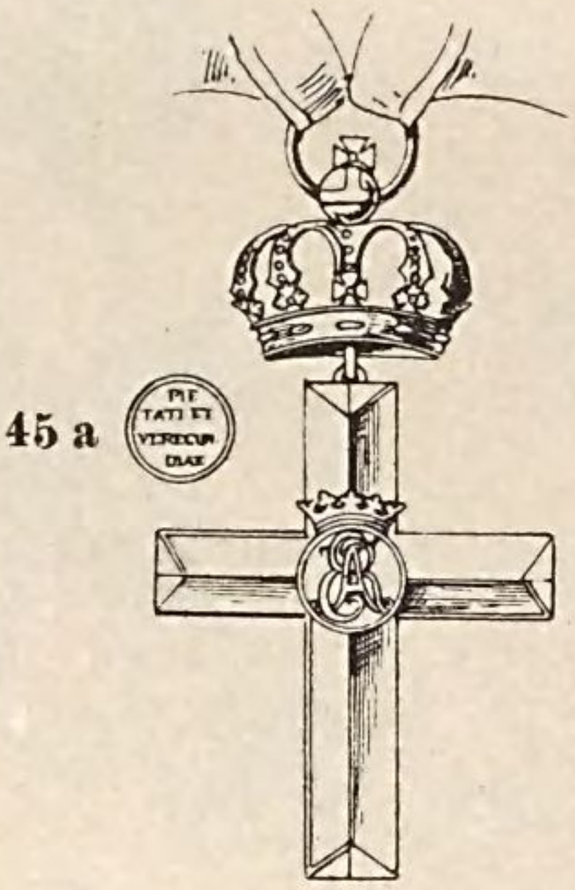

45 a

45

46 a

46b

46

47

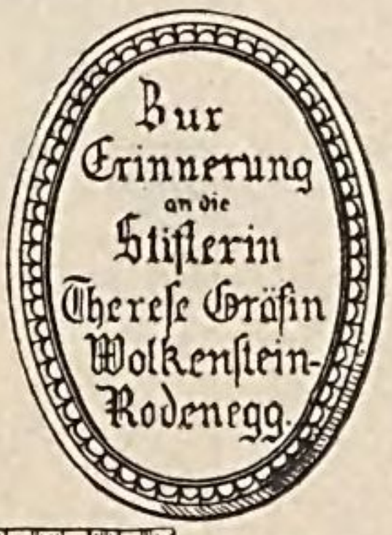

47a

47 b

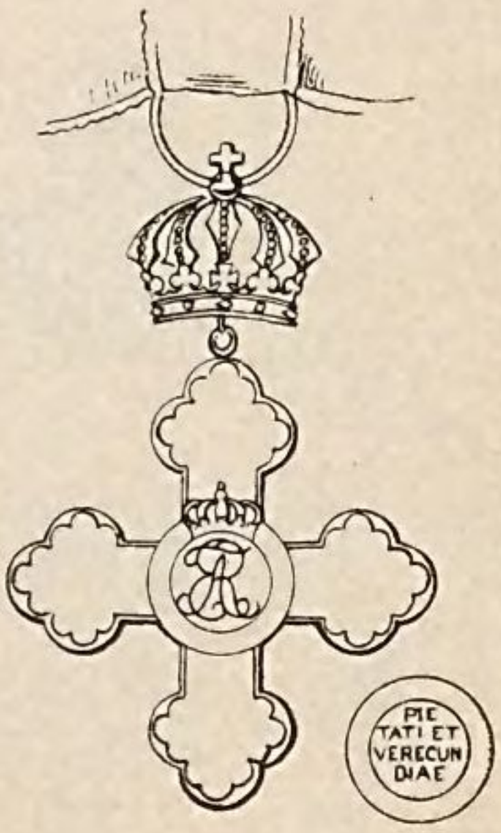

48

48 a

Tafel VIII.

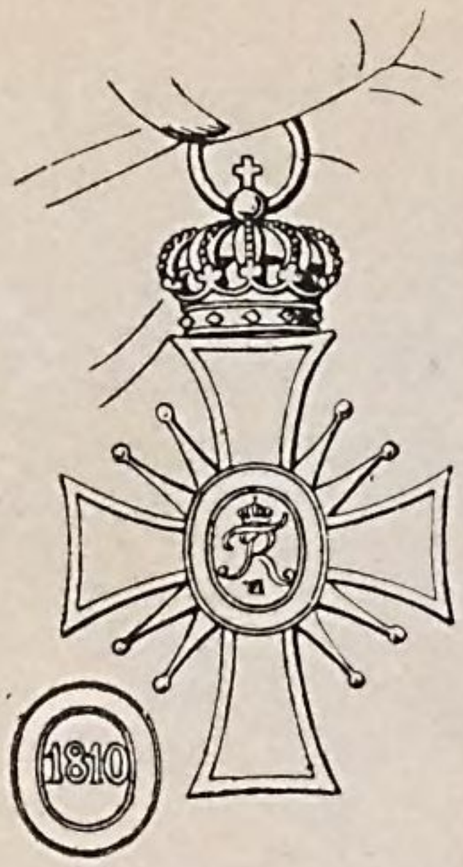

49 a 49

50

50 a

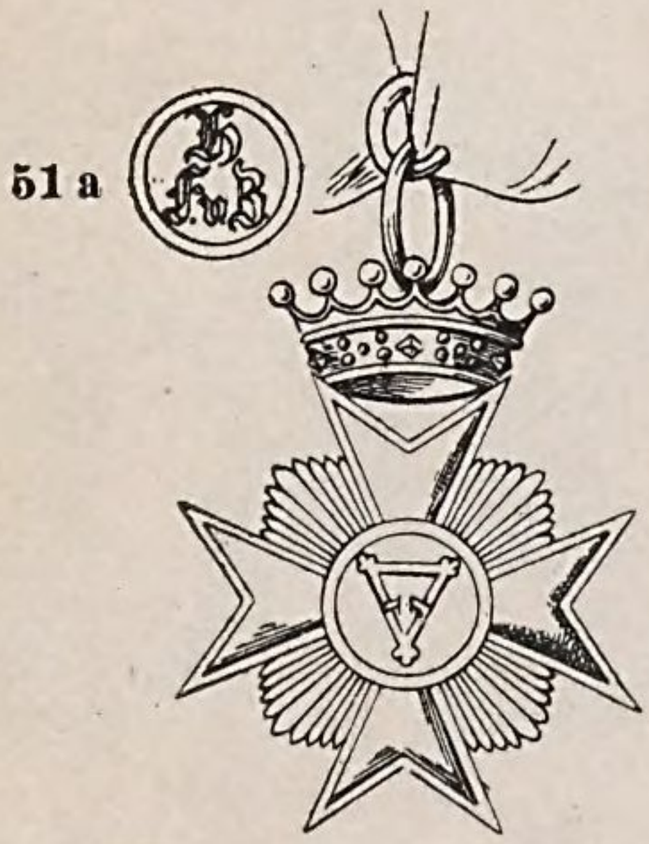

51 a 51

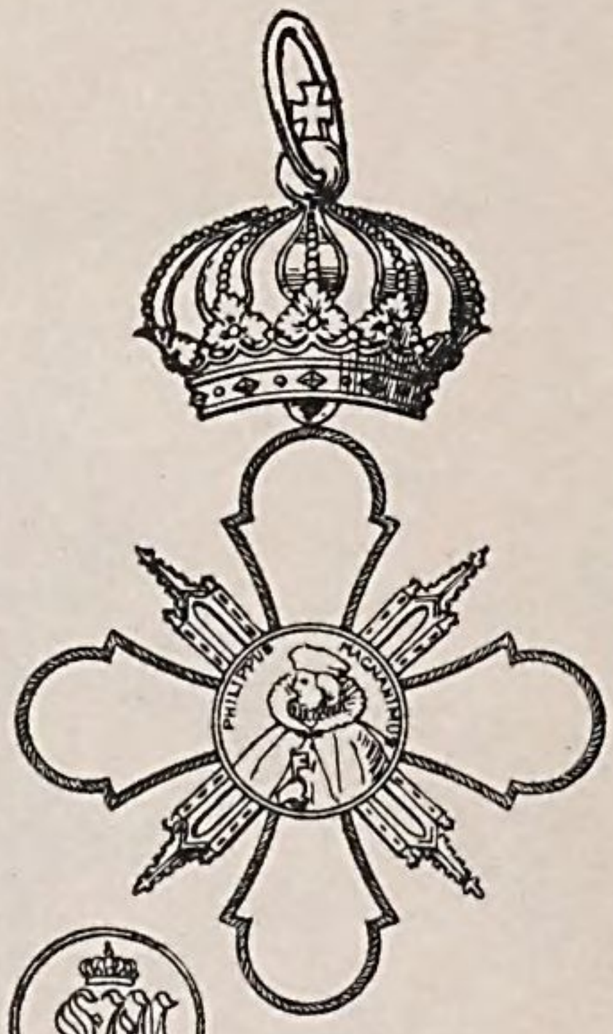

52 a 52

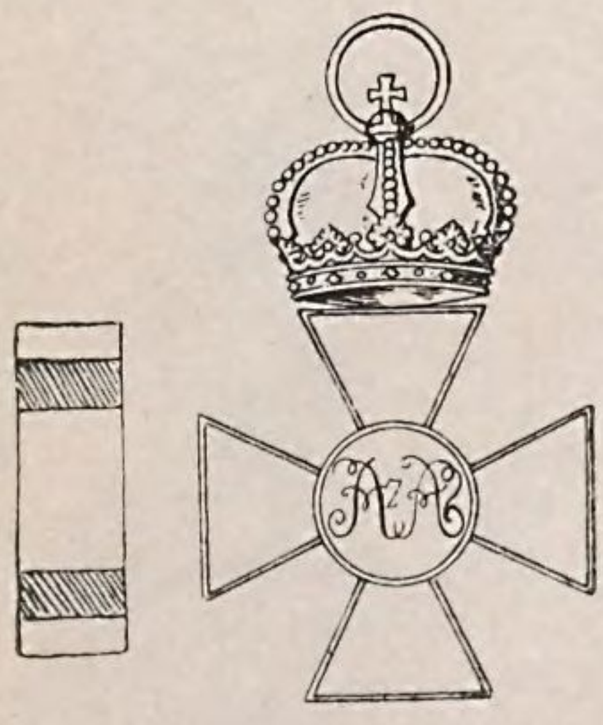

53 a 53

54 b 54 54 a

Tafel IX.

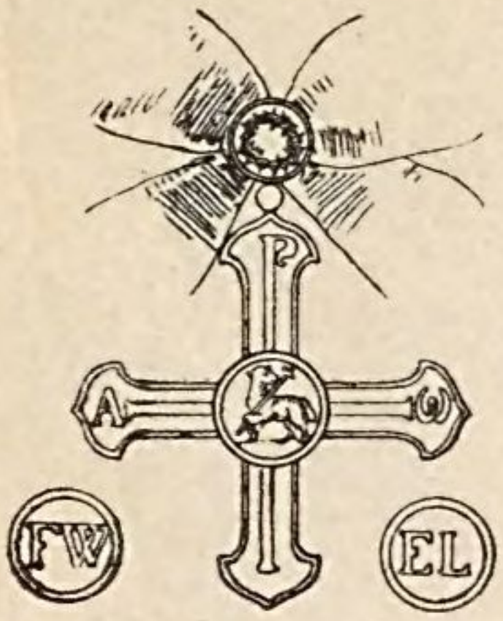

55 a 55 55 b

56

56 a

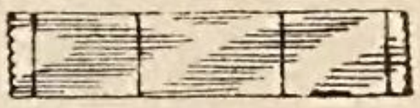

57 a

57

58

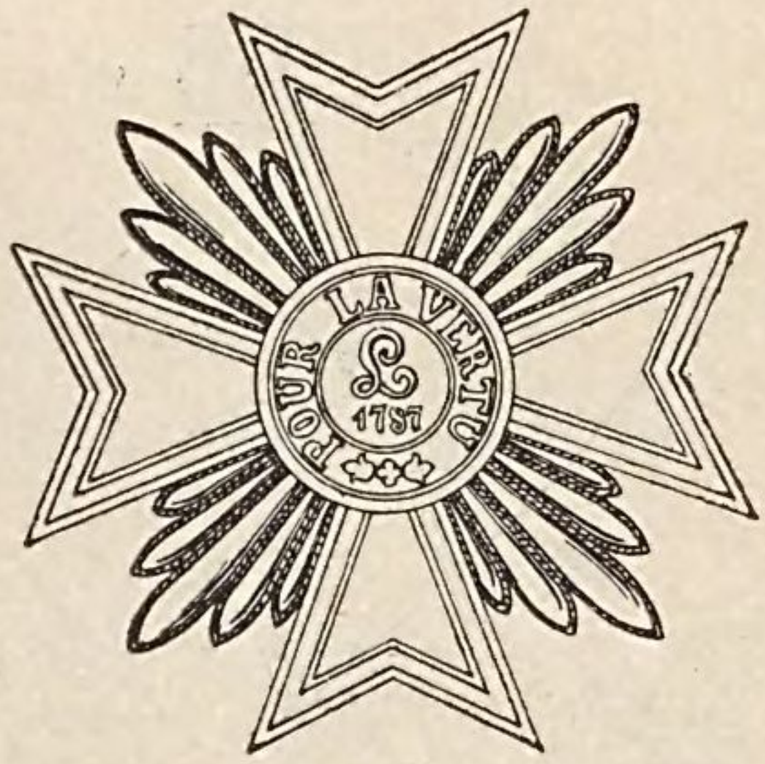

59

60 b

60 a

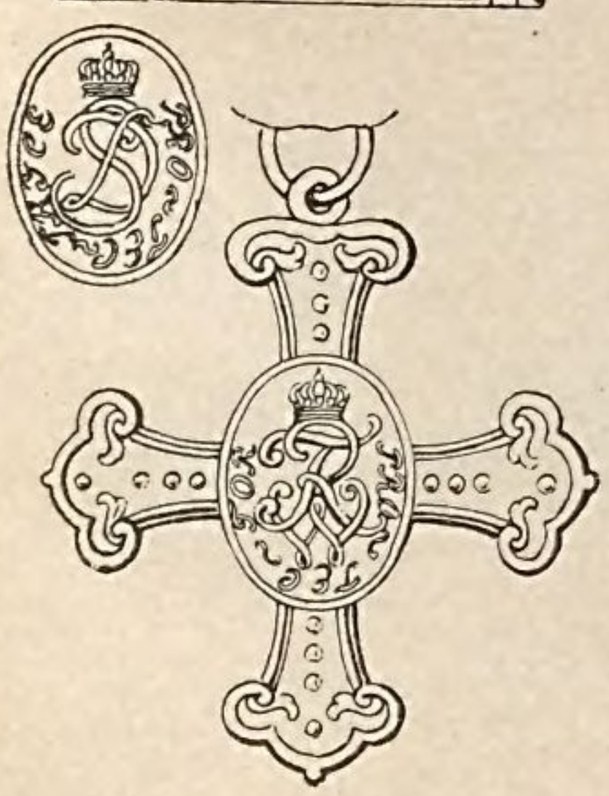

60

61

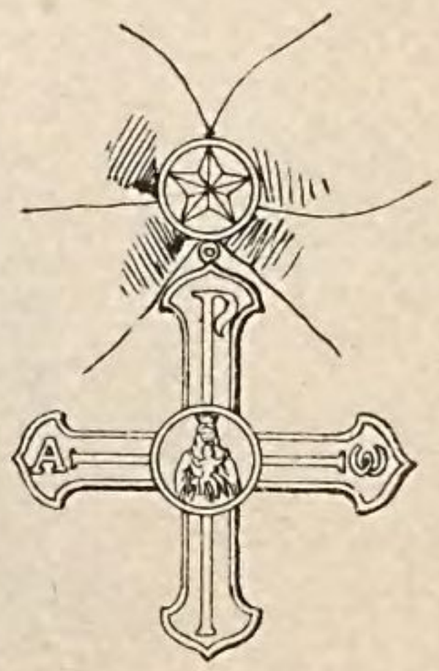

62

Tafel X.

63 a

63

64

65 a

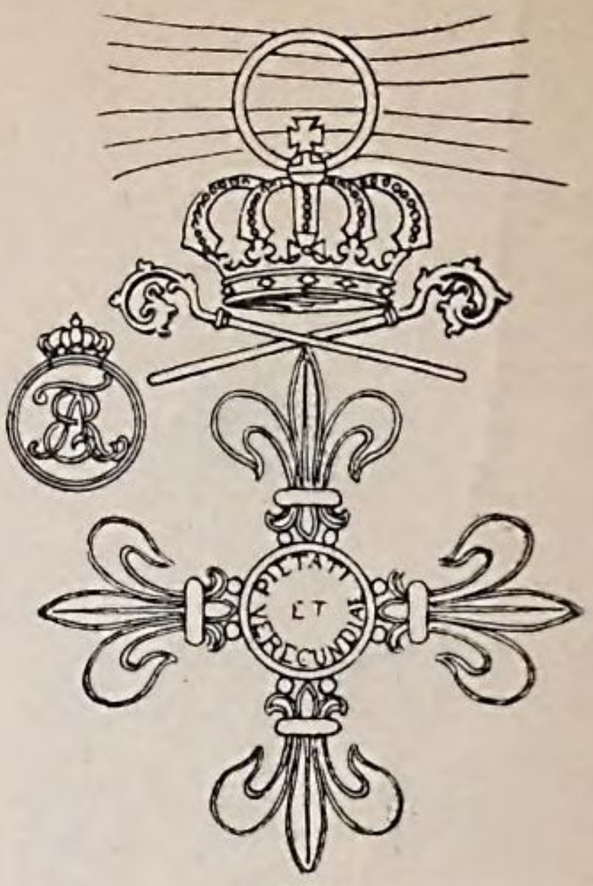

65

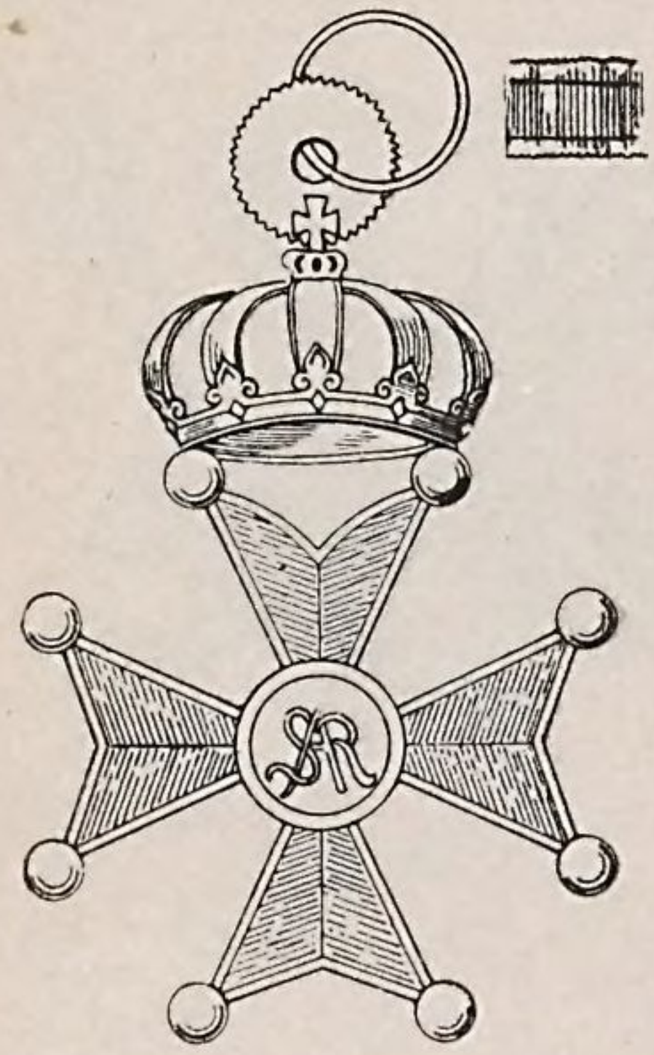

66 a

66

67 a

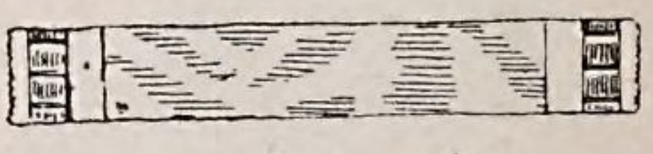

67 b

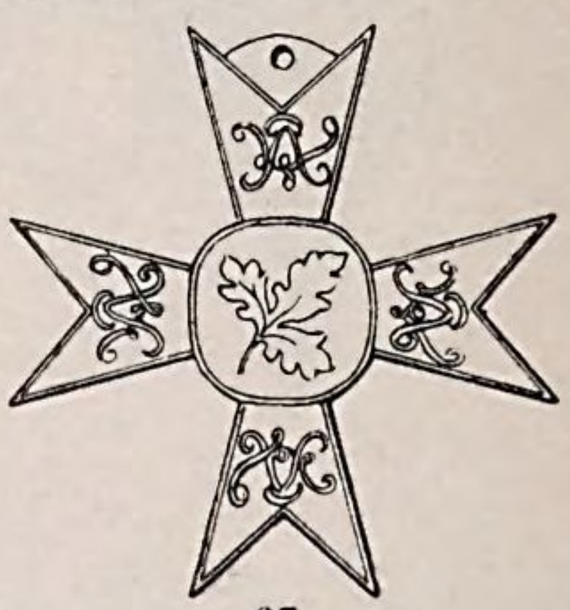

67

68

69

Tafel XI.

70

70 b

70 a

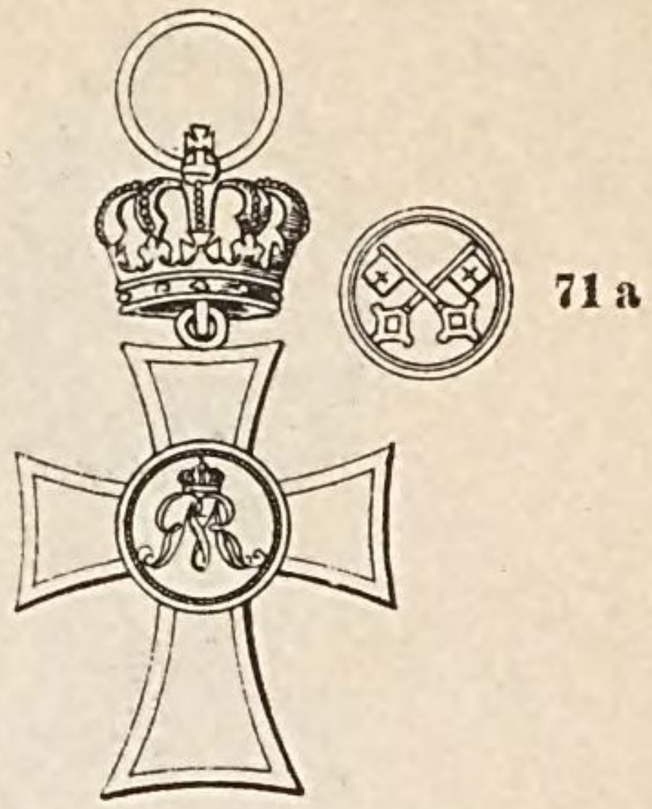

71

71 a

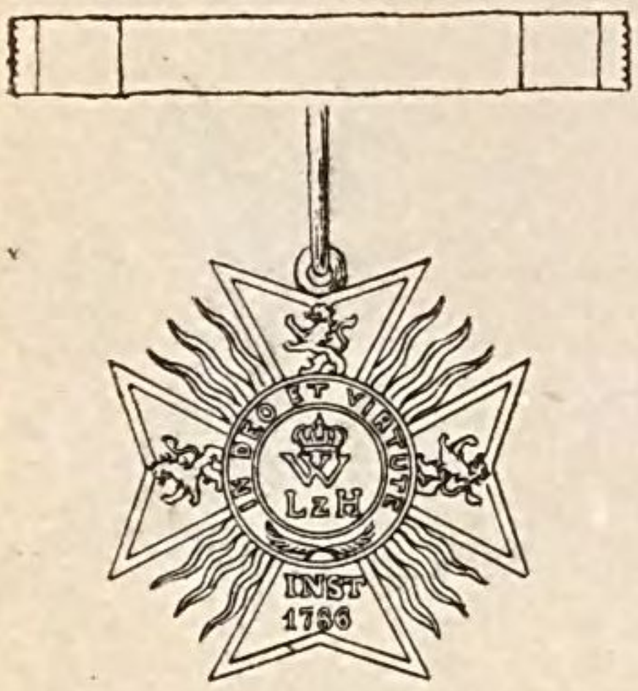

72

73

74 a

74 b

74

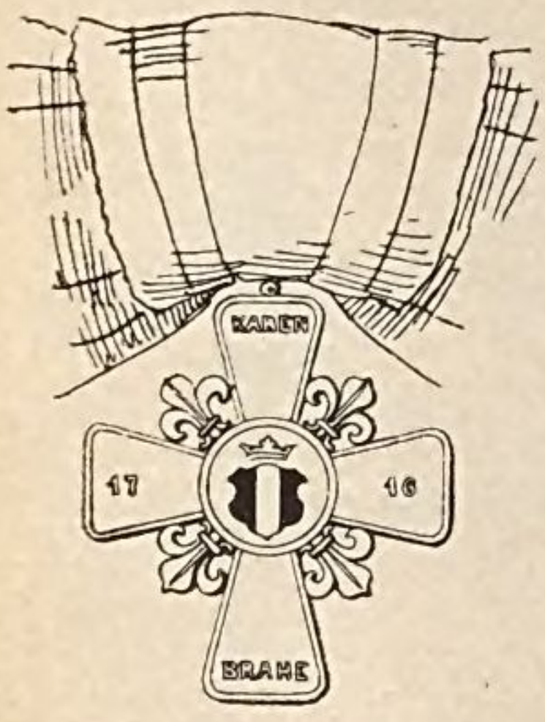

75

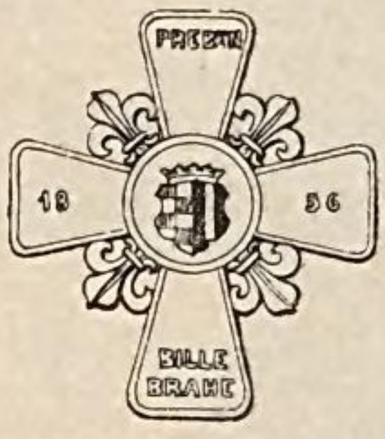

75 a

76 a

76

Tafel XII.

77

77a

78

78 a

79

80

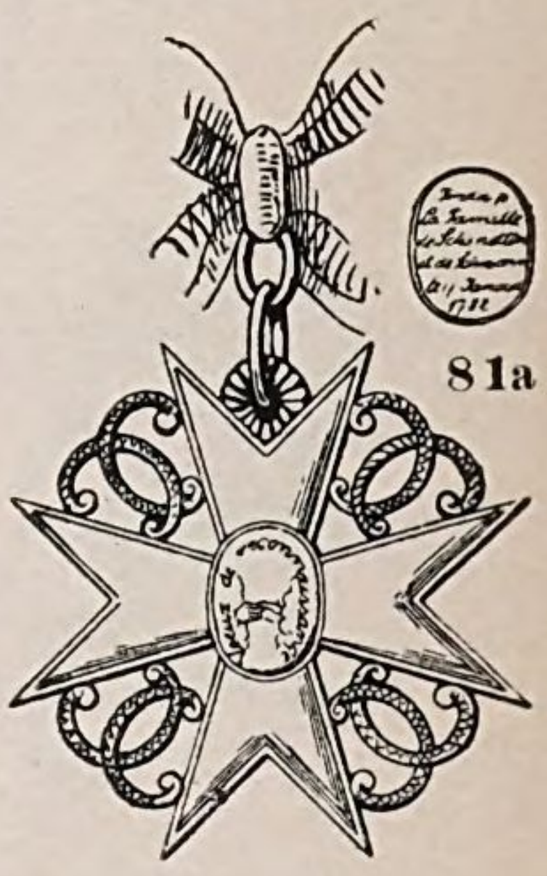

81

81a

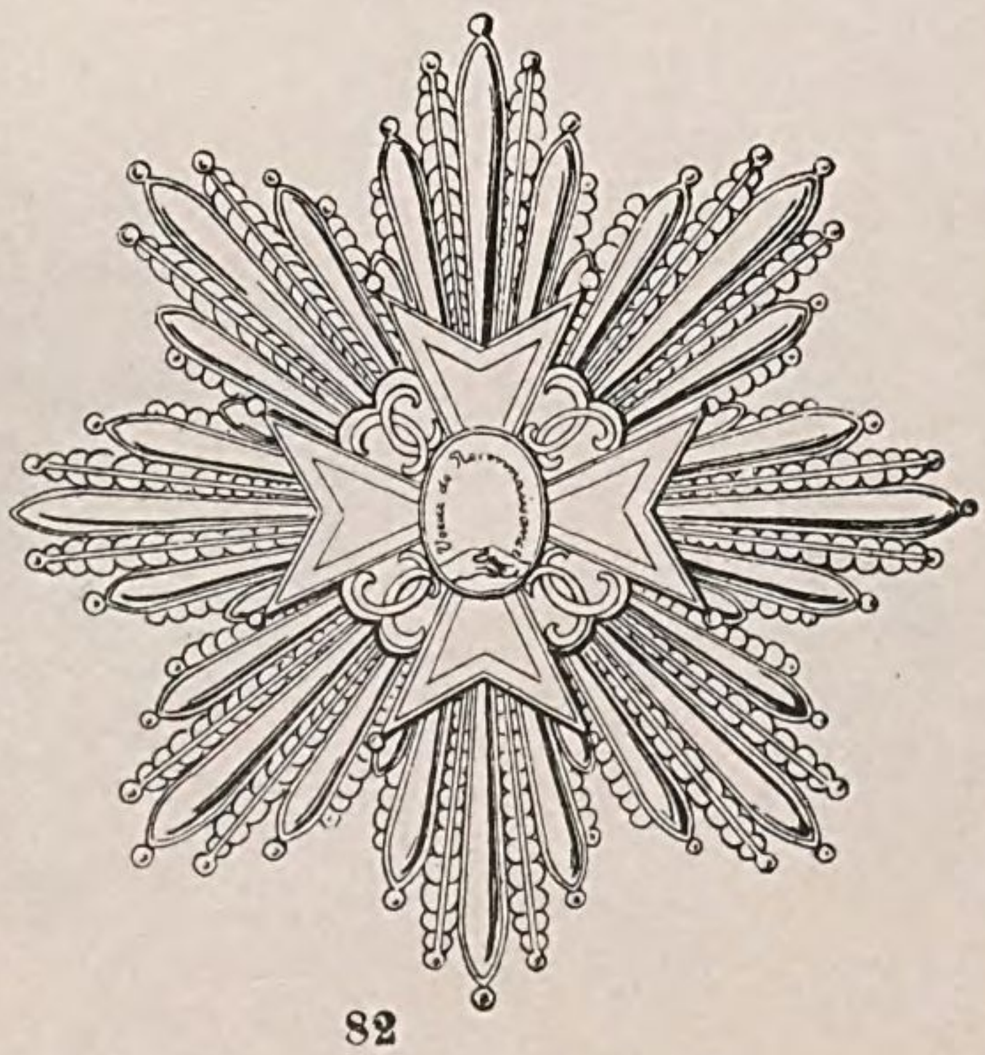

82

Tafel XIII.

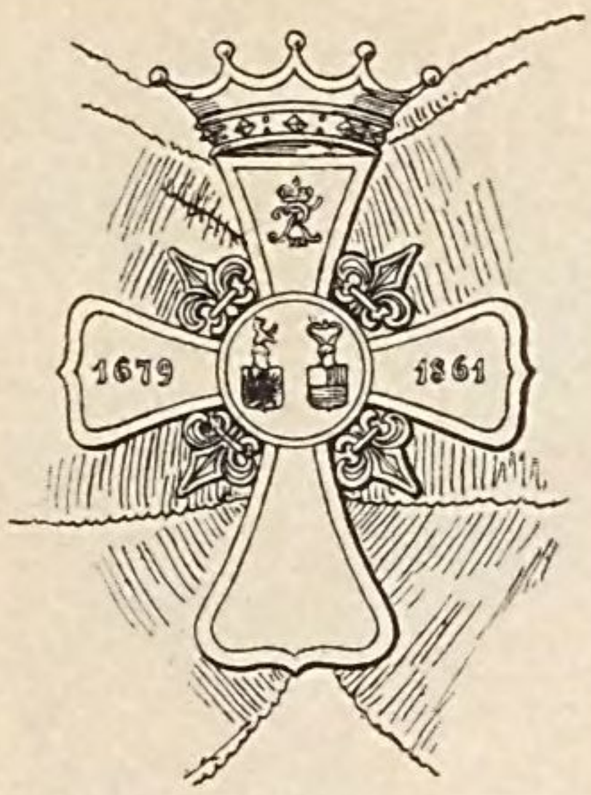

83

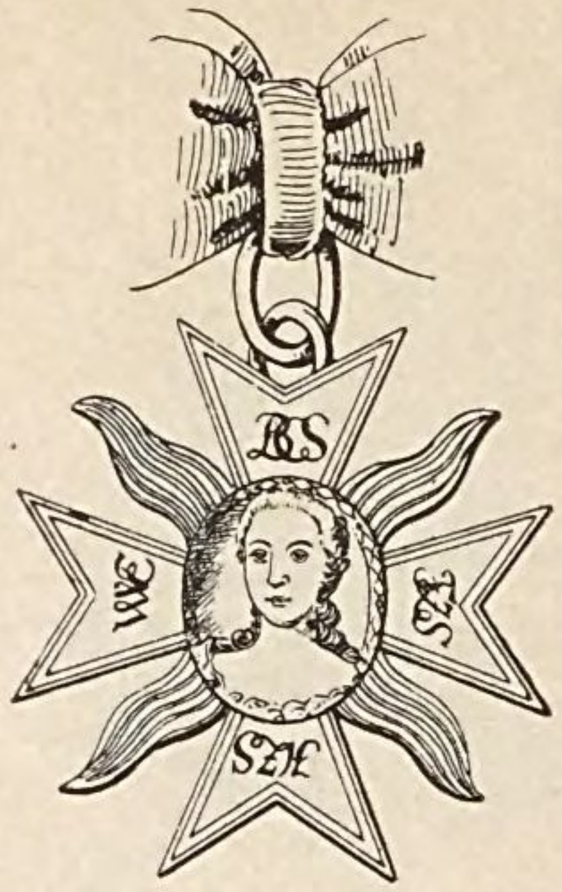

84

84 a

85 a

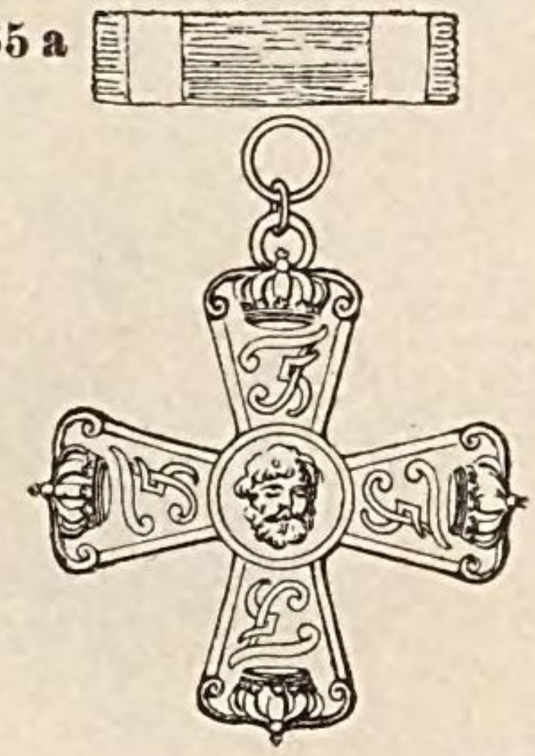

85

86 a

86

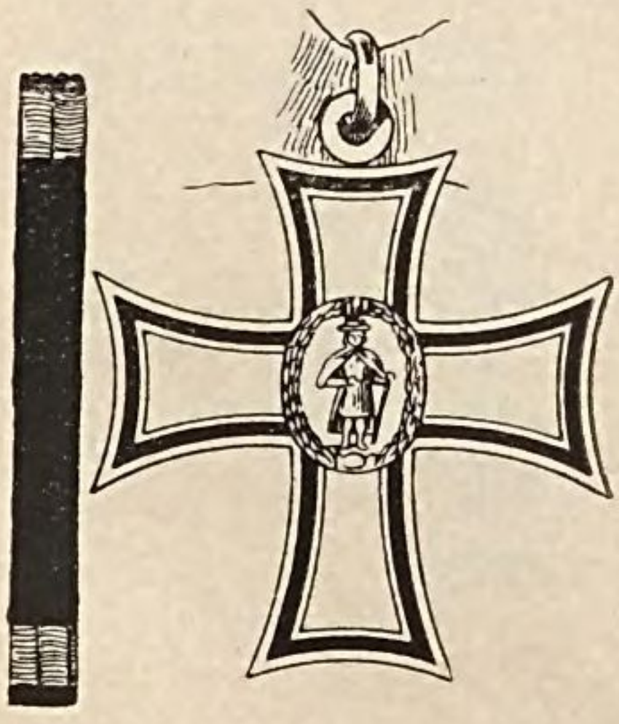

87 a

87

88

Tafel XIV.

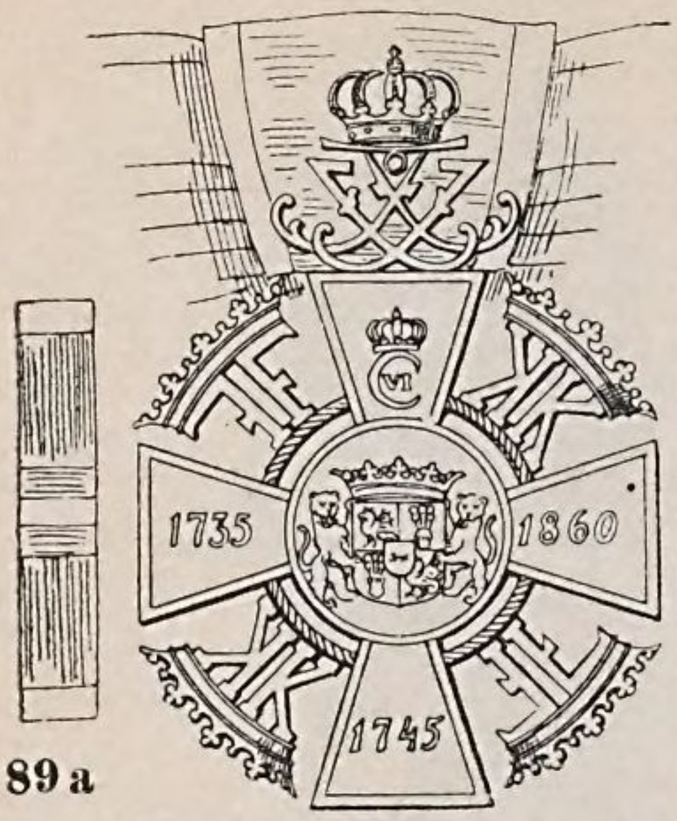

89 a

89

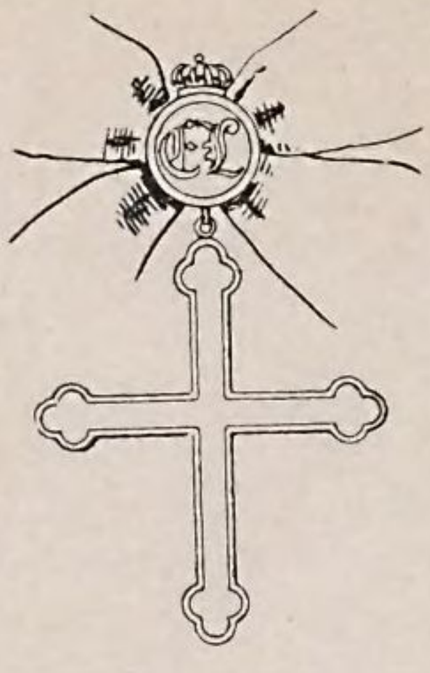

90

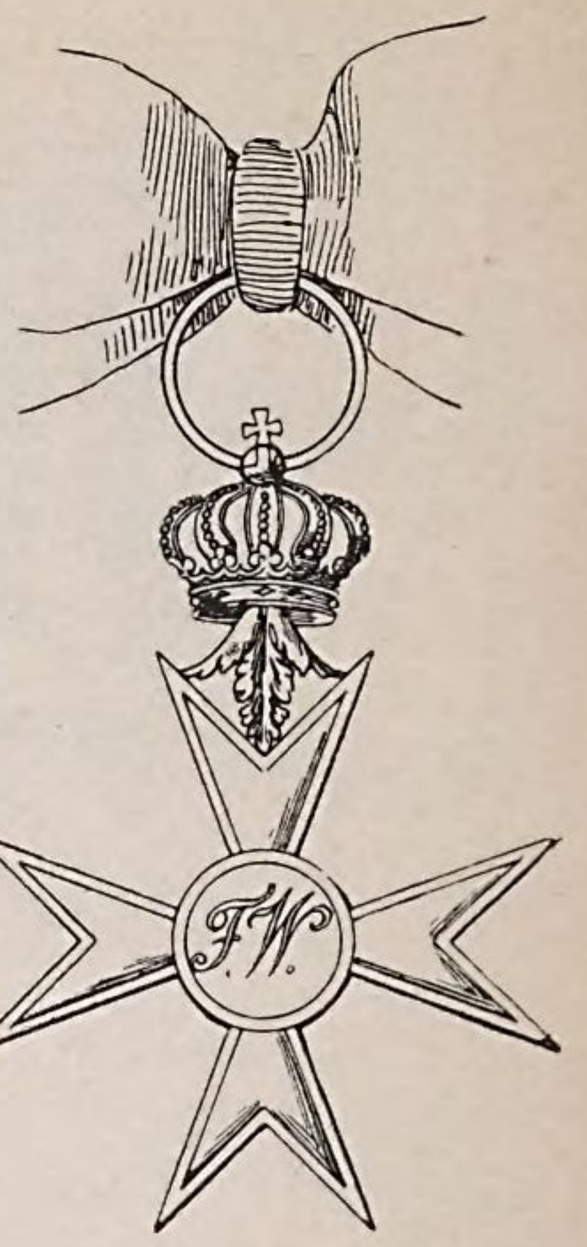

91

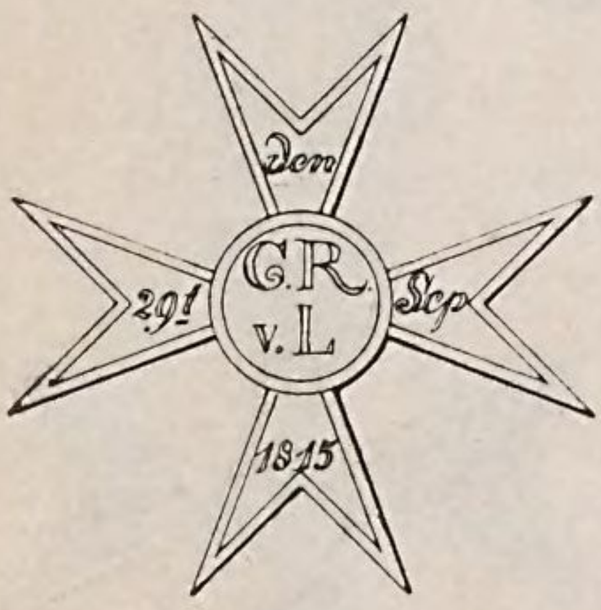

91 a

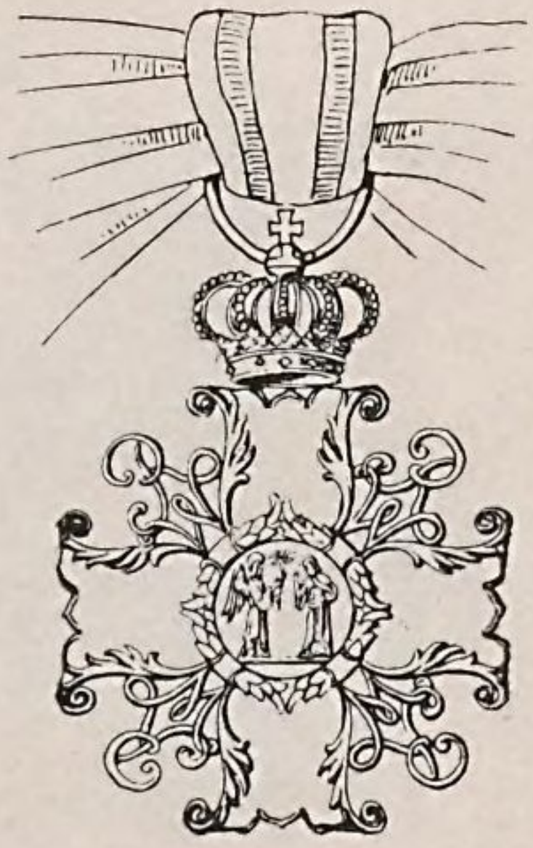

92

93

94

94 a

95

Tafel XV.

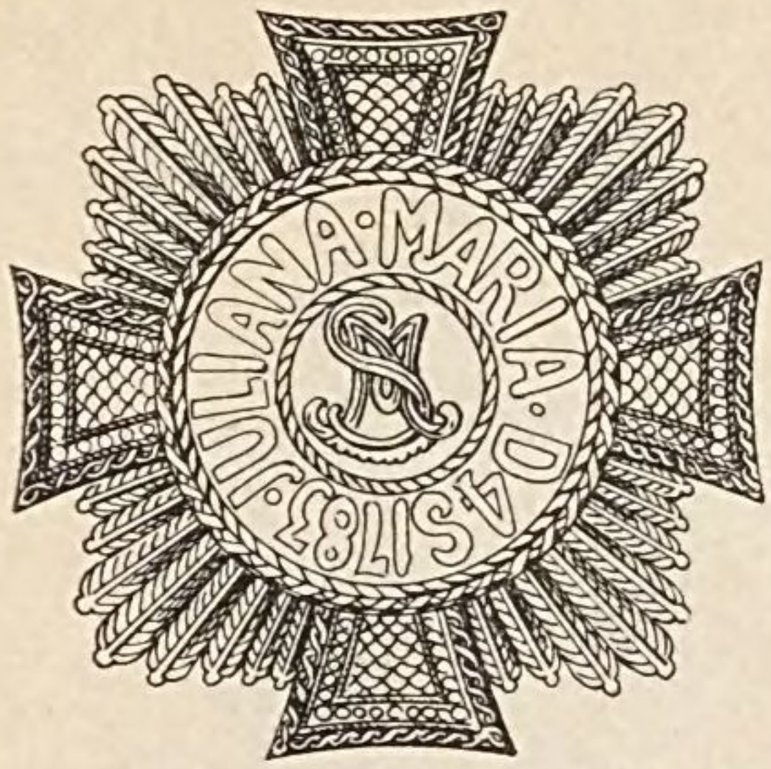

96

97 b

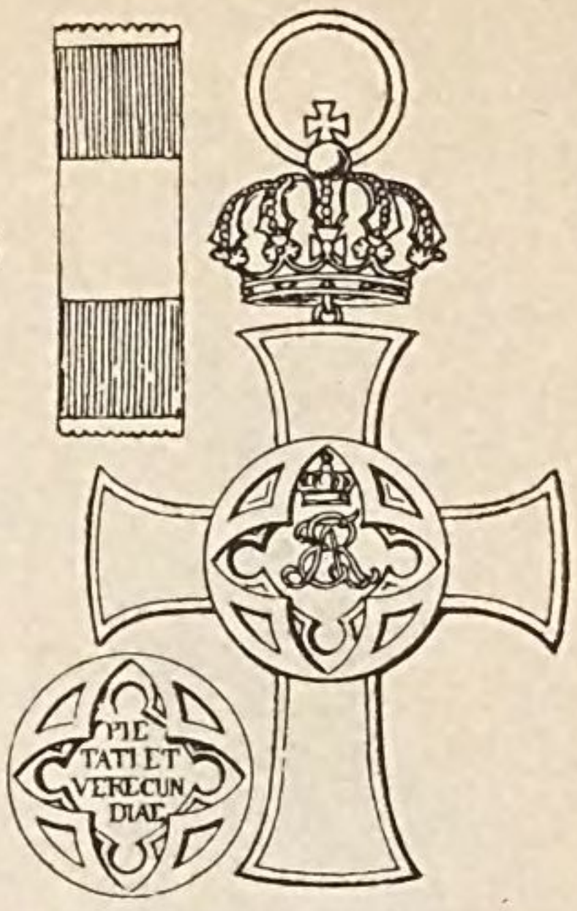

97 a 97

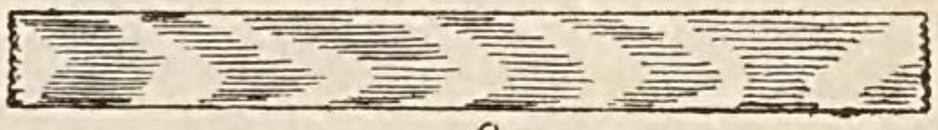

98c

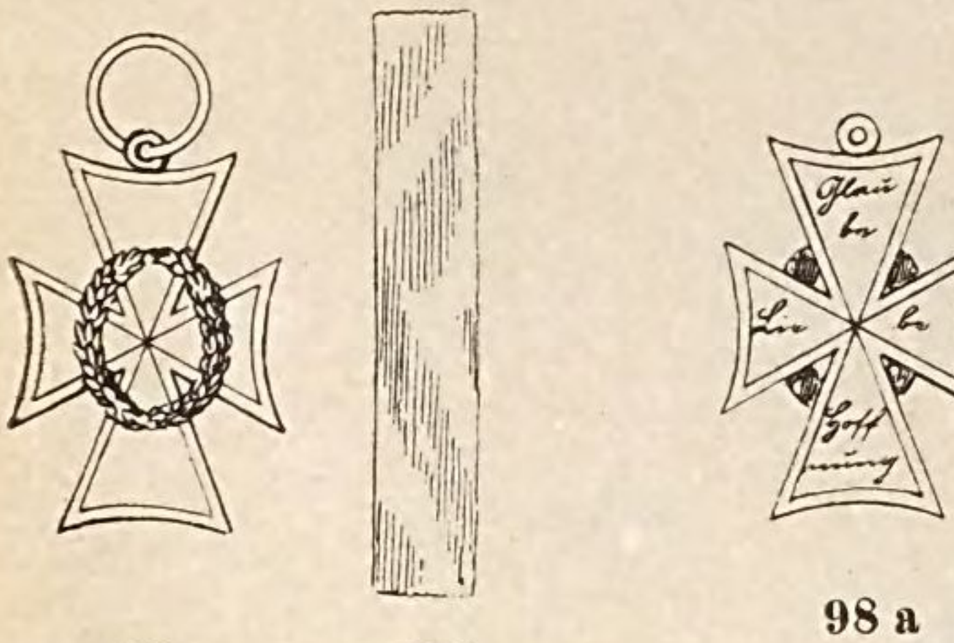

98 98 b

98 a

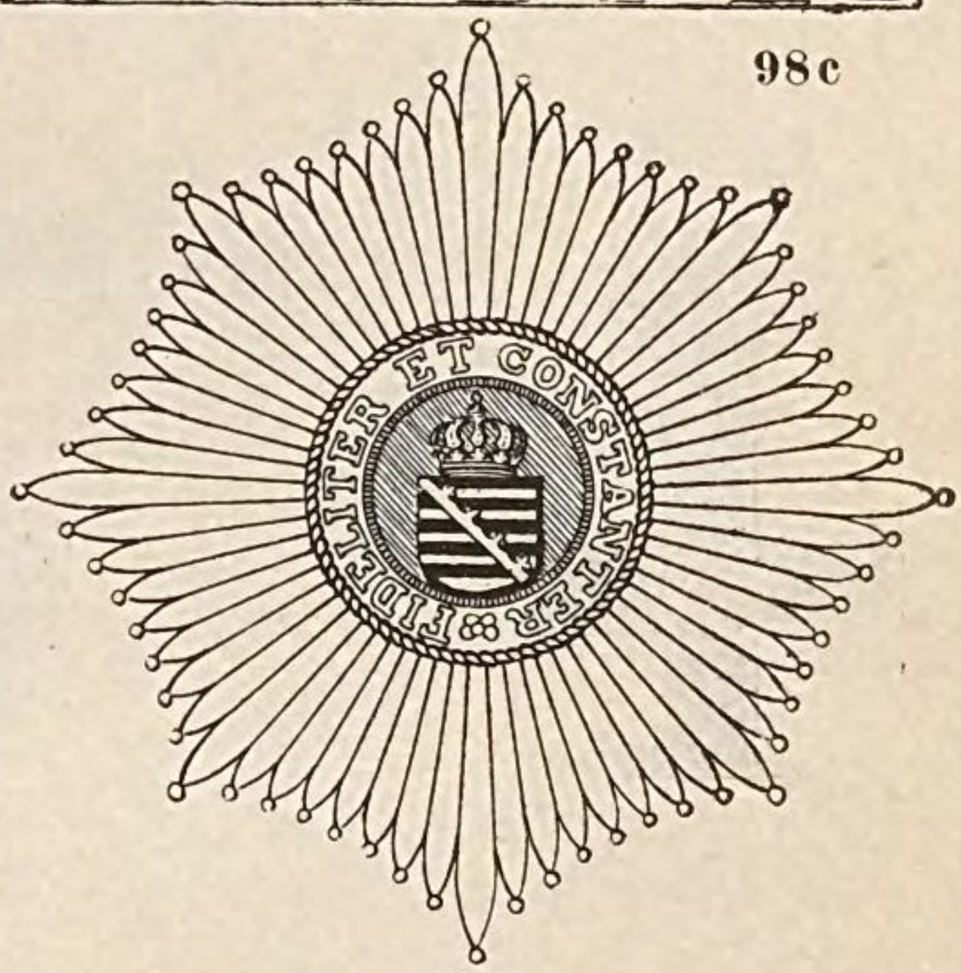

99

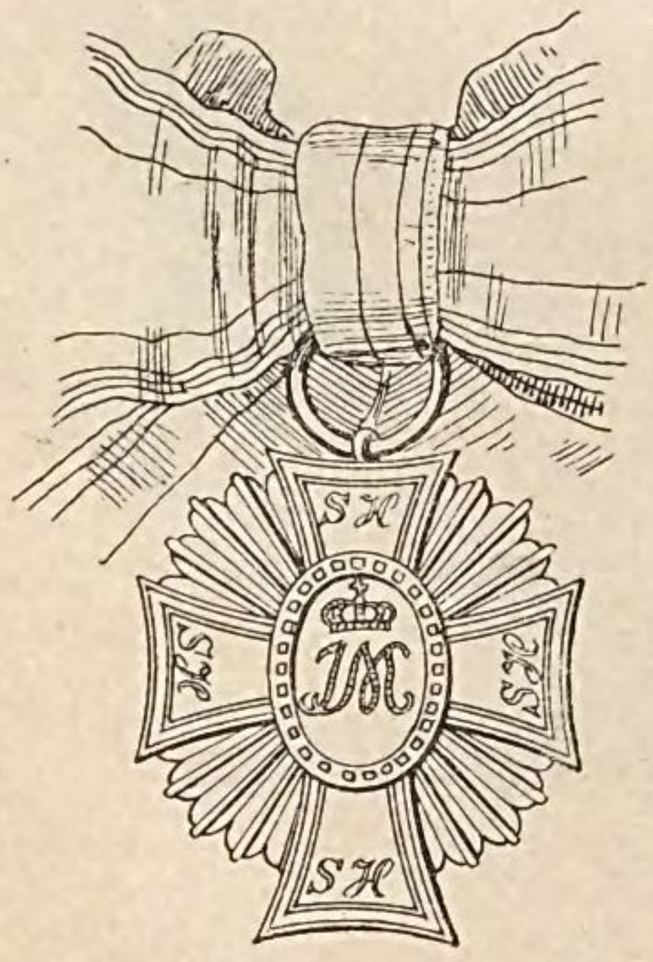

100

100a

101a

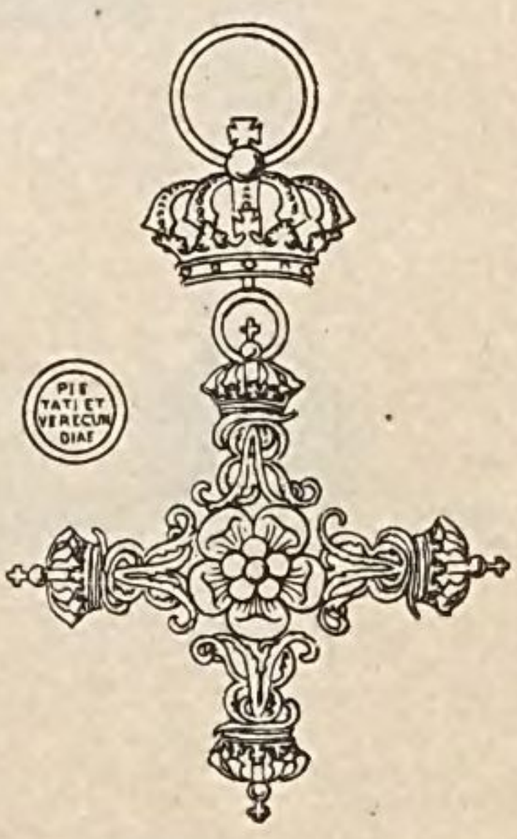

101

Tafel XVI.

102

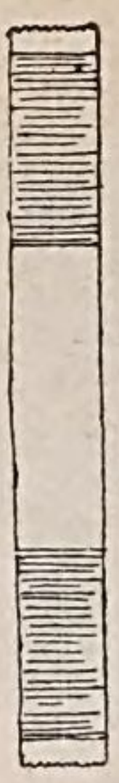

103 b

103 a

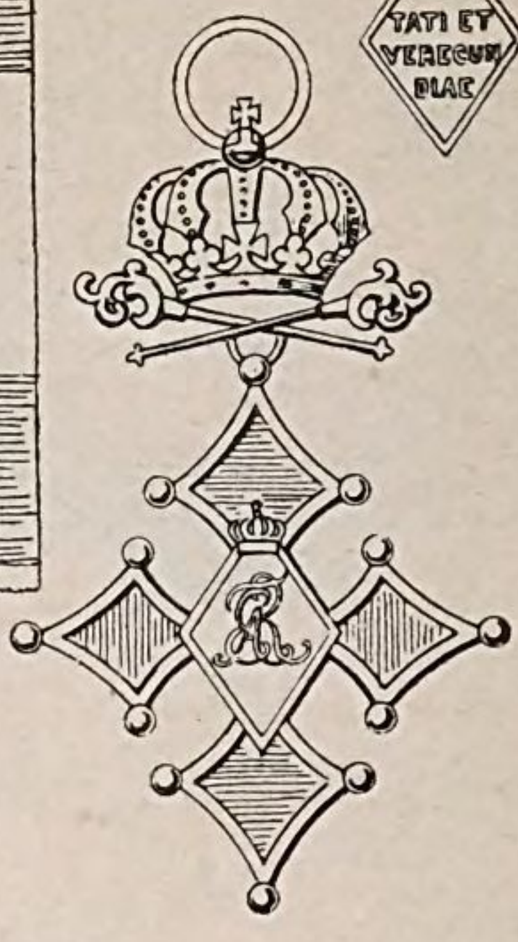

103

104

105 a

105

106 b

106 a

106

107

107 b

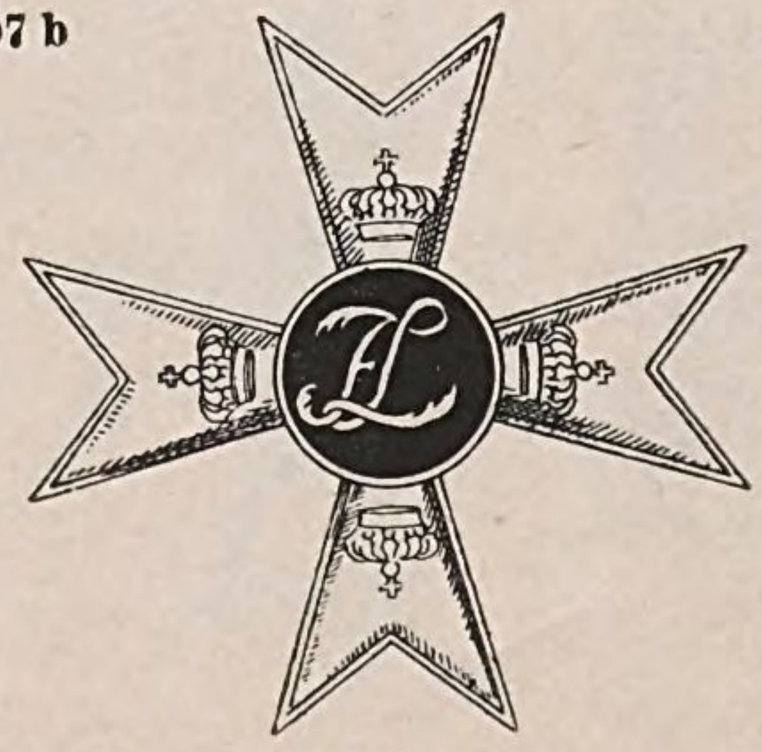

107 a

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

RICHARD BAUR
Buchbinderei
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gritzner, Maximilian,

Handbuch der im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und den Russischen Ostseeprovinzen bestehenden Damen-Stifter und im Range gleichstehender Wohlthätigkeitsanstalten nebst den Ordenszeichen der Ersteren

Frankfurt a. M. 1893

Herald. 58 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11628063-0